



Gesamtkonzept zur Stärkung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Bayern



BAYERN.
GEMEINSAM.
STARK.

Gesamtkonzept zur Stärkung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Bayern

Strukturen weiterentwickeln
Kompetenzen stärken
eigenständige Gestaltungsfreiräume fördern

www.partizipation.bayern.de

Liebe Leserinnen und Leser,



Demokratie lebt vom Mitmachen, Mitdenken, Mitbestimmen – und das beginnt in Bayern bei den Kindern und Jugendlichen. Ob im Morgenkreis in der Kita, als Streitschlichterin und Streitschlichter

in der Schule, in Vereinen und Verbänden, Jugendparlamenten oder bei Veranstaltungen wie unseren Bayerischen Jugendpolitiktagen und unseren Zukunftsdialogen – wir in Bayern fördern gezielt die Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen. Dafür steht unser Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan ebenso wie unser Bayerischer Aktionsplan Jugend. Als Bayerische Jugendministerin sage ich: Kinder und Jugendliche sollen mitreden, mitentscheiden, mitgestalten. Partizipation ist ihr Recht – und unsere Verantwortung!

Mit dem vorliegenden Gesamtkonzept geben wir der Partizipation von jungen Menschen noch mehr Schwung. Unser Leitgedanke lautet: Strukturen weiterentwickeln, Kompetenzen stärken, eigenständige Gestaltungsfreiräume fördern. Das ist ein klares Bekenntnis für mehr Mitbestimmung! Ich danke allen, die sich um die Partizipation junger Menschen bemühen, insbesondere unseren Partnerinnen und Partnern beim Bayerischen Jugendring (BJR) und seiner Fach- und Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung Bayern (KijuBa) sowie dem Landesheimrat Bayern. Gemeinsam stärken wir die Mitbestimmung für Kinder und Jugendliche auf Landesebene – aktiv, direkt, zukunftsweisend.

In diesem Sinne: Rücken wir die Anliegen von Kindern und Jugendlichen noch mehr in den Mittelpunkt!

Ulrike Scharf, MdL

Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales
weitere stellvertretende Ministerpräsidentin

Inhalt

A. Einführung	8
I. Bedeutung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen	10
II. Zielsetzung des Gesamtkonzepts	14
III. Ansatzpunkte, Methodik und weiteres Vorgehen	15
 B. Partizipation in den unterschiedlichen Lebensräumen und institutionellen Bezügen	17
I. Familie (Herkunftsfamilie, Pflegefamilie, Lebensort Heim)	20
1. Herkunftsfamilie	20
2. Pflegefamilie	24
3. Stationäre Einrichtung (der Jugendhilfe bzw. Behindertenhilfe)	25
4. Fazit	31
II. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	32
1. Partizipationsstrukturen sicherstellen und weiterentwickeln	34
2. Wissensvermittlung und Kompetenzen für Partizipation stärken	37
3. Eigenständige Gestaltungsfreiräume fördern	39
4. Fazit	40
III. Schule und schulisches Umfeld	42
1. Schule	43
2. Angebote im Bereich des schulischen und außerschulischen Ganztags	50
3. Jugendsozialarbeit an Schulen und im Übergang in die Arbeitswelt	53
4. Fazit	56

IV. Freizeit und öffentlicher Raum	59
1. Allgemeine Freizeitgestaltung innerhalb und außerhalb von Vereinen, Verbänden, Initiativen	60
2. Jugendarbeit	65
3. Fazit	69
V. Hoheitliche Räume: Behörden, Planungsprozesse, Justiz und sonstige Institutionen	71
1. Partizipation im Rahmen von behördlichen Entscheidungen	72
2. Partizipation an Planungsprozessen auf kommunaler Ebene	73
3. Partizipation im Bereich Justiz („kindgerechte Justiz“)	79
4. Spezielle Anlaufstellen, Beratungs- und Beschwerdeangebote für Kinder und Jugendliche	83
5. Fazit	86
VI. Politische Partizipation	87
1. Politische Partizipation auf kommunaler Ebene	87
2. Politische Partizipation auf Landesebene	94
3. Diskussion um die Absenkung des Mindestwahlalters für Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen	99
4. Politische Bildung	99
5. Weitere Impulse auf Landesebene	101
6. Fazit	105
VII. Digitale Lebensräume	106
1. Partizipation im digitalen Raum	107
2. Hilfestellung auf Landesebene	113
3. Fazit	117
C. Fazit	119
Literatur	123

A. Einführung

Die Umsetzung des Rechts auf Partizipation von Kindern und Jugendlichen in ihren unterschiedlichen Lebens- und Erfahrungsräumen ist ein zentrales Anliegen der Bayerischen Staatsregierung.¹ Maßgeblich sind hierbei insbesondere die Berücksichtigung der Sichtweisen von Kindern und Jugendlichen und ihre alters- und entwicklungsangemessene Einbindung in die für sie relevanten Entscheidungsprozesse sowie die Förderung ausreichender Gestaltungsfreiräume.

Partizipation und die damit auch verbundene Übertragung alters- und entwicklungsangemessener Aufgaben und Mitverantwortung sind wesentliche Grundlage für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu gemeinschaftsfähigen und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten. Partizipation in diesem Sinn fördert das Erleben von Selbstwirksamkeit und stärkt ihre Eigenverantwortung sowie Gemeinschafts- und Demokratiefähigkeit gleichermaßen. Das Kennen der eigenen Rechte sowie ihrer Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten sind Grundvoraussetzung für die Rechtsausübung und zugleich wichtige Schutzmechanismen für Kinder und Jugendliche.² Partizipation ist auch für die jeweiligen Entscheidungsträger (z. B. vor Ort in den Kommunen, in Institutionen) von zentraler Bedeutung. So ist die Möglichkeit für

junge Menschen, sich in Entscheidungsprozesse einbringen zu können, ein wesentlicher Faktor zur Umsetzung von kind- und jugendgerechten Lebensräumen und zur Stärkung von Identifikation und Gemeinschaftssinn.³

Es gibt in Bayern bereits vielfältige Angebote und Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche zur Partizipation und aktiven Mitgestaltung ihrer Lebensräume. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen aber auch Verbesserungspotenziale auf. Kinder und Jugendliche haben zunächst ein hohes Interesse an Partizipation dort, wo ihr unmittelbares Lebensumfeld betroffen ist. Beispielhaft zu nennen sind Entscheidungen in der Familie und in der Schule. Sie wollen aber auch in größere Zusammenhänge einbezogen werden, wie etwa bei der Ausgestaltung der aus Infektionsschutzgründen erforderlichen Beschränkungen in der Corona-Pandemie sowie bei den Themen Nachhaltigkeit, Umwelt- und Klimaschutz. Dies hat insbesondere die landesweite Kinder- und Jugendkonferenz des StMAS am 30. April 2021 bestätigt.⁴ Gerade auch bei diesen Themen gilt es, verstärkt Kindern und Jugendlichen eine Stimme zu geben und sie in geeigneter Weise in die hierzu stattfindenden Diskussions- und Entscheidungsprozesse einzubinden. Dies fördert das Verständnis für

¹ „Partizipation ermöglichen und Engagement fördern“ ist bereits ein zentraler Eckpfeiler und damit wichtige Leitlinie im Rahmen des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung („Potenziale entfalten – Gesellschaftliches Miteinander gestalten – Brücken bauen“) für den gesamten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

² Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung, a. a. O., u. a. S. 17, 24, 45 ff.; s. a. Abschlussbericht Runder Tisch „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“, Empfehlungen S. 39 ff. sowie Abschlussbericht Runder Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“, BT-Drs. 17/8117, S. 12 ff.

³ Im Einzelnen siehe auch Positionspapier des BJR, „Jugendgerechte Kommunen in Bayern“ samt Arbeitshilfe „Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in den Städten und Gemeinden – Kommunale Jugendpolitik als qualifizierte Beteiligungspolitik“, BMFSFJ, Für ein kindgerechtes Deutschland, „Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“, S. 6 ff.; Beiträge zum Thema Partizipation im Online-Familienhandbuch des IFP, <http://www.familienhandbuch.de>.

⁴ Mit dem Ziel, die Sichtweisen und Anliegen von Kindern und Jugendlichen zum Thema Partizipation zur Geltung zu bringen, hat das StMAS eine bayernweite Kinder- und Jugendkonferenz durchgeführt. Zu den Erkenntnissen im Einzelnen siehe auch Ziffer C.



unterschiedliche Sichtweisen und Wertungen, schafft Akzeptanz für Entscheidungen und lehrt auf diese Weise die Verfahrens- und Entscheidungsregeln eines demokratischen Prozesses als Grundlage für ein gelingendes Miteinander in unserer Gesellschaft und insgesamt zur Stärkung unserer Demokratie.

Die Umsetzung, Stärkung und Weiterentwicklung der Beteiligung von allen Kindern und Jugendlichen ist eine gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe. Entscheidend für die Umsetzung sind eine entsprechende positive Grundeinstellung der Erwachsenen einschließlich der Bereitschaft in diesem Zusammenhang auch auf einen Teil ihrer „Macht“ zu verzichten, verlässliche Strukturen und transparente Verfahren bzw. Absprachen sowie die Befähigung sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der Erwachsenen. Gefordert sind neben den jeweiligen Entscheidungsträgern in den unterschiedlichen Lebensbereichen auch Staat und Politik. Sowohl bei der Kinder- und Jugendkonferenz als auch bei der Anhörung zum Thema Jugendbeteiligung im Sozialpolitischen Ausschuss des Bayerischen Landtags (AU SOPO) am 6. Mai 2021 haben junge Menschen die Forderung bekräftigt, insgesamt auch mehr im Rahmen politischer Entscheidungsprozesse beteiligt zu werden.

Ziel des Gesamtkonzepts ist es, mit einem ressortübergreifenden Gesamtansatz auf Landesebene weitere Impulse zur Stärkung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen für alle sie betreffenden Lebensbereiche zu geben. Bei den aktuellen Bemühungen um weitere Verbesserungen gilt es, ein besonderes Augenmerk auf die Stärkung der Partizipation von sozial benachteiligten bzw. individuell beeinträchtigten jungen Menschen sowie von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu richten.

Die Begrifflichkeiten Partizipation und Beteiligung werden im Gesamtkonzept synonym verwendet. Auf der Grundlage der bereits bestehenden Strukturen, Angebote und Möglichkeiten wurde bereits ein landesweiter Prozess unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen angestoßen. Kontextbezogen sollen weitere Impulse gegeben werden, die Auslotung weiterer Optimierungsmöglichkeiten und die entsprechende Fortschreibung erfolgen als kontinuierlicher partizipativer Prozess unter Einbindung der jungen Generation (siehe dazu Ziffern B. VI. 6. sowie C.).

I. Bedeutung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Partizipation in diesem Sinn bedeutet Beteiligung an Entscheidungen, die das eigene Leben und das der Gemeinschaft betreffen. Dazu gehören Mitwirkung und Mitsprache, Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung ebenso wie das Ermöglichen von Selbstbestimmung.⁵ Im Sinne eines weiten Verständnisses sind auch die eigenständigen Gestaltungsfreiräume und die generellen Möglichkeiten von Kindern und Jugendlichen hiermit verbunden, sich eigenaktiv zu engagieren und von sich aus Einfluss auf ihren Alltag, ihre Lebens- und Lernzusammenhänge zu nehmen. Beschwerde- und Streitkultur sowie eine Kultur der Konfliktlösung sind weitere Aspekte von Partizipation. Mit der Umsetzung von Partizipation verbunden ist auch die alters- und entwicklungsangemessene Übertragung von Aufgaben, Mitverantwortung und Eigenverantwortung.

Partizipation von Kindern und Jugendlichen in diesem weiten Verständnis ist eine gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe von enormer Bedeutung:

- Partizipation ist ein **zentraler Aspekt** in der Arbeit von **Bildungseinrichtungen** und Bestandteil eines **inklusiven Bildungsverständnisses**.⁶ Basierend auf dem Bild vom Kind als aktivem, kompetentem Mitgestalter seiner Lern- und Entwicklungsprozesse ist nachhaltige Bildung auf Dialog, Kooperation, Aushandlung und Verständigung und damit auf Partizipation ausgerichtet. Partizipation erleichtert es, die pädagogische Praxis inklusiv zu gestalten, in die sich alle Kinder und Jugendliche mit ihren unterschiedlichen Ideen und

Perspektiven aktiv und für alle bereichernd einbringen können. Die systematische Etablierung von Partizipationsmöglichkeiten ist Voraussetzung, um einen wertschätzenden Umgang mit Vielfalt und Formen des Mit- und Voneinander-Lernens in heterogenen Gruppen zu entwickeln. Damit leistet Partizipation auch einen wichtigen Beitrag zu einer nachhaltigen Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und Beeinträchtigungen sowie zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund.

- Partizipation stärkt Kinder und Jugendliche in ihren sprachlichen, sozial-emotionalen und kognitiven Kompetenzen und in ihrer Entwicklung zu verantwortungsbewussten Persönlichkeiten. In allen Lebens- und Bildungsorten von Kindern und Jugendlichen kommt daher der **Alltagspartizipation** eine herausragende Bedeutung zu.
- Partizipation ist **Wesensmerkmal** und **Grundvoraussetzung** von **Demokratie**. Durch die Mitgestaltung ihrer Lebensbereiche und Berücksichtigung ihrer Sichtweisen und Belange werden Kinder und Jugendliche motiviert, freiwillig Verantwortung zu übernehmen. Sie können Selbstwirksamkeit erfahren, wenn ihre Stimme Gehör und Berücksichtigung findet. Partizipation erhöht die Identifikation, stärkt das Gemeinschaftsgefühl und die Bereitschaft, sich für Demokratie einzusetzen, und erleichtert soziale Inklusionsprozesse, denn Mitentscheidung ist untrennbar verbunden mit sozialer Mitverantwortung. Wichtig in diesem Zusammenhang ist aber auch das Verständnis, dass in einer Demokratie Entscheidungen nach dem Mehrheitsprinzip getroffen werden und dabei eigene Meinungen im demokratischen

⁵ Siehe dazu ausführlich BMFSFJ, Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, a. a. O., S. 7 f. sowie Prengel 2016 (WiFF-Expertise Band 47), Deutsches Jugendinstitut 2017 (WiFF-Wegweiser Band 12).

⁶ Siehe dazu für außerfamiliäre Bildungsorte wie Kita und Schule, insbesondere Bayerische Leitlinien zur Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit, <http://www.isb.bayern.de/schulartuebergreifendes/themen/paedagogik-didaktik-methodik/leitlinien-fuer-bildung-und-erziehung/>.

Willensbildungsprozess im Einzelfall auch zurücktreten müssen. Im Zusammenhang mit der Befähigung zur Partizipation an politischen Entscheidungsprozessen ist deshalb die politische Bildung ein zentraler Grundpfeiler für Demokratiefestigkeit.

- Partizipation ist zudem eine **zentrale Kinderschutz-Strategie**. Pädagogische Beziehungen sind immer auch Machtverhältnisse, aus denen Gefährdungen für Kinder erwachsen können. Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren sind essenziell für Kinder und Jugendliche, um sich gegen Machtmissbrauch wehren und beschweren zu können, und ebenso essenziell für ihre pädagogischen Bezugspersonen, mit ihrer Macht verantwortungsvoll und reflektiert umzugehen.

Das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Partizipation ist in vielfältiger Weise gesetzlich verankert. Grundlegende Vorschriften finden sich im internationalen Recht (v. a. Art. 3, 4, 12 UN-Kinderrechtskonvention [UN-KRK], UN-Behindertenrechtskonvention), im Grundgesetz insbesondere bei den Grundrechten und anderer Vorgaben (wie Art. 103 GG) sowie in verschiedenen nationalen Gesetzen (SGB VIII, BauGB, FamFG etc.). Diese Regelungen bilden eine wichtige Basis, ganz entscheidend ist aber, wie die Rechte konkret umgesetzt und mit Leben gefüllt werden.⁷ Dies betrifft alle die Kinder und Jugendlichen betreffenden Entscheidungen im Kontext Familie, Kindertageseinrichtungen, Schulen, generell alle Einrichtungen und Dienste der Jugend- oder Behindertenhilfe, Freizeiteinrichtungen und sonstige Institutionen ebenso wie Gerichts- und Verwaltungsverfahren und alle weiteren gesellschaftlichen und politischen Bereiche.

Jeder junge Mensch hat von Geburt an ein Recht darauf, seine Interessen, Wünsche, Hoffnungen, Ängste etc. überall dort einzubringen, wo es um seine Belange geht. Seine Sichtweisen und Bedürfnisse sind ernst zu nehmen und in angemessener Weise zu berücksichtigen. Partizipation muss kontextbezogen und zielgruppenorientiert umgesetzt werden. Wichtig ist die **Berücksichtigung** unterschiedlicher **Alters-** und **Entwicklungsphasen** sowie **Lebenslagen**. So befinden sich Kinder und Jugendliche jeweils in einer eigenen, besonderen Lebensphase zwischen völliger Schutzbedürftigkeit des Säuglings und dem Autonomiestreben von Jugendlichen im Übergang zum Erwachsenenleben.

⁷ S. a. IFP, Familienhandbuch „Wir bestimmen mit! Das Recht auf Partizipation in der Familie“, in <https://www.familienhandbuch.de/babys-kinder/bildungsbereiche/kinderbeteiligung/BeteiligungundDemokratie.php>.

Alters- bzw. kontextbezogene Beispiele:

Kinder in den ersten sechs Lebensjahren

Die Befähigung zu Partizipation und Demokratiebildung beginnt bereits bei den Jüngsten. Frühe positive Partizipationserfahrungen in Verbindung mit aktiver Einbeziehung in die Gestaltung des gemeinsamen Alltags haben große Bedeutung für alle weiteren Altersphasen. Neben der Familie sind hierbei Kindertageseinrichtungen (Kitas), Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Tagesstätten (HPT) und Schulvorbereitende Einrichtungen (SVE) sowie stationäre Einrichtungen wichtige Lern- und Erfahrungsorte für Kinder. Kinder in dieser Altersphase brauchen für die Verwirklichung ihrer Partizipationsrechte in besonderem Maße Erwachsene, die sie aktiv unterstützen, sowie viele Gelegenheiten im Alltag, Beteiligungserfahrungen zu machen und die sozialen Umgangsformen hierfür einzuüben. Genauso wichtig ist es, ihnen Freiräume für die Entwicklung der eigenen Partizipationskompetenzen zu ermöglichen, damit sie diese Rechte auch leben und als Teil ihres Alltags erfahren können. Dies geschieht vor allem auch im freien Spiel, das Kinder von sich aus initiieren. „Je jünger bzw. je weniger selbstständig Kinder sind,

- ▶ desto weniger können sie selbst Beteiligungsrechte einfordern,
- ▶ desto größer ist die Verantwortung der Erwachsenen, Kindern Partizipation zu ermöglichen,
- ▶ desto höher sind die Ansprüche daran, wie Partizipation methodisch umzusetzen ist,
- ▶ desto wichtiger ist es, über die Grundhaltung nachzudenken, die das Handeln des pädagogischen Personals bestimmt.⁸

Jugendphase generell

Die Jugendphase ist eine ganz besondere und prägende Entwicklungsphase gerade auch in Bezug auf Partizipation und Demokratiebildung. Junge Menschen machen eigene Erfahrungen, probieren sich aus und entwickeln sich zu eigenständigen Persönlichkeiten. Von zentraler Bedeutung sind dabei soziale Räume und Kontakte zu Gleichaltrigen. Die Hauptherausforderungen des Jugendalters beschreibt der 15. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung mit drei Begriffen: Qualifizierung, Selbstpositionierung und Verselbstständigung.⁹ Die Phase der Jugend ist dabei als eine eigenständige Lebensphase anzusehen und bedarf als solche, über das Thema Partizipation hinaus, besonderer gesellschaftlicher und jugendpolitischer Aufmerksamkeit.¹⁰ Der Bayerischen Staatsregierung ist die Jugendphase insgesamt von jeher besonders wichtig, weshalb sie beste Rahmenbedingungen für junge Menschen in Bayern geschaffen hat. Dies zeigt sich auch an den Finanzmitteln für die Jugendarbeit.¹¹ Auch der bereits 2019 gestartete StMAS-Aktionsplan „Jugend“ ist sehr breit aufgestellt und beinhaltet fünf verschiedene Handlungsfelder: „Dialog mit der Jugend intensivieren“, „Öffentliche Plattformen für Jugendanliegen schaffen“, „Jugendthemen vor Ort weiterentwickeln“, „Außerschulische Demokratiebildung stärken“ und „Jugendwerker“ (Fachkräfte und Ehrenamtliche) unterstützen“ (siehe dazu auch Ziffer B. VI.).

Wichtige Aspekte in dieser Phase sind mit Blick auf die Partizipation der Übergang von der Kindheit ins Erwachsenenleben und die Befähigung zu gesellschaftlicher und politischer Beteiligung. Gerade auch mit Blick auf die Selbstpositionierung und Verselbstständigung kommen dem positiven Erleben von Partizipation, der

⁸ S. a. BMFSFJ, Für ein kindgerechtes Deutschland, „Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“, S. 16.

⁹ 15. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drs. 18/11050, 2017, S. 6 ff.

¹⁰ In diesem Gesamtkonzept liegt der Fokus auf Partizipation von Kindern und Jugendlichen; zur Jugendpolitik insgesamt siehe v. a. Aktionsplan Jugend, <https://www.stmas.bayern.de/aktionsplan-jugend/>.

¹¹ So standen im Jahr 2021 z. B. über 36,3 Mio. € für die Jugendarbeit in Bayern zur Verfügung (inkl. Investivkostenförderung für Jugendherbergen und Schullandheime etc.). Dies ist die höchste Summe, die es je gab.



Verantwortungsübernahme für sich selbst aber auch für andere, der persönlichen Balance zwischen der eigenen Freiheit und den gesellschaftlichen Erwartungen, dem Schaffen von Vertrauen in politische Entscheidungsprozesse, (gesellschaftspolitische) Meinungsbildung und Gemeinschaftsfähigkeit gerade in dieser Lebensphase besondere Bedeutung zu.¹² Sozial benachteiligte bzw. individuell beeinträchtigte Jugendliche können dabei besondere Unterstützung brauchen. Wichtige Lernfelder in dieser Altersphase sind insbesondere Angebote der Jugendarbeit und Beteiligungs- und Gestaltungsmöglichkeiten im kommunalen Lebensraum.

Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen

Die Institution Schule sowie das schulische Umfeld sind ein zentraler Lern- und Lebens-

raum, an dem sich alle Kinder und Jugendlichen regelmäßig und mit wachsenden Zeitanteilen aufhalten. Dies gilt gerade mit Blick auf den Ausbau von Ganztagsangeboten an Schulen. Die Möglichkeiten, Partizipation auch dort unmittelbar zu erleben und eine partizipative Kultur zu etablieren bzw. weiterzuentwickeln und vor allem auch das Wissen rund um Demokratie und Gemeinwesen im Rahmen politischer Bildung zu vermitteln und zu verstärken, gilt es zu nutzen. Hier bestehen große Potenziale bei der weiteren Ausgestaltung von Ganztagsangeboten an Schulen. Dies bietet die Chance, dass alle Kinder, in unterschiedlichen Lebenslagen, unabhängig von ihrem sozialen oder kulturellen Hintergrund erreicht und entsprechend gestärkt werden. Sozial benachteiligten bzw. individuell beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern in inklusiven Settings muss besondere Aufmerksamkeit zukommen.

¹² Jugendstrategie der Bundesregierung, „In gemeinsamer Verantwortung: Politik für, mit und von Jugend“, S. 9; ferner BJR, Jugendgerechte Kommunen in Bayern, S. 9 ff.

II. Zielsetzung des Gesamtkonzepts

- ▶ Alle Akteure, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, Staat und Gesellschaft sind gefordert, Partizipation einschließlich der Stärkung von Eigenverantwortung von Kindern und Jugendlichen in ihren unterschiedlichen Lebensräumen sowie an für sie relevanten Entscheidungsprozessen und in besonderen Lebenslagen umzusetzen und weiter zu fördern. Dies gilt auch für die Einräumung eigener Gestaltungsfreiräume.
- ▶ Die Förderung ihrer Entwicklung zu einer eigenständigen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (Art. 2 GG, § 1 SGB VIII) und der Sicherstellung ihrer Beteiligung und Teilhabe ist in erster Linie Aufgabe der Eltern sowie der beteiligten Einrichtungen und Institutionen vor Ort.
- ▶ Mit dem Gesamtkonzept sollen dazu vor allem unterstützende Impulse auf Landesebene zur Umsetzung, Weiterentwicklung und insgesamt zur Stärkung der Partizipation von allen Kindern und Jugendlichen und damit auch ihrer Demokratiefähigkeit gegeben werden. Aber auch innerhalb staatlicher Institutionen gilt es, in den jeweiligen Entscheidungsprozessen die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen umzusetzen und weiter zu stärken. Aufgebaut wird auf vorhandenen Erkenntnissen und Empfehlungen (siehe dazu Ziffer B.).¹³ Die Weiterentwicklung wird als Daueraufgabe gesehen, in die Kinder und Jugendliche unmittelbar einbezogen werden sollen (siehe dazu Ziffer B. VI. 5. und C.).
- ▶ Zielgruppe: Alle Kinder und Jugendlichen sind alters- und entwicklungsangemessen in den Blick zu nehmen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, sexueller Orientierung, sozialer oder kultureller Herkunft. In diesem Zusammenhang gilt es, Kinder und Jugendliche in ihren unterschiedlichen Lebenslagen im Blick zu haben und Partizipation gerade auch für Kinder und Jugendliche zu ermöglichen, die besondere Herausforderungen zu bewältigen haben (z. B. problembelastete Familienverhältnisse, Kinder und Jugendliche mit Behinderung, migrationsbedingte Herausforderungen) und dadurch gegebenenfalls bislang auch weniger die Erfahrung von Selbstwirksamkeit und ernst genommen zu werden, gemacht haben.
- ▶ Das Gesamtkonzept geht von einem weiten Partizipationsverständnis aus, ist bereichsübergreifend konzipiert und bezieht kontextbezogene relevante Lebensräume einschließlich des digitalen Lebensraums sowie institutionelle Bezüge von Kindern und Jugendlichen mit ein.
- ▶ Unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bayerischen Landtags „Für eine lebendige Demokratie – Junge Menschen stärker beteiligen“ (LT-Drs. 17/24085) ist ein wichtiger Teilaspekt die Stärkung der politischen Beteiligung junger Menschen zur Umsetzung einer lebendigen und starken Demokratie (siehe hierzu Ziffer B. VI.). Hierzu werden auch Ansatzpunkte geprüft, wie die Interessen von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von politischen Entscheidungsprozessen gestärkt werden können.
- ▶ Darüber hinaus sollen nicht nur weitere Impulse zur Stärkung der politischen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gesetzt, sondern insgesamt Impulse zur Stärkung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in allen sie betreffenden Lebensbereichen gegeben werden.

¹³ Mit einem Positionspapier hat die Vollversammlung des Bayerischen Jugendrings (BJR) Kommunen aufgerufen, den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen mit besonderer Aufmerksamkeit zu begegnen. Ausführlich siehe hierzu: Jugendgerechte Kommunen in Bayern „Gelingende Kommunale Jugendpolitik als Standortfaktor für Kommunen mit Zukunft“ samt Arbeitshilfe „Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in den Städten und Gemeinden“ des Bayerischen Jugendrings – Kommunale Jugendpolitik als qualifizierte Beteiligungspolitik“; für die Bildungsarbeit mit Kindern von 0–10 Jahren: den frühkindlichen Bereich: Bayerische Leitlinien zur Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit; Kapitel 8.1 im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan, Querschnittsthema im PQB-Qualitätskompass sowie Beiträge zur Partizipation im Online-Familienhandbuch www.familienhandbuch.de; ferner BMFSFJ, Nationaler Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland (2005), „Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ (2010). Im Einzelnen siehe auch Ziffer B.

III. Ansatzpunkte, Methodik und weiteres Vorgehen

Ansatzpunkte zur Stärkung der Partizipation ergeben sich kontextbezogen in den jeweiligen Lebensräumen und institutionellen Bezügen von Kindern und Jugendlichen.

Relevant für eine gelingende Umsetzung sind dabei insbesondere:¹⁴

- ▶ Wertschätzende Grundhaltung, die Verankerung alters- und entwicklungsangemessener Partizipationsstrukturen sowie verbindliche und transparente Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren einschließlich alters- und entwicklungsangemessener Verantwortungsübertragung,
- ▶ die Einräumung eigenverantwortlicher Gestaltungsfreiräume,
- ▶ Information, Sensibilisierung, Wissensvermittlung und Kompetenzerwerb sowohl bei den Kindern und Jugendlichen als auch bei den Erwachsenen.

Die Verwirklichung von Partizipation ist in den jeweiligen Kontextbezügen alters- und entwicklungsspezifisch umzusetzen. In diesem Zusammenhang gibt es zahlreiche Empfehlungen für die Praxis (siehe Hinweiskasten bei Ziffer B.). Aufbauend auf den bestehenden Strukturen, Angeboten und Möglichkeiten sollen auch auf Landesebene weitere Impulse zur Stärkung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gegeben werden. Dabei soll v. a. auch der Austausch von Good-Practice-Beispielen gefördert werden.

Folgende kontextbezogene Lebens- und Erfahrungsbereiche von Kindern und Jugendlichen werden dabei besonders in den Blick genommen:¹⁵

- ▶ Familie
- ▶ Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
- ▶ Schule und schulisches Umfeld
- ▶ Freizeit und öffentlicher Raum
- ▶ Hoheitliche Räume: Verwaltung und Justiz
- ▶ Politische Partizipation
- ▶ Digitale Lebensräume

Partizipation findet in den jeweiligen Lebensbereichen verstärkt unter Nutzung digitaler Möglichkeiten in unterschiedlichster Form statt. Hier ist besondere Aufmerksamkeit geboten, Kinder und Jugendliche zur verantwortungsvollen Nutzung der dortigen Partizipationsmöglichkeiten zu befähigen und auch geeignete Beteiligungsformate zu fördern. Deshalb wird diesem Thema ein eigener Gliederungspunkt gewidmet. Der 16. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung verdeutlicht anschaulich die wechselseitige Bedeutung von politischer und digitaler Bildung gerade für die Demokratiebildung.¹⁶

Im Rahmen der Ausarbeitung des Gesamtkonzepts erfolgte ein enger Austausch mit der Praxis. Hierzu wurde eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe („AG Partizipation“) einberufen.¹⁷ In das Konzept eingeflossen sind auch unmittelbare Sichtweisen von Kindern und Jugendlichen: Neben den Ergebnissen von

¹⁴ So auch Ergebnis der Diskussionen im Rahmen der „AG Partizipation“.

¹⁵ So auch im Ergebnis Diskussion der „AG Partizipation“, siehe dazu Fn. 18.

¹⁶ Siehe 16. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung, a. a. O., insb. S. 293 ff., S. 527 ff.

¹⁷ Zusammensetzung „AG Partizipation“: beteiligte Ressorts (StMAS, StMUK, StMI, StMB, StMJ, StMD, StMGP, StMUV, StMELF); Bayerisches Landesjugendamt, Staatsinstitut für Frühpädagogik, die durch den Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss benannten Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen und freien Jugendhilfe (u. a. aus BJR, LAG Jugendsozialarbeit, Aktion Jugendschutz Bayern, Kinderschutzbund Bayern, Vorsitzende des LJHA), ferner Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände.

begleitenden Befragungen junger Menschen wurden vor allem auch die Erkenntnisse aus der Kinder- und Jugendkonferenz des StMAS am 30. April 2021 sowie aus der Anhörung im Sozialpolitischen Ausschuss des Bayerischen Landtags zur Stärkung der Jugendbeteiligung am 6. Mai 2021 berücksichtigt.¹⁸ Das Gesamt-

konzept soll unter unmittelbarer Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen kontinuierlich überprüft und Weiterentwicklungsbedarfe sollen aufgegriffen werden. In diesem Zusammenhang sollen künftig regelmäßige landesweite Kinder- und Jugendkonferenzen stattfinden (siehe dazu Ziffern B. VI. 5. und C.).



¹⁸ Berücksichtigt wurden insb. die Ergebnisse aus den Befragungen der LAG Jugendsozialarbeit sowie des Landesheimrats. Wegen der durch die Corona-Pandemie erforderlichen Einschränkungen des Präsenzunterrichts konnten die schulischen Befragungen nicht wie geplant umgesetzt werden. Um einen Überblick über wichtige Anliegen von Kindern und Jugendlichen zu gewinnen, wurde stattdessen eine Kinder- und Jugendkonferenz durchgeführt, deren Ergebnisse berücksichtigt sind.

B. Partizipation in den unterschiedlichen Lebensräumen und institutionellen Bezügen

Die unter Ziffer A. III. genannten Ansatzpunkte und kontextbezogenen Lebensräume bzw. institutionellen Bezüge werden im Folgenden vor dem Hintergrund bereits bestehender Strukturen, Angebote und Möglichkeiten zur Partizipation für Kinder und Jugendliche auf mögliche Potenziale für Impulssetzungen auf Landesebene zur Stärkung und Weiterentwicklung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen ausgelotet. Gelingende Partizipation erfordert in allen Bereichen eine positive Grundhaltung. Entscheidend sind ferner verlässliche **alters- und entwicklungsangemessene Partizipationsstrukturen** sowie **verbindliche, transparente Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren**, aber auch die konkrete Inpflichtnahme in der gemeinsamen Gestaltung des Zusammenlebens. Insgesamt gilt es, auch ausreichend Vertrauen, Raum und Zeit für Kinder und Jugendliche zum Sammeln von Erfahrungen im Bereich Partizipation sicherzustellen, um so die eigene Selbstwirksamkeit und Gestaltungskraft im konkreten Tun verantwortlich erleben zu können.

Von der **Haltung der Erwachsenen** hängt es generell entscheidend ab, wie sie Äußerungen und Verhaltensweisen der Kinder und Jugendlichen interpretieren, welche Gestaltungs- und

Mitsprachemöglichkeiten sie ihnen einräumen, wie sie Mitverantwortung einfordern, wie sie die Interaktion gestalten und welche Rolle sie Kindern und Jugendlichen im jeweiligen Lebensbereich zuschreiben.¹⁹ **Sensibilisierung, Information und Qualifizierung** sind deshalb für alle, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben (von Eltern, Pflegeeltern, pädagogischen Fachkräften, Lehrkräften, Entscheidungsträgern anderer Institutionen wie z. B. Bereich Justiz, Gesundheitswesen etc.) in Bezug auf alters- und entwicklungsangemessene sowie kontextbezogene und zielgruppengerechte Partizipation von Kindern und Jugendlichen zur Umsetzung und Stärkung von Partizipation essenziell. Dazu gehört v. a. auch, dass Partizipation von der jeweiligen Leitungsebene aktiv unterstützt und als Handlungsprinzip in den Arbeitsprozessen innerhalb der Einrichtung etc. zum Thema gemacht und mit Leben gefüllt wird.

Kinder und Jugendliche können ihre Partizipationsrechte nur dann in all ihren Lebensbereichen umfassend wahrnehmen und als gelebte Wirklichkeit erfahren, wenn sie ihre ihnen qua Gesetz zustehenden Rechte und von den Institutionen und Erwachsenen eingeräumten Partizipationsmöglichkeiten gut kennen und wissen, wie sie

¹⁹ ISB, Bayerische Leitlinien zur Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit, S. 31.

sich beteiligen können und welche Gestaltungsmöglichkeiten sie haben. Wichtig ist beispielsweise, dass sie verstehen, wer die Regeln aufstellt und wie sie verändert werden können, worum es bei ihren Partizipationsrechten jeweils geht, wie demokratische Aushandlungs- und Entscheidungsprozesse gelingen und wie Partizipations- und Beschwerdeverfahren funktionieren. Dabei heißt Partizipation nicht zwingend, dass auch alle Anliegen vollumfänglich berücksichtigt werden. Gerade in diesen Fällen ist es dann besonders wichtig, die Gründe für die jeweiligen Entscheidungen den Kindern und Jugendlichen zu erläutern. Gerade für den Bereich der (gesellschafts-) politischen Partizipation ist die politische Bildung von besonderer Bedeutung.

Neben dem theoretischen Wissen rund um die Themen Partizipation und Demokratie erwerben Kinder und Jugendliche partizipative Kompetenzen und demokratische Fähigkeiten vor allem durch konkretes Erleben von Partizipation in ihren jeweiligen Lebensräumen und bei der Nutzung von Gestaltungsfreiräumen. Dabei gemachte Selbstwirksamkeitserfahrungen, das Erleben, als Person selbst wertgeschätzt zu werden und wichtige Beiträge für das soziale Miteinander leisten zu können, sind essenziell für ihre Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten, für ihre soziale Teilhabe in der Gesellschaft und Demokratiebildung.²⁰ Dies gilt umso mehr vor allem auch für die Gruppe sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen sowie junger Menschen mit Behinderung.

WICHTIGE EMPFEHLUNGEN ZUR UMSETZUNG KIND- UND JUGENDGERECHTER PARTIZIPATION IN DER PRAXIS SIND INSBESONDERE:

Materialien des BMFSFJ:

BMFSFJ, „Für ein kindergerechtes Deutschland – Qualitätsstandards für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Allgemeine Qualitätsstandards und Empfehlungen für die Praxisfelder Kindertageseinrichtungen, Schule, Kommune, Kinder- und Jugendarbeit und Erzieherische Hilfen“ (2010); <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94118/c49d4097174e67464b56a5365bc8602f/kindergerechtes-deutschland-broschuere-qualitaetsstandards-data.pdf>

BMFSFJ, 16. Kinder- und Jugendbericht „Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter“, BT-Drs. 19/24200; 2020; <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/162234/e5605371020050b9813a7bd55977c1c5/16-kinder-und-jugendbericht-jugendbroschuere-data.pdf>

BMFSFJ, Jugendbroschüre zum 16. Kinder- und Jugendbericht „Mitreden!“

Curriculare Verankerung von Partizipation im Bildungsbereich in Bayern:

Neben den gesetzlichen gibt es dazu auch zahlreiche curriculare Verankerungen und fachliche Empfehlungen (im Einzelnen siehe Ziffer B. II. und B. III.).

²⁰ Siehe auch 16. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung, a. a. O., S. 541.

Bayerische Leitlinien zur Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit (2012/2014); <https://www.ifp.bayern.de/projekt/bayerische-bildungsleitlinien/>

Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung (2005/2020), insbesondere Kapitel 1.10 und 8.1; <https://www.ifp.bayern.de/projekt/bayerischer-bildungs-und-erziehungsplan/>

U3-Handreichung zum Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan, insbesondere 1.9 und 3.3, LehrplanPLUS Fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsziele: z. B. für die Grundschule; <https://www.lehrplanplus.bayern.de/uebergreifende-ziele/grundschule>.

Konkretisierende IFP- und ISB-Materialien für den Kita- und Schulbereich:

„Erfolgreiche Konzeptionsentwicklung leicht gemacht – Ein Orientierungsrahmen für bayerische Kindertageseinrichtungen (IFP 2018); <https://www.ifp.bayern.de/projekt/erfolgreiche-konzeptionsentwicklung-leicht-gemacht/>

„Der PQB-Qualitätskompass – Instrument zur Beobachtung und Reflexion von Interaktionsqualität in Kindertageseinrichtungen und (Groß-)Tagespflegestellen“ (IFP 2023); https://www.ifp.bayern/files/media/ifp/public/projects/pqb/konzeption_pqb_kita_und_ktp.pdf

Zur politischen Bildung, die im LehrplanPLUS als fächerübergreifendes Bildungs- und

Erziehungsziel verankert ist; <https://www.lehrplanplus.bayern.de/uebergreifende-ziele>

Vgl. hierzu auch das Gesamtkonzept für die politische Bildung; <https://www.isb.bayern.de/schulartspezifisches/materialien/gesamtkonzept-pb>

SMV-Handbuch: <http://www.isb.bayern.de/download/15540/schuelervertreter.pdf>

BJR-Empfehlungen

Zentrale Hilfestellungen für die Praxis zur Umsetzung von Partizipationsmöglichkeiten finden sich in den zahlreichen Arbeitshilfen, Empfehlungen und weiteren Veröffentlichungen des BJR (siehe hierzu z. B. Ziffer B. VI. sowie <https://shop.bjr.de/aktuelle-publicationen/>. z. B.: Jugendgerechte Kommunen in Bayern – „Gelingende Kommunale Jugendpolitik als Standortfaktor für Kommunen mit Zukunft“, Positionspaper mit Informationen und Praxisbeispielen, abrufbar unter <https://shop.bjr.de/positionen/161/jugendgerechte-kommunen-in-bayern>

Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in den Städten und Gemeinden – „Kommunale Jugendpolitik als qualifizierte Beteiligungspolitik“, Arbeitshilfe: Informationen, Praxisbeispiele und Handlungstipps, abrufbar unter <https://shop.bjr.de/arbeitshilfen/57/mitwirkung-von-kindern-und-jugendlichen-in-den-staedten-und-gemeinden>

Im Übrigen siehe Verweise bei den jeweiligen Kapiteln.

etc.²¹

²¹ Zu weiteren Empfehlungen in den jeweiligen Bereichen s. a. Verweise bei den jeweiligen Kapiteln.

I. Familie (Herkunftsfamilie, Pflegefamilie, Lebensort Heim)

Das Zuhause, in dem Kinder und Jugendliche leben und aufwachsen, sowie das direkte familiäre Umfeld, ist in vielfältiger Weise ein zentraler Lebensraum, wo u. a. Kommunikation und Interaktionen von Anfang an erlernt und Beteiligung an Entscheidungsprozessen sowie Mitverantwortung ganz konkret erlebt werden können. Darüber hinaus ist der Lebensraum Familie ein elementar wichtiger Bildungsraum, in dem Haltungen und Orientierungen generell in Bezug auf Beteiligung und Engagement – z. B. im Gemeinwesen – vermittelt werden können.²² Gerade diese frühen und wiederholten Erfahrungen von Partizipation sind für die Entwicklung der Kinder und ihre weiteren Partizipationsmöglichkeiten in außerfamiliären Kontexten von besonderer Bedeutung.²³



1. Herkunftsfamilie

Die Art und Umsetzung von Partizipation innerhalb der Familie ist nach Art. 6 GG bzw. Art. 126 BV dem geschützten Kernbereich des

Elternrechts zuzuordnen und somit primäre Aufgabe der Eltern. Damit entzieht sich dieser Bereich grundsätzlich einer gesetzlichen Regelung im Einzelnen. Bis zur Volljährigkeit ihrer Kinder tragen Eltern entscheidend über Vertretungsbefugnisse zur Geltendmachung der Rechte ihrer Kinder bei. Um Partizipation in der Familie strukturell zu verankern, zu stärken und weiterzuentwickeln, gilt es in erster Linie, Eltern beratend zu begleiten und dies im Rahmen elterlicher Erziehungsverantwortung alters- und entwicklungsangemessen umzusetzen.

Im Vergleich zu früheren Jahren werden Eltern aus Sicht ihrer Kinder heutzutage weniger als Befehlsinhaberinnen und Befehlsinhaber wahrgenommen. Vielmehr wird mit den Eltern stärker „verhandelt“. Die große Mehrheit der Kinder und Jugendlichen gibt an, „gut oder sogar bestens mit ihren Eltern“ auszukommen.²⁴ Familie ist für viele Kinder und Jugendliche ein Lebensbereich, in dem sie bereits aktiv mitwirken und auch selbst mitbestimmen können. Erfahrungsgemäß ist die Mitbestimmungsintensität höher, wenn es sich ausschließlich um Bereiche der Kinder und Jugendlichen handelt, und fällt bei grundsätzlichen Entscheidungen, die die gesamte Familie betreffen, geringer aus.²⁵ Mitbestimmung findet beispielsweise vielfach statt, wenn es darum geht, mit welchen Freunden sich Kinder und Jugendliche treffen, was sie in ihrer Freizeit machen, welche digitalen Medien sie wie nutzen sowie im Hinblick auf die Auswahl der Kleidung und die Verwendung des eigenen Taschengelds.²⁶ Dies bestätigt auch eine aktuelle, nicht repräsentative Umfrage der

²² Siehe hierzu 16. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung, a. a. O., S. 146 ff. Anregungen für die konkrete Gestaltung von Partizipation gerade auch im Bereich Familie und wie hier die Qualität der Beteiligung weiter gesteigert werden kann, beschreibt Ursula Winklhofer in ihrem Beitrag im Online-Familienhandbuch des IFP, „Wir bestimmen mit! Das Recht auf Partizipation in der Familie“; abrufbar unter: <https://www.familienhandbuch.de/babys-kinder/bildungsbereiche/kinderbeteiligung/BeteiligungundDemokratie.php>.

²³ Winklhofer in IFP, Familienhandbuch, a. a. O.: Die Bereitschaft von Kindern und Jugendlichen für Beteiligung und Mitbestimmung wird laut Winklhofer wesentlich von der Intensität mitbeeinflusst, in der Kinder und Jugendliche dies im familiären Kontext erfahren haben.

²⁴ Im Einzelnen siehe BMFSFJ, „Mitreden!“, Jugendbroschüre zum 16. Kinder- und Jugendbericht, S. 28 f. sowie 18. Shell-Jugendstudie, Zusammenfassung, S. 25; https://www.shell.de/about-us/shell-youth-study/_jcr_content/par/toptasks.stream/1570708341213/4a002dff58a7a9540cb9e83ee0a37a0ed8a0fd55/shell-youth-study-summary-2019-de.pdf.

²⁵ Siehe hierzu 16. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung, a. a. O., S. 147 f.

²⁶ Winklhofer in IFP, Familienhandbuch, a. a. O.: Neben den Ergebnissen zahlreicher Studien zur Beteiligung in der Familie werden Anregungen für die konkrete Gestaltung von Partizipation aufgezeigt, die sowohl in der Familie, aber auch in Kommune, Schule und Kita die Qualität der Beteiligung steigern können.

LAG Jugendsozialarbeit unter jungen Menschen, die zur Zielgruppe des § 13 SGB VIII gehören. Der Lebensraum Familie wird als wichtiger Ort für Partizipation angesehen. Die Mehrheit der befragten jungen Menschen gaben an, dass Kinderrechte bekannt seien, gut die Hälfte gab an, oft nach ihrer Meinung gefragt zu werden und aktiv mitentscheiden zu können (z. B. im Rahmen von Familientischen, Familienräten, Mithilfe in der Familie). Dabei wurde z. B. die Möglichkeit der Mitentscheidung bei der Kleidungswahl, der Wahl der Freizeitgestaltung, beim Sport, Hobbys und der Nutzung von Social Media, Handykonsum und von Videospielen genannt. Der Wunsch nach mehr Mitwirkungsmöglichkeiten wurde u. a. bei Entscheidungen zum eigenen Leben, in der Schule und beim Unterricht, zum Finanziellen, zur Umwelt und zur Gesellschaft insgesamt geäußert. Einige der befragten Kinder und Jugendlichen gaben aber auch an, nicht das Gefühl zu haben, grundsätzlich mitentscheiden zu können und ihre eigenen Rechte nicht wirklich zu kennen.²⁷

(1) Partizipation in der Herkunftsfamilie

Die tatsächliche Umsetzung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen hängt entscheidend davon ab, dass bei den Eltern eine positive Grundeinstellung und das Know-how besteht, Kinder und Jugendliche alters- und entwicklungsangemessen in die Gestaltung des Familienalltags und familiäre Entscheidungsprozesse mit einzubeziehen und zu beteiligen. Dadurch kann ein Grundverständnis für demokratische Meinungsbildungsprozesse erfahren, eingeübt und Partizipation als etwas Selbstverständliches erlebt werden. Wichtig ist auch die Vorbildfunktion von Eltern inklusive dem Wissen, dass eine adäquate Einbeziehung der Meinungen und Wünsche ihrer Kinder eine wesentliche Basis

für ihr späteres Demokratieverständnis bildet. So ist das verlässliche Versprechen, Kinder und Jugendliche bei grundlegenden Familienentscheidungen einzubeziehen (z. B. Urlaubsziele, besondere Anschaffungen wie Haustiere, Umzug in eine andere Stadt, aber auch Essensplanung für die Woche, punktuelle Einberufung eines Familienrats bei besonderen Themen etc.) ein wichtiges Strukturelement, das einerseits Halt und Sicherheit bietet und andererseits Kinder und Jugendliche als Mitgestalter der familienbezogenen Grundentscheidungen ernst nimmt.

Entsprechend den Erfahrungen des Erziehungskonzepts „Freiheit in Grenzen“ sind nach Winklhofer für praktizierte Beteiligung in der Familie folgende Erfolgsfaktoren zu nennen²⁸:

- ▶ „Elterliche Wertschätzung“ (respektvoller Umgang und Unterstützung durch die Eltern)
- ▶ Fordern und Grenzen setzen (Zutrauen und Forderungen stellen, die Entwicklung der Kinder voranbringen; erforderlich auch: klare, dem Entwicklungsstand der Kinder angemessene Grenzsetzung; Bereitschaft, Konflikte konstruktiv auszutragen) sowie
- ▶ Gewähren und Fördern von Eigenständigkeit (Ernstnehmen der Kinder mit ihren Ansichten und Bedürfnissen; Stärkung der Entscheidungsfähigkeit und Selbstverantwortlichkeit durch ein Optimum an eigenen Entscheidungen).
- ▶ Das Konzept „Freiheit in Grenzen“ enthält auch viele Anregungen für die Gestaltung von Partizipation im außerfamiliären Bereich.²⁹

²⁷ Nicht repräsentative Umfrage der LAG Jugendsozialarbeit im Rahmen der Erarbeitung des Gesamtkonzepts. Befragt wurden im Juni und Juli 2020 eine Zufallsstichprobe von ca. 230 Kindern und Jugendlichen, die Angebote der Jugendsozialarbeit an Schulen und in Jugendmigrationsdiensten, in einem Fall auch in einer Jugendwerkstatt, in Anspruch genommen haben.

²⁸ IFP, Familienhandbuch, a. a. O.; Das Erziehungskonzept „Freiheit in Grenzen“ wurde von Klaus Schneewind 2012 entwickelt.

²⁹ Im Einzelnen siehe IFP, Familienhandbuch, a. a. O.; sowie Schneewind 2012, S. 410 f.

Die Stärkung, Qualifizierung und Unterstützung von Familien auch in diesem Bereich ist Auftrag von Familienbildungsangeboten und Bestandteil des Konzepts der Bildungspartnerschaft, das nach den Vorgaben der Bayerischen Bildungsleitlinien in allen außerfamiliären Bildungsorten zum Tragen kommt.³⁰

(2) Hilfestellung auf Landesebene

Feste Anlaufstellen für Eltern mit einer am örtlichen Bedarf orientierten Angebotsvielfalt bieten die bayernweiten Familienstützpunkte, die das StMAS mit dem Förderprogramm zur strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten nachhaltig unterstützt.³¹ Neben allgemeiner Beratung, durchgeführt von ausgebildeten Fachkräften, werden diverse Eltern- und Familienbildungsformate angeboten, z. B. offene Elterncafés, Eltern-Kind-Spielgruppen oder Informationsveranstaltungen für Eltern. Die Themen orientieren sich dabei immer an den Bedürfnissen und Anliegen der Eltern vor Ort. Sie beinhalten auch die Sensibilisierung und Qualifizierung über die Bedeutung von Partizipation und altersgemäßer Verantwortungsübertragung.³² Ziel sollte sein, diese Angebote weiter auszubauen und durch eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Förderprogramms möglichst alle Landkreise und kreisfreien Gemeinden zur flächendeckenden Umsetzung von Familienstützpunkten in Bayern zu motivieren. Im Rahmen des Förderprogramms wird bei der einzureichenden Konzeption auf Partizipation explizit Wert gelegt. In den Workshops zur Konzeption

sowie den Materialien wird das Thema Partizipation für die Fachkräfte mehrfach aufgegriffen und es werden Möglichkeiten zur Umsetzung aufgezeigt.

Im Rahmen der Angebote zur Familienbildung sollte insgesamt die Sensibilisierung und Information über die Bedeutung und Potenziale von Partizipation sowie über gute Umsetzungsmöglichkeiten als zentrale Aspekte weiter verstärkt werden. Neben allgemeinen Informationen und dem Aufzeigen von Good-Practice-Beispielen sollte diese in den konkreten Beratungs- und Unterstützungsangeboten (z. B. der Familienbildungsstätten, Familienzentren, Familienstützpunkte, Erziehungsberatungsstellen) sichergestellt sein. Dabei können Anlässe, Situationen und Rituale für Partizipation ebenso eine Rolle spielen wie Themen und geeignete Kommunikationsformen und -formate. Auch spezielle Angebote für Eltern mit Migrationshintergrund können zur Förderung von Demokratieverständnis und zur Stärkung einer auf Partizipation ausgerichteten Erziehungskompetenz beitragen.³³

Bei der Weiterentwicklung von Angeboten ist dringend zu empfehlen, Bedarfe partizipativ durch unmittelbare Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen sowie ihrer Eltern auszuloten und umzusetzen. In diesem Zusammenhang sind methodische Ansätze, wie im Projekt „ELTERN TALK“ verankert, besonders gut geeignet, gerade Partizipation weiter zu befördern.³⁴ Das Konzept ist so angelegt, dass den Eltern selbst ein hohes Maß an Beteiligung ermöglicht

³⁰ StMAS/StMUK, Bayerische Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit, a. a. O., S. 48 f.

³¹ Das Förderprogramm hat zum Ziel, ein flächendeckendes, bedarfsgerechtes und koordiniertes Bildungs- und Unterstützungsangebot für Familien einzurichten mit dem primären Auftrag, Eltern in ihren Erziehungskompetenzen zu stärken. Mittlerweile beteiligen sich bereits 48 Landkreise und kreisfreie Städte am Förderprogramm und es konnten insgesamt bayernweit 168 Familienstützpunkte eingerichtet werden. Familienstützpunkte sind wohnortnahe und niedrigschwellige Kontakt- und Anlaufstellen für Eltern, die im jeweiligen Sozialraum in Bayern sehr gut angenommen werden und sich fest etabliert haben.

³² Mit dem Förderprogramm werden bereits über 60 % der Kinder eines Geburtsjahrgangs in Bayern erreicht und durch dessen Akzeptanz durch Eltern und Fachkräfte handelt es sich um einen relevanten Gestaltungsraum, in dem Eltern erlernen können, ein familiäres Umfeld zu schaffen, wodurch Kinder demokratische Meinungsprozesse erlernen können und Partizipation innerhalb der Familie gelebt werden kann.

³³ Z. B. die vom StMI geförderte Kursreihe „Leben in Bayern“, in der u. a. Werte- und Demokratieverständnis sowie Erziehungskompetenzen für Menschen mit Migrationshintergrund vermittelt werden.

³⁴ ELTERN TALK ist ein durch das StMAS gefördertes Projekt der Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern e.V.

Es bietet moderierte Gesprächsrunden für Eltern zur Stärkung ihrer Kompetenzen in den unterschiedlichsten Erziehungsthemen.

wird, z. B. bei der Auswahl der Gesprächsthemen oder der Sprache, die in den Talks verwendet wird. Partizipation als Querschnittsthema findet sich in allen Gesprächsrunden wieder, wie z. B. bei Talks über digitale Medien das Thema „Mitmachen und Mitentscheiden“.³⁵

In einer digitalisierten Welt wird Medienkompetenz zu einer Schlüsselkompetenz, auch und gerade für Kinder, Jugendliche und Familien (siehe dazu auch Ziffer B. VII.). Digitale Medien sind inzwischen fester Bestandteil des Familienlebens. Ein verantwortungsvoller Umgang mit Medien beinhaltet ein Bewusstsein über die Gefahren und Chancen dieser Formate und muss gelernt werden. Familie ist auch hier ein wichtiger Raum, diese Kompetenz zu erwerben. Für die Familienbildung, die an der Lebensrealität der Familien ansetzt, bedeutet dies, die Eltern in diesem Bildungsprozess zu unterstützen. Gerade bei Fragen zur Mediennutzung ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen innerhalb der Familie unabdingbar. Nur so kann es gelingen, ihnen ein Verständnis der Gefahren und Chancen der digitalen Medien altersadäquat zu vermitteln. Starre Verbote fördern hier eher eine heimliche und somit unreflektierte Nutzung und bergen daher Gefahren. Mit den Kindern ausgehandelte, an ihren Interessen orientierte Medienregeln lassen Raum für die Chancen. Angebote der Familienbildung müssen daher, soweit sie noch nicht darauf ausgerichtet sind, die Wichtigkeit von Partizipation der Kinder und Jugendlichen in diesem Themenfeld innerhalb der Familie deutlich machen und den Eltern ihre Möglichkeiten aufzeigen, wie sie die Kinder hier adäquat beteiligen können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Familie als wichtiger Raum der demokratischen Bildung und auch der (politischen) Orientierung zu betrachten ist.³⁶ In diesem Zusammenhang gilt es auch, gemeinsam mit der Familie Bildungs- und Erziehungspartnerschaften mit Kita und Schule weiterzuentwickeln und auch die Voraussetzungen weiter zu analysieren, wie Eltern aktiv als eine wichtige Ressource in der Herausbildung von demokratischen Orientierungen in schulische und außerschulische Maßnahmen zur Demokratiebildung verstärkt eingebunden werden können.³⁷ Zur Weiterentwicklung und Qualitätssicherung dieser Bildungs- und Erziehungspartnerschaft kann die Erstellung eines schulspezifischen Konzepts beitragen. Erarbeitet wird dieses Konzept an der jeweiligen Schule, unter Einbeziehung der Elternvertretung unter Berücksichtigung der Gegebenheiten an der jeweiligen Schule. Den Schulen stehen die „Ansprechpartner Kooperation Elternhaus-Schule“ (Ansprechpartner KESCH) beratend und moderierend im Rahmen von Schulentwicklungsprozessen zur Gestaltung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zur Verfügung.³⁸

³⁵ Stand Januar 2021 sind 48 Landkreise und kreisfreie Städte in 44 Standorten mit 69 Regionen bei ELTERN TALK beteiligt. Bislang nahmen über 150.000 Eltern an über 30.000 Talks teil.

³⁶ 16. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung, a. a. O., S. 143, 153 f.; in diesem Zusammenhang wird, auch wenn es noch keine ausreichenden empirischen Befunde dazu gibt, auf die großen Potenziale der Familie für gelingende Demokratiebildung hingewiesen, die es weiter zu erforschen gelte.

³⁷ 16. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung, a. a. O., S. 153 f.

³⁸ Konkrete Ansprechpartner für die unterschiedlichen Schultypen sind abrufbar unter <https://www.km.bayern.de/kesch#:~:text=Bei%20Beratungs-%20und%20Unterst%C3%BCtzungsbedarf%20stehen%20den%20Schulen%20folgende,zur%20Gestaltung%20der%20Bildungs-%20und%20Erziehungspartnerschaft%20zur%20Verf%C3%BCgung>.

2. Pflegefamilie

Für den Bereich des Pflegekinderwesens gelten grundsätzlich die oben ausgeführten Grundsätze, was Entscheidungsprozesse innerhalb der Familie, wie z. B. Regelungen zum Familienalltag, betrifft. Da die Vollzeitpflege eine Form der Hilfe zur Erziehung ist, gelten zusätzlich klare gesetzliche Vorgaben in Bezug auf die Einbindung der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Herkunftsfamilie und der Pflegefamilie bei der konkreten Ausgestaltung der Hilfe. Gefordert ist vor allem auch das Jugendamt, das die Umsetzung im Rahmen seiner Gesamtverantwortung im gemeinsamen Miteinander sicherzustellen hat.

(1) Partizipation in der Pflegefamilie

Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien sind im Rahmen der Ausgestaltung der Pflegeverhältnisse sicherzustellen. Dabei ist vor allem ihre gesetzlich vorgegebene Beteiligung an der konkreten Hilfeplangestaltung zu beachten (§§ 33, 36 SGB VIII). Diese ist in Bezug auf die Wahrnehmung der Rechte von Kindern und Jugendlichen von elementarer Bedeutung. In § 37 SGB VIII wird ferner das Erfordernis der Zusammenarbeit und Unterstützung aller Beteiligten während der Hilfegewährung geregelt. Dabei ist seitens der fallzuständigen Fachkraft im Jugendamt die Zusammenarbeit der Pflegeperson und der Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu fördern.

Die Umsetzung einer entsprechend qualifizierten Hilfeplanung im Einzelfall ist das entscheidende Erfolgskriterium zur ausreichenden Sicherstellung des Kindeswohls und der Rechte der Kinder und Jugendlichen insbesondere auf alters- und entwicklungsangemessene Partizipation. Im Rahmen der SGB VIII-Reform ist eine Stärkung der Beteiligung von Kindern und

Jugendlichen erfolgt. So ist nunmehr beispielsweise gesetzliche Vorgabe, dass ein Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes bzw. des Jugendlichen angewandt wird, bei dessen Ausgestaltung auch die Kinder bzw. Jugendlichen zu beteiligen sind (§ 37b SGB VIII). Ausdrücklich geregelt wurde auch die Möglichkeit der Beschwerde und der Information hierüber.³⁹

Zur Umsetzung der vorgeschriebenen Beteiligung der Kinder und Jugendlichen ist – auch angesichts des nicht immer einfachen Beziehungsgeflechts Kind-Herkunftsfamilie-Pflegefamilie – die qualifizierte Beratung und Unterstützung von Pflegeeltern sowie der Herkunftsfamilie und der weiteren Beteiligten wie z. B. Ergänzungspfleger/Vormund, soweit ein solcher bestellt ist, besonders wichtig. Grundlage hierfür sind entsprechend qualifizierte Fachkräfte der öffentlichen Jugendhilfe. Dies ist entscheidend für die Umsetzung qualifizierter Hilfeplanung und einer alters- und entwicklungsangemessenen Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Dabei ist auch auf eine ausreichende Qualifizierung der Pflegeeltern in Bezug auf die alters- und entwicklungsangemessene Partizipation der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu achten.

(2) Impulse auf Landesebene

Die qualifizierte Begleitung und Betreuung der Pflegeverhältnisse liegt im Verantwortungsbereich des jeweils zuständigen Jugendamts (Landkreise und kreisfreien Städte haben als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Aufgabenerfüllung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im eigenen Wirkungskreis, s. a. § 79 SGB VIII, Art. 15 und Art. 16 AGSG). Die Aufgabenerfüllung erfolgt dabei in enger Zusammenarbeit mit den Kindern und Jugendlichen, der Pflegefamilie sowie der Herkunftsfamilie. Auf Landesebene unterstützt

³⁹ Siehe dazu BT-Drs. 19/28870. Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) am 10.06.2021 wurden in diesem Bereich Beteiligungsrechte gestärkt, z. B. §§ 8 Abs. 4, 37b SGB VIII.

insbesondere das Bayerische Landesjugendamt die Praxis mit Arbeitshilfen, Durchführung von Fachveranstaltungen und Fortbildungen und steht bei schwierigen Fragestellungen beratend zur Seite.

Als Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien unterstützt auf Landesebene ferner der PFAD FÜR KINDER Landesverband Bayern e.V., der seitens des StMAS gefördert wird, die Praxis bei der qualifizierten Umsetzung. Zur Unterstützung der Praxis bei der Anwendung der Neuregelungen im Pflegekinderwesen sind auf Landesebene über den Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) fachliche Empfehlungen geplant.⁴⁰ In diesem Zusammenhang sind auch konkretisierende Hilfestellungen für die Praxis in Bezug auf die erforderliche Qualifizierung der Pflegeeltern zur Umsetzung einer alters- und entwicklungsangemessenen Partizipation der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen wichtig.

3. Stationäre Einrichtung (der Jugendhilfe bzw. Behindertenhilfe)

Stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe sind für die dort lebenden Kinder und Jugendlichen, ergänzend zum familiären Umfeld bzw. an dessen Stelle, die zentralen Lern- und Entwicklungsorte. Hier werden auch Partizipation und demokratische Grundhaltungen im Alltag erlebbar und erfahrbar gemacht. Partizipation einschließlich der Übertragung von Verantwortung sollte generell ein selbstverständlicher Bestandteil des pädagogischen Handelns und ein strukturell verankertes Grundprinzip der jeweiligen Einrichtung sein. Der positiven Grundhaltung des Fach-

personals, der zentralen Bezugspersonen sowie vor allem auch der Leitungsebene in der jeweiligen Einrichtung kommt eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung zu.⁴¹

Im Rahmen der Erstellung dieses Gesamtkonzepts wurden Vertreterinnen und Vertreter des Landesheimrats Bayern 2020 befragt.⁴² Dabei wurde als wichtige Voraussetzung für Partizipation die Information der Kinder und Jugendlichen genannt, ohne die Partizipation nicht möglich ist. Junge Menschen informierten sich zu einem Großteil selbst (z. B. im Internet). Die Bereitstellung von zuverlässigen Informationen durch Erwachsene sei jedoch wichtig und werde geschätzt. Bereiche, in denen es jungen Menschen besonders wichtig sei mehr mitreden zu können, bezögen sich nicht auf „exklusive“ Bereiche, sondern schlicht auf ihre Lebensgestaltung. Junge Menschen würden beispielsweise gerne bei der Gestaltung von Gruppenregeln, bei der Verteilung von Heimfahrtwochenenden oder den sog. Ausgangszeiten stärker mitbestimmen können. Zur Beteiligung im Hilfeplangespräch wünschte sich eine Befragte: „Mehr Gehör im Gespräch zu finden. Mehr Unterstützung für junge Menschen, damit sie sich trauen, sich auch kritisch zu äußern und nachzufragen.“

(1) Partizipation in stationären Einrichtungen

Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen sind bei Entscheidungen, die sie betreffen, alters- und entwicklungsangemessen zu beteiligen. Ihre Partizipation ist dabei sowohl bei der Ausgestaltung des täglichen Lebens (z. B. Essensplanung, Freizeitplanung, Absprachen zum Gruppenalltag) als auch bei der konkreten Ausgestaltung der Hilfe im Rahmen

⁴⁰ In seiner Sitzung am 4.11.2021 wurde hierzu bereits ein Expertengremium auf Landesebene eingerichtet, bei dem auch das StMAS beteiligt ist.

⁴¹ Im Einzelnen siehe auch BMFSFJ, „Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94118/c49d4097174e67464b56a5365bc8602f/kindergerechtes-deutschland-broschuere-qualitaetsstandards-data.pdf>, a. a. O., S. 46 ff.

⁴² Mit Unterstützung und Förderung des StMAS besteht mit dem Landesheimrat seit 2013 eine strukturelle Interessenvertretung auf Landesebene für Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe. Im Rahmen der Erstellung des Gesamtkonzepts wurden Mitglieder des LHR 2020 durch die Geschäftsstelle des LHR im Bayerischen Landesjugendamt eingebunden und konkret zu ihren Anliegen befragt.

des individuellen Hilfeplanverfahrens (§ 36 SGB VIII)⁴³ bzw. der Bedarfsermittlung gemäß § 118 SGB IX für Kinder und Jugendliche mit (drohender) wesentlicher/n Behinderung(en) zur Durchführung des Gesamtplanverfahrens gemäß § 117 SGB IX alters- und entwicklungsangemessen sicherzustellen. In diesem Zusammenhang sind auch hier die Fachkräfte der Jugend- und Behindertenhilfe in besonderem Maße gefordert, die Rechte und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen ausreichend zu berücksichtigen.

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) am 10. Juni 2021 hat die Pflicht des Trägers der Einrichtung zur Sicherstellung geeigneter Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung eine ausdrückliche gesetzliche Normierung erfahren (vgl. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII). Die konkreten einrichtungsbezogenen Partizipationskonzepte sind ein wichtiger Aspekt zur Sicherstellung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in den stationären Einrichtungen (z. B. Festlegung von Gruppenbesprechungen, Wahl eines Heimrats und von Gruppensprecherinnen und Gruppensprechern, Etablierung eines transparenten Beschwerdemanagements inklusive Festlegung externer Ansprechpersonen wie der Heimaufsicht und dem zuständigen Jugendamt). Entsprechende Nachweise sind in Bayern deshalb fester Bestandteil des Betriebserlaubnisverfahrens sowie der Überprüfung und Beratung durch die

betriebserlaubniserteilenden Behörden (im Einzelnen siehe unten).

Entscheidend ist, dass die gesetzlich vorgegebene Partizipation von Kindern und Jugendlichen nicht nur auf dem Papier existiert, sondern tatsächlich im Einrichtungsalltag aktiv gelebt und erlebt wird. Die Erfahrungen und Rückmeldungen aus der Praxis und dem gemeinsamen Austausch mit Kindern und Jugendlichen zeigen, dass es neben der digitalen Ausstattung (siehe dazu auch Ziffer B. VII.) vor allem von der Einstellung, Sensibilisierung und Qualifizierung der beteiligten Fachkräfte und auch der Einrichtungsleitung abhängt, in welchem Umfang Partizipationsangebote in der jeweiligen Einrichtung gemacht und wahrgenommen werden können.⁴⁴

Im Rahmen ihrer Qualitätsentwicklungsaufgaben haben die Einrichtungsträger dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb der Einrichtung Partizipationskonzepte sichergestellt, (weiter-)entwickelt, die pädagogischen Fachkräfte entsprechend qualifiziert sind und auch entsprechende Organisationsplanungsprozesse auf den Weg gebracht werden.⁴⁵ Der Gruppenalltag bietet, unabhängig vom Einrichtungstyp, vielfältige Möglichkeiten der Partizipation, einschließlich Verantwortungsübernahme, die bereits auf breiter Ebene genutzt werden. Hierbei bestehen auch zahlreiche Möglichkeiten zur Umsetzung eigener Gestaltungsfreiräume und Experimentierfelder. So könnte etwa ein eigener Gruppenetat bereitgestellt werden, der entsprechend den Vorstellungen der Gruppe für Einzelakti-

⁴³ So sind nach § 36 Abs. 1 SGB VIII Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist (§ 36 Abs. 2 SGB VIII).

⁴⁴ So auch Ergebnis bei der Kinder- und Jugendkonferenz am 30.04.2021, <https://www.stmas.bayern.de/partizipation/kinder-und-jugendkonferenz.php>. Intensiv diskutiert haben die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen dieses Thema im Workshop "Partizipation für alle Kinder und Jugendlichen ermöglichen": als Ergebnis wurde festgehalten, dass die Umsetzung unterschiedlich sei und es entscheidend auf die Haltung und Qualifizierung der Fachkräfte in den Einrichtungen ankomme. Zum Thema digitale Teilhabe siehe Ziffer B. VII. sowie Positionspapier des LHR Bayern vom 20.05.2020; https://www.landesheimrat.bayern.de/imperia/md/images/stmas/landesheimrat/20200604_lhr_positionspapier_wlan_ljha.pdf.

⁴⁵ Siehe auch Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung, a. a. O., S. 47 f.

vitäten ausgegeben oder für größere Anschaffungen angespart sowie zur eigenständigen Organisation und Durchführung einzelner Veranstaltungen, Geburtstagsfeiern oder Gruppenbesprechungen verwendet werden kann. Auch bei der Entscheidung über die Aufnahme junger Menschen in die Gruppe oder die Einstellung von neuen Betreuungskräften ist eine Einbindung der Kinder oder Jugendlichen als unmittelbar Betroffene zu empfehlen.

Die Kinder und Jugendlichen sind insgesamt zu befähigen, eigene Interessen innerhalb und außerhalb der Einrichtung zu vertreten. Dazu bedarf es der begleitenden und motivierenden Rahmengestaltung durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte. Die Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen sind stark abhängig von der Information und Unterstützung, die sie erhalten. Die Rückmeldungen aus dem Landesheimrat Bayern (LHR) zeigen, dass gerade die Betätigung in vorhandenen Partizipationsstrukturen (wie dem LHR) maßgeblich zur Information beiträgt, die eigenen Kompetenzen zur Partizipation schärft und die Bereitschaft, sich auch in anderen Bereichen aktiv zu beteiligen und eigene Anliegen zu äußern, fördert.

Neben der Ausgestaltung des Alltags geht es vor allem auch um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden individuellen Entscheidungen (z. B. im Rahmen der Hilfeplanungsprozesse) sowie um die Beteiligung bei der Weiterentwicklung von Partizipations-, Schutz- und Beschwerdekonzepthen. Gerade im Bereich der stationären Hilfen ist die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen ein wesentlicher Erfolgsfaktor bei der Gewährung von Hilfen und in besonderem Maße geeignet, mögliche Fehlentwicklungen frühzeitig festzustellen

und zu verhindern.⁴⁶ Zugleich ist auch hier Partizipation ein wesentlicher Beitrag zur Demokratiebildung und zur Prävention in Bezug auf die Entstehung demokratiefeindlicher Positionen. Gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen sind die jeweiligen Partizipationskonzepte fortlaufend zu überprüfen und auf die Anliegen der Kinder und Jugendlichen anzupassen.

Besondere Herausforderungen können sich für Kinder und Jugendliche mit Behinderung stellen, etwa wenn zusätzliche Sprachbarrieren oder sonstige Verständnisprobleme bestehen. In diesem Sinn sind die Fachkräfte der Einrichtungen generell gefordert, unter Beteiligung und Berücksichtigung der Ansichten und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen in den jeweiligen Einrichtungen ihre Konzepte laufend zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

(2) Impulse auf Landesebene

Auf Landesebene unterstützen das StMAS, das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt und der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) die Praxis insbesondere mit Empfehlungen bei der Optimierung der Umsetzung der Rechte junger Menschen in Einrichtungen sowie der Förderung einrichtungsübergreifender partizipativer Strukturen. Ferner überprüfen die betriebs-erlaubniserteilenden Behörden (Heimaufsichten bei den Regierungen) die Umsetzung einrichtungsbezogener Partizipationsstrukturen in den Einrichtungen und beraten die Träger in Bezug auf die bedarfsgerechte Weiterentwicklung von entsprechenden Konzepten.

Wichtige Empfehlungen für die Praxis zur strukturellen Verankerung und konkreten Ausgestaltung der Partizipation junger Menschen in Einrichtungskonzeptionen etc. sind in den Fachlichen Empfehlungen des LJHA zu § 34 SGB VIII

⁴⁶ Den maßgeblichen Präventionsaspekt bestätigt auch der Abschlussbericht des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ a. a. O.; ausführlich siehe auch Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung a. a. O., u. a. S. 17, 24, 45 ff.

enthalten, die Grundlage für den Vollzug im Bereich der heimaufsichtlichen Tätigkeit für diese Einrichtungen sind.⁴⁷ Ebenso müssen Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung zur Sicherung ihrer Rechte gemäß den bayerischen Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung vom 1. Juli 2017 geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten bereitstellen und ein entsprechendes Beschwerdemanagement betreiben.⁴⁸

Zur Stärkung überregionaler Partizipationsstrukturen wurde 2013 für den Bereich der stationären Jugendhilfe auf Landesebene ein mit Landesmitteln geförderter LHR mit einer unterstützenden Geschäftsführung sowie einem von den jungen Menschen gewählten Fachbeirat aus den Reihen des pädagogischen Personals etabliert. Der LHR ist ein selbst organisiertes Gremium, das sich für die Wahrnehmung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe in Bayern einsetzt und auf Landesebene vom StMAS und Bayerischen Landesjugendamt unterstützt und gefördert wird.⁴⁹ Vorrangige Aufgabe und Zielsetzung ist, sowohl auf eine möglichst wirkungsvolle, gelebte Partizipation in stationären Jugendhilfeeinrichtungen als auch auf ausreichende Beschwerdemöglichkeiten hinzuwirken.⁵⁰ Darüber hinaus ist der LHR auch auf Bundesebene im Bundesnetzwerk der Interessenvertretungen in der stationären Erziehungshilfe aktiv.

Die Bayerische Staatsregierung begrüßt und unterstützt die Etablierung des LHR als ein wichtiges Gremium, das die Interessen aller Kinder und Jugendlichen in den stationären Jugendhilfeeinrichtungen wahrnimmt. So wird der LHR beispielsweise zur Berichterstattung im LJHA eingeladen und auch bei anderen Gelegenheiten als bayernweites Sprachrohr für Kinder und Jugendliche in stationären Jugendhilfeeinrichtungen gehört (z. B. aktuell bei der Kinder- und Jugendkonferenz am 30. April 2021). Die Institution des LHR wird sehr gut aufgenommen und konnte bereits einige Impulse und Anliegen junger Menschen aus stationären Einrichtungen auf Landesebene einbringen und damit landesweite Standards setzen. Beispielsweise wurde ein Fragebogen zur Partizipation in der jeweiligen stationären Einrichtung erarbeitet. Ferner wurde die langjährige Forderung des LHR nach einer Herabsenkung des Beitrags zur Kostenheranziehung der stationären Unterbringung nach § 94 Abs. 6 SGB VIII seitens der Bayerischen Staatsregierung als bayerische Forderung aufgegriffen und die Umsetzung im Rahmen des SGB VIII-Reformprozesses aktiv unterstützt.

Der LHR hat eine eigene Internetplattform geschaffen, auf der Wissenswertes über die Rechte junger Menschen in Einrichtungen, ihre Partizipationsmöglichkeiten und Antworten auf häufige Fragen an den LHR zur Verfügung stehen (im Einzelnen siehe: www.landesheimrat.bayern.de). Abrufbar ist dort z. B. auch ein vom LHR entwickelter Fragebogen, der das Thema „Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen“ behandelt.⁵¹ Er soll den Leitungen und Fachkräften der Einrichtungen als Unterstützung dienen, wie

⁴⁷ Siehe LJHA-Beschluss vom 11.03.2014; abrufbar unter: https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/schriften/fachliche_empfehlungen_2014_34.pdf; Ferner siehe auch BAGLJAE, „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe“ - 2. aktualisierte Fassung (2013), <http://www.bagljae.de/content/empfehlungen/>. Zur Sicherstellung ausreichender Partizipationsstrukturen siehe auch Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung, a. a. O., S. 47 f.

⁴⁸ Vgl. hierzu im Detail Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung.

⁴⁹ Das Gremium setzt sich aus zwölf Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen aus der stationären Kinder- und Jugendhilfe in Bayern zusammen. Der Landesheimrat wird von einer Geschäftsstelle im ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (ZBFS-BLJA), von vier Beraterinnen und Beratern – Fachkräften aus der stationären Kinder- und Jugendhilfe – und einem Beraterkreis mit enger Anbindung an den LJHA begleitet. Die finanzielle Unterstützung erfolgt durch das StMAS.

⁵⁰ Im Einzelnen siehe <https://www.landesheimrat.bayern.de/>; sowie <https://www.blja.bayern.de/hilfen/landesheimrat/index.php>.

⁵¹ <https://www.landesheimrat.bayern.de/themen/kinder-jugendliche/index.php>.

die tatsächlichen Bedürfnissen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen in der jeweiligen Einrichtung vor Ort noch besser ausgelotet und berücksichtigt werden können. Eine Umfrage unter den Mitgliedern des LHR zeigt, dass sie gerade durch ihre Betätigung im LHR viel über Partizipation und die Möglichkeiten, sich selbst aktiv mit Anliegen einzubringen, lernen konnten.

Eine Vernetzung der Heimrätinnen und Heimräte der Einrichtungen findet seit 2011 auf der jährlichen landesweiten Jahrestagung für Partizipation in der stationären Kinder- und Jugendhilfe in Bayern statt („IPSHEIM – Initiative Partizipationsstrukturen in der HEIMerziehung“). IPSHEIM bietet jungen Menschen und Fachkräften der stationären Erziehungshilfe eine Plattform des Austausches, fördert die Vernetzung und vermittelt Wissen zum Thema Partizipation. Im Rahmen von IPSHEIM werden seit 2013 auch jedes Jahr die Mitglieder des LHR gewählt.⁵² Wegen einer Satzungsänderung werden nun jedes Jahr sechs neue Mitglieder direkt von den jungen Menschen für den Landesheimrat gewählt. Für ein Jahr besteht der Landesheimrat aus 18 Mitgliedern, bis die Satzungsänderung greift. Im Wahljahr 2025 werden erneut sechs Mitglieder gewählt, sodass es dann wieder 12 Mitglieder sind.

Die Bedeutung der landesweiten IPSHEIM-Tagung wird deutlich an den Antworten junger Menschen bei der Ergänzung des Satzes „IPSHEIM ist für mich ...

... „die Zukunft für die Kinder, für die Jugendlichen in Einrichtungen“ (S.-M., 14).

... „eine Informations- und Inspirationsquelle (...) wir wollen erreichen, dass die Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen gehört werden (...)“ (A., 16).⁵³

Während der Corona-Pandemie wurde 2020 das digitale Format IPSHEIM@home ins Leben gerufen und der LHR konnte erstmals von allen jungen Menschen in der stationären Erziehungshilfe (§§ 34, 35a, 41 SGB VIII) digital gewählt werden. Im Rahmen dieser Tagung haben 14 Wohngruppen Themen erarbeitet und an den LHR übermittelt.⁵⁴ Häufig genannt wurde beispielsweise der Themenbereich Wohnungs- und Zimmergestaltung. Als Ziele wurden ein Mitspracherecht bei der Einrichtung der Wohngruppe, eine individuelle Gestaltung des eigenen Zimmers sowie eine Verbesserung des Wohlbefindens/Wohlfühlatmosphäre genannt. Die Unterstützung junger Menschen bei der Teilnahme an IPSHEIM@home und die Durchführung von zugehörigen Gruppenabenden durch die jeweiligen Einrichtungen stellt an sich bereits eine durch die Fachkräfte ermöglichte Form der Partizipation dar, die die jungen Menschen in die Lage versetzt ihre Bedürfnisse zu äußern. Ziel sollte sein, die aktive Beteiligung der jungen Menschen daran weiter zu steigern. Die jeweiligen Einrichtungen sind hierbei gefordert, entsprechend zu informieren, zu werben und zu motivieren.

Sensibilisierung und Qualifizierung der Fachkräfte der Jugend- und der Behindertenhilfe sind entscheidend, um Partizipationskonzepte in den Einrichtungen laufend den Bedürfnissen und zeitgemäßen Anforderungen anzupassen und eine beteiligungsorientierte und beschwerdeoffene Haltung der Träger, Leitungen und Fachkräfte sicherstellen zu können. Der jeweilige Träger hat eine qualifizierte Umsetzung, insbesondere auch unter Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen, sicherzustellen.

⁵² Drei Gruppenabende, die anhand von bereitgestellten Materialien zu den Themenbereichen „Was ist Partizipation?“, „Der LHR Bayern“ und „Die demokratische Wahl“, die von den Fachkräften vor Ort in den Einrichtungen durchgeführt werden, bilden die Grundlage. Damit werden jungen Menschen Informationen zugänglich gemacht, damit sie ihre Interessenvertretung kennen und sich auch aktiv einbringen können. Die Wahl des LHR Bayern findet im Anschluss daran ebenfalls dezentral statt, sodass alle jungen Menschen in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe (§§ 34, 35a, 41 SGB VIII) die Möglichkeiten haben, für ihre Interessenvertretung zu kandidieren und deren Mitglieder zu wählen – die Unterstützung durch ihre Einrichtungsleitung und Fachkräfte vor Ort vorausgesetzt.

⁵³ Entnommen aus: „IPSHEIM-Clip“, 2019 https://www.landesheimrat.bayern.de/imperia/md/images/stmas/landesheimrat/191014_ipsheim_07.mp4.

⁵⁴ LHR Bayern, 2020, in: ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, Mitteilungsblatt 04/2020, IPSHEIM@home – Ein Rückblick, S. 2–4.

Hierfür hat der Träger der Einrichtung Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte in den Einrichtungen entsprechend qualifiziert sind und ausreichend geschult werden. Auf Landesebene unterstützt das StMAS die Praxis zusätzlich mit landesweiten Qualifizierungsangeboten zur Etablierung von Schutz- und Partizipationskonzepten, beispielsweise durch die Förderung der von der Fachberatungsstelle KIBS des KINDERSCHUTZ MÜNCHEN angebotenen landesweiten Fortbildungsreihe „PräviKIBS“.⁵⁵ Aufgrund der großen Nachfrage sowie der coronabedingt angepassten Teilnahmemöglichkeiten wurde das Angebot in das Jahr 2021 verlängert. Sofern weitere landesweite Bedarfe der Einrichtungen bestehen sollten, wird eine entsprechende Fortsetzung der Fortbildungsreihe geprüft. Ferner ist geplant, dass 2022 zusätzlich eine E-Learning-Variante von „PräviKIBS“ verfügbar sein wird. Somit können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen sowohl durch Präsenz-, als auch durch Online-Formate geschult werden.

Um einen landeseinheitlich qualifizierten Vollzug und vor allem eine qualifizierte Beratung der Träger durch die betriebserlaubniserteilenden Behörden bei den Regierungen (Heimaufsichten) sicherzustellen, führt das StMAS regelmäßige Dienstbesprechungen und auch Fachtagungen durch bzw. unterstützt diese (z. B. landesweiter Fachtag der Regierung von Schwaben gemeinsam mit der Beratungsstelle KIBS im Rahmen der Fortbildungsreihe „PräviKIBS“ am 15. September 2021).

Die Umsetzung, Stärkung und Weiterentwicklung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen ist der Bayerischen Staatsregierung ein wichtiges Anliegen. In diesem Zusammenhang gilt es, dass die landesweiten Strukturen der Interessenvertretung auch die jungen Menschen in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe erfassen. Das Bayerische Landesjugendamt wurde deshalb seinerzeit mit der Prüfung einer entsprechenden Konzepterweiterung in Bezug auf die Strukturen des LHR Bayern beauftragt.



⁵⁵ Zur Prävention von Gewalt und Grenzverletzungen in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe hat die Fachberatungsstelle KIBS mit „PräviKIBS“ ein innovatives Fortbildungskonzept erarbeitet. Dieses wurde bereits mit positiven Ergebnissen vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) evaluiert. Mit finanzieller Unterstützung des StMAS wird es seit 2019 bayernweit angeboten. PräviKIBS ist ein wichtiger Baustein zur Qualifizierung in Bezug auf die Etablierung und Weiterentwicklung qualifizierter Schutzkonzepte sowie partizipativer Konzepte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe; im Einzelnen s. a. <https://www.kinderschutz.de/Angebote/Beratung-bei-sexuellem-Missbrauch/PraeviKIBS>.

4. Fazit

Partizipation von Kindern und Jugendlichen findet sowohl in der Familie als auch in stationären Einrichtungen bereits in vielfältigen Formen statt. Für eine weitere Stärkung und vor allem die erforderliche Weiterentwicklung sind insgesamt eine entsprechende positive Grundhaltung, die Sensibilisierung, Wissensvermittlung und Qualifizierung sowohl der Kinder und Jugendlichen selbst als auch ihrer Eltern, Pflegeeltern, Fachkräfte und Leitungen der Jugend- und Behindertenhilfe (einschließlich der Heimaufsichten) entscheidend.

Um das Wissen über die Bedeutung der Partizipation generell und über Umsetzungsmöglichkeiten zu stärken, sollten Informationen hierzu noch präsenter sein. Mit einem umfassenden Online-Informationsportal zum Thema Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit weiterführenden Links auf speziellere Webseiten und der gegenseitigen Verlinkungen auf bereits vorhandene Portale sollen Wissen, Umsetzung und Weiterentwicklung maßgeblich unterstützt werden (im Einzelnen dazu siehe Ziffern B. VI. 5. und C.).

Weiterhin gilt es, Fortbildungsangebote zum Bereich Partizipation insgesamt zielgruppenspezifisch zu optimieren und weiterzuentwickeln und das eigenverantwortliche Handeln von Kindern und Jugendlichen zu stärken. Entscheidend ist hier eine strukturelle Verankerung der Beteiligung, wofür insbesondere eine positive Grundhaltung, eine entsprechende Organisationsentwicklung und eine Bewusstseins-schaffung auf Leitungsebene erforderlich sind.

Bei den Entscheidungsprozessen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung ist eine verbindliche Einbindung der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen (siehe dazu auch Ziffer B. V.). Eine ent-

sprechende Qualifizierung aller am Hilfeprozess Beteiligten ist essenziell. Dies gilt gleichermaßen für die individuellen Hilfeplanungsprozesse im Bereich der Hilfe für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Behindertenhilfe.

Optimierungsmöglichkeiten im Bereich der stationären Hilfen bestehen im Rahmen der Sicherstellung und Stärkung interner und externer Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten: Die Umsetzung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren ist innerhalb der stationären Einrichtungen der Jugendhilfe und der Behindertenhilfe bedarfsgerecht gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen weiterzuentwickeln (siehe Ziffer B. V.). Ferner gilt es, eine ausreichende digitale Ausstattung für alle Kinder und Jugendlichen in den stationären Angeboten sicherzustellen (siehe hierzu auch Ziffer B. VII.).

Der LHR Bayern als strukturelle landesweite Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe hat sich äußerst bewährt. Anliegen der Bayerischen Staatsregierung ist, diese landesweiten Strukturen auch für Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe nutzbar zu machen und entsprechend zu erweitern. Ziel ist die Umsetzung einer entsprechenden konzeptionellen Erweiterung des LHR Bayern.

Die Weiterentwicklung des Beteiligungs- und Beschwerdewesens von Kindern und Jugendlichen ist der Bayerischen Staatsregierung insgesamt ein besonderes Anliegen. Deshalb wird auch das vom LJHA beschlossene Konzept zur Erprobung und Etablierung eines bayernweiten Ombudsschaftswesens ausdrücklich begrüßt, unterstützt und gefördert (siehe dazu Ziffer B. V. 4.).⁵⁶

⁵⁶ Der LJHA hat in 2018 die Beschreibung fachlicher Voraussetzungen und die Durchführung eines Modellprojekts hierzu für ein Ombudsschaftswesen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern beschlossen.

II. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Neben der Familie sind für junge Kinder vor allem Kindertageseinrichtungen (Kitas), die Kindertagespflege sowie Heilpädagogische Tagesstätten (HPT) und Schulvorbereitende Einrichtungen an Förderschulen (SVE) im Bereich der Jugend- und Behindertenhilfe wichtige Lern- und Erfahrungsorte für Teilhabe und Partizipation.

Das Thema Partizipation in der Kita maßgeblich vorangetrieben hat in Deutschland seit 2003 das Institut für Partizipation und Bildung in Kiel⁵⁷ mit seinem wissenschaftlich begleiteten Modellprojekt „Die Kinderstube der Demokratie“. Dabei wurde erstmals erprobt, ob und wie Kinder in Kitas beteiligt werden und damit frühe Erfahrungen mit demokratischem Handeln machen können. Die Ergebnisse des 2004 erschienenen Abschlussberichts⁵⁸ sind 2005 eingeflossen in das Partizipationskapitel des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans und 2010 in die vom BMFSFJ herausgegebenen „Qualitätsstandards für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“, die auch Empfehlungen für das Praxisfeld Kita enthalten. Die weiteren Erfahrungen mit diesem Konzept mündeten in mehreren Publikationen, so insbesondere 2011 in das Standardwerk „Partizipation in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern!“⁵⁹ und 2015 in das Praxisbuch „Mitentscheiden und Mithandeln in der Kita“⁶⁰, zu dem 2019 auch ein MOOC (Onlinekurs) erschien und ein Multiplikatorenpool aufgebaut wurde⁶¹.

ZUM KONZEPT:

- „Das Konzept „Die Kinderstube der Demokratie“ thematisiert die zentrale Frage, wer im Kita-Alltag jeweils das Recht und die Macht haben soll, Entscheidungen zu fällen.
- Das Konzept „Mitentscheiden und Mithandeln in der Kita“ erweitert diesen Blickwinkel. Es zeigt sowohl, wie Kinder im gemeinsamen Leben in der Kita mitentscheiden, als auch, wie sie mithandeln können (...). Mithilfe des Konzepts (...) ermöglichen pädagogische Fachkräfte Kindern zunächst, sich in der kleinen Gemeinschaft der Kita für sich und die Gemeinschaft zu engagieren. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die vielfältigen Aufgaben und Herausforderungen gelegt, die der Alltag der Kita bereithält.“⁶²
- Im Zuge der Inklusionsdebatte erschien 2016 die WiFF-Expertise „Bildungsteilhabe und Partizipation in Kindertageseinrichtungen“⁶³, die erstmals herausstellt, dass sich Kinder in den Kita-Alltag auch von sich aus einbringen, so vor allem im Freispiel, und damit Partizipation auch unabhängig von einer Beteiligung durch die Erwachsenen geschieht.

⁵⁷ <https://www.partizipation-und-bildung.de/>.

⁵⁸ Knauer, Friedrich, Herrmann, https://www.partizipation-und-bildung.de/pdf/Hansen_Knauer_Sturzenhecker_Kinderstube%20der%20Demokratie.pdf.

⁵⁹ Hansen, Knauer, Sturzenhecker 2011, „Partizipation in Kindertageseinrichtungen: so gelingt Demokratiebildung mit Kindern!“.

⁶⁰ Hansen, Knauer, Mitentscheiden und Mithandeln in der Kita.

⁶¹ Das Konzept Mitentscheiden und Mithandeln, Handbuch und der MOOC hierzu wurden im Rahmen des von der Bertelsmann Stiftung geförderten Projekts „JungBewegt – Für Engagement und Demokratie“ entwickelt, <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/unsere-projekte/jungbewegt/>.

⁶² Institut für Partizipation und Bildung,

Kiel: <https://www.partizipation-und-bildung.de/kindertageseinrichtungen/mitentscheiden-und-mithandeln-in-der-kita/>.

⁶³ DJI (Hrsg.), Prengel, Bildungsteilhabe und Partizipation in Kindertageseinrichtungen, 2016.

2017 kamen im Rahmen der ersten Studie „Kita-Qualität aus Kindersicht“ 80 Kinder zwischen vier und sechs Jahren zu Wort und erzählten, was ihnen in der Kita am wichtigsten ist, was sie sich von ihren Kitas und den pädagogischen Fachkräften wünschten. Im Ergebnis wurden zehn Dimensionen der Kita-Qualität aus Kindersicht identifiziert:⁶⁴

- (1) Sich als individuelle Persönlichkeiten wertgeschätzt fühlen und sichtbar sein: „Das bin ich, das sind meine Sachen, das habe ich gemacht.“
- (2) Sich zurückziehen und an „geheimen“ Orten ungestört Spielwelten entwickeln: „Hier können wir ungestört spielen und unserer Fantasie freien Lauf lassen.“
- (3) Sich durch Regeln, Rituale und Gemeinschaft miteinander verbunden und sicher fühlen: „Wir gestalten gemeinsam den Alltag und gehören zusammen.“
- (4) Sich im eigenen Können ge- und bestärkt erleben: „Ich kann was! Mir wird was zugetraut.“
- (5) Sich frei und raumgreifend bewegen: „Ich kann mich frei bewegen und den gesamten Raum erleben.“
- (6) Sich selbst und die Welt forschend erkunden und existenzielle Themen bearbeiten: „Wir erforschen die Welt und suchen nach Antworten auf schwierige Fragen.“
- (7) Sich in der Kita auskennen und im Alltag informiert sein: „Wir kennen uns hier aus.“
- (8) Sich in Bezug auf die eigenen Rechte und Entscheidungen respektiert fühlen: „Ich darf über mich bestimmen, meine Grenzen werden nicht verletzt.“
- (9) Sich-Beteiligen, Mitreden und (Mit-)Entscheiden: „Wir werden einbezogen und können (mit-)entscheiden.“

- (10) Ausnahmen von der Regel und magische Momente erleben: „Einmal durften wir das.“

Auf der Basis der Quaki-Studie wurde das Forschungs- und Praxisentwicklungsprojekt „Kinder als Akteure der Qualitätsentwicklung in Kitas“ mit 141 Kindern im Alter von vier bis sechs Jahren aus ganz Deutschland, darunter auch 31 Kinder aus Bayern, durchgeführt, aus dem viele Praxismaterialien hervorgingen.⁶⁵ Das Kita-Qualitätsverständnis von Kindern speist sich nach diesen Studien aus ihren Erfahrungen und ihren Rechten, die sie ganz intuitiv für sich in Anspruch nehmen. Dies gilt insbesondere für ihr Recht auf Partizipation in allen sie betreffenden Angelegenheiten in der Kita, das in Bayern in Art. 10 BayKiBiG explizit verankert ist.

Dies bestätigen auch die Ergebnisse der landesweiten Kinder- und Jugendkonferenz am 30.04.2021, bei der sich auch Kita-Kinder in beeindruckender Weise beteiligt haben. Sie haben dabei ihr großes Interesse an Partizipation bekräftigt, dabei einerseits die bereits guten Möglichkeiten innerhalb ihrer Kita aufgezeigt, aber auch klare Vorstellungen zur weiteren Optimierung geäußert. Erwachsene sollten ihrer Meinung nach noch viel mehr auf Kinder hören, auf sie besser aufpassen und in allen Bereichen mehr Rücksicht nehmen (z. B. im Straßenverkehr). Außerdem sollen Angebote und Einrichtungen im öffentlichen Raum mehr aus Kindersicht gedacht werden. Darüber hinaus beschäftigen sich schon die Kita-Kinder intensiv mit dem Thema Umweltschutz und der Frage, wie der Plastikmüll reduziert bzw. vermieden werden kann.⁶⁶

⁶⁴ Nentwig-Gesemann, Walther, Thedinga, 2017.

⁶⁵ <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/unsere-projekte/fruehkindliche-bildung/projektnachrichten/kinder-als-akteure-der-qualitaets-entwicklung-in-kitas/>.

⁶⁶ Zur Kinder- und Jugendkonferenz: www.partizipation.bayern.de.

1. Partizipationsstrukturen sicherstellen und weiterentwickeln

Die Partizipation junger Kinder in Kitas und Kindertagespflege ist im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (BayBEP) und in der U3-Handreichung zum BayBEP als Schlüsselprozess für pädagogische Qualität strukturell verankert. Kitas und Kindertagespflegestellen, die nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) gefördert werden, haben entsprechend den rechtlich-curricularen Grundlagen sicherzustellen, dass Partizipation von Kindern jeden Alters und zu allen Themen orientiert an den Kompetenzen und Interessen der Kinder umgesetzt wird.

Um beste Bildungs- und Entwicklungschancen für jedes Kind zu gewährleisten, sind etwa die bayerischen Kitas verpflichtet, vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten und die Kinder entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung zu beteiligen (vgl. Art. 10 BayKiBiG):

- Insbesondere sind alle Kinder mit geeigneten und fest im Kita-Alltag integrierten Beteiligungsverfahren darin zu unterstützen, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen (vgl. § 1 Abs. 3 AVBayKiBiG). Auf diese Weise lernt das Kind bereits in frühen Jahren, sich an Entscheidungen, die sein Leben betreffen, zu beteiligen. Es entwickelt die Bereitschaft, entwicklungsangemessen Verantwortung für sich und andere zu übernehmen, gestaltet seine Lebens- und sozialen Nahräume

aktiv mit. Es erlangt die Überzeugung, Einfluss nehmen zu können, und erwirbt mit der Zeit die Fähigkeit und die Bereitschaft zur demokratischen Teilhabe (vgl. BayBEP, Kap. 8.1).

Im Sinne der Bayerischen Bildungsleitlinien beruht ein zeitgemäßes Bildungsverständnis somit auf nachhaltigen Lernformen, die von Anfang an das Kinderrecht Partizipation sowie das Von- und Miteinanderlernen im Dialog (Ko-Konstruktion) in den Mittelpunkt stellen. Partizipation und Inklusion bieten zugleich einen optimalen Rahmen, in dem sich eine inklusive Pädagogik der Vielfalt entwickeln und das Potenzial heterogener Lerngruppen entfalten kann (vgl. BayBL, Kap. 3C und 3D).

„Gelingende Partizipation der Kinder erfordert zugleich Partizipation der Eltern und des pädagogischen Personals. Erwachsene und ihre Umgangsformen sind stets Vorbild und Anregung für die Kinder.“⁶⁷

Die **Partizipation der Eltern** ist Bestandteil des Konzepts der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern, das in den rechtlich-curricularen Grundlagen für Kitas in Bayern verankert ist. Die Partizipationsmöglichkeiten von Eltern und Elternbeirat sind heute inhaltlich weit gefasst und auch bei der Konzeptionsentwicklung der jeweiligen Einrichtung bzw. Tagespflegestelle ausdrücklich erwünscht. Die Broschüre „Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Kindertageseinrichtungen – Information für Elternbeiräte und Interessenten zu BayKiBiG, BayBEP und Elternmitwirkung“⁶⁸ zeigt die Reichweite der Elternpartizipation auf:

⁶⁷ StMUK/StMAS, Bayerische Leitlinien für Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit, S. 32.

⁶⁸ StMAS/IFP, Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Kindertageseinrichtungen – Information für Elternbeiräte und Interessenten zu BayKiBiG, BayBEP und Elternmitwirkung.

Die Elternpartizipation in Bezug auf das eigene Kind betrifft u. a.

- ▶ die gemeinsame Gestaltung der Übergänge des Kindes im Bildungsverlauf,
- ▶ den regelmäßigen Austausch über die Lern- und Entwicklungsprozesse des Kindes in der Einrichtung und zu Hause mit der für das Kind zuständigen Fachkraft,
- ▶ die Nutzung der Angebote der Familienbildung, Elterninformation und -beratung, um den für Kinder wichtigsten Bildungsort Familie zu stärken
- ▶ die Nutzung von Kontaktmöglichkeiten zu anderen Familien in der Einrichtung und das Knüpfen von Netzwerken.

Die Elternpartizipation in Bezug auf die Einrichtung betrifft u. a.

- ▶ die regelmäßige Teilnahme an Elternbefragungen, die in der Einrichtung jährlich durchgeführt werden,
- ▶ die aktive Mitarbeit am aktuellen Bildungs- und Einrichtungsgeschehen, die von der Hospitation über die Projektmitwirkung bis hin zu eigenen Bildungsangeboten für Kinder reichen kann,
- ▶ die Betätigung als Elternbeirat, dessen Aufgaben gesetzlich geregelt sind, und
- ▶ die Teilnahme an Eltern-Aktiv-Gruppen für bestimmte Planungs- und Gestaltungsaufgaben in der Einrichtung, die es neben dem Elternbeirat jederzeit geben kann.

„Partizipation im Team (...) als notwendige Basis für die Partizipation der Kinder und Eltern setzt voraus, das eigene pädagogische Handeln und die eigene Grundhaltung regelmäßig zu reflektieren. Damit Partizipation auf allen Ebenen gelingen kann, sind die Leitung der Bildungseinrichtung und der Träger gefordert, diesen Prozess zum wichtigen Thema zu

machen, den Veränderungsprozess zu moderieren und den strukturellen Rahmen für reflexive Teamprozesse zu schaffen.“⁶⁹ **Notwendig** sind

- ▶ eine Einigung der Fachkräfte auf konkrete Selbst- und Mitbestimmungsrechte, die sie den Kindern im pädagogischen Alltag ermöglichen,
- ▶ die Klärung der einzuführenden Gremien (z. B. Kindersprecher, Kinderkonferenz) und Verfahrensweisen (z. B. Beschwerdeverfahren), in denen Kinder ihre Mitbestimmungsrechte wahrnehmen können, sowie
- ▶ eine regelmäßige Reflexion der eingeführten Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren durch Inanspruchnahme einer pädagogischen Qualitätsbegleitung (PQB) und anhand des PQB-Qualitätskompasses.

Die **Entwicklung einer Partizipationskultur** in der Kita und Kindertagespflege ist somit auch Führungsaufgabe. Sie wird als kontinuierlicher Prozess der Organisations- und Teamentwicklung gesehen und stützt sich auf folgende

Erfolgsfaktoren:

- ▶ feste, verlässliche Strukturen für Beteiligung und Beschwerde im Einrichtungsalltag, damit Kinder und auch Eltern personenunabhängig ihre Rechte ausüben können.
- ▶ eine partizipative Führung und Teamreflexionen in wertschätzender Atmosphäre, da alle einrichtungsbezogenen Entscheidungen im Teamkonsens zu treffen sind, die Zeit brauchen.
- ▶ ein kleinschrittiges Vorgehen auf einem für Kinder und Fachkräfte erreichbaren Niveau, denn Partizipation entsteht durch Erfahrung und Reflexion.
- ▶ Dokumentation der Erfahrungen mit Partizipation und Reflexion mit allen, um die Verfahren mit Team, Eltern und Kindern gezielt optimieren zu können.
- ▶ Kultur, die einen offenen Umgang mit Fehlern unterstützt, um so Fehler als Lernchance nutzen zu können.

⁶⁹ StMUK/StMAS, Bayerische Leitlinien für Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit, S. 32.

Gelingensfaktoren für die Weiterentwicklung auch zur beschwerdefreundlichen Kita und Kindertagespflege sind neben einer positiven Grundhaltung und Partizipationskultur in der Einrichtung v. a.⁷⁰:

- ▶ Beschwerden von Kindern und Eltern generell als Gesprächsangebot sowie Fehler als Lernchance zu verstehen;
- ▶ Beschwerdeverfahren für Kinder und Eltern niederschwellig zu konzipieren (z. B. Tür- und-Angel-Gespräche; offene Sprechstunde; Kummerkasten; Einrichtungsleitung als Kontaktperson für Eltern bei möglicher Kindeswohlgefährdung);
- ▶ Eltern und Kinder darüber zu informieren und zu ermutigen, Beschwerdemöglichkeiten zu nutzen (z. B. Eltern bereits im Aufnahmeverfahren informieren, auch über ihr Beschwerderecht stellvertretend für ihr Kind);
- ▶ Eltern auch ihre Beschwerdewege außerhalb der Einrichtung bzw. Tagespflegestelle bekanntzugeben (z. B. per Aushang oder Mitteilung bzgl. Elternbeirat, Träger, Jugendamt mit Ansprechperson und deren Erreichbarkeit);
- ▶ eingehende Beschwerden von Kindern und Eltern wahrzunehmen, schriftlich aufzunehmen und Lösungen mit dem Kind und den Eltern zu finden;
- ▶ Beschwerden zu evaluieren und Beschwerdeverfahren weiterzuentwickeln mit Kindern und Eltern.

Die **strukturelle Verankerung** der im Team entwickelten **Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder und Eltern** erfolgt auf Einrichtungsebene

- ▶ in der pädagogischen Kita-Konzeption, deren Entwicklung durch den IFP-Orientierungsrahmen „Erfolgreiche Konzeptionsentwicklung leicht gemacht“ und ein aufgebautes Multiplikatoren-System unterstützt wird, und
- ▶ vorab idealerweise auch in einer Kita-Verfassung, die die Selbst- und Mitbestimmungsrechte, die den Kindern in der jeweiligen Kita eingeräumt werden, und die eingerichteten Gremien beschreibt. Hierzu hat das Kieler Institut für Partizipation und Bildung bereits eine Handreichung entwickelt⁷¹ und bundesweit ebenfalls ein Multiplikatoren-System aufgebaut⁷².

Auch **Heilpädagogische Tagesstätten (HPT)** und **Schulvorbereitende Einrichtungen (SVE)** sind verpflichtet, die Partizipation von Kindern mit Behinderung bzw. besonderen Unterstützungsbedürfnissen in Form von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren konzeptionell zu verankern und umzusetzen. SVE an Förderschulen sind direkte Adressaten der Bayerischen Bildungsleitlinien, die das Kinderrecht auf Partizipation betonen; für HPT haben die Leitlinien nur einen empfehlenden Charakter.⁷³ Für den Bereich der HTPs der Erziehungshilfe enthalten die Fachlichen Empfehlungen zur Erziehung in Tagesgruppen gemäß § 32 SGB VIII des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses weitere Handlungsmaximen und Qualitätsmerkmale zur Umsetzung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen.⁷⁴ Für die HPT im Bereich der Behindertenhilfe gelten insbesondere die Vorgaben der bayerischen Richtlinien

⁷⁰ Hansen/Knauer, Standards für Beschwerden von Kindern; Regner/Schubert-Suffrian, Beschwerdeverfahren für Kinder.

⁷¹ Hansen, Knauer, Sturzenhecker, Partizipation in Kindertageseinrichtungen: So gelingt Demokratiebildung.

⁷² <https://www.partizipation-und-bildung.de/indertageseinrichtungen/multiplikatorinnen/>.

⁷³ StMAS/StMUK, Bayerische Leitlinien für Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit, S. 18.

⁷⁴ <https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/tagesgruppen.php>.

für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung vom 1. Juli 2017. Bei der Umsetzung des Kinderrechts Partizipation bleiben HPT wie alle Kitas auch nach § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII in der Pflicht, geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten in ihrer Konzeption und Praxis sicherzustellen. Bei der pädagogischen Umsetzung von Partizipation orientieren sich die HPT und SVE in Bayern an den einschlägigen Ausführungen im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan.

WICHTIGE RECHTLICHE UND CURRICULARE GRUNDLAGEN SIND INSBESONDERE:

- ▶ § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII
- ▶ Art. 10 BayKiBiG und § 1 Abs. 3 AV BayKiBiG
- ▶ Bayerische Bildungsleitlinien, insbesondere Kapitel 3C und 3D
- ▶ Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan, insbesondere Kapitel 2.10 und 8.1
- ▶ U3-Handreichung zum Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan, insbesondere Kapitel 1.9 und 3.3
- ▶ Bayerische Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung vom 1. Juli 2017
- ▶ Fachliche Empfehlungen zur Erziehung in Tagesgruppen gemäß § 32 SGB VIII des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses
- ▶ Siehe dazu auch: <https://www.stmas.bayern.de/partizipation/partizipation-kinder-tagesbetreuung.php>

2. Wissensvermittlung und Kompetenzen für Partizipation stärken

In der Frühpädagogik unterschieden werden folgende Partizipationsformen:

- ▶ Alltagsintegrierte Partizipation, die im Rahmen der Gestaltung der Beziehungen, Kommunikation, Räume und Materialien, Regeln, Alltagssituationen (wie Essen, Trinken, Schlafen), Bildungsprozesse, Ausflüge und Bildungsdokumentation sowie der Übertragung von Verantwortungsbereichen an Kinder (z. B. Hausdienste, Patenschaften für andere Kinder) stattfindet und auch das Beschwerdemanagement für Kinder umfasst.
- ▶ Projektbezogene Partizipation, wonach bei Projekten die Themen und Ideen der Kinder im Fokus stehen und die Kinder bei der Auseinandersetzung mit dem Thema in allen Projektphasen zu beteiligen sind.
- ▶ Demokratiebezogene Partizipation, wonach sich die Kita als demokratisch verfasste Gemeinschaft versteht, die auch Kinderkonferenzen bzw. Kinderparlamente einrichtet und Kinderbefragungen durchführt.
- ▶ Partizipation in der digitalen Welt, indem Kitas die digitale Lebenswelt von Kindern in den Blick nehmen, mit Kindern das kreative Potenzial digitaler Medien in einem risikofreien Raum erschließen und reflektieren und das Produzieren eigener Medien betonen, damit Kinder Medien durchschauen lernen.

Wie aktive Beteiligung von Kindern in der früh- und hortpädagogischen Praxis innerhalb dieser Formen konkret aussehen kann, wird im **PQB-Qualitätskompass** zu drei Bereichen anhand von Merkmalen und Beispielen beschrieben:

- (1) Orientierung an den Kompetenzen und Interessen der Kinder
- (2) Unterstützung aller Kinder zur Selbstbestimmung und Mitverantwortung
- (3) Mitbestimmungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder.

Pädagogische Qualität leitet sich vom Kind ab, seinen Bedürfnissen und Rechten. Sie zeigt sich im pädagogischen Alltag darin, inwieweit es gelingt, die Bedürfnisse und Rechte der Kinder einzulösen. Wichtig bei der Umsetzung ist dabei eine hohe Qualität der Fachkraft-Kind-Interaktion.⁷⁵

Um bayerische Kitas bei der Sicherung und Weiterentwicklung ihrer Interaktionsqualität vor Ort zu begleiten, wurde das Unterstützungssystem „Pädagogische Qualitätsbegleitung (PQB)“ eingeführt, das nach einem erfolgreichen wissenschaftlich begleiteten Modellversuch seit April 2020 verstetigt und ab 2021 auch auf die Kindertagespflege übertragen wird. Im Modellversuch wurde der PQB-Qualitätskompass auch auf der Basis des Bayerischen Bildungsplans und der Bayerischen Bildungsleitlinien entwickelt. Er definiert die Interaktionsqualität anhand von vier Blickwinkeln im Rahmen eines Bildungsverständnisses, das auf Inklusion, Partizipation und Ko-Konstruktion beruht:

- (1) Wertschätzende Atmosphäre
- (2) Innere Differenzierung
- (3) Dialogorientierte Bildungsunterstützung
- (4) Kooperative Qualitätsentwicklung

Da junge Kinder praktische Gelegenheiten und Erfahrungsräume zur Ausübung ihrer Partizipationsrechte benötigen, sollte dies primär in alltäglichen Situationen verankert sein, sollten also der Alltag, die Beziehungen und Interaktionen an den Partizipationsrechten ausgerichtet sein. So lässt sich der Zusammenhang von Bedürfnissen und Rechten, Pflichten und Regeln auch in der Kita von Beginn an thematisieren und auf

das eigene Handeln und das Handeln von anderen (Kinder, Erwachsene) beziehen.⁷⁶

Alltagsintegrierte Partizipation in Kita, Tagespflege, HPT und SVE macht Kinder stark, indem sie bereits jungen Kindern in besonderem Maße Selbstwirksamkeitserfahrungen ermöglicht und sie aktiv in ihren Handlungskompetenzen fordert und stärkt:

- ▶ „Kinder lernen ihre eigenen körperlichen, emotionalen und sozialen Bedürfnisse wahrzunehmen und zu befriedigen und ihren eigenen Interessen nachzugehen, wenn ihnen, ihrem Entwicklungsstand entsprechend, im pädagogischen Alltag möglichst viel Selbstbestimmung und Eigenaktivität ermöglicht wird. Dies stärkt sie in ihrer Autonomie und der Entwicklung von Eigenverantwortung.
- ▶ Kinder sollten die Möglichkeit haben, sich im pädagogischen Alltag jederzeit und nicht nur innerhalb eines speziellen Rahmens (z. B. Kinderkonferenzen) einzubringen, ihre Meinung zu äußern und sich zu beschweren, um auf Missstände aufmerksam zu machen. Bei Kleinkindern wird Weinen als Beschwerde wahrgenommen und, wie bei allen Kindern, entsprechend feinfühlig darauf reagiert.
- ▶ Kinder lernen, sich aktiv an Planungs- und Entscheidungsprozessen zu beteiligen, wenn ihnen Mitsprache und Mitgestaltung in allen sie betreffenden Angelegenheiten ermöglicht wird.“⁷⁷

„Kinder werden sich [jedoch] nur einmischen und beschweren, wenn sie erleben, dass die Erwachsenen ihnen mit aller Aufmerksamkeit und Anteilnahme zuhören, sich mühen, sie zu verstehen, und ihre Beiträge mit der gebührenden Ernsthaftigkeit behandeln.“⁷⁸ Daher

⁷⁵ Diese Ausführungen gelten für die Kindertagespflege sowie Schulvorbereitende Einrichtungen und Heilpädagogische Tagesstätten entsprechend.

⁷⁶ Deutsches Institut für Menschenrechte – Günnewig/Reitz 2016, S. 3.

⁷⁷ IFP/ Wertfein et al., PQB-Qualitätskompass, S. 13.

⁷⁸ Hansen, Inklusion und Partizipation, S. 95.

kann Partizipation in der Kita, Tagespflege, HPT und SVE „nur gelingen, wenn die Interaktionen zwischen Fachkräften und Kindern respektvoll gestaltet und auf Dialog, Aushandlung und Verständigung ausgerichtet sind.“⁷⁹

- ▶ Bei Partizipationsprozessen kommt den pädagogischen Fachkräften die Aufgabe zu, Kindern die Wahrnehmung ihrer eigenen Bedürfnisse durch aufmerksame und feinfühliges Begleitung zu ermöglichen. Wenn Kinder sich selber spüren lernen, ihre Gefühle und Bedürfnisse ausdrücken können und ihre Entscheidungen und ihr Handeln bewusst danach ausrichten und von anderen entsprechend darauf reagiert wird, erfahren sie Selbstwirksamkeit und lernen so, Verantwortung für ihr Wohlergehen aber auch das Wohlergehen anderer zu übernehmen. Es gilt also, die Abläufe und Regeln in der Kita immer wieder nach den Kindern auszurichten und zu überprüfen.
- ▶ Pädagogische Fachkräfte haben auch die Aufgabe, bei Interessenskonflikten so zu moderieren, dass Kinder Probleme selber lösen können und zunehmend lernen, die Perspektive anderer in ihren Entscheidungen mit zu berücksichtigen.

3. Eigenständige Gestaltungsfreiräume fördern

Das freie Spiel, bei dem das Kind seinen eigenen Spielideen nachgehen und viele Entscheidungen treffen kann, gilt als Grundform einer partizipativen Frühpädagogik⁸⁰. Eine partizipationsfreundliche Begleitung des freien Spiels umfasst eine anregende Raum- und Materialgestaltung, die die Kinder mitgestalten, sowie eine aufmerksame Beobachtung und behutsame, impulsgebende Unterstützung der Spielsituation. Hierzu finden sich im PQB-Qualitätskompass Merkmale und Beispiele. Wichtig sind auch Räume, in die sich Kinder jederzeit zurückziehen können.

Eine offene Arbeitsweise gesteht Kindern ein Höchstmaß an Selbst- und Mitbestimmung im Alltag zu, denn Bewegungs-, Handlungs- und Entscheidungsspielräume werden gezielt erweitert. Sie setzt großes Vertrauen in das aktive Kind und dessen Lernfähigkeit, Entscheidungen für sich und andere zu treffen, sich zeitweise auch selbst zu organisieren. Kinder können in der Kita nur dann ernsthaft mitentscheiden, wenn sie die Möglichkeit haben, jederzeit in den Garten zu gehen oder andere Räume aufzusuchen, weil sie z. B. Lust auf andere soziale Kontakte mit anderen Fachkräften oder anderen Kindern haben, wenn sie unter mehreren Angeboten auswählen und über ihre Essens-, Bewegungs-, Ruhe-, Schlafbedürfnisse selbst bestimmen können. Offene Arbeit ist ein partizipatives und zugleich inklusives Konzept, das auch schon im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan verankert ist. Soweit Kitas bereits Beschwerdeverfahren eingerichtet haben, beschweren sich Kinder, wenn ihre Frei- und Gestaltungsräume zu sehr begrenzt werden (z. B. keine freie Spielortwahl, keine Selbstbestimmung bei den Mahlzeiten).⁸¹

⁷⁹ IFP/ Wertfein et al., PQB-Qualitätskompass, S. 13.

⁸⁰ DJI (Hrsg.), Hekel/Neumann, Bildungsteilhabe und Partizipation.

⁸¹ Regner/Schuber-Suffrian, Beschwerdeverfahren für Kitakinder.

4. Fazit

Frühe positive Partizipationserfahrungen haben für Kinder eine große Bedeutung für alle weiteren Altersphasen. Partizipation von Kindern entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand feinfühlig zu ermöglichen, stärkt sie in ihrer gesamten Persönlichkeit und ihrer weiteren Entwicklung. Zu Recht setzt die Bayerische Staatsregierung hier seit langem einen besonderen Schwerpunkt und unterstützt die Praxis entsprechend. So ist Partizipation als zentrales Merkmal von pädagogischer Qualität in der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege bereits fest rechtlich und curricular verankert.⁸² Insbesondere der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan schreibt der Partizipation in Kindertageseinrichtungen einen zentralen Stellenwert zu. Die Umsetzung in der Praxis der bayerischen Kindertagesstätten befindet sich bereits auf einem qualitativ hohen Niveau, Partizipation von Kindern nimmt in Einrichtungskonzeptionen einen festen Platz ein, und in der Praxis finden sich vielfältige Good-Practice-Beispiele (der Mitsprache bei der Tagesgestaltung und der Essensauswahl etc.) in der Umsetzung.

Aus dem hohen Engagement in den Einrichtungen haben sich vielerorts bereits gut etablierte Strukturen entwickelt, was vor allem auch in den Beiträgen der Kinder aus den Kitas und Horten bei der landesweiten Kinder- und Jugendkonferenz deutlich wurde. Es bestehen bei der Umsetzung in der Praxis aber auch Qualitätsunterschiede und ein fortwährender Organisationsentwicklungs-, Qualifizierungs- und Begleitbedarf.

Aufbauend auf den bereits vorhandenen Strukturen und mit den guten Erfahrungen aus gelingender Praxis und entsprechender Qualifizierung und Begleitung gilt es, auch andere Einrichtungen zu ermutigen, die Beteiligung der Kinder in den Einrichtungen und der Kindertagespflege aktiv umzusetzen und gemeinsam mit den Kindern und Eltern daran zu wachsen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang insbesondere:

- ▶ Sensibilisierung und Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte bzw. der Leitungen und Teams sowie der Tagespflegepersonen für die Themen Partizipation der Kinder und Eltern sowie Partizipation im Team als Basis und Kernthemen von Interaktionsqualität im Rahmen der Unterstützungsangebote PQB und Fortbildung.
- ▶ Stärkung des elterlichen Engagements im Rahmen der Elternbeiräte sowie der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Eltern und Fachkräften als Voraussetzung der Partizipation von Kindern. Stärkung und Motivierung der Elternbeiräte in dieser Funktion z. B. durch Fortbildungsangebote.
- ▶ Regelmäßige Bekanntmachung der bereits aufgebauten Multiplikatoren-Systeme, die Kitas bei der strukturellen Verankerung und gelingenden Umsetzung von Partizipations- und Beschwerdeverfahren unterstützen.
- ▶ Etablierung eines Beschwerdemanagements für Kinder und Eltern in allen bayerischen Kitas und auch in HPT und SVE.

⁸² Art. 10 BayKiBiG, Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan 2005/2020, v. a. Kap. 8.1, Bayerische Bildungsleitlinien, Kap. 3.C., PQB-Qualitätskompass, v. a. Blickwinkel II. Im Einzelnen siehe auch: <https://www.stmas.bayern.de/partizipation/partizipation-kindertagesbetreuung.php>.

- ▶ Bereitstellung weiterführender Informationen zur Elternmitwirkung und Beteiligung von Eltern im Bereich der Kindertagesbetreuung, etwa Aktualisierung der Broschüre „Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Kindertageseinrichtung“ sowie Aufbau einer Online-Plattform und App, um die Kommunikation zwischen Familienministerium und Eltern, deren Kind eine Kita oder Kindertagespflegestelle besucht, zu verbessern und zu intensivieren.
- ▶ Ausbau der Materialien zum Qualitätskompass und Digitalisierung des PQB-Qualitätskompasses, indem darin z. B. auch Video-beispiele einer guten Partizipationspraxis integriert werden.
- ▶ Ausbau der PQB in Kindertageseinrichtungen, die auf der Grundlage einer Richtlinienförderung und weiterentwickelten Konzeption seit 1. April 2020 verstetigt worden ist und ab 2021 auf die Kindertagespflege übertragen wird.
- ▶ Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie ab 2021 im Rahmen der Qualifizierungskampagne „Startchance kita.digital“ aufbauend auf den Erfahrungen und Ergebnissen des Modellversuchs „Medienkompetenz in der Frühpädagogik stärken“. Die Digitalisierungsstrategie betont u. a. die Umsetzung der Kinderrechte auf Teilhabe, Partizipation, Bildung und Schutz in der digitalen Welt gleichermaßen (siehe auch Ziffer B. VII.)⁸³.
- ▶ Weitere Verlinkungen zum Thema Partizipation auf einer bereichsübergreifenden Einstiegsseite zum Thema Partizipation (siehe hierzu auch Ziffern B. VI. 5. und C.).



⁸³ <https://www.ifp.bayern.de/projekt/startchance-kita-digital/>

III. Schule und schulisches Umfeld

Der Bereich „Schule und schulisches Umfeld“ umfasst zunächst einen Kernbereich, zu dem auf der einen Seite der Unterricht an sich, auf der anderen Seite auch alle weiteren Aspekte des Schullebens wie z. B. außerunterrichtliche schulische Veranstaltungen und Aktivitäten der Schulfamilie und die Gestaltung des Schullebens in Arbeits- und Neigungsgruppen zählen. Darüber hinaus fällt unter diesen Bereich auch das schulische Umfeld, wie z. B. Angebote der Ganztagsbildung und -betreuung, die Schulsozialarbeit sowie die Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS). Durch die Schulpflicht werden alle Kinder und Jugendlichen in ihren unterschiedlichen Lebenslagen erreicht. Schülerinnen und Schüler verbringen im schulischen Bereich einen großen Teil ihrer Zeit. Das bedeutet auch eine große Chance für alle Kinder und Jugendlichen, Partizipation und Demokratie als Lebensform zu erlernen sowie politische Bildung zu erwerben – mit allem, was dazu gehört: Anerkennung, Zugehörigkeit, Selbstwirksamkeit oder Handlungsfähigkeit erleben, Mitentscheiden-Können, Verantwortungsübernahme etc. Partizipation ist eine Schlüsselkompetenz für gelingende Aneignungs- und Bildungsprozesse. So lernen Kinder und Jugendliche beispielsweise durch die Mitgestaltung des Schulalltags und in der Schülermitverantwortung (SMV), für ihre Werte einzutreten, und erleben demokratische Entscheidungsprozesse unmittelbar. Die Herausforderung besteht darin, eine Schulkultur (weiter-) zu entwickeln, bei der Partizipation im Schulalltag selbstverständlich ist, und gleichzeitig zu berücksichtigen, dass Partizipation im schulischen

Alltag immer im Spannungsverhältnis mit verbindlichen zentralen Vorgaben, Aufsichtspflicht etc. steht.⁸⁴ Erhebliche Potenziale zur Stärkung der Partizipation von Schülerinnen und Schülern im schulischen Raum bestehen vor allem auch bei der Umsetzung von Angeboten im Bereich des Ganztags.

Die Freiheiten und Umsetzungsmöglichkeiten vor allem auch im Bereich politischer Bildung in der pädagogischen Eigenverantwortung von Schulen und Lehrkräften sind hier sehr groß. Es gibt zahlreiche und vielfältige Möglichkeiten, aktuelle gesellschaftspolitische Themen in allen Schularten aufzugreifen bzw. sich vertieft damit zu befassen, z. B. durch das Angebot von Wahlkursen, die Durchführung von Projekten (z. B. Beteiligung an der Juniorwahl, Schüleraustauschprogramme), Projekttag (z. B. der EU-Projekttag) u. v. m. Und auch im Rahmen der Deutschklassen an Grund- und Mittelschulen, in denen eine intensive Deutschförderung in allen Fächern erfolgt, sind Werteerziehung sowie kulturelle, interkulturelle und politische Bildung als fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsziele im Sinne einer Querschnittsaufgabe ausgewiesen.

⁸⁴ Im Einzelnen zu Chancen und Herausforderungen s. a. auch BMFSFJ: Für ein kindgerechtes Deutschland, Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, S. 20 ff. Ferner siehe auch bayerischer LehrplanPLUS für die Grundschule, <https://www.lehrplanplus.bayern.de/uebergreifende-ziele/grundschule>.



1. Schule

Bei der landesweiten Kinder- und Jugendkonferenz am 30. April 2021 hatten die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen die Gelegenheit, sich in einem Workshop intensiv zum Thema Schule und Ausbildung auszutauschen. Dabei wurde festgestellt, dass es bereits zahlreiche gute Beispiele für Partizipation in der Schule und im schulischen Umfeld gibt, die auch gerne wahrgenommen werden. Insgesamt wurden jedoch noch mehr tatsächliche Mitwirkungsmöglichkeiten insbesondere im Schulalltag eingefordert. So bestehen trotz gesetzlicher Verankerung von Mitbestimmungsmöglichkeiten vor Ort gleichwohl Unterschiede bei der praktischen Umsetzung, die auch von der Haltung der Schulleitung sowie der einzelnen Lehrkraft abhängen. Außerdem sollten die Mitwirkungsmöglichkeiten ganzjährig wahrgenommen werden, nicht nur zu Beginn des Schuljahres durch Wahl der Klassen- und Schülersprecher*innen. Ein großes Anliegen war die weitere Etablierung von Schulparlamenten,

die Anpassung an unterschiedliche Schulformen sowie ein besserer Austausch der Schülervertretungen untereinander. Als besonders wichtig wurden auch ausreichende Zeit, Raum und Anerkennung für das Engagement zur Stärkung der Partizipation betont.

Diese Anliegen wurden auch in der Anhörung zur Jugendbeteiligung im AU SOPO bestätigt und ferner in der nicht repräsentativen Umfrage der LAG Jugendsozialarbeit im Rahmen der Erstellung des Gesamtkonzepts. Als wünschenswert wurde dabei auch mehr Mitsprache bei der Ausstattung der Schule, Gestaltung des Unterrichts sowie des Schulalltags genannt. Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund stellten fest, dass ein wesentlicher Faktor für die Berücksichtigung ihrer Meinung und ihr aktives Einbringen ausreichende Deutschkenntnisse seien und das Thema Partizipation auch in den Deutschkursen weiter verstärkt werde.⁸⁵

⁸⁵ Mangelnde Deutschkenntnisse wurden in der o. g. nicht repräsentativen Umfrage der LAG Jugendsozialarbeit als wissens- und beteiligungshemmend erlebt und wahrgenommen. Befragt wurden im Juni und Juli 2020 im Rahmen einer Zufallsstichprobe ca. 230 Kinder und Jugendliche, die Angebote der Jugendsozialarbeit an Schulen und in Jugendmigrationsdiensten, in einem Fall auch in einer Jugendwerkstatt, in Anspruch genommen haben.

(1) Partizipation in der Schule

(a) Partizipationsmöglichkeiten am Lernort Schule

Erziehung zur Demokratie ist Verfassungsauftrag: „Die Schüler sind im Geiste der Demokratie [...] zu erziehen.“ (Art. 131 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung). Gemäß dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) haben die Schulen den in der Verfassung verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag zu verwirklichen⁸⁶. Dabei ist auf eine adressatengerechte Umsetzung (u. a. Altersangemessenheit, Erfahrungswelt der Schülerinnen und Schüler, aktuelle Umstände) zu achten.

In Art. 62 ff. BayEUG werden grundlegende Partizipations- und Mitgestaltungsmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern verbindlich geregelt. So sind in Art. 62 Abs. 1 BayEUG die SMV und Schülervertretung, in Art. 62a BayEUG die Landesschülerkonferenz und der Landesschülerrat gesetzlich verankert.

Die konkrete Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben erfolgt auf vielfältige Weise. So gestalten Schülerinnen und Schüler den Unterricht und insbesondere auch das Schulleben mit und üben auf vielfältige Weise aktiv demokratisches Verhalten ein. Demokratie wird damit zur gelebten Praxis an bayerischen Schulen. Voraussetzung für gelingende Partizipation ist dabei immer auch die Bereitschaft der jungen Menschen, die vorhandenen Mitwirkungsmöglichkeiten aktiv zu nutzen. Wichtig sind in diesem Zusammenhang motivierende und auch beratende Unterstützung.

Die Schülerinnen und Schüler in Bayern nutzen ihre umfangreichen Mitbestimmungs- und Partizipationsmöglichkeiten innerhalb der je-

weiligen Schule über folgende Einrichtungen und Strukturen:

- ▶ Schülermitverantwortung (SMV): Klassensprecherinnen und Klassensprecher, Klassensprecherversammlung, Arbeitskreise, Schülersprecherinnen und Schülersprecher, Mitwirkung im Schulforum
- ▶ Mitgestaltung des Unterrichts und des Schullebens: u. a. Klassenrat, Klassenämter, Schulsanitätsdienst, Schülerzeitung, Auswahl der Klassenlektüre, Abstimmung über Themen von Projekten, Ziel und Programm von Wanderungen, Exkursionen und Fahrten u. a. m.
- ▶ Gestaltungsmöglichkeiten des Lernorts Schule: Gestaltung von Klassenräumen, Projekte (z. B. Schulhofgestaltung) etc.
- ▶ Engagement bei Peer-to-Peer-Ansätzen (z. B. Tutoren, Streitschlichter, Wertebotschafter)

Die Schülerinnen und Schüler können zudem im Rahmen des Schüler-Feedbacks, einem wichtigen Instrument für die Unterrichtsentwicklung sowie die Qualitätssicherung sowohl für die einzelne Lehrkraft als auch für die Schule als Ganzes, Unterricht und Schule mitgestalten. An beruflichen Schulen ist Individualfeedback bereits verbindlicher Bestandteil des Qualitätsmanagements (QmbS).

Für alle Schularten mit einer Schülervertretung sind über die einzelne Schule hinaus überregionale SMV-Strukturen aufgebaut worden:

- ▶ Wahl von Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprechern und Durchführung von Bezirksaussprachetagungen
- ▶ Abhalten von Landesschülerkonferenzen
- ▶ Einrichtung des Landesschülerrats mit Informations-, Anhörungs- und Vorschlagsrecht gegenüber dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

⁸⁶ Vgl. Art. 131 Bayerische Verfassung, Art. 1 ff. BayEUG.

- Vertretung der Schülerschaft im Landes-
schulbeirat: Möglichkeit, Vorschläge und
Empfehlungen zu wichtigen Vorhaben und
Maßnahmen einzubringen

Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen im Programm „Schule öffnet sich“ stärken die Bildungs- und Erziehungsarbeit an Schulen. Sie unterstützen gemäß Art. 60 BayEUG die Erziehungsarbeit durch klassen- und gruppenbezogene Präventionsmaßnahmen und die Lehrkräfte bei der Persönlichkeitsentwicklung und Wertebildung der Kinder und Jugendlichen.

Das ehrenamtliche, freiwillige Engagement von Schülerinnen und Schülern im schulischen, sozialen und karitativen sowie kulturellen Bereich, in der freien Jugendarbeit, im sicherheitsrelevanten Ehrenamt, im Sport, in der SMV sowie im Natur- und Umweltschutz kann durch eine Bemerkung im Jahreszeugnis oder über ein entsprechendes Beiblatt zum Jahreszeugnis gewürdigt werden. Die Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher sowie die Landesschülersprecherinnen und Landesschülersprecher erhalten darüber hinaus seit dem Schuljahr 2019/2020 eine Urkunde für ihre ehrenamtliche Tätigkeit. Durch die Würdigung einer solchen Tätigkeit soll das auf Gemeinsinn und Solidarität ausgerichtete Handeln engagierter Schülerinnen und Schüler für die (Schul-)Gemeinschaft und ggf. darüber hinaus unterstützt werden.

(b) Partizipation und Politische Bildung im LehrplanPLUS

Zu den Aufgaben der **Politischen Bildung** in der Schule gehört es insbesondere, die Grundlagen der demokratischen Gesellschaftsordnung einschließlich ihres Wertekonsenses systematisch zu vermitteln und zur Demokratiefähigkeit zu erziehen. Um sich als mündige Bürgerinnen und Bürger am politischen Leben und aktiv an der Gestaltung der Gesellschaft beteiligen zu können, benötigen die Schülerinnen und Schüler eine entsprechende Orientierungs-, Handlungs-, Urteils- und Methodenkompetenz.

Dementsprechend zählt die Politische Bildung, die stets auf die Befähigung zur politischen Teilhabe abzielt, zu den zentralen Aufgaben aller Schulen, ist Grundlage in allen Bereichen pädagogischer Arbeit und als schulart- und fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel in den bayerischen Lehrplänen fest verankert, im LehrplanPLUS (vgl. www.lehrplanplus.bayern.de) insbesondere durch das fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsziel der „politischen Bildung“. Eine besondere Rolle hinsichtlich des politisch bildenden Unterrichts kommt den Leitfächern der Politischen Bildung zu. Hierzu gehören an der Grundschule der Heimat- und Sachunterricht sowie an den weiterführenden Schulen die Fächer Politik und Gesellschaft, Sozialkunde, Geschichte, Geographie, Wirtschafts- und Rechtslehre und deren Fächerkombinationen (z.B. Geschichte/Politik/Geographie an der Mittelschule).

Grundsätzlich trägt der LehrplanPLUS auf Grund der innovativen Akzentuierung der Kompetenzorientierung dem Ziel einer verstärkten Partizipation von Schülerinnen und Schülern in Schulleben und Gesellschaft in noch höherem Maße als bisher Rechnung. Denn er basiert auf dem Verständnis von Kompetenzen als fachspezifischen und fächerübergreifenden Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Wissen, Können und Haltungen miteinander verknüpfen. Die Schülerinnen und Schüler werden so in selbstreflektierten Lernprozessen und beim Entwickeln sozialer Haltungen und Einstellungen bestmöglich unterstützt.

Das schulart- und fächerübergreifende „Gesamtkonzept Politische Bildung“ (vgl. <https://www.isb.bayern.de/schulartspezifisches/materialien/gesamtkonzept-pb/>) unterstützt den Fachunterricht sowie die Politische Bildung an Schulen insgesamt. Es konkretisiert das schulart- und fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsziel „Politische Bildung“ und gibt den Schulen in Bayern einen verbindlichen Rahmen für dessen Umsetzung vor. Das Gesamtkonzept konzen-

triert sich dabei vor allem auf den inhaltlichen und didaktischen Rahmen für Unterricht und Schulleben, in dem Politische Bildung als aktiver Beitrag zur gelebten Demokratie sowie zur Gestaltung von Gesellschaft und Staat ihren festen Platz hat. Praxisnahe Anregungen geben Impulse, um Politische Bildung in Unterricht und Schulleben sowie mittels außerschulischer Lernorte systematisch zu implementieren und demokratische Verhaltensweisen und Werte in Unterricht und Schulleben zu fördern. Jede Schule hat als eigenverantwortliche Schule die Möglichkeit, Politische Bildung durch die Verankerung im Profil der Schule oder durch die Festlegung eines entsprechenden Erziehungsziels im Schulentwicklungsprogramm besonders zu betonen.

Außerdem werden die Schulen durch das Online-Portal www.politischebildung.schule.bayern.de aktiv bei der Umsetzung des Gesamtkonzepts unterstützt. Dort erhalten Schulleitungen, Lehrkräfte aller Fachbereiche, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern einfach zugängliche und praxisorientierte Informationen zu zahlreichen Aspekten der Politischen Bildung (etwa zu Lernorten gelebter Demokratie u. v. m.), die nach und nach ergänzt werden. Zudem nimmt das Portal auch Schulkultur und Schulentwicklung sowie Lernorte für die historisch-politische Bildung in den Blick.

Auch das Projekt „mehrWERT Demokratie – Demokratie (er)leben am Lernort Schullandheim“ des Wertebündnisses Bayern, an dem neben der Bayerischen Staatsregierung u. a. auch das Bayerische Schullandheimwerk e. V. beteiligt ist, unterstützt die Schulen. Ziel des Projekts ist die Förderung einer demokratischen Werthaltung bei Kindern und Jugendlichen.

Konkrete Möglichkeiten der Partizipation werden besprochen und erprobt.

Das **Thema „Partizipation“** wird im Lehrplan-PLUS aller Schularten auf verschiedenen Ebenen aufgegriffen:

- So wird in den Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit das – unabhängig vom Alter bestehende – Kinderrecht auf Partizipation betont. Danach stehen alle Bildungsorte in der Verantwortung, der Partizipation der Kinder einen festen Platz einzuräumen und Demokratie mit Kindern zu leben.⁸⁷ Die Behandlung des Themas Kinderrechte ist laut LehrplanPLUS u. a. bereits in der Grundschule im Fach Heimat- und Sachkundeunterricht in der 3./4. Klasse vorgesehen. Zentrale Aspekte sind dabei die UN-KRK, Selbstbestimmung als wesentliches Kinderrecht, staatliche Einrichtungen, die Hilfe und Unterstützung bei Problemen geben, sowie Menschenrechte als Grundlage für die Regeln des Zusammenlebens in der Klasse.

Auch in den Lehrplänen der weiterführenden Schulen finden sich immer wieder Bezüge zu diesem Themenbereich.

- Im Bildungs- und Erziehungsauftrag etwa der Mittelschule heißt es: „Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich als Mitglieder der Schulgemeinschaft am Lebensraum Schule durch Mitwirkung, Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung ebenso wie durch Selbstbestimmung und Eigenverantwortung. Sowohl gemeinsame Feiern und Veranstaltungen als auch eine angemessene und geeignete Kultur der Diskussion und Konflikt-

⁸⁷ Siehe LehrplanPLUS, <https://www.lehrplanplus.bayern.de/leitlinien/textabsatz/39209>; Partizipation bedeutet danach die Beteiligung an Entscheidungen, die das eigene Leben und das der Gemeinschaft betreffen, und damit Selbst- und Mitbestimmung, Eigen- und Mitverantwortung und konstruktive Konfliktlösung. Basierend auf dem Bild vom Kind als aktivem Mitgestalter seiner Bildung sind Partizipation und Ko-Konstruktion auf Dialog, Kooperation, Aushandlung und Verständigung gerichtet. Partizipation ist Bestandteil konstruktiver Bildungsprozesse und Voraussetzung für deren Gelingen.

lösung sind weitere Aspekte von Partizipation. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft haben Anteil an Entscheidungen, fühlen sich verantwortlich und identifizieren sich mit der Schule.

- ▶ Als Beispiel für die Behandlung des Themas in den Fachlehrplänen sei eine Kompetenzerwartung des Lehrplans für Politik und Gesellschaft im Gymnasium der Jgst. 11 angeführt: „Die Schülerinnen und Schüler erfassen Möglichkeiten, auf kommunaler und auf Landesebene mitzuwirken, und verstehen den föderalen Aufbau unserer Demokratie als wichtiges Mittel der Gewaltenteilung und der demokratischen Mitbestimmung sowie als Ausdruck von Vielfalt.“
- ▶ Im genehmigten Fachlehrplan der Realschule ist für die Jahrgangsstufe 10 im Fach Politik und Gesellschaft als Kompetenzerwartung beispielsweise formuliert: „Die Schülerinnen und Schüler nutzen ihre Kenntnisse über politische Mitwirkungsmöglichkeiten (politische Parteien, aber z. B. auch Bürgerinitiativen, soziale Netzwerke), um deren Chancen und Grenzen zu beurteilen und um die Einsicht in die Notwendigkeit einer aktiven Teilnahme am politischen Prozess zu erhöhen.“
- ▶ Auch im Bereich der beruflichen Schulen nimmt die Wissensvermittlung zu Politischer Bildung und Partizipation einen wichtigen Platz ein. Dem Fachlehrplan „Politik und Gesellschaft“ für die Berufs- und Berufsfachschulen liegt ein Kompetenzmodell zugrunde, in dessen Zentrum die Lebens- und Lernbereiche Berufs- und Arbeitswelt, Zusammenleben in der Gesellschaft, politische Strukturen und Mitwirkung sowie Wirtschaft und internationale Politik stehen. Im Rahmen dieser Lern- und Lebensbereiche erwerben die Schülerinnen und Schüler neben Demokratie-, Urteils-, Werte- und Methodenkompetenz auch Partizipationskompetenz (Fähigkeit und Bereitschaft, die Möglichkeiten politischer Beteiligung zu kennen und zu nutzen, sowie Chancen des erfolgreichen Einsatzes in konkreten Situationen zu beurteilen). Die Ziele, Erwartungen und Inhalte des Lehrplans

„Politik und Gesellschaft“ bilden zusammen mit den Prinzipien des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Freistaats Bayern und des BayEUG die verbindliche Grundlage für den Unterricht und die Erziehungsarbeit und fördern durch die zugrundeliegende Werteorientierung die aktive, verantwortungsbewusst gestaltende Teilnahme am politisch-sozialen Leben.

Besonders wichtig im Bereich der Politischen Bildung und der Förderung der Demokratiefähigkeit junger Menschen ist der Zusammenhang von Politischer und Digitaler Bildung (siehe dazu auch Ziffer B. VII.). Deshalb wird im „Gesamtkonzept für die Politische Bildung“ auch der enge Zusammenhang zwischen den schulart- und fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungszielen Medienbildung/Digitale Bildung und Politische Bildung betont. In zahlreichen Fächern – z. B. in Informatik, Deutsch und in den Leitfächern der Politischen Bildung – werden Chancen und Risiken thematisiert, die die Digitalisierung in allen Lebensbereichen mit sich bringt. Hierzu gehören der leichtere Zugang zu Informationen und neue Möglichkeiten zur Teilnahme am öffentlichen Diskurs ebenso wie die Phänomene Hate Speech, Fake News oder die Beeinflussung von Wahlen durch Algorithmen und Kampagnen in den Sozialen Medien.

Gerade die Leitfächer der Politischen Bildung leisten im Rahmen des LehrplanPLUS wichtige Beiträge zur Medienbildung/Digitalen Bildung. So setzen sich die Schülerinnen und Schüler beispielsweise im Fach Sozialkunde/Politik und Gesellschaft mit der politischen Funktion von Medien als der „Vierten Gewalt“ auseinander und wägen ihren eigenen Umgang mit verschiedenen Medien, v. a. mit sozialen Netzwerken, ab. Der Geschichtsunterricht vermittelt Kompetenzen, die es dem Einzelnen ermöglichen, Strategien der Massenbeeinflussung zu identifizieren und zu durchschauen – z. B. bei der Auseinandersetzung mit Wahlplakaten, Flugblättern, Spiel- und Dokumentarfilmen. Die Verbindung

zwischen Politischer Bildung und Medienbildung kommt auch im Gesetz über die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (LzPolBiG) vom 9. Oktober 2018 zum Ausdruck: Der Landeszentrale wurde die neue Schwerpunktaufgabe übertragen, „mit ihrer Aufklärungs- und Bildungsarbeit die Gesellschaft des digitalen Zeitalters für neue Formen demokratischer Mitgestaltung zu öffnen, aber auch für Gefährdungen in den sozialen Medien zu sensibilisieren“. Die Landeszentrale entwickelt dementsprechend vielfältige Angebote insbesondere für Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler. Hierzu gehören z. B. die Workshop-Reihe „Hass 2.0 – Extremismus in sozialen Medien“, die Materialschuber „debatteimnetz.elementar“ und „ismus.elementar“ oder die digitalen Unterrichtsmaterialien im neuen, mit den Social-Media-Kanälen der LZ verknüpften Format „Zeit für Politik“.

Ein weiterer Anknüpfungspunkt zur Stärkung einer aktiven gesellschaftlichen Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist die Verankerung ehrenamtlicher Betätigungen im Schulunterricht bzw. -alltag. Mit der Einführung des LehrplanPLUS an den weiterführenden Schulen ab dem Schuljahr 2017/18 gibt es erstmals eine Grundlage für den Bereich **„Lernen durch Engagement“** (LdE) an bayerischen Schulen. Die Schulen haben die Möglichkeit, Soziales Lernen und die Werteerziehung, die als verbindliche fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsziele im LehrplanPLUS festgelegt sind, an den Schulen durch Projekte im Bereich LdE umzusetzen. Dadurch haben Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, sich in enger Verknüpfung mit den Unterrichtsinhalten in ihrem regionalen Umfeld für das Gemeinwohl im kulturellen, gesellschaftlichen, ökologischen oder sozialen Bereich zu engagieren. Durch konkrete Projekte im Bereich LdE können sowohl Kinder und Jugendliche als auch junge Erwachsene an das Thema bürgerschaftliches Engagement he-

rangeführt und für ein längerfristiges und nachhaltiges Engagement gewonnen werden. Die Akteure des Bürgerschaftlichen Engagements wie Vereine oder ehrenamtliche Helferkreise erhalten die Möglichkeit, mittels konkreter Projekte die Schüler für den Bereich ihres Engagements zu begeistern. In enger Zusammenarbeit mit dem StMUK und den Akteuren Bürgerschaftlichen Engagements (z. B. Freiwilligenagenturen, Vereine) fördert das StMAS bis 31. August 2022 ein Projekt zur nachhaltigen Etablierung von LdE-Projekten an bayerischen Schulen. Eine Anlauf- und Koordinierungsstelle ist beim Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (LBE) Bayern eingerichtet.⁸⁸

Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben

Bayerische Schülerinnen und Schüler sollen zudem in der Lage sein, ihr Leben selbstbestimmt und verantwortungsbewusst in die Hand zu nehmen. Die Förderung der Alltagskompetenzen ist daher ein wichtiger schulischer Beitrag auf dem Weg der jungen Menschen ins Erwachsenenalter. Alltagskompetenzen nehmen den notwendigen Praxis- und Lebensweltbezug an den Schulen aus verschiedenen Perspektiven in den Blick und tragen so wesentlich zu einer ganzheitlichen Bildung bei. Alltagskompetenzen sind als schulart- und fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel sowie in den Fachlehrplänen des LehrplanPLUS seit Jahren breit verankert und werden an den Schulen in der Schulpraxis gelebt.

Mit dem Konzept „Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben“ wird ab dem Schuljahr 2021/2022 eine noch umfassendere Verankerung des Themenkomplexes im Schulleben erreicht. Insbesondere sieht das Konzept vor, dass die Schulen verpflichtende, projektorientierte Module realisieren. In der Auseinandersetzung mit Inhalten aus den fünf Handlungsfeldern Gesund-

⁸⁸ Weitere Informationen dazu siehe <https://www.lbe.bayern.de/>.

heitsvorsorge, Ernährung, Haushaltsführung, selbstbestimmtes Verbraucherverhalten und Umweltverhalten überdenken die Schülerinnen und Schüler ihre Einstellungen und optimieren ihr Handeln im Bereich Alltagskompetenz und Lebensökonomie. Sie erkennen die Bedeutung einer wirtschaftlichen und nachhaltigen Lebensführung sowie einer überlegten Haushaltsökonomie für ihr eigenes Leben⁸⁹.

Durch eigenes alltagspraktisches Handeln lernen Kinder und Jugendliche, Verantwortung für sich selbst, ihre Mitmenschen und die Umwelt zu übernehmen, und werden in ihrer Entwicklung zu handlungs- und entscheidungsfähigen sowie verantwortungsbewussten Individuen unterstützt.

(2) Impulse auf Landesebene

Die Bayerische Staatsregierung unterstützt die bayernweite Umsetzung von Schülermitverantwortung (SMV) systematisch, insbesondere durch Veranstaltungen für Schülersprecherinnen und Schülersprecher auf Schul-, Landkreis-, Bezirks- und Landesebene, entsprechende Publikationen, z. B. das „Handbuch für Schülervertreter“, den digitalen „SMV-Planer“ (www.smv-planer.bayern.de), das Online-Unterstützungsportal „SMV“ (www.smv.bayern.de), die Klassensprecher- und Schülersprecherwahlsets der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit sowie personell durch die SMV-Mitarbeiterinnen und SMV-Mitarbeiter in der Schulaufsicht und den Landeskoordinator bzw. die Landeskoordinatorin für die SMV.

Die Partizipationsmöglichkeiten wurden deutlich erweitert, z. B. durch die Verankerung der Direktwahl der Schülersprecherinnen und Schülersprecher und des Antragsrechts der Schülermitverantwortung im Schulforum in Art. 62 Abs. 5 BayEUG. Ziel ist darüber hinaus, die Umsetzung der Partizipationsmöglichkeiten

an den bayerischen Schulen weiter zu stärken und zu fördern. So werden aktuell die Beschlüsse des Bayerischen Landtags vom 7. November 2019 zur schrittweisen und altersgemäßen Etablierung von SMV-Strukturen an Grundschulen und zur Stärkung des Schulparlaments (LT-Drs. 18/4658 und 18/4659) umgesetzt:

► Etablierung von SMV-Strukturen an Grundschulen:

Die Etablierung von SMV-Strukturen bereits an Grundschulen stärkt die Demokratieerziehung und fördert den Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler im Demokratielernen nachhaltig, insbesondere durch eine stärkere Einbindung und umfassende Teilhabe der Schülerinnen und Schüler an der Gestaltung von Unterricht und Schulleben. Dies wird insbesondere durch folgende Maßnahmen der Bayerischen Staatsregierung unterstützt:

- Zusammenstellung von Unterstützungsmaterialien und insbesondere Good-Practice-Beispielen in den Schuljahren 2021/2022 bis 2023/2024 am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) und Veröffentlichung auf den Online-Unterstützungsportalen „SMV“ (www.smv.bayern.de) und „Mitdenken! Mitreden! Mitgestalten!“ (<https://www.politischebildung.schule.bayern.de/>)
- Entwicklung und Erprobung von neuen Mitwirkungsformen in einem breit angelegten Schulversuch an Grundschulen in ganz Bayern (insbesondere Aufbau von über die Klassen hinausgehenden SMV-Strukturen, z. B. Klassensprecherversammlung, Schülerausschuss, Wahl von Jahrgangsstufensprecherinnen und Jahrgangsstufensprechern sowie Schülersprecherinnen und Schülersprechern)

⁸⁹ Angebote des StMELF für Kitas und Schulen zum Thema „Alltagskompetenz – Schule fürs Leben“ unter <https://www.stmelf.bayern.de/schule>, wie z. B. „Mensa-Hero“ – ein Programm, das auf spielerische Art und Weise Grundkenntnisse zu Hygiene, Tischregeln beim Mittagessen in schulischen Ganztagesangeboten vermittelt.

► **Stärkung des Schulparlaments:**

Die konzeptionelle und organisatorische Unterstützung der Schulen bei der Einrichtung von Modellen von Schulparlamenten (Schulparlament im engeren Sinn, Schülerparlament und Schulversammlung) zur Stärkung der Partizipation durch neue Mitwirkungsformen erfolgt insbesondere durch folgende Maßnahmen der Bayerischen Staatsregierung:

- Zusammenstellung von Unterstützungsmaterialien und insbesondere Good-Practice-Beispielen in den Schuljahren 2021/2022 bis 2023/2024 am ISB und sukzessive Veröffentlichung auf den Online-Unterstützungsportalen „SMV“ (www.smv.bayern.de) und „Mitdenken! Mitreden! Mitgestalten!“ (<https://www.politischebildung.schule.bayern.de/>) und in Form eines Leitfadens
- Begleitung der Schulen, die Formen von Schulparlamenten im bestehenden rechtlichen Rahmen einrichten, im Rahmen eines Netzwerks, u. a. in Form von Informations- und Austauschveranstaltungen
- Entwicklung und Erprobung von Modellen des Schulparlaments im Rahmen eines Schulversuchs (insbesondere eigenständige Beschlussfassung zur Stärkung der Teilhabe und zur Ermöglichung der Erfahrung von Selbstwirksamkeit der Schülerinnen und Schüler).

Insgesamt ist die weitere Stärkung von Partizipation und Mitgestaltungsmöglichkeiten am Lern- und Lebensort Schule ein großes Anliegen der Bayerischen Staatsregierung. Dabei ist in erster Linie eine positive Grundeinstellung der gesamten Schulfamilie in Bezug auf das Thema Partizipation und Demokratielernen erforderlich, damit die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der bereits bestehenden Beteiligungsstrukturen Leben und Unterricht ihrer Schule, ihrem Alter und ihrer Verantwortungsfähigkeit entsprechend mitgestalten. Angestrebt wird zudem die kontinuierliche Weiterentwicklung von

Strukturen, die Partizipation und Selbstwirksamkeitserfahrungen der Schülerinnen und Schüler ermöglichen, um demokratische Handlungen und Verhaltensweisen praktisch einzuüben.

Eine kontinuierliche Sensibilisierung und Qualifizierung von Lehrkräften, Fachkräften etc. ist in diesem Zusammenhang besonders wichtig (zentraler Gelingensfaktor ist auch hier v. a. eine wertschätzende Grundeinstellung zur Partizipation). Eine Heranführung an das Thema Demokratieerziehung erfolgt bereits in der ersten Phase der Ausbildung für alle Lehrämter in allen Fächerverbindungen, insbesondere im Rahmen des Erziehungswissenschaftlichen Studiums und der Fachdidaktik. Darüber hinaus ist die Ausbildung im Fachbereich „Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung“ während des gesamten zweijährigen Vorbereitungsdienstes verpflichtend für alle Referendarinnen und Referendare vorgeschrieben. Im Berufsleben selbst bietet die Staatliche Lehrerfortbildung in Bayern den Lehrkräften schließlich ein umfassendes, fachlich fundiertes und zielgruppenorientiertes Fortbildungsangebot zum Themenbereich Politische Bildung.

2. Angebote im Bereich des schulischen und außerschulischen Ganztags

Ganztagsangebote in Bayern bestehen für Kinder im Grundschulalter sowie im Bereich der Sekundarstufe, wobei Horte vor allem von Kindern im Grundschulalter besucht werden. Die unterschiedlichen Altersstufen bringen unterschiedliche Bedürfnisse und Möglichkeiten der Kinder und Jugendlichen nach Beteiligung mit sich. Auch in der Ganztagschule nimmt die Besuchsquote bei älteren Kindern und Jugendlichen ab.

Werden Kinder gefragt, dann ist es ein wichtiges Element der Qualität im Ganztags, dass sie an dessen Gestaltung beteiligt sind, dass sie mitreden und mitbestimmen können. Dies wurde beispielsweise in der Studie „Ganztags aus der

Perspektive von Kindern im Grundschulalter“⁹⁰ deutlich, an der 165 Kinder im Alter zwischen sechs und zehn Jahren in acht Ganztageseinrichtungen in verschiedenen deutschen Bundesländern, unter anderem in Bayern, teilgenommen haben. Aus Beobachtungen und Äußerungen der teilnehmenden Kinder sowohl in offenen und gebundenen Ganztagschulen als auch in Horten wurden Qualitätsdimensionen herausgearbeitet, u. a. Möglichkeiten zur Partizipation. „Kinder möchten ihre Meinungen, Wünsche, Ideen und Beschwerden zum Ganzttag äußern und wünschen sich, dass diese aufgegriffen und ernst genommen werden“, so die Verfasser der Studie⁹¹.

(1) Partizipation im Bereich von Ganztagsangeboten

In Bayern bestehen vielfältige Formen eines Ganztagsangebots für Kinder und Jugendliche. In den schulischen Ganztagsangeboten ist Schülerpartizipation durch den Qualitätsrahmen für offene und gebundene Ganztagschulen konzeptionell verankert und als ein Element des pädagogischen Konzepts schulspezifisch auszugestalten. In den Mittagsbetreuungen bestehen für fachliche Strukturen wie Partizipation dagegen derzeit keine konzeptionellen Grundlagen. Für die Horte⁹² und Angebote des kooperativen Ganztags gelten die gesetzlichen und inhaltlichen Vorgaben für Kindertageseinrichtungen nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) gleichermaßen. Kinder haben demnach das Recht auf entwicklungsangemessene Beteiligung in allen für sie relevanten Aspekten des Einrichtungsalldtags, also auch der Gestaltung der Hausaufgabensituation (vgl. Art 10 BayKiBiG). Grundsätzlich können durch die Strukturierung des

Hortalltags sowie den Grad der Reglementierung Möglichkeiten zu Partizipation und eigenverantwortlichem Handeln geschaffen werden. Im Übrigen gelten für Horte die Ausführungen zu Ziffer B. II. entsprechend.

Im Bereich der Ganztagsangebote ergeben sich vielfältige Möglichkeiten Partizipation zu lernen und ganz konkret und aktiv zu erfahren. Dabei eröffnen sich auch eigenständige Gestaltungsräume, die verstärkt im Rahmen des pädagogischen Konzepts aufgegriffen werden sollten. Schülerinnen und Schüler sollten kontinuierlich, alters- und situationsgemäß in die konzeptionelle Umsetzung, Gestaltung und Weiterentwicklung von Ganztagsangeboten miteinbezogen werden. Viele Betreuungsangebote finden in Kooperation mit oder verantwortet von einem Freien Träger der Jugendhilfe (z. B. schulische Ganztagsangebote, Hortangebote, Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit etc.) statt. Die Kinder- und Jugendhilfe ist in all ihren Handlungsfeldern den Grundsätzen der Partizipation der Kinder und Jugendlichen verpflichtet (SGB VIII). Als Partner der Schule fließt diese Haltung auch in die Gestaltung der Angebote von Ganztagschule und Mittagsbetreuung ein. Die gemeinsame Ausgestaltung der Haltung zu Partizipation und der konkreten Beteiligungsmöglichkeiten in Schule und Jugendhilfe ist eine wichtige Aufgabe beider Bereiche.

Ganztagsbetreuung wird insbesondere durch bewusst gestaltete Partizipation über Hausaufgabenbetreuung und Freispiel hinaus für Schülerinnen und Schüler zu einem umfassenden pädagogischen Angebot. Beispiele sind die Berücksichtigung der Interessen von Schülerinnen und Schülern bei der Gestaltung des

⁹⁰ Walther/Nentwig-Gesemann/Fried, Ganztags aus der Perspektive von Kindern im Grundschulalter.

⁹¹ Ebd., S. 64.

⁹² Der Hort ist eine familienergänzende und -unterstützende Tageseinrichtung für Schulkinder: Als ein Angebot der Tagesbetreuung von Schulkindern hat der Hort einen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag, der die Entwicklungsförderung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zur Richtschnur hat. Die ganzheitliche Förderung von Schulkindern setzt eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Familien und eine enge Kooperation mit der Schule voraus (<https://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/einrichtungen/rahmenbedingungen.php>).

Freizeitangebots am Nachmittag bis hin zu Ganztagsgruppensprecherinnen und -sprechern.

Beispiele: Neigungsangebote mit Auswahlmöglichkeiten, Aushandlungsprozesse zur gemeinsamen Tagesgestaltung, Zeiten zur freien Gestaltung, Projektarbeit als Methode wie z. B. in dem durch das Umweltministerium geförderten Projekt zur Nachhaltigkeits- und Umweltbildung in der Jugendsozialarbeit, bei dem die partizipative Einbindung der Kinder und Jugendlichen ein konstitutiver Projektbestandteil ist.

Im Hinblick auf die Rahmenbedingungen von Partizipation liegt ein großes Potenzial zur weiteren Stärkung in der Einbeziehung der Ganztagsangebote in die Schulentwicklungsplanung unter dem Blickwinkel Partizipation und in gegenseitigen Hospitationsangeboten der in den jeweiligen Bereichen tätigen Lehr- und Fachkräfte. Dadurch wird die gegenseitige Kenntnis von Strukturen und Themen an Schulen aus den verschiedenen Blickwinkeln, Möglichkeiten der Kooperation und auch der Mitgestaltung und Partizipation eröffnet.

(2) Impulse auf Landesebene

Ganztagsangebote bieten gute Möglichkeiten für Schulkinder, sich in Ganztagsschulen und Horten aktiv einzubringen, diese mitzugestalten und so Partizipation zu erleben. Durch den weiteren Ausbau und die kontinuierliche Weiterentwicklung von Ganztagsangeboten besteht auch in diesem Bereich die Chance, die Partizipation von Kindern und Jugendlichen umfassend weiter zu stärken. Im Kontext des von Bundestag und Bundesrat im September 2021 beschlossenen „Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter“ ist davon auszugehen, dass der Bereich der Ganztagsbildung, -erziehung und -betreuung in Zukunft an Bedeutung gewinnen wird. Ein Ausbau ist zu erwarten und auch die

Bedeutung der Ganztagsangebote als Orte, um Partizipation und Demokratiebildung zu erfahren, wird damit zunehmen. Durch die Möglichkeit der Erprobung und Umsetzung von Beteiligungsverfahren und Aushandlungsprozessen können hier wichtige zusätzliche Erfahrungsräume geschaffen werden, indem gerade auch benachteiligte Jugendliche ganz bewusst zusätzliche Chancen bekommen, neue Verhaltensweisen in einem begleiteten Rahmen zu üben. Durch gezielte Gestaltung von entsprechenden Angeboten oder Durchführung von spezifischen Projekten werden der Vor- und Nachmittag zu Bildungsräumen, die die Chancengerechtigkeit der Schülerinnen und Schüler verbessern können.

Möglichkeiten zur Partizipation sind alters- und situationsgemäß weiterzuentwickeln. Innerhalb einer Schule sollten die dort etablierten Strukturen mit allen Bereichen im Einklang stehen, Schulentwicklungsprozesse zur Stärkung von Partizipation sollten sich auf alle schulischen Angebote – auch den Ganztags – beziehen. Entscheidend ist dabei die gute Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen Schule und ihren relevanten außerschulischen Netzwerkpartnern, die das schulische Umfeld mitgestalten (insbesondere der Jugend- und Behindertenhilfe, Jugendmigrationsdienste etc.).

Partizipation ist ein Schlüsselprozess für die pädagogische Arbeit in Einrichtungen und deshalb als solcher auch in der jeweiligen Einrichtung zu etablieren.⁹³

Im Hinblick auf die Umsetzung des Rechtsanspruchs kommt in Bayern den sogenannten „Kombieinrichtungen“, auch „Kooperative Ganztagsbildung“ genannt, eine gesteigerte Bedeutung zu. Deren Aufbau basiert auf einem Ministerratsbeschluss vom 11. September 2018.

⁹³ Seitens des IFP ist dazu beispielsweise das Weiterentwicklungsprojekt „Partizipations-(h)orte – jedes Kind entscheidend beteiligen“ geplant, in dem gelingende Praxisbeispiele identifiziert, zusammengetragen und sichtbar gemacht werden sollen (auch in Filmen etc.).

Kombieinrichtungen werden im Modellversuch durch einen Ganztagskooperationspartner und die Schulleitung partnerschaftlich umgesetzt. Die Kooperation zwischen Schule und Ganztagskooperationspartner⁹⁴ ist bereits als zentrales Merkmal konzeptionell angelegt und Schule sowie Jugendhilfe können gegenseitig voneinander lernen. Partizipation ist ein Konzept, das eine Umsetzung auf allen Ebenen der Einrichtung fordert – Partizipation von Kindern, Eltern, im Team, womit auch die Leitung gefordert ist, einen partizipatorischen Führungsstil zu praktizieren, sowie einen Träger, der dies unterstützt. Partizipation und die partnerschaftliche Umsetzung des Modells von Ganztagskooperationspartner und Schule können hier gegenseitig besonders voneinander profitieren.

3. Jugendsozialarbeit an Schulen und im Übergang in die Arbeitswelt

Die Chancen junger Menschen hängen entscheidend davon ab, in welchem Maße sie sich aktiv an Bildungs- und Lernprozessen beteiligen, in Gruppenprozesse einbringen und sich mit anderen vernetzen können. Positive Beteiligungserfahrungen und erfolgreiches Erleben von eigenverantwortlichem Handeln stärken in besonderem Maße die Selbstwirksamkeit von Kindern und Jugendlichen. Diese ist maßgeblicher Faktor dafür, ob und inwieweit Kinder und Jugendliche sich für das Verfolgen von Zielen motivieren können. Je stärker solche Selbstwirksamkeitserfahrungen sind, umso zielstrebig, optimistischer und insgesamt umso höher ist letztlich auch der Bildungserfolg.⁹⁵

Bei Kindern und Jugendlichen, die sozial benachteiligt oder individuell beeinträchtigt sind, kann dies alles nicht ohne Weiteres vorausgesetzt werden. Es bedarf spezifischer an sie gerichteter Angebote bzw. geeigneter Unterstützung, damit sie entsprechende positive Erfahrungen machen,

von Partizipationsmöglichkeiten erreicht und motiviert werden, aktiv mitzuwirken, mitzubestimmen und selbstbestimmt Verantwortung für sich und andere zu übernehmen. Es bedarf insbesondere einer Haltung, die von der Jugendsozialarbeit in die pädagogischen Handlungsfelder von Schule und Ausbildung hineingetragen wird. Die Angebote der Jugendsozialarbeit sind ein wichtiger Bestandteil, um Chancengerechtigkeit zu ermöglichen. Jugendsozialarbeit will benachteiligten jungen Menschen sozialpädagogische Hilfestellungen geben. Zentraler Aspekt ist dabei neben der Förderung der beruflichen Integration insgesamt die soziale Integration. Gelingende Partizipation in Verbindung mit Erfolgserlebnissen bzgl. der eigenen Handlungsbeiträge, die damit verbundene Anerkennung und Wertschätzung sowie das Gefühl ernst genommen zu werden sind gerade für diese Zielgruppe essenziell für ihre Entwicklung zu gemeinschafts- und demokratiefähigen Persönlichkeiten und das Schaffen von positiver Identifikation.

(1) Partizipation im Bereich Jugendsozialarbeit

Für junge Menschen aus der Zielgruppe der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII ist es deshalb elementar, dass sie am Lebensort Schule bzw. in ihrem Ausbildungsbetrieb und der Berufsschule lebensweltbezogene und bedarfsgerechte Partizipationsangebote sowie Möglichkeiten des eigenverantwortlichen Handelns finden und erleben.

Grundgedanke der **Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)** ist, sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen zu unterstützen, damit sie ihr Leben meistern, in der Schule erfolgreich sind und am Arbeitsmarkt Fuß fassen. Durch die individuelle Beratung und Begleitung durch eine sozialpädagogische Fachkraft erhalten sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler

⁹⁴ Dies sind oftmals eine gebundene Ganztagschule sowie eine Einrichtung nach BayKiBiG, also in der Struktur eines Horts.

⁹⁵ Siehe im Einzelnen dazu 16. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung, a. a. O., S. 169.

am Lern- und Lebensort Schule bedarfsgerechte und passgenaue Hilfe. Sie werden dabei unterstützt sich in die Gesellschaft zu integrieren, in der Schule erfolgreich zu sein, auf Misserfolge adäquat zu reagieren und den Übergang in die Arbeitswelt zu meistern. Sie sollen dabei auch Erfahrungen sammeln, sich in reguläre Beteiligungs- und Entscheidungsprozesse in ihrem Umfeld und ihrer Lebenswelt einzubringen. Die Fachkraft kann sie individuell unterstützen und bestärken, ihre Selbstbestimmungs- und Teilhaberechte in ihrer Familie, in der Schule und in der Gesellschaft zu erlernen und wahrzunehmen sowie insgesamt ihre Selbstwirksamkeit zu stärken und damit aktiv agierender Teil demokratischer Beteiligungsprozesse zu werden.

Grundgedanke der **Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit (AJS)** ist die Fortführung der Unterstützung von sozial benachteiligten oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen beim Übergang zwischen Schule und Beruf. Neben einem Schulabschluss und erfolgreichen Eintritt in die Arbeitswelt sind vor allem auch positive Erfahrungen von Beteiligung, ernst genommen zu werden, erfolgreichen Handelns und des Mitentscheiden-Könnens besonders wichtige Schritte in ein eigenverantwortliches, selbstbestimmtes und gemeinschaftsfähiges Leben. Die AJS nimmt sich besonders der jungen Menschen an, die multiple Schwierigkeiten haben, ihren Platz in der Arbeitswelt und insgesamt in unserer demokratischen Gesellschaft zu finden. Gerade für diese Zielgruppe gilt es, über Erfolgserlebnisse im konkreten Tun Türen zu mehr Beteiligung und damit gesellschaftlicher Teilhabe zu öffnen. In Bayern gibt es hierfür ein hochwertiges Angebot an erfolgreichen ganzheitlichen Qualifizierungs- und Ausbildungsprojekten, insbesondere in Jugendwerkstätten. Durch passgenaue Hilfen wird soziale Integration, die Bewältigung individueller Beeinträchtigungen und eine nachhaltige Eingliederung in die Arbeitswelt ermöglicht und Beteiligung erlebbar gemacht.

Am Übergang von Schule zum Beruf sind auch die bundesgeförderten **Jugendmigrationsdienste** in Bayern verortet. Neben der Begleitung und Unterstützung der sprachlichen, schulischen und beruflichen Integration ist auch die soziale und gesellschaftliche Integration von jungen Menschen mit Migrationshintergrund zwischen dem 12. und 27. Lebensjahr Kern ihrer Tätigkeit. Jugendmigrationsarbeit kommt hier einerseits die Aufgabe zu, ihren Zielgruppen Möglichkeiten der Beteiligung zu eröffnen, andererseits die Repräsentation junger Menschen mit Migrationshintergrund und ihrer Anliegen und Interessen sicherzustellen. Ziel ist dabei die umfassende gesellschaftliche und politische Partizipation auch der jungen Menschen mit Migrationshintergrund.

Für die **Jugendmigrationsdienste** sind wie auch für alle anderen Angebote im Bereich der Jugendsozialarbeit insgesamt folgende Schwerpunkte zentral:

- ▶ Die Umsetzung von Partizipation in den Einrichtungen der Jugendsozialarbeit, Entwicklung einer Beteiligungskultur und eines Beteiligungskonzepts.
- ▶ Initiierung von Lernprozessen: Demokratieerziehung und gesellschaftspolitische Jugendbildung (vor allem in der Gruppenarbeit).
- ▶ Die Stärkung von Kindern und Jugendlichen bei der Durchsetzung ihrer persönlichen Rechte (vor allem in der Einzelfallbegleitung).
- ▶ Die Freiwilligenarbeit in den Einrichtungen der Jugendsozialarbeit und die Motivation zu bürgerschaftlichem Engagement.
- ▶ Die Initiierung/Unterstützung von Partizipationsmöglichkeiten für junge Menschen mit Migrationshintergrund im Gemeinwesen.
- ▶ Die Unterstützung von Selbstorganisationsformen von Migrantinnen und Migranten, die das Interesse der gesamtgesellschaftlichen Partizipation von Menschen mit Migrationshintergrund verfolgen
- ▶ Die Unterstützung aller Jugendverbände und Vereine bei ihrer interkulturellen Öffnung,

um so jungen Menschen mit Migrationshintergrund Zugänge zu zivilgesellschaftlichen Strukturen zu ermöglichen.

Das bundesgeförderte Programm „**Respekt Coaches**“ (www.lass-uns-reden.de), das durch pädagogische Fachkräfte der Jugendmigrationsdienste umgesetzt wird, umfasst aktuell 36 bayerische Standorte. Es bietet Schülerinnen und Schülern primärpräventive Angebote an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen an. Auf Grundlage einer Präventionsstrategie vor Ort und weiteren Umsetzungspartnern der politischen Kinder- und Jugendbildung, der Jugendmigrationsdienste und Trägern der Radikalisierungsprävention werden primärpräventive Angebote zu den Themen Demokratie, Respekt, Toleranz und Extremismus an Schulen umgesetzt. Ziel des Programms ist, dass sich Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Weltanschauungen und Lebensweisen auseinandersetzen, sich begegnen und austauschen und interkulturelle und interreligiöse Kompetenzen erlernen. Das Programm fördert weiterhin die Zusammenarbeit und Vernetzung der Jugendmigrationsdienste, der Träger der politischen Bildung und der Träger der Radikalisierungsprävention. Schulen können im Rahmen ihrer pädagogischen Eigenverantwortung auf dieses Programm zurückgreifen.

In diesem Zusammenhang sind auch spezielle Angebote wie beispielsweise das Projekt „ReThink“ zu nennen, im Rahmen derer insbesondere Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund zur gesellschaftlichen Partizipation ermutigt und ihnen dabei auch Demokratieverständnis und Werte vermittelt werden.⁹⁶

(2) Impulse auf Landesebene

Die Bayerische Staatsregierung unterstützt die Praxis der Jugendhilfe mit Förderprogrammen nachhaltig bei der Sicherstellung bedarfsgerechter Strukturen (sowohl im Bereich JaS als auch AJS).⁹⁷ Aktuell beschlossen: Stärkung des Förderprogrammes JaS im Rahmen des „Konzepts zur außerschulischen Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in der Corona-Pandemie“.

Gemeinsam mit der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Bayern werden regelmäßig auch weitere Möglichkeiten ausgelotet, Partizipation als Grundelement noch weiter in der Arbeit und den Angeboten der Jugendsozialarbeit vor Ort zu verankern.

Besonders in der AJS erhält die Zielgruppe vielfache Möglichkeiten zur Förderung und Stärkung von Partizipation und Mitbestimmung, z. B. in Jugend- und Ausbildungsververtretungen, durch Einbeziehung in betriebliche Entscheidungsabläufe sowie das Einbringen eigener Ziele bei der Förderplanung. Bestandteil vieler pädagogischer Konzeptionen in der AJS ist zudem die Förderung der Beteiligung und des gesellschaftspolitischen Engagements von Kindern und Jugendlichen. Dazu gehört die Vorbereitung von und Mitwirkung an Entscheidungen im Einrichtungsalltag und bei Arbeitsprozessen ebenso wie die gesellschaftspolitische Bildung zu aktuellen Themen (z. B. Klima, Umwelt, nachhaltige Entwicklung, Funktionsweise demokratischer Strukturen, Bedeutung von Wahlen usw.). Sinnvoll ist, verstärkt Formen und Angebote des Projektlernens zu realisieren. Beispielhaft ist hier das vom Umweltministerium geförderte Projekt „BNE trifft Jugendsozialarbeit“ zu nennen, das im Rahmen der Förderung nachhaltiger Entwicklung und Bildung Aspekte wie Partizipation und Teilhabe im Projektverlauf in den Fokus nimmt.

⁹⁶ Vgl. Projekt „ReThink“ des StMI/StMAS/StMUK für Schülerinnen und Schüler von Berufsintegrationsklassen zur Reflexion der eigenen kulturellen und gesellschaftlichen Prägung.

⁹⁷ Zu den Förderprogrammen der Bayerischen Staatsregierung im Bereich Jugendsozialarbeit siehe: <https://www.stmas.bayern.de/jugendsozialarbeit/index.php>.

Die Stärkung der Mitbestimmungsstrukturen für diese Zielgruppe kann insbesondere durch folgende Maßnahmen erfolgen: Evaluierung der Angebots- und Mitbestimmungsstrukturen der AJS, Kooperation mit adäquaten Angeboten gesellschaftspolitischer Jugendbildung in der Jugendsozialarbeit. In diesem Zusammenhang befinden sich in der AJS bayernweite Jugendkonferenzen der Jugendwerkstätten ebenso wie medial gestützte regelmäßige Befragungen/Interviews o. ä. in der Planung.

Die Anforderungen an die konzeptionelle Ausgestaltung der AJS haben sich in den letzten Jahren verändert. Junge Menschen, auch benachteiligte junge Menschen, erwarten in allen sie betreffenden Angelegenheiten einbezogen zu werden, maßgeblich mitzubestimmen und mitzuentcheiden. Für den Erfolg der pädagogischen Arbeit erweist sich dies als zunehmend ausschlaggebend. Mit dem Ziel, Hilfestellung für die Einrichtungen vor Ort bei der Umsetzung von Partizipation zu geben, aktualisiert die LAG Jugendsozialarbeit derzeit auch die landesweiten AJS-Grundsätze. Dabei war auch der Prozess der Erarbeitung (erstmalig) partizipativ angelegt, die jungen Menschen haben dies gut angenommen und konstruktiv mitgearbeitet. In dem vorgeschalteten breit angelegten Diskussionsprozess wurde deutlich, dass Beteiligung sowohl im betrieblichen Kontext gewünscht, in den Einrichtungen unterschiedlich ausgestaltet gelebt und in den Fragen der persönlichen Weichenstellungen dringend gefordert wird. Weitere Informationen dazu werden nach Fertigstellung der Empfehlungen unter <https://lagjsa-bayern.de/> zu finden sein.

4. Fazit

Insbesondere im Hinblick auf die Schulpflicht kommt der Schule eine Schlüsselrolle im Rahmen der Demokratieerziehung zu.⁹⁸ Der schulische Raum sollte deshalb insgesamt als zentraler Ort für demokratische Bildung aber auch als Erfahrungsort für Partizipation weiter gestärkt werden. Schulen und die Lehrkräfte sind aufgefordert, die vielfältigen Gestaltungsräume im Hinblick auf die politische Bildung und die Möglichkeiten und Chancen der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern gezielt zu nutzen. Neben der Vermittlung von Wissen und Kompetenzen ist dabei die Etablierung bzw. Weiterentwicklung einer demokratischen Schulkultur einschließlich wirksamer Mitbestimmung durch die Schülerinnen und Schüler von entscheidender Bedeutung und eine dauerhafte Herausforderung.⁹⁹ Der Wunsch nach mehr Mitgestaltungsmöglichkeiten im Schulalltag (Wochenpläne, Schulausflüge, Unterrichtsgestaltung etc.) ist enorm groß. Dies hat aktuell auch die landesweite Kinder- und Jugendkonferenz am 30. April 2021 ebenso bestätigt wie die Umfrage der LAG JSA im Rahmen der Erarbeitung des Gesamtkonzepts sowie die Anhörung zur Jugendbeteiligung im AU SOPO am 6. Mai 2021.

Ansatzpunkte zur weiteren Stärkung und Weiterentwicklung u. a.¹⁰⁰

- Neben der konkreten Wissensvermittlung im Unterricht zum gesamten Themenfeld Beteiligung, Demokratie und Politische Bildung ist das gesamte schulische Spektrum gefragt, Partizipation von Kindern und Jugendlichen zielgruppengerecht zu ermöglichen, darüber zu informieren, zur Inanspruchnahme zu motivieren und vor allem Partizipation als Strukturprinzip im Rahmen einer demokratischen Schulentwicklung zu stärken.¹⁰¹

⁹⁸ Im Einzelnen zum Bereich Politischer Bildung siehe 16. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung, a. a. O., S. 177 ff., 533 ff. sowie BMFJSJ „Zentrale Erkenntnisse und Empfehlungen des 16. Kinder- und Jugendberichts“, a. a. O., S. 21 f.

⁹⁹ Siehe auch BMFJSJ, „Zentrale Erkenntnisse und Empfehlungen des 16. Kinder- und Jugendberichts“, a. a. O., S. 21.

¹⁰⁰ Im Einzelnen zum Bereich Politischer Bildung siehe 16. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung, a. a. O., S. 177 ff., 533 ff. sowie BMFJSJ „Zentrale Erkenntnisse und Empfehlungen des 16. Kinder- und Jugendberichts“, a. a. O., S. 21 f. Siehe auch BMFJSJ, Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, a. a. O., S. 20 ff.

¹⁰¹ Siehe auch BMFJSJ, „Zentrale Erkenntnisse und Empfehlungen des 16. Kinder- und Jugendberichts“, a. a. O., S. 21.

- Schulentwicklung als demokratische Schulentwicklung weiter voranzubringen und zu gestalten und Partizipationsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler zielgruppenspezifisch zu stärken.
 - Beteiligung im gesamten Schulalltag, um gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern bedarfsgerechte Strukturen zu schaffen bzw. weiterzuentwickeln. Gute Möglichkeiten hierzu bieten z. B. Projekttag, Projektwochen, Mitsprache z.B. bei der Gestaltung von Schulräumen, Ausflügen, Pausen oder beim Essensangebot der Mensa.
 - Erweiterung von Schüler-Feedback prüfen (gute Umsetzung bereits auf der Unterrichtsebene von Lehrkräften, z. B. in Multiple-Choice-Form).
- Schülerinnen und Schüler kennen und nutzen unter anderem die Strukturen der SMV. Als Handlungsraum schulischer Partizipation müssen die eingerichteten Strukturen (insbesondere der Schülermitverantwortung) ständig vor Ort mit Leben gefüllt und auch auf eine Weiterentwicklung im Geist der Demokratiepädagogik und Politischen Bildung zu noch stärker partizipativen Strukturen überprüft werden (Klassenrat, Schulparlament).
- Etablierung von SMV-Strukturen an Grundschulen.
 - Stärkung der SMV insbesondere an Mittelschulen durch die Förderung von SMV-Seminaren; Ausweitung der Unterstützung auf weitere Schularten, insbesondere die Förderschulen, um ihrer schulartspezifischen Situation besser gerecht zu werden.
 - Unterstützung der Schulen bei der Einrichtung von Formen des Schulparlaments.
- Wichtig sind insgesamt eine entsprechende Qualifizierung sowie die Verankerung einer positiven Haltung (Partizipationskultur, Kinder und Jugendliche zumindest an der Ausgestaltung der sie betreffenden Maßnahmen noch stärker zu beteiligen):
- Stärkung von Sensibilisierung, positiver Grundhaltung, Wissensvermittlung und Qualifizierung der Akteure, Lehrkräfte und Fachkräfte im schulischen Umfeld.
 - Weiterentwicklung einer „Schulkultur“ für Partizipation: Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Ideen sowie Weiterentwicklung von Angeboten unter Einbindung der Schülerinnen und Schüler sowie aller im Rahmen des schulischen Alltags beteiligten Akteure (Lehrkräfte, JaS-Fachkräfte, Schulsozialpädagoginnen und -pädagogen etc.).
 - Ausbau der Fortbildungen für Fachkräfte der Jugendhilfe, Lehrkräfte etc., um die Teilhabe und Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu stärken. Ferner turnusgemäß besondere Schwerpunktsetzungen im Fortbildungsbereich.
- In allen Bereichen gilt, dass eine gezielte Einbeziehung aller Kinder und Jugendlichen, insbesondere auch sozial benachteiligter bzw. individuell beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher, Kinder und Jugendlicher mit Behinderung und mit Migrationshintergrund etc. erfolgen sollte. Nach den Praxiserfahrungen der LAG Jugendsozialarbeit kennen benachteiligte Jugendliche die Systeme zwar, beanspruchen sie aber weniger. Schule als sozialer Raum bietet hier für alle Kinder und Jugendlichen gute Möglichkeiten, demokratische Fähigkeiten vor allem durch konkretes Erleben von Partizipation in ihren jeweiligen Lebensräumen und insbesondere bei der Nutzung von Gestaltungsfreiräumen zu erlernen und anzuwenden. Diese Chance gilt es zu nutzen. Insbesondere für Kinder und Jugendliche, die im familiären Lebensraum gegebenenfalls bislang weniger positive Selbstwirksamkeitserfahrungen machen konnten, können entsprechende Angebote, bei denen sie Wertschätzung, Anerkennung und Selbstwirksamkeit erfahren, mithelfen, dass sie wichtige Beiträge für das soziale Miteinander leisten. Dies ist essenziell sowohl für ihre Entwicklung

- zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten als auch für ihre soziale Teilhabe an der Gesellschaft und Demokratiebildung.
- ▶ Ganztagsangebote: Gerade mit Blick auf den Ausbau von Ganztagsangeboten an Schulen ist die gute Kooperation und Abstimmung mit den relevanten Kooperationspartnern z. B. aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wie Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Horten, in der Ganztagsbildung etc. von besonderer Bedeutung für die gute Ausgestaltung des Lernorts Schule zum Thema Partizipation und Demokratie als Lebens- und Gesellschaftsform.
 - ▶ Die Profilierung des Praxisbezugs der schulischen Informationen über Partizipations- und Mitbestimmungsmöglichkeiten ist eine Daueraufgabe und muss stetig weiterentwickelt werden. Schülerinnen und Schüler sollten – z. B. anhand guter Beispiele der Methode des Service Learning/Lernen durch Engagement – die vielfältigen Gestaltungsfreiräume in der Schule und im räumlichen Umfeld der Schule noch konkreter und anwendungsbezogener erfahren, um diese auch motiviert zu nutzen.
 - Ansatzpunkte z. B.: auch Optimierung der Möglichkeiten zur Information und Qualifizierung in Bezug auf Partizipation (z. B. Infoplattform für Kinder, Jugendliche und Eltern, Verlinkung auf zu erstellende landesweite Plattform, s. o.).



IV. Freizeit und öffentlicher Raum

Vielfältige Formen und Möglichkeiten der aktiven Partizipation von Kindern und Jugendlichen, zur Stärkung entsprechender Kompetenzen und vor allem auch zur Förderung ihres gesellschafts- und (sozial-)politischen Engagements sowie ihrer Demokratie- und Gemeinschaftsfähigkeit bestehen im öffentlichen Raum, vor allem in den Städten und Gemeinden.¹⁰² Hier gibt es zahlreiche Gelegenheiten der Partizipation von Kindern und Jugendlichen, im Rahmen von Freizeitaktivitäten jeglicher Art, über die Beteiligung an Planungsprozessen (im Einzelnen dazu siehe B. V. 2) bis hin zu aktiver politischer Mitgestaltung (z. B. in Kinder- und Jugendparlamenten, Kinder- und Jugendveranstaltungen etc., im Einzelnen dazu siehe B. VI.). So bieten beispielsweise die zahlreichen von Kindern und Jugendlichen selbst geprägten Angebote der Jugendarbeit hervorragende Möglichkeiten, Partizipation durch aktive Teilnahme konkret zu erleben und sich in Gestaltungsprozesse aktiv einzubringen. Auf diese Weise können partizipative Kompetenzen und demokratische Fähigkeiten besonders anschaulich und nachhaltig erworben werden. Gerade für Kinder und Jugendliche, die z. B. innerhalb ihres familiären Umfelds bislang weniger positive Selbstwirksamkeitserfahrungen machen konnten, sind entsprechende Angebote in Verbänden, Vereinen oder im öffentlichen Raum umso wichtiger.

Auch die bei der Umfrage der LAG Jugendsozialarbeit beteiligten jungen Menschen gaben als bekannte und gute Möglichkeiten der Partizipation im kommunalen Raum zahlreiche positive Beispiele an (z. B. im Bereich der Vereinsarbeit und der Jugendarbeit, genannt wurden ferner kommunale Planspiele, die Betätigung im Jugendbeirat etc.). Insgesamt wurde im Rahmen der Befragung gefordert, dass Kinder und Jugendliche gerade im öffentlichen Raum mehr einbezogen werden sollten, da sie mit den Entscheidungen langfristig leben müssten. Kritisiert wurde teilweise, dass Entscheidungsverantwortliche Kindern und Jugendlichen nicht genügend zuhörten, eingefordert wurden vor allem mehr Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Ausgestaltung von Spielplätzen, Grünflächen, im Wohnungsbau, im Verkehrswesen sowie bei Umweltthemen (zu diesem Bereich siehe B. V. 2).¹⁰³ Dies wurde auch bei der Kinder- und Jugendkonferenz am 30.04.2021 bestätigt. Die teilnehmenden jungen Menschen äußerten dabei vor allem ein großes Interesse an der kinder- und jugendfreundlichen, aber auch nachhaltigen und umweltfreundlichen Ausgestaltung des kommunalen Lebensraums sowie insgesamt mehr politischer Beteiligung. Auch forderten sie eine bessere Kommunikation der Entscheidungsgründe durch Entscheidungsträgerinnen und -träger ein. Die konkrete Umsetzung von Partizipationsmöglichkeiten vor Ort sowie die stärkere politische Beteiligung waren auch einhellige Forderungen der jugendlichen Expertinnen und Experten im Rahmen der Anhörung zur Jugendbeteiligung im AU SOPO am 6. Mai 2021. In diesem Zusammenhang bestand auch der Wunsch nach einer Absenkung des Wahlalters (siehe dazu insgesamt Ziffer B. VI.).

¹⁰² Siehe auch BMFSFJ, „Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“, a. a. O., S. 28 ff.: Partizipation und Demokratie wird hier auf verschiedenen Ebenen erlebbar gemacht: Demokratie als Lebensform (partnerschaftliche Interaktion), Demokratie als Gesellschaftsform (Verständnis des Zusammenspiels der Akteure innerhalb einer Gesellschaft) und Demokratie als Herrschaftsform (politische Handlungskompetenz). Zu unterscheiden sind dabei auch verschiedenste Formen von Partizipation, wie z. B. das Engagement im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit, in Gremien mit gewählten oder delegierten Vertreterinnen und Vertretern oder offene Formen, die sich durch freien Zugang für alle interessierten Kinder und Jugendlichen und die Möglichkeit zu spontaner Teilnahme auszeichnen (z. B. Kinder- und Jugendforen, Kinder- und Jugendkonferenzen).

¹⁰³ Nicht repräsentative Umfrage LAG Jugendsozialarbeit im Rahmen der Erarbeitung des Gesamtkonzeptes, a. a. O.

1. Allgemeine Freizeitgestaltung innerhalb und außerhalb von Vereinen, Verbänden, Initiativen

Mit ihrer Freizeitgestaltung gehen Kinder und Jugendliche in erster Linie den eigenen Interessen und Neigungen nach. Dies kann innerhalb vorhandener Angebotsstrukturen wie Vereinen, Verbänden, in Kirchen oder Initiativen erfolgen (zu den Besonderheiten im Bereich der Jugendarbeit siehe insbesondere Ziffer B. IV. 2.). Sie gestalten ihre Freizeit allerdings auch jenseits dieser Strukturen im sozialen Nahraum auf Spielplätzen, Sport- und Freizeitanlagen oder in Parks. Neben dem sozialen Miteinander über Altersgruppen, Sprachgrenzen und soziale Hintergründe hinweg können Kinder und Jugendliche bei den unterschiedlichen Freizeitaktivitäten Erfahrungen mit Beteiligung und Abstimmungsprozessen sammeln, die Angebote aktiv mitgestalten und dabei auch die Bedeutung ehrenamtlicher Betätigung erfahren.

Die Rückmeldungen der jungen Menschen im Rahmen der Befragung der LAG Jugendsozialarbeit zeigen, dass gerade in diesem Bereich ein großer Wunsch nach Meinungsäußerung und Mitbestimmung auch bei der konkreten Ausgestaltung des öffentlichen Nahraums besteht (z. B. bei Fragen der Realisierung eines Skateparks, der Ausgestaltung des Spielplatzes, zu diesem Bereich siehe Ziffer B. V.). Gerade die jüngeren Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kinder- und Jugendkonferenz (Kita- und Grundschulalter) hatten zahlreiche Ideen und Vorstellungen davon, wie der öffentliche Nahraum kinderfreundlicher gestaltet werden könnte, z. B. durch Aufstellung von Bänken in kindgerechter Größe. Die im Rahmen der Kinder- und Jugendkonferenz geteilten Erfahrungen zeigten außerdem, dass hohes Interesse an Projekten in Kitas, Schulen und Vereinen gerade zu Themen des Umweltschutzes, der Nachhaltigkeit und gesunden Ernährung besteht.

Insgesamt ist festzustellen, dass es nicht „die“ eine Form der Partizipation gibt. Beteiligung muss vielmehr individuell an die konkreten Gegebenheiten vor Ort angepasst und gemeinsam mit allen Betroffenen ausgestaltet werden. Im Verein ist beispielsweise anderes notwendig und möglich als im öffentlichen Raum. Hier gilt ganz besonders, dass erst einmal in Erfahrung gebracht werden muss, was Kindern und Jugendlichen vor Ort wichtig ist, wo und bei was sie mitreden und mitentscheiden wollen (siehe zur Beteiligung an örtlichen Planungsprozessen Ziffer B. V. 2.).



(1) Partizipation in Vereinen und Verbänden

Kinder und Jugendliche lernen oft in selbstorganisierten Zusammenschlüssen wie in Vereinen oder Verbänden erstmals eine Struktur kennen, in der sie außerhalb der Familie in ihrer Freizeit ihren Interessen und Neigungen zusammen mit anderen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen nachgehen. Dabei können sie in vielfältiger Weise auch Erfahrungen mit demokratischen Entscheidungsprozessen sammeln.¹⁰⁴ Über die regelmäßige sportliche, künstlerische oder soziale Betätigung hinaus lernen sie mit der Zeit auch die Vereinsstruktur als solche und die Möglichkeiten, sich im Verein zu engagieren, kennen. Sie begegnen dort Menschen, die ehrenamtlich für verschiedene Aufgabenbereiche Verantwortung übernehmen, und können einen Einblick in den Ablauf von Abstimmungsprozessen gewinnen.

In Bayern besteht ein reich entwickeltes Vereins- und Verbandsleben. Die Vereine und Verbände leisten einen großen Beitrag dazu, dass Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen und sozialer Hintergründe zusammenkommen und das soziale Miteinander, auch jenseits beispielsweise von Sprachbarrieren, erfahren. Gerade die vorhandenen Vereinsstrukturen bieten vielfältige Möglichkeiten, dass Kinder und Jugendliche auch selbst in Vereinsangelegenheiten zu Wort kommen und sich für ihre Interessen aktiv einsetzen. Eine frühzeitige Einbindung von Kindern und Jugendlichen in die Angelegenheiten des Vereins fördert das Vereinsleben schließlich auch im Sinne der Nachwuchsgewinnung. Als Beispiel hierfür können etwa die „Kinder- und Jugendfeuerwehren“ genannt werden, die gerade wegen der Konkurrenz zu anderen Freizeitaktivitäten (Sportverein, Musikgruppen) ein wichtiges Instrument der Nachwuchssicherung darstellen.

Jugendfeuerwehren: Jugendfeuerwehren leisten nicht nur einen Beitrag zum Erhalt der Einsatzstärke der Feuerwehren. Sie wirken auch auf der persönlichen Ebene positiv auf die Entwicklung von Jugendlichen ein. Sie lernen dort traditionelle Werte wie Hilfsbereitschaft, Kameradschaft und Engagement sowie Verantwortungsbewusstsein. Der Freistaat Bayern unterstützt den Landesfeuerwehrverband Bayern e. V. mit einem jährlichen Teilzuschuss von 70.000 € für jugendfördernde Maßnahmen. Seit 2011 unterstützt der Freistaat Bayern Kampagnen des Landesfeuerwehrverbands jährlich mit jeweils 275.000 €.

Kinderfeuerwehren: Mit dem Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes vom 27. Juni 2017 (GVBl S. 278) wurde den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, in ihrer öffentlichen Einrichtung Feuerwehr sog. „Kinderfeuerwehren“ für Minderjährige ab dem vollendeten 6. Lebensjahr zu gründen. In den Kinderfeuerwehren steht nicht bereits eine konkrete Ausbildung für den Feuerwehrdienst im Fokus; die Kinder sollen vielmehr spielerisch an das Thema Feuerwehr herangeführt werden und eine Bindung zur Feuerwehr entwickeln.

Informationen über Projekte zur Gewinnung von Kindern und Jugendlichen für die Feuerwehr sind auf der Seite <https://www.nachwuchs112.bayern.de/kinderjugend/index.php> veröffentlicht.

¹⁰⁴ Siehe auch 16. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung, a. a. O., S. 379 ff.

Den Strukturen von Vereinen und Verbänden, die sich der Jugendarbeit nach dem SGB VIII widmen, sind Partizipationsmöglichkeiten grundsätzlich immanent. So fordert bereits § 11 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII, dass Angebote der Jugendarbeit von jungen Menschen mitbestimmt und mitgestaltet werden sollen (siehe auch Satzung des BJR; im Einzelnen hierzu siehe Ziffer B. IV. 2.).

In der Praxis haben Vereine bereits verschiedene Modelle entwickelt, die Mitwirkungsmöglichkeiten junger Menschen im Verein weiter zu verbessern. So kann zum Beispiel eine Juniorvorstandschaft eingesetzt werden, bei der die jeweilige Vorstandsposition auf die Juniorvorstandschaft gespiegelt wird. Der Juniorvorstand¹⁰⁵ kann Teile der Vereinsarbeit übernehmen und somit die eigentliche Vorstandschaft entlasten. Junge Menschen übernehmen so eigenverantwortlich einzelne Projekte und werden dadurch an die Vereinsarbeit herangeführt.

Eine andere Möglichkeit, den Nachwuchs in das Vereinsleben einzuführen und die Möglichkeit der Partizipation aufzuzeigen, sind Vorstandspatenschaften. Je nach den Gegebenheiten des Vereins kann sich eine solche Patenschaft entweder auf einzelne Jugendliche beziehen oder auch auf ein ganzes Juniorteam, in dem sich junge Menschen zusammenfinden, ohne in ein Amt gewählt worden zu sein.

Auch über die Etablierung einer Ansprechperson speziell für Kinder und Jugendliche im Verein, z. B. eine Jugendrätin bzw. einen Jugendrat, eine Jugendreferentin bzw. einen Jugendreferenten bzw. eine Kinder- und Jugendsprecherin bzw. einen Jugendsprecher kann ein Verein jungen Menschen Mitwirkungsmöglichkeiten geben. Der Jugendrat ist Sprachrohr für Kinder und

Jugendliche im Verein. Darüber hinaus könnte er auch eigenständig Projekte für den Verein entwickeln.

Zudem können die Vorstellungen von Kindern und Jugendlichen, z. B. durch regelmäßige Kinder- und Jugendrunden zur Besprechung ihrer Anliegen, berücksichtigt werden und in die Ausgestaltung des Vereinslebens und der Angebote für Kinder und Jugendliche einfließen.

Schließlich ermöglicht es auch die Verantwortungsübernahme im Rahmen von Freiwilligendiensten (Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr) jungen Menschen in vielfacher Weise, eigenständig im Rahmen dieser Dienste Erfahrungen zu sammeln und die eigenen Vorstellungen und Standpunkte einzubringen und Angebote weiterzuentwickeln. Freiwilligendienste sind ein besonderes Format des bürgerschaftlichen Engagements und bieten die Möglichkeit, zusätzliche non-formale Kompetenzen zu erwerben, und fördern das lebenslange Lernen. Hierdurch tragen die Freiwilligendienste wesentlich zur Persönlichkeitsentwicklung bei und stärken das Interesse an gesellschaftlichen Zusammenhängen. Die Jugendfreiwilligendienste Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) und Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) sind als Bildungs- und Orientierungsjahre mit besonderen pädagogischen Inhalten, speziell für junge Menschen nach der Schule, vor oder nach einer Ausbildung oder einem Studium bis zum 27. Lebensjahr, ausgestaltet. Beim Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) etwa erfahren die jungen Menschen in besonderer Weise, gerade bei den obligatorischen Seminar- und Bildungstagen, Demokratiebildung und Partizipation. Die Träger entsprechender Angebote vermitteln ihnen politische Bildungsinhalte und binden die Freiwilligen partizipativ in den Prozess mit ein.

¹⁰⁵ Ein/e beschränkt Geschäftsfähige/r kann Vorstandsmitglied werden. Dazu benötigt sie/er aber – wie beim Vereinsbeitritt – die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

(2) Partizipation im öffentlichen Nahraum

Der öffentliche soziale Nahraum ist für junge Menschen ein „elementarer Lebens-, Begegnungs-, Inszenierungs- und Lernort“¹⁰⁶. Gerade durch ihr Handeln und Dasein signalisieren Kinder und Jugendliche deutlich wahrnehmbar ihre Vorstellungen, wie sie sich z. B. die Gestaltung ihres sozialen Nahraums vorstellen. Zur Entfaltung, Erprobung und Mitgestaltung sind ausreichende Gestaltungsfreiräume einschließlich entsprechender zeitlicher und örtlicher Freiräume sowie eine entsprechende barrierefreie Erreichbarkeit und Mobilität erforderlich.¹⁰⁷ Darüber hinaus können Kinder und Jugendliche eigenständige Beteiligungsmöglichkeiten und Gestaltungsräume für die Umsetzung ihrer Ideen insbesondere dadurch erleben, dass sie beispielsweise im Rahmen eines Projekts entsprechende finanzielle Mittel zur freien Verfügung gestellt bekommen und eigenständig nutzen können. Mit diesen Mitteln könnten z. B. Spielplätze gestaltet, Stadtteilprojekte durchgeführt oder Kinder- und Jugendkonferenzen organisiert werden. Entscheidend ist, Kinder und Jugendliche bereits bei der Gestaltung partizipativer Strukturen und -prozesse vor Ort einzubeziehen, damit nicht an ihren Bedürfnissen vorbeigeplant wird. Grundlage hierfür können beispielsweise regelmäßige Befragungen zur Nutzung des öffentlichen Nahraums sein. Sehr zu empfehlen ist insgesamt eine noch viel stärkere Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen bei der Bedarfserhebung und insgesamt an kommunalen Planungsprozessen (im Einzelnen dazu siehe Ziffer B. V. 2.).

Für die Umsetzung von Beteiligungsmöglichkeiten ist immer auch die möglichst barrierefreie Erreichbarkeit von Orten für alle sicherzustellen. Die Mobilität sollte für alle potenziellen Nutzerinnen und Nutzer gewährleistet sein, Angebote

sollten sowohl in der Stadt als auch auf dem Land altersgerecht erreichbar und möglichst barrierefrei und sicher ausgestaltet sein. Gerade im ländlichen Raum sind hier ggf. besondere, altersgerechte Mobilitätsangebote mitzudenken und Bedarf und Umsetzung von den Entscheidungsträgern vor Ort gemeinsam mit der jungen Generation auszuloten (z. B. Ruf-Taxi, Disco-Bus o. ä.). Wichtige Grundlage für die Realisierung von Beteiligungsmöglichkeiten ist auch die Befähigung der Kinder und Jugendlichen im Bereich eigenständiger Mobilität (v. a. sichere Teilnahme am Straßenverkehr).

Für die Mobilität sowohl im ländlichen als auch im städtischen Raum wurden in den vergangenen Jahren vielerorts die Voraussetzungen für die Einführung von verbundweit gültigen 365-€-Tickets für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler geschaffen, konkret in den Verkehrsräumen um München, Nürnberg/Fürth/Erlangen, Augsburg, Regensburg, Ingolstadt und Würzburg. Mit dem Ziel, Jugendlichen mehr Mobilität – insbesondere auch in der Freizeit – und Unabhängigkeit vom motorisierten Individualverkehr zu ermöglichen, wurde das Ticket gemeinsam durch die örtlichen Kommunen, Verkehrsunternehmen und dem Freistaat Bayern eingeführt. Durch Übernahme von zwei Dritteln der ticketbedingten Mindereinnahmen trägt der Freistaat Bayern einen wesentlichen Teil der finanziellen Lasten. Das Ticket startete am 1. August 2020 im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVG), im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN), im Regensburger Verkehrsverbund (RVV) und Verkehrsverbund Mainfranken (VVM). Zum 1. August 2021 wurden 365-€-Tickets für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende im Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund (AVV) und in der Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI) eingeführt.

¹⁰⁶ BJR, Jugendgerechte Kommunen in Bayern, a. a. O., S. 22.

¹⁰⁷ Im Einzelnen siehe BJR, Jugendgerechte Kommunen in Bayern, a. a. O., S. 22 ff.

(3) Impulse auf Landesebene

Zentrale Hilfestellungen für die Kommunen zur Umsetzung von Partizipationsmöglichkeiten im öffentlichen Nahraum und generell zur Ausgestaltung einer kind- und jugendgerechten Kommune sind in den zahlreichen Arbeitshilfen, Empfehlungen und weiteren Veröffentlichungen des BJR enthalten (siehe hierzu Ziffer B. IV. 2. und V. 3 sowie zu weiteren Impulsen auf Landesebene Ziffer B. VI.).¹⁰⁸

Im Rahmen der aktuell geltenden Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien – SportFöR) vom 30. Dezember 2016 (AllM-Bl. 2017 S. 14), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. Dezember 2020 (BayMBL Nr. 809) greift die Bayerische Staatsregierung die Möglichkeit auf, Partizipation von Kindern und Jugendlichen auch im Sport und in Sportvereinen zu stärken, indem als allgemeine Fördervoraussetzung für eine staatliche Förderung von Sportvereinen die aktive Jugendarbeit durch die Sportvereine vorgeschrieben ist. Zudem wird bei der Berechnung der sog. Vereinspauschale, der jährlichen staatlichen Förderung des Sportbetriebs der Sportvereine, die Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen zehnfach im Vergleich zu Erwachsenen gewichtet. Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Vereinsautonomie sowie der Unentgeltlichkeit, Freiwilligkeit und Gemeinwohlorientierung ehrenamtlichen Engagements können Impulse zur Weiterentwicklung der Partizipationsmöglichkeiten im Übrigen vor allem über Empfehlungen und die Würdigung von Good-Practice-Beispielen erfolgen.

Für Jugendliche mit Migrationshintergrund hat Partizipation durch freiwilliges Engagement eine doppelte Bedeutung: Zum einen übernehmen sie wichtige gesellschaftliche Aufgaben und fördern damit ihre soziale Integration. Zum anderen ist freiwilliges Engagement ein Weg zur Teilhabe und Mitgestaltung der Gesellschaft. Um das Ehrenamt für jugendliche Migrantinnen und Migranten zu stärken, fördert das StMI sowohl unterstützende Beratungsstrukturen für die Ehrenamtlichen wie die Integrationslotsen als auch direkt Projekte ehrenamtlichen Engagements für die Integration junger Migrantinnen und Migranten.¹⁰⁹

Zur Unterstützung insbesondere der Eltern bei der Befähigung ihrer Kinder im Bereich eigenständiger Mobilität gibt es zahlreiche Projekte und Maßnahmen (insbesondere für eine sichere Teilnahme am Straßenverkehr). Hierzu leistet beispielsweise die Verkehrserziehung der bayerischen Polizei einen wichtigen Beitrag. Bei diesem Training schult die bayerische Polizei jedes Jahr über 100.000 Schulanfängerinnen und -anfänger. Alleine oder mit anderen Kindern zu Fuß zur Schule gehen ist ein wichtiger und entscheidender Schritt zur Teilhabe für Kinder im Grundschulalter. Die gefahrlose Teilnahme am Straßenverkehr bedeutet eigenständige Mobilität. Sie eröffnet Kindern über den Schulweg hinaus viele weitere Teilhabemöglichkeiten und Freiräume. So können sie mit entsprechender Befähigung, abhängig von den örtlichen Gegebenheiten, beispielsweise Freundinnen und Freunde in der Nachbarschaft besuchen, eigenständig am Vereinssport oder an einem Kinder- und Jugendprojekt teilnehmen ohne auf Eltern oder Begleitpersonen angewiesen zu sein.

¹⁰⁸ Siehe hierzu: <https://shop.bjr.de/aktuelle-publikationen/>.

¹⁰⁹ Projekt „Junge Migranten als Lotsen“: Ziel ist es, das bürgerschaftliche Engagement Jugendlicher mit Migrationshintergrund zu fördern und zu stärken. Durch ihr Wissen und ihre Kompetenzen stehen sie anderen jungen Menschen auf ihrem Weg in Deutschland hilfreich zur Seite und sind dadurch Vorbilder für die Zivilgesellschaft etc.

BEISPIELE

- ▶ Verkehrserziehung der bayerischen Polizei: Bei diesem Training schult die bayerische Polizei jedes Jahr über 100.000 Schulanfängerinnen und -anfänger (<https://www.stmi.bayern.de/sus/verkehrssicherheit/schulweg/index.php>).
- ▶ Der „sichere Schulweg“ wird auch von Schulweghelfern und Schülerlotsen begleitet und unterstützt. Rund die Hälfte aller Schülerlotsen und Schulweghelfer in Deutschland ist in Bayern im Einsatz. Über 30.000 ehrenamtliche Schulweghelfer, Schülerlotsen, Schulbusbegleiter und Schulbuslotsen helfen bayernweit mit, die Sicherheit auf dem Schulweg zu stärken. Die örtlichen Verkehrssicherheitsbeauftragten der Polizei, der Landratsämter und der Städte sowie bürgerschaftliche Vereinigungen wie die Landesverkehrswacht Bayern e.V. finden jedes Jahr neue Menschen für den sogenannten Schulwegdienst. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit und Selbständigkeit der Kinder. Die Schulwegsicherheit weiter zu verbessern, ist ein Schwerpunkt des bayerischen Verkehrssicherheitsprogramms „Verkehrssicherheit 2030 – Bayern mobil – sicher ans Ziel“.
- ▶ Speziell für die dritten Jahrgangsstufen gibt es das Hausaufgabenheft „Lexi“. Der Polizeilöwe Lexi erzählt mit Hilfe des Hausaufgabenhefts kindgerechte Geschichten beispielsweise über das richtige Verhalten im Straßenverkehr, im Internet oder auch bei Gewalt und Diebstahl. Zusätzlich werden Themen wie Umweltschutz, Sucht oder Fremdenfeindlichkeit angesprochen. Darüber hinaus gibt „Lexi“ bei Alltags- und Schulproblemen wichtige Hilfestellungen. Ergänzend gibt es für Lehrkräfte Begleitmaterial mit Präventionsthemen aus den Bereichen „Kriminalität“, „soziale Kompetenz“ und „Verkehr“ (<https://www.polizei.bayern.de/schuetzen-und-vorbeugen/kinder-und-jugend/005285/index.html>).
- ▶ Die Polizei unterstützt das Projekt „Coolrider“ der VAG Nürnberg. Dabei werden Schülerinnen und Schüler zu Coolridern ausgebildet und können so anderen Schülerinnen und Schülern auf dem Schulweg und im öffentlichen Nahverkehr helfen. Das Projekt vermittelt Zivilcourage und soziale Kompetenzen und fördert so die Teilhabe und das Verantwortungsbewusstsein von Schülerinnen und Schülern (www.coolrider.de).

2. Jugendarbeit

Partizipation im Rahmen von Angeboten mit Freizeitaspekt (z. B. Jugendfreizeitveranstaltungen) bis hin zu gesellschafts- und (sozial-)politische Beteiligungsformen junger Menschen (siehe dazu auch Ziffer B. VI.) sind zentrale Handlungsfelder der Jugendarbeit. Wesensmerkmal der Jugendarbeit sind das aktive und verbindliche Teilhaben, Mitwirken und Mitbestimmen

an Planungen, Entscheidungen und deren Verwirklichung.¹¹⁰ Das Feld der Jugendarbeit ist deshalb für Kinder und Jugendliche besonders gut geeignet, Wissen und Kompetenzen zum gesamten Bereich der Partizipation (einschließlich Demokratiebildung) zu erwerben.¹¹¹

¹¹⁰ BJR, „Mehr Partizipation und politische Bildung in Bayern“, 21.10.2012; <https://www.bjr.de/ueber-uns/gremien/beschluesse/mehr-partizipation-und-politische-bildung-in-bayern>

¹¹¹ Im Einzelnen siehe insb. die Arbeitshilfen, Empfehlungen und weiteren Veröffentlichungen des BJR, <https://shop.bjr.de/aktuelle-publikationen/> sowie BMFSFJ, Qualitätsstandards für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, a. a. O., S. 34 ff.

(1) Partizipation im Bereich Jugendarbeit

Die Angebote der Jugendarbeit sind praktizierte Partizipation in eigener Sache. Sie sind geradezu prädestiniert, konkrete Partizipationserfahrungen zu erleben und eigenständige Gestaltungsfreiräume für Kinder und Jugendliche zu fördern. So ist auch die Selbstorganisation Grundlage und leitendes und gesetzlich fest verankertes Prinzip aller Jugendverbände, wobei alle Themen aus dem Lebensraum von Kindern und Jugendlichen hier eingebracht werden können (z. B. Gestaltung von Freizeitmöglichkeiten). Die Angebote der Jugendarbeit sind in diesem Sinn besonders wichtige Lernfelder für Kinder und Jugendliche zur Stärkung der Kompetenzen im gesamten Bereich der Partizipation sowie ihrer Gemeinschafts- und Demokratiefähigkeit.

Zentrale Vorgaben zur verbindlichen Sicherstellung alters- und entwicklungsangemessener Strukturen und Angebote sind in §§ 11, 12 SGB VIII enthalten. Gemäß § 11 SGB VIII sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Diese sollen an ihren Interessen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Jugendarbeit wird von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe angeboten und umfasst dabei bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote (§ 11 Abs. 2 SGB VIII). § 12 SGB VIII enthält ferner verbindliche Vorgaben zur Ausgestaltung der Tätigkeit von Jugendverbänden und Jugendgruppen. Danach wird Jugendarbeit insbesondere von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet.

Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten. Die Satzung des BJR verlangt als Aufnahmevoraussetzung außerdem, dass der antragstellende Jugendverband bzw. die Jugendgruppe nach ihrem Organisationsstatut und dem Gesamtbild ihrer Tätigkeit im Wesentlichen Aufgaben der Jugendarbeit wahrnimmt und eine demokratische Willensbildung gewährleistet. Jugendverbände und Jugendgruppen bedürfen gemäß der BJR-Satzung des Weiteren einer gewissen finanziellen, gestalterischen und organisatorischen Eigenständigkeit gegenüber ihrem Erwachsenenverband bzw. innerhalb des Organisationsstatuts der Gesamtorganisation (vgl. § 4 der BJR-Satzung).

Die Sicherstellung ausreichender Strukturen obliegt in Bayern in erster Linie den kreisangehörigen Gemeinden. So weist Art. 30 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) den kreisangehörigen Gemeinden im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die Aufgabe zu, dafür zu sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit nach §§ 11, 12 SGB VIII ausreichend zur Verfügung stehen. Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt davon unberührt. Dieser berät und unterstützt gemäß Art. 30 Abs. 1 Satz 2 AGSG die kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und trägt erforderlichenfalls durch finanzielle Zuwendungen zur Sicherung und zum gleichmäßigen Ausbau eines bedarfsgerechten Leistungsangebots bei. Dabei ist in geeigneten Fällen auch darauf hinzuwirken, dass die Aufgabe im Weg kommunaler Zusammenarbeit erfüllt wird, oder, falls dies nicht möglich ist, selbst dafür Sorge zu tragen.¹¹²

¹¹² Für Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit, die für Teilnehmer aus mehreren Gemeinden bestimmt sind, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe unmittelbar zuständig. Die kreisangehörigen Gemeinden sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Art. 30 AGSG entsprechend § 80 Abs. 3 SGB VIII an der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers zu beteiligen.

Bei der Leistungserbringung haben die kreisangehörigen Gemeinden und öffentlichen Träger der Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass die Träger der freien Jugendhilfe die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen bereitstellen und betreiben (Art. 30 Abs. 2 i. V. m. Art. 13 AGSG).¹¹³

Der Großteil der kreisangehörigen Gemeinden nimmt in Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe und bei Bedarf mit Unterstützung des BJR seine Aufgaben mit großem Engagement wahr¹¹⁴. In Bayern steht Kindern und Jugendlichen deshalb ein breites und vielfältiges Spektrum von Angeboten im Bereich der Jugendarbeit zur Verfügung (z. B. Bildungs- und Freizeitangebote in Jugendverbänden, Angebote der offenen Jugendarbeit, Angebote der kommunalen Jugendarbeit, Jugendtreffs etc.).

Zur weiteren Umsetzung, Stärkung und Weiterentwicklung der Partizipationsmöglichkeiten im öffentlichen Raum sind die Strukturen und Angebote der Jugendarbeit von zentraler Bedeutung, die es weiter zu stärken und in diesem Zusammenhang auch im Rahmen bedarfsgerechter Jugendhilfeplanungen nach § 80 SGB VIII zu berücksichtigen gilt (s. a. Ziffer B. V.). Eine aktuelle Herausforderung ist dabei, die Vielfalt an Partizipationsmöglichkeiten auch in Krisenzeiten zu wahren und insgesamt niedrigschwellige Zugänge für alle Kinder und Jugendlichen, insbesondere auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, Migrationshintergrund, sozialer Benachteiligung bzw. individueller Beeinträchtigung etc. sicherzustellen. Gerade für diese hat Partizipation doppelte Bedeutung: Neben der generellen Stärkung ihrer Kompetenzen ist das aktive Erleben von Beteiligung, erfolgreicher

Mitgestaltung und auch Verantwortungsübernahme im Rahmen der Angebote insgesamt besonders wichtig für ihre soziale Teilhabe und Mitgestaltung der Gesellschaft. Umso wichtiger sind deshalb beispielsweise die bereits praktizierten gemeinsamen Angebote und Veranstaltungen der Kreisjugendringe mit Sportverbänden aus dem Behindertenbereich vor Ort oder Vereinen bzw. Selbstorganisationen von Menschen mit Migrationshintergrund, die das Interesse der gesamtgesellschaftlichen Partizipation von Menschen mit Migrationshintergrund verfolgen.

Wie die Bedürfnisse und Anliegen junger Menschen mit Behinderung im Rahmen der Angebote der Jugendarbeit bestmöglich umgesetzt werden können, war Gegenstand des dreijährigen Projekts "SelbstVerständlich Inklusion" und des Nachfolgeprojekts „Inklusion – geht klar!“.¹¹⁵ Wichtige Empfehlungen und Gelingensfaktoren dazu enthält die Dokumentation des BJR zum Projekt. Als ein wichtiges Fazit ist dabei u. a. festzuhalten, dass erhebliches Potenzial zur Umsetzung inklusiver und integrativer Ansätze in der Kooperation der jeweiligen Verbände vor Ort liegt (z. B. gemeinsame Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten von Jugendverbänden mit dem Behindertensportverband oder Organisationen und Verbänden aus dem Bereich Migration und Integration vor Ort etc.). Dies gilt gleichermaßen auch für die Stärkung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Auch hier ist die Kooperation mit Verbänden aus dem Bereich Migration und Integration vor Ort und die Organisation und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen sehr zu empfehlen.

¹¹³ Soweit Träger der freien Jugendhilfe dazu auch mit öffentlicher Förderung nach § 74 SGB VIII nicht bereit oder nicht in der Lage sind, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür selbst Sorge zu tragen.

¹¹⁴ Im Einzelnen siehe BJR, Jugendgerechte Kommunen in Bayern, S. 12, 24. Ferner s. a. Ziffern B. V. und B. VI.

¹¹⁵ Das Projekt wurde seitens des BJR ins Leben gerufen und mit Fördermitteln der Aktion Mensch finanziert. Nachfolgeprojekt „Inklusion – geht klar!“ 2019–2022; Schwerpunkt dabei auf der Qualifizierung von Fachkräften und Ehrenamtlichen. Dazu auch Good-Practice Beispiele, Praxistipps, Learnings, etc. Im Einzelnen dazu sowie zur Umsetzung inklusiver Angebote im Bereich Jugendarbeit siehe <https://www.bjr.de/themen/inklusion.html>.

Im Einzelnen zu den Empfehlungen und Gelingensfaktoren zur Umsetzung inklusiver Angebote siehe Dokumentation des BJR zum Projekt „Selbstverständlich Inklusion – Erfahrungen aus drei Projektjahren“.¹¹⁶

(2) Impulse auf Landesebene

Die oben genannten landesgesetzlichen Regelungen tragen in besonderem Maße dazu bei, dass vor Ort ein am Gemeinwesen orientiertes Angebot sichergestellt wird.¹¹⁷ Insbesondere mit der auf dem Gebiet der Jugendarbeit gemäß Art. 32 AGSG i.V.m. § 32 AVSG stattgefundenen Übertragung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf den Bayerischen Jugendring (BJR) als Körperschaft des öffentlichen Rechts hat der Freistaat Bayern eine bundesweit einmalige Konstellation zur Wahrnehmung dieser Aufgaben geschaffen. Durch sie entsteht eine besonders ausgeprägte Form der Partizipation und eigenständigen Interessenvertretung, da sich von Jugendorganisationen gewählte Gremien mit Aufgaben befassen, die in anderen Bundesländern von staatlichen Stellen übernommen werden, und sie wesentliche Rahmenbedingungen der Jugendarbeit gemäß den Prinzipien der Jugendarbeit eigenverantwortlich mitgestalten können.

Auf Landesebene unterstützt der BJR die bayerischen Kommunen und die Praxis maßgeblich und erfolgreich bei der Umsetzung mit einschlägigen Arbeitshilfen, Broschüren, Dokumentationen, Empfehlungen und sonstigen Veröffentlichungen. Darüber hinaus veranstaltet er überregionale Veranstaltungen zur Sensibilisierung und Qualifizierung und bietet Beratung im Einzelfall. Wichtige Empfehlungen

und Qualitätskriterien wie etwa Verbindlichkeit, Lebensnähe, Öffentlichkeit, Begleitung und Zielsetzungen für die konkrete Umsetzung und (zielgruppenorientierte) Ausgestaltung vor Ort sind beispielsweise in der Arbeitshilfe des BJR „Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in den Städten und Gemeinden – Kommunale Jugendpolitik als qualifizierte Beteiligungspolitik“ sowie in der oben genannten Dokumentation „Selbstverständlich Inklusion – Erfahrungen aus drei Projektjahren“ enthalten (siehe hierzu auch Ziffer B. V. und B. VI.).¹¹⁸

Das „Institut für Jugendarbeit“ des BJR, das von der Bayerischen Staatsregierung gefördert wird, bietet wichtige überregionale Aus- und Weiterbildungsangebote an. Die landeszentrale Fortbildungseinrichtung wendet sich primär an hauptberufliche Fachkräfte aus den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendarbeit, der außerschulischen Jugendbildung und Jugendsozialarbeit. Neben Qualifizierungsveranstaltungen für die Arbeitsfelder der kommunalen und gemeindlichen Jugendpflege, der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie Streetwork und mobiler Jugendarbeit finden dort Fachtagungen und themenspezifische Seminare, u. a. zum Thema Partizipation, statt. Darüber hinaus finden z. B. auch Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche, Ehrenamtliche und hauptberuflich Mitarbeitende der Jugendarbeit in den derzeit zwölf vom BJR anerkannten und mit Mitteln der Bayerischen Staatsregierung geförderten überörtlichen Jugendbildungsstätten in Bayern statt.

Zur Wahrnehmung der auf den BJR übertragenen, überörtlichen Aufgaben stellt der Freistaat Bayern dem BJR jährlich entsprechende Mittel zur Verfügung. Die Bayerische Staatsregierung hat in den vergangenen Jahr-

¹¹⁶ <https://www.bjr.de/themen/inklusion.html>.

¹¹⁷ Siehe auch BJR, Jugendgerechte Kommunen in Bayern, a. a. O., S. 12.

¹¹⁸ Im Einzelnen siehe Positionspapier des BJR, Jugendgerechte Kommunen in Bayern sowie BJR, Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in den Städten und Gemeinden samt Arbeitshilfe; <https://www.bjr.de/themen/inklusion.html> etc.

zehnten äußerst günstige Rahmenbedingungen und Strukturen für die bayerische Jugendarbeit geschaffen.¹¹⁹ Insgesamt ist der BJR wichtigster Partner der Bayerischen Staatsregierung bei der Unterstützung der Kommunen und der Praxis vor Ort zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Strukturen im Bereich der Jugendarbeit sowie der Gestaltung und Umsetzung der jugendpolitischen Ziele, bei denen die „Jugendphase“ und die Berücksichtigung der speziellen Anliegen der Jugendlichen im Mittelpunkt steht.

3. Fazit

Festzustellen ist, dass sowohl in Verbänden, Vereinen und sonstigen Initiativen als auch im öffentlichen Nahraum bereits gute Strukturen und Angebote zur Partizipation von Kindern

und Jugendlichen vorhanden sind. Diese gilt es, angepasst an die konkreten Gegebenheiten und Bedürfnisse vor Ort, unter Einbindung aller Kinder und Jugendlichen weiter zu stärken. Gemeinsames Ziel der Bayerischen Staatsregierung und des BJR ist es dabei, die Praxis dabei zu unterstützen, den gerade für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen wichtigen Aufgabenbereich der Jugendarbeit in der Umsetzung weiter zu stärken sowie insgesamt die Belange von Kindern und Jugendlichen in allen sie betreffenden Bereichen weiter zu stärken (zu den weiteren Impulsen auf Landesebene siehe insbesondere Ziffern B. VI. 6. sowie C.). Wichtig ist in diesem Zusammenhang vor Ort die Umsetzung bedarfsgerechter Jugendhilfeplanungen (siehe auch Ziffer B. V.).



¹¹⁹ Im Jahr 2021 standen insgesamt 36,3 Mio. € ohne bzw. 41,4 Mio. € mit Corona-Sondermitteln für die Jugendarbeit in Bayern zur Verfügung (inkl. Investivkostenförderung für Jugendherbergen und Schullandheime etc.). Dies ist der höchste Betrag in der Geschichte des Freistaats.

Im Hinblick auf weitere Optimierungsmöglichkeiten sollten mit Blick auf die Erreichbarkeit aller Kinder und Jugendlichen noch stärker die speziellen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung, Migrationshintergrund etc. bei der Bedarfs- und Angebotsplanung berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang können insbesondere durch Kooperationen von Jugendverbänden, Behindertensportverbänden, Verbänden aus dem Bereich Migration und Integration etc. gemeinsame Veranstaltungen durchgeführt und die Vielfalt an Partizipationsmöglichkeiten und -rechten für Kinder und Jugendliche weiter ausgebaut werden (im Einzelnen siehe auch oben genannte BJR-Dokumentation zum Thema Inklusion). Zur Gewährleistung von Offenheit und Geeignetheit von Angeboten für alle Kinder und Jugendlichen gehört vor allem auch das Wissen zum Verständnis und Umgang mit unterschiedlichen Zielgruppen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Stärkung des Netzwerks und der unterschiedlichen Akteure vor Ort, die Angebote für Kinder und Jugendliche in diesem Bereich anbieten, sowie die weitere entsprechende Stärkung selbst gestaltbarer und zentraler Lern- und Erfahrungsräume, um Partizipationsprozesse einüben und erfahren zu können. Wichtig ist dabei auch die gezielte Motivation und Einbeziehung insbesondere von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, Behinderung oder sozialer Benachteiligungen in für sie wahrnehmbaren Formen. Entscheidend ist ferner eine zielgruppenorientierte und bedarfsgerechte Ausstattung von Angeboten wie Jugendtreffs, Jugendfreizeitheimen, Jugendzentren, Abenteuerspielplätzen und Jugendbildungsstätten in ganz Bayern als Orte, wo Kinder und Jugendliche eigene Räume und Angebote gestalten können.

Ferner sollten gemeinsam mit den jungen Menschen vor Ort weitere Optimierungsmöglichkeiten insbesondere im Bereich der Sicherstellung der Erreichbarkeit und Wahrnehmbarkeit von Angeboten (Mobilität, ausreichende zeitliche und örtliche Ressourcen etc.) ausgelotet werden. Auch bei der Weiterentwicklung von Qualifizierungskonzepten hat sich die Einbindung der Kinder und Jugendlichen und Berücksichtigung ihrer Erfahrungen sehr bewährt.

Aber auch digitale Angebote und ihre Wahrnehmung gilt es weiter zu stärken. Die Coronapandemie hat auch in diesem Bereich enorme Herausforderungen bei der Weiterentwicklung von Konzepten aufgezeigt und auch deutlich gemacht, wie wichtig das Wissen und Know-how für eine qualifizierte Umsetzung auch digitaler Partizipationsformen ist und welchen Bedarf es an zusätzlichen Ressourcen gibt, diese auch adäquat nutzen zu können (siehe dazu auch Ziffer B. VII.).

Insgesamt sollte über die vorhandenen Angebote und Möglichkeiten in einer für alle Kinder und Jugendlichen verständlichen Sprache verstärkt informiert werden. Zu empfehlen sind hier beispielsweise die Information über Partizipationsangebote vor Ort über Internetauftritte oder andere öffentlichkeitswirksame Maßnahmen in kind- und jugendgerechter Sprache (zu weiteren Impulsen auf Landesebene hierzu siehe auch Ziffer C.). Wichtig sind insoweit auch die Würdigung und Anerkennung des Engagements von Kindern und Jugendlichen durch alle beteiligten Entscheidungsträger.



V. Hoheitliche Räume: Behörden, Planungsprozesse, Justiz und sonstige Institutionen

Die UN-KRK enthält auch für Entscheidungen im hoheitlichen Bereich verbindliche Vorgaben zur Einbindung und Berücksichtigung der Interessen von Kindern und Jugendlichen.¹²⁰ So ist gemäß Art. 3 der UN-KRK bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, unabhängig davon, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Gemäß Art. 12 Absatz 1 UN-KRK sichern die Vertragsstaaten dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife. Zu diesem Zweck ist dem Kind nach Art. 12 Absatz

2 UN-KRK insbesondere Gelegenheit zu geben, in allen es berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden. Ferner haben die Vertragsstaaten gemäß Art. 4 UN-KRK alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in der UN-KRK anerkannten Rechte von Kindern und Jugendlichen zu treffen. Zur weiteren Konkretisierung gibt es zahlreiche bundesrechtliche Regelungen (Beispiele siehe im Folgenden), deren Umsetzung und Weiterentwicklung ebenfalls als Daueraufgabe zu überprüfen sind. Besondere Bedeutung hat die aktive Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Planungs- und Stadtentwicklungsprozessen. Denn nur wenn bekannt ist, welche Anliegen und Ideen junge Menschen bei der Ausgestaltung des sozialen Nahraums haben, können diese im Rahmen einer bedarfsgerechten Planung berücksichtigt und umgesetzt werden.

¹²⁰ Wichtige Regelungen, die von allen Personen und Institutionen, die in förmlichen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie in alternativen Streitbeilegungsverfahren mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, zu erfüllen sind, enthalten Art. 3 und 12 UN-KRK; Unmittelbare Geltung, ausführlich dazu Deutsches Kinderhilfswerk, Sammelband Kindgerechte Justiz, Wie die Rechte von Kindern im Justizsystem verwirklicht werden können, 2019. S. 2 ff.

1. Partizipation im Rahmen von behördlichen Entscheidungen

Leitprinzip des gesamten **Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII)** ist die Beteiligung und Stärkung der Mitwirkungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen. Gesetzlich verankert ist dies auch für behördliche Entscheidungsverfahren. So sind gemäß § 8 SGB VIII Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen. Ein zentraler Bereich, der die Interessen und Rechte von Kindern und Jugendlichen in erheblichem Umfang betrifft, sind Entscheidungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII).¹²¹ Die konkrete Ausgestaltung der Hilfe ist zusammen mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen im Rahmen eines Hilfeplans festzulegen (§ 36 Abs. 2 SGB VIII). Diese verbindliche Beteiligung ist auch ein wesentlicher Erfolgsfaktor für das Gelingen, die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Hilfe im Einzelfall. Dies betrifft den gesamten Entscheidungsprozess (von der Entscheidung über das Ob, die konkrete Umsetzung bis zur Beendigung von Hilfen und dem Übergang in den Verselbstständigungsprozess).

Rückmeldungen des LHR zeigen, dass die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen im Hilfeplanverfahren als sehr positiv wahrgenommen wird. Es besteht dabei auch der Wunsch danach, stärker dazu ermutigt zu werden, auch Kritik zu äußern. Dieses Beispiel zeigt sehr gut, wie

unter Einbindung der Kinder und Jugendlichen selbst weitere Optimierungen bei der konkreten Umsetzung von noch mehr Partizipation im Miteinander erreicht werden können. Gerade im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe steht und fällt die Sicherstellung von bedarfsgerechten und wirkungsvollen Hilfen mit einer adäquaten Einbindung der betroffenen Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien.¹²² Die federführend für die Umsetzung fallzuständigen Jugendämter haben dies in vertrauensvollem Miteinander mit den beteiligten Fachkräften vor Ort umzusetzen. Regelmäßige interdisziplinäre Fortbildungsmaßnahmen sind sehr zu empfehlen. In diesem Zusammenhang unterstützt das Bayerische Landesjugendamt auf Landesebene die Praxis zusätzlich mit seinem Fortbildungsangebot, Arbeitshilfen und fachlichen Empfehlungen.¹²³

Auch **außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe** ist in **allen anderen Bereichen von Verwaltungshandeln** auf eine alters- und entwicklungsangemessene Verfahrensgestaltung zu achten und eine entsprechende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen. Sind beispielsweise Kinder und Jugendliche direkt oder über ihre Bedarfsgemeinschaft wegen Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und III) mit den zuständigen Behörden oder Stellen in Kontakt, haben sie auch dort Anhörungs-, Mitwirkungsrechte und -pflichten. In diesem Zusammenhang bieten Jugendberufsagenturen (JBA) bei Fragen der Berufsfindung, Berufsorientierung und im Übergang Schule-Beruf Hilfestellungen und ggf. entsprechende Leistungen der Arbeitsförderung und/oder Jugendsozialarbeit an. Sofern im Rahmen von

¹²¹ Gemäß § 36 Abs. 1 SGB VIII sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe neben den Personensorgeberechtigten auch das Kind oder der Jugendliche zu beraten.

¹²² Siehe auch „Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII“ (2015), <http://www.bagljae.de/content/empfehlungen/>; s. a. für Bereich Vollzeitpflege BLJA, Vollzeitpflege – Arbeitshilfe für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe.

¹²³ Z. B. BLJA, Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle, Hilfeplan & Teilhabeplan, Arbeitshilfen zur Prüfung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls, zur Abklärung von Leistungsvoraussetzungen einer Hilfe zur Erziehung und einer Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, zur Durchführung des Hilfeplan- und Teilhabeplanverfahrens in der Praxis oder auch „Vollzeitpflege – Arbeitshilfe für die Praxis der Jugendhilfe. Siehe dazu im Einzelnen: <https://www.blja.bayern.de/service/broschueren/index.php>.

verwaltungsrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Bürgerbeteiligung durchzuführen ist, sollte insbesondere die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, sofern im Einzelfall sinnvoll, mitbedacht und durch Schaffung von geeigneten Beteiligungsformaten ermöglicht werden (siehe dazu Ziffer B. V. 2.).

Die Umsetzung einer „kindgerechten Partizipation“ hängt auch hier in erster Linie von einer positiven Grundhaltung und entsprechend qualifizierten Entscheidungsträgern ab. Kinder und Jugendliche müssen verstehen können, um was es geht. Nur dann können ihre Erfahrungen, Erlebnisse, Wünsche und Bedürfnisse auch in die jeweiligen Entscheidungsprozesse eingebracht werden.¹²⁴ Bei einer nicht repräsentativen Umfrage der LAG Jugendsozialarbeit regten junge Menschen beispielsweise an, dass behördliche Anträge einfacher und auch für Kinder und Jugendliche verständlicher gestaltet werden sollten.¹²⁵

In diesem Sinne sind alle Behörden und sonstige Institutionen gefordert, darauf zu achten, dass bei den jeweiligen Entscheidungsträgern ausreichend fachliche Kompetenzen zur alters- und entwicklungsangemessenen Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen und deren unmittelbare Einbeziehung in die jeweiligen Entscheidungsprozesse vorhanden sind.

2. Partizipation an Planungsprozessen auf kommunaler Ebene

Wenn Kinder und Jugendliche als Expertinnen und Experten in eigener Sache früh an den sie betreffenden Fragen und Entscheidungen beteiligt werden, profitiert das Gemeinwesen, insbesondere im kommunalen Bereich, in vielfacher Weise.¹²⁶ Gerade Planungsprozesse im öffentlichen Nahraum betreffen Kinder und Jugendliche, wie etwa im Bereich der Jugendhilfeplanung, Bauleitplanung, Stadtentwicklung oder Objektplanungen, unmittelbar. Da ihr unmittelbares Lebensumfeld betroffen ist, haben Kinder und Jugendliche gerade hier viele Ideen und Vorstellungen, wie der öffentliche Nahraum aus ihrer Sicht gestaltet werden sollte. Ihre frühzeitige und adäquate Beteiligung ermöglicht eine bedarfsgerechte und vor allem kind- und jugendgerechte Weiterentwicklung der kommunalen Angebots- und Versorgungsstrukturen. Sie führt z. B. zu passgenaueren Jugendhilfeangeboten und einer kind- und jugendgerechteren Ausgestaltung des sozialen Nahraums, etwa durch attraktive Freizeitflächen und Grünräume im unmittelbaren Wohnumfeld der Kinder und Jugendlichen. Die Partizipation an Entscheidungen, die das unmittelbare Lebensumfeld von Kindern und Jugendlichen betreffen, ist vor allem auch deshalb besonders geeignet und wichtig, weil junge Menschen dadurch frühzeitig lernen, wie Entscheidungen in der Verwaltungspraxis vor Ort zustande kommen, was mit ihren Anliegen passiert, warum die Umsetzung von Ideen gelingt und warum nicht. Sie erfahren dadurch außerdem, dass es nach umgesetzten Entscheidungen ein direktes Feedback gibt, also Resonanzerfahrungen möglich werden. Partizipation und demokratische Erfahrungen werden damit ganz praktisch erlebbar (z. B. nicht nur

¹²⁴ Siehe hierzu Veranstaltungsdokumentation des Deutschen Kinderhilfswerks zur Fachtagung „Kindgerechte Justiz – Zugang zum Recht für Kinder“, S. 4 ff.

¹²⁵ Nicht repräsentative Umfrage der LAG Jugendsozialarbeit im Rahmen der Erarbeitung des Gesamtkonzepts, a. a. O., 2020.

¹²⁶ Siehe auch BMFSFJ, Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, a. a. O., S. 28 ff.

Mitentscheiden über das „Ob“ der Einrichtung eines Bauhofs oder Spielplatzes, sondern auch über das „Wie“ durch aktive Mitgestaltung bei der konkreten Gestaltung und Bepflanzung etc.). Dadurch wird in erheblichem Maß auch die Identifikation mit der Kommune gestärkt.

(1) Partizipation an Planungsprozessen im Bereich der Jugendhilfe

Hier gilt es, vor allem die im SGB VIII verankerten Instrumente der Jugendhilfeplanung sowie die Jugendhilfeausschüsse in den Kommunen umzusetzen:

► Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII

Eine qualifizierte Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII ist das zentrale strategische Instrument der Landkreise und kreisfreien Städte zur Steuerung und Sicherstellung bedarfsgerechter Angebote und Strukturen der Jugendhilfe vor Ort. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung in Zusammenarbeit mit den freien Trägern den Bedarf für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln. Besonders wichtig ist dabei, die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen vor Ort zu kennen, um sie angemessen berücksichtigen zu können. Dies ist gerade in Zeiten des demografischen und strukturellen Wandels eine wichtige Grundlage dafür, dass Angebote, Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe lebensnah auf die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen sowie ihrer Familien ausgestaltet und weiterentwickelt werden.¹²⁷ Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben gemäß § 80 Abs. 4 SGB VIII darauf hinzuwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere

örtliche und überörtliche Planungen (wie die Schulentwicklungsplanung, Stadtentwicklung, Eingliederungshilfeplanung etc.) aufeinander abgestimmt werden und ganzheitliche Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.¹²⁸

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung sollten grundlegende Planungsfragen, konzeptionelle Schwerpunkte und Entwicklungen gemeinsam von den Landkreisen/kreisfreien Städten mit den kreisangehörigen Gemeinden zum Wohle der Interessen von Kindern und Jugendlichen abgestimmt werden. Durch die in Bayern geltende Regelung in Art. 30 AGSG ist für den Bereich der Jugendarbeit sichergestellt, dass Planungsprozesse für diesen Bereich in enger Abstimmung mit allen beteiligten Akteuren vor Ort (kreisangehörige Gemeinde zusammen mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe sowie den freien Trägern der Jugendhilfe) umgesetzt werden (§§ 80 Abs. 4, 79 Abs. 2 SGB VIII, Art. 30 AGSG, siehe Ziffer B. IV. 2.).

Bereits die Planungsphase einer partizipativ ausgerichteten Jugendhilfeplanung sollte als wichtiges Beteiligungsinstrumentarium verstanden werden. Jugendhilfeplanung in diesem Verständnis leistet einen maßgeblichen Beitrag zur Demokratieförderung und erlebbaren Mitbestimmung.

Partizipation kann durch diesen Prozess gelernt und gelebt werden. Das heißt aber auch,

¹²⁷ Siehe auch BJR, Beschluss Jugendgerechte Kommunen in Bayern, S. 16 f.; zur Ausgestaltung einer qualifizierten Jugendhilfeplanung siehe auch: Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2018): Arbeitshilfe Kompetenzprofil Jugendhilfeplanung (abrufbar unter <https://www.blja.bayern.de/steuerung/jugendhilfeplanung/index.php>).

¹²⁸ Nach Schnurr/Jordan/Schone ist Jugendhilfeplanung „ein Instrument zur systematischen, innovativen und damit zukunftsgerichteten Gestaltung und Entwicklung der Handlungsfelder der Jugendhilfe mit dem Ziel, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 SGB VIII) und ein qualitativ und quantitativ bedarfsgerechtes Jugendhilfeangebot rechtzeitig und ausreichend bereitzustellen (§ 79 SGB VIII)“, vgl. Handbuch Jugendhilfeplanung, S. 91; siehe auch BJR, Beschluss Jugendgerechte Kommunen in Bayern, S. 16 f.

dass im Rahmen einer derart ausgerichteten Jugendhilfeplanung kleine und damit greifbare Ergebnisse erzielt werden müssen, die unmittelbar im Umfeld der Kinder und Jugendlichen ansetzen. Auch die Nichterfüllung einzelner Wünsche gehört zu diesem Prozess. Beteiligung in diesem Sinne beinhaltet daher auch die Transparenz darüber, wo mitentschieden werden darf und wo die Mitbestimmung endet.

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung sind sog. „**Jugendbefragungen**“ besonders gut geeignet, die Wünsche und Bedürfnisse junger Menschen zu erfassen und auszuloten, welche Themen den Jugendlichen vor Ort aktuell wichtig sind, was sie bewegt und Einfluss auf ihre Lebenswirklichkeit nimmt. Die gewonnenen Erkenntnisse können wesentlich dazu beitragen, eine breite Sensibilisierung für ihre Rechte, Bedürfnisse und Interessen zu schaffen.¹²⁹ Entsprechende Befragungen wurden in der Vergangenheit von zahlreichen Kommunen durchgeführt, scheiterten aber teilweise an datenschutzrechtlichen Regelungen. Mit Blick auf das Erfordernis der Zustimmung der Personensorgeberechtigten war eine unmittelbare Befragung Minderjähriger teilweise nicht möglich. Hier kann durchaus auch die Frage gestellt werden, ob es in diesen Fällen nicht eine stärkere Gewichtung auf die Interessen der Jugendlichen selbst und weniger auf die Zustimmung zur Befragung durch die Personensorgeberechtigten ankommt. Handlungssicherheit für die Zukunft sollen hier Empfehlungen auf Landesebene schaffen. Der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss erarbeitet hierzu aktuell fachliche Empfeh-

lungen, die Leitlinien für den Einsatz dieses wichtigen jugendpolitischen Instruments darstellen können.

Partizipativ ausgerichtete, aufeinander abgestimmte kommunale Planungsprozesse, die die Partizipation sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der relevanten Kooperationspartner frühzeitig gewährleisten, sind sehr komplex. Besonders wichtig ist deshalb die regelmäßige Qualifizierung der beteiligten Entscheidungsträger und Fachkräfte. Erfahrungen aus der kommunalen Praxis zeigen dabei auch die zentrale Rolle der Jugendpflegerinnen und Jugendpfleger für die Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen bei Planungsprozessen.

Auf Landesebene unterstützt insbesondere das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt die Praxis mit Empfehlungen, konkreter Beratung und Qualifizierungsangeboten bei der Umsetzung einer qualifizierten Jugendhilfeplanung.¹³⁰

Bündelung von Good-Practice auf
www.partizipation.bayern.de:

Auf der derzeit in der Konzeption befindlichen Partizipationswebsite ist auch die Bündelung von guten Beispielen aus der Praxis geplant (siehe dazu Ziffer B. VI. 5.).

¹²⁹ Entsprechende Befragungen werden von den Kommunen in unterschiedlichster Form durchgeführt. Beispiele dazu werden auch auf der Partizipationswebsite eingestellt.

¹³⁰ U. a. Rothenburger Planungstage (jährliche Fachtagung der bayerischen Jugendhilfeplanungsfachkräfte); Kurs: Grundlagen der Jugendhilfeplanung; Kurs: Jugendhilfeplanung konkret – Kindertagesstätten- und Ganztagsbetreuungsbedarfsplanung; Digitale Jugendhilfeplanungsakademie. Siehe auch: <https://www.blja.bayern.de/steuerung/jugendhilfeplanung/index.php>; https://www.blja.bayern.de/suche/index.php?site=ZBFS_BLJA_Internet&q=jugendhilfeplanung&x=0&y=0.

Im Rahmen der Umsetzungskontrolle, Fortschreibung und Zielentwicklung sollten Grundfragen wie „Welche Zielgruppen sind bereits eingebunden, welche tauchen an welcher Stelle nicht auf und welche Maßnahmen müssen getroffen werden, um die Zielgruppenerreichung zu erhöhen?“ geklärt werden. Hier spielen sowohl die individuellen Lebensverhältnisse der Kinder und Jugendlichen, ihre individuellen Ressourcen und Problemlagen, aber auch gesellschaftliche und regionale Entwicklungen eine Rolle. Wichtig ist dabei auch die geeignete Wahl der Beteiligungsmethoden (z. B.: analoge Treffen wie Zukunftswerkstätten, Fragebögen, digitales Format, ggf. auch Methodenmix).

Besonders wichtig ist eine kontinuierliche und zielgerichtete Befassung mit der Lebenssituation und den jeweils aktuellen Herausforderungen von Kindern und Jugendlichen.¹³¹ Auf den Prozess der Beteiligung bezogene Fragen an dieser Stelle können sein: Was soll abgefragt werden, wer soll beteiligt werden, auf welche Weise und mit welchem Ziel. Zu klären ist zudem, ob eine punktuelle Beteiligung zu einer spezifischen Fragestellung gewünscht ist oder ein dauerhaftes Format etabliert werden soll, ebenso wie die Frage, ob es einen konkreten Anlass für den Planungsprozess gibt und welcher Auftrag dahintersteht. Letzteres ist vor allem zentral zur Beantwortung der Frage nach der Legitimation des Planungsvorhabens.¹³²

► Jugendhilfeausschüsse nach § 71 SGB VIII

Zentrale Orte der Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche im Bereich der kommunalen Jugendhilfestrukturen sind die gemäß § 71 SGB VIII einzurichtenden Jugendhilfeausschüsse. Diese befassen sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien, mit Anregungen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe. Wie auch der BJR in seinen Empfehlungen zur Umsetzung einer kind- und jugendgerechten Kommune feststellt, entscheiden die Besetzung und die Qualität der Arbeit in den Jugendhilfeausschüssen darüber, in welchem Maß es gelingt, die Interessen und Belange der Kinder und Jugendlichen zu vertreten und umzusetzen. Die aktive Mitwirkung der örtlichen Jugendringe trage erheblich dazu bei, weshalb die Mitwirkungsmöglichkeiten der örtlichen Jugendverbände voll ausgeschöpft werden sollten. Bei themenbezogenen Sitzungen ist auch die unmittelbare Teilnahme von Kindern und Jugendlichen bei der entsprechenden Sitzung zu empfehlen.¹³³

¹³¹ Nach Jordan/Schöne sind zentral zu klärende Aspekte dabei u. a., welche Zielvorstellungen mit der Planung verbunden werden, unter welchen politischen Rahmenbedingungen die Planung stattfinden wird, welcher Planungsansatz verfolgt werden soll, welche personellen Voraussetzungen vorhanden sind, welche Planungsorganisation (Planungsgruppen, Beauftragung externer Institute) gewählt werden kann und soll und welche zeitlichen Rahmenbedingungen für den Planungsprozess eingeräumt werden soll, vgl. Handbuch Jugendhilfeplanung, S. 115–156.

¹³² Zur Komplexität der Jugendhilfeplanung und den Aufgaben vgl.: BAGLJÄ: Arbeitshilfe Kompetenzprofil Jugendhilfeplanung (abrufbar unter <https://www.blja.bayern.de/steuerung/jugendhilfeplanung/index.php>).

¹³³ Im Einzelnen siehe BJR, Jugendgerechte Kommunen in Bayern, a. a. O., S. 27 f.

(2) Partizipation an Planungsprozessen im Bereich Stadtentwicklung

Kinder und Jugendliche wollen den öffentlichen Raum in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld nicht nur nutzen, sondern auch entsprechend ihren Vorstellungen aktiv gestalten und dort auch eigene Ideen umsetzen. Öffentliche Plätze und Gebäude, Straßen etc. sollten deshalb immer auch als Plätze und Treffpunkte für Kinder und Jugendliche mitgedacht werden (siehe dazu Ziffer B. IV. 1. und 2.)¹³⁴. Für deren kinder- und jugendgemäße Planung sind ausreichende Möglichkeiten zur aktiven Mitgestaltung durch Kinder und Jugendliche essenziell.

Als hilfreich haben sich im Rahmen der Stadt-/Dorfentwicklung beispielsweise die Durchführung örtlicher Kinder- und Jugendkonferenzen bzw. -foren oder regelmäßige Stadtteilspaziergänge, z. B. mit Hilfe von Stadtteilkoffern, erwiesen. Dabei geht es ganz grundsätzlich um die Entwicklung von Ideen für die Um- bzw. Neugestaltung des jeweiligen Lebensraums bis hin zur Entscheidung von Einzelfragen wie Spielraumgestaltungen und eine konkrete Beteiligung an Gestaltungs- und Umsetzungsprozessen. Auch die Eröffnung von Freiräumen für Kinder und Jugendliche, den öffentlichen Nahraum in ihrem Sinne nach ihren Vorstellungen zu gestalten, z. B. im Rahmen eines zur freien Verfügung bereitgestellten Kinder- bzw. Jugendbudgets oder im Rahmen von kleineren oder größeren Projekten, hat sich sehr bewährt. Hier können Kinder und Jugendliche in einem für sie zeitlich überschaubaren Rahmen konkrete Ideen entwickeln und auch aktiv umsetzen. Eine formelle Beteiligung auch von Kindern und Jugendlichen an der Bauleitplanung ist in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB vorgesehen. Informelle Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen bei städtebaulichen

Planungen und Projekten bestehen im Übrigen immer dann, wenn man sie als Experten, z. B. bei Projekten, die gerade Kindern und Jugendlichen zugutekommen, aktiv einbindet.

Zu empfehlen ist, Kinder und Jugendliche in entsprechende städtebauliche Planungsprozesse stärker einzubinden, sie selbst zu Wort kommen zu lassen und dadurch immer auch aktuelle Erkenntnisse über ihre Präferenzen und ihre Sichtweisen zu haben und mit berücksichtigen zu können. Dabei darf die zeitliche Perspektive nicht außer Betracht gelassen werden, da Kinder und Jugendliche an schnellen Umsetzungsprozessen interessiert sind. Wichtig sind dabei auch passende Mobilitätskonzepte, die sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche, insbesondere auch im ländlich geprägten Raum, die Angebote auch tatsächlich wahrnehmen können.

Ganzheitlich aufeinander abgestimmte kommunale Planungsprozesse (insbesondere von Jugendhilfe-, Sozialraum- und Stadtentwicklungsplanungen) sind essenziell. Die Einbeziehung der Jugendpflegerinnen und Jugendpfleger in den Kommunen, die die Belange der Kinder und Jugendlichen besonders gut kennen, ist dabei sehr zu empfehlen. Zahlreiche Kommunen in Bayern haben in diesem Zusammenhang bereits umfassende Partizipationskonzepte im Bereich Jugendhilfeplanung und Stadtteilplanung erarbeitet bzw. erarbeiten diese in engem Austausch mit den Kindern und Jugendlichen vor Ort. Die Rückmeldungen aus der Praxis zeigen auch, dass insbesondere die projektbezogene regionale Sozialraumgestaltung (z. B. Planen und Gestalten von Spielplätzen und anderen öffentlich zugänglichen Freizeitflächen) gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen erfolgreich durchgeführt wird und viel Anklang findet. Viele Kommunen haben dazu bereits verbindliche

¹³⁴ Im Einzelnen siehe auch BJR, Jugendgerechte Kommunen in Bayern, a. a. O.

Strukturen geschaffen, die es den Kindern und Jugendlichen ermöglichen, sich einzubringen, bzw. sind dabei, solche zu etablieren. In diesem Zusammenhang werden unterschiedlichste Beteiligungsformen und Methoden durchgeführt (etwa Kinder- und Jugendbefragungen, deren Ergebnisse dann beispielsweise in Kinder- und Jugendforen oder anderen Formaten eingebracht werden).

Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass bedeutende Gelingensfaktoren für die aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vor Ort das Vorhandensein konkreter Ansprechpartner und eine entsprechende personelle Ausstattung sind.

Auf Landesebene werden die Kommunen vor allem mit Empfehlungen unterstützt (vgl. z. B. die bereits eingangs genannten Empfehlungen des BJR zur Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen sowie im Bereich der Umsetzung qualifizierter Hilfeplanung und Jugendhilfeplanung mit Empfehlungen, Beratung und Fortbildungsangeboten des Bayerischen Landesjugendamts (siehe auch oben). Der Aspekt der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist auch im Leitfaden des StMB „Bürgerbeteiligung im Städtebau“ durchgängig berücksichtigt.¹³⁵

Bündelung von Good-Practice auf
www.partizipation.bayern.de:

Auf der derzeit in der Konzeption befindlichen Partizipationswebsite ist auch die Bündelung von guten Beispielen aus der Praxis geplant (siehe dazu Ziffer B. VI. 5.).

ZU WICHTIGEN ARBEITSHILFEN, EMPFEHLUNGEN, GOOD-PRACTICE:

- ▶ Siehe dazu insgesamt:
www.partizipation.bayern.de.
- ▶ Auf der derzeit in der Konzeption befindlichen Partizipationswebsite der Bayerischen Staatsregierung ist auch ein Überblick über wichtige Empfehlungen sowie die Bündelung von guten Beispielen aus der Praxis geplant (siehe dazu Ziffer B. VI. 5.).
- ▶ Empfehlung zur Jugendhilfeplanung, Jugendhilfeausschüssen: siehe oben sowie Empfehlungen des BJR sowie LJHA/BLJA (siehe dazu auch <https://www.blja.bayern.de/service/broschueren/index.php>)
- ▶ Leitfaden des StMB „Bürgerbeteiligung im Städtebau“, <https://www.buergerbeteiligung-staedtebau.bayern.de/beispiele/index.php>.

¹³⁵ <https://www.buergerbeteiligung-staedtebau.bayern.de/beispiele/index.php>; im Kapitel „Umsetzung“ ist als ein Praxisbeispiel die Spielleitplanung und Spielplatzgestaltung der Stadt Regensburg aufgeführt.

3. Partizipation im Bereich Justiz („kindgerechte Justiz“)

Gerichtliche Entscheidungen betreffen Kinder und Jugendliche unmittelbar und oftmals in erheblichem Ausmaß (z. B. in familienrechtlichen Verfahren bei Umgang-/Sorgerechtsstreitigkeiten oder bei Entscheidungen zur Sicherstellung des Kindeswohls; als Zeugen in strafrechtlichen Verfahren). Gerade familiengerichtliche Entscheidungen befinden sich oft im Spannungsfeld von primärer Elternverantwortung („Elternrecht“) und Kinderrechten. Das Kindeswohl als Leitprinzip hat im Mittelpunkt aller Entscheidungen zu stehen. Zur Sicherstellung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in gerichtlichen Verfahren ist eine alters- und entwicklungsangemessene Partizipation und Berücksichtigung ihrer Sichtweisen von zentraler Bedeutung. Dazu gehört neben der verbindlichen Verankerung und Umsetzung von Beteiligungsrechten auch eine ausreichende Information der Kinder und Jugendlichen z. B. über bevorstehende Verfahren, eine kindgerechte Befassung durch die jeweiligen Vertreter aus dem Justizbereich sowie eine entsprechende Qualifizierung und ganz generell eine gelingende interdisziplinäre Zusammenarbeit. Erfahrungen zeigen hier noch wichtige Optimierungsmöglichkeiten.¹³⁶ Laut Umfrage wünschen sich Kinder und Jugendliche auch in gerichtlichen Verfahren besser gehört und informiert zu werden. Ein wichtiges Anliegen ist ihnen dabei, Verfahrensabläufe und die Hintergründe nachvollziehen und sich dabei auch auf die Fachleute verlassen zu können, die sie und ihre Meinung und Interessen ernst nehmen und für ihre Anliegen sensibel sind.¹³⁷

Konkrete Vorgaben zur Sicherstellung der besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Justiz sind u. a. in Art. 3, 12 und 13 UN-KRK enthalten. Diese gelten für alle Personen und Institutionen, die in und außerhalb von Gerichtsverfahren mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben (Richterschaft, Staatsanwaltschaft, Anwaltschaft, Verfahrensbeistandschaft etc.).¹³⁸ Darüber hinaus ist die alters- und entwicklungsangemessene Partizipation von Kindern und Jugendlichen auch in zahlreichen weiteren gesetzlichen Regelungen verbindlich vorgeschrieben. So ist beispielsweise die Anhörung von Kindern und Jugendlichen in gerichtlichen Verfahren verfassungsrechtlich in Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz garantiert („Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör“). Einfachgesetzlich regelt z. B. § 159 FamFG die persönliche Anhörung des Kindes in familiengerichtlichen Verfahren. Durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021 wurden jüngst – neben Verschärfungen und Erweiterungen des Strafgesetzbuchs – wichtige Verbesserungen insbesondere auch zur Sicherstellung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in gerichtlichen Verfahren vorgenommen.¹³⁹ So hat gemäß § 159 FamFG das Gericht nunmehr das Kind – unabhängig von seinem Alter – grundsätzlich zwingend persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck vom Kind zu verschaffen. Gemäß § 159 Abs. 4 FamFG soll das Kind über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesund-

¹³⁶ Siehe dazu auch Deutsches Kinderhilfswerk e.V., Veranstaltungsdokumentation zur Fachtagung „Kindgerechte Justiz – Zugang zum Recht für Kinder“, 2018, https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.19_Kindgerechte_Justiz/Dokumentation_Fachtagung_Kindgerechte_Justiz.pdf.

¹³⁷ Im Einzelnen siehe Deutsches Kinderhilfswerk e.V., Sammelband kindgerechte Justiz, a. a. O., S. 3 ff. Dies wurde auch in der Sitzung der Arbeitsgruppe „Kindgerechte Justiz“ des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen des BMFSFJ und des UBSKM am 06.11.2020 vollumfänglich bestätigt. Näheres siehe „Gemeinsame Verständigung des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“, Arbeitsphase Dezember 2019 bis Juni 2021, Ziffer 4.3, https://www.nationaler-rat.de/downloads/Gemeinsame_Verstaendigung_Nationaler_Rat.pdf.

¹³⁸ Im Einzelnen siehe auch Deutsches Kinderhilfswerk e.V., Sammelband kindgerechte Justiz, a. a. O.; sowie Deutsches Kinderhilfswerk e.V., Veranstaltungsdokumentation „Fachgespräch „Kindgerechte Justiz – Fortbildung und Qualifikation von Richterinnen und Richtern“, 2019.

¹³⁹ Vgl. Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021. in Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 33, S. 1810.

heit zu befürchten sind.¹⁴⁰ Wichtige Regelungen zur Sicherstellung einer kindgerechten Strafjustiz sind in der StPO enthalten (z. B. Möglichkeit der Inanspruchnahme der Zeugenbetreuung, Beiordnung eines Verletztenbeistands und der psychosozialen Prozessbegleitung des Kindes gemäß §§ 406f, 406g, 406h StPO).

Die Umsetzung einer alters- und entwicklungsangemessenen Partizipation von Kindern und Jugendlichen steht und fällt gerade auch in diesem Bereich mit einem entsprechenden Wissen und der fortlaufenden Qualifizierung sowie der erforderlichen positiven Grundeinstellung der jeweiligen Entscheidungsträger. Die konkrete Ausgestaltung der Anhörung der Kinder im gerichtlichen Verfahren unterfällt der richterlichen Unabhängigkeit. Da bei den Entscheidungen in der Regel interdisziplinäre Kompetenzen zum Tragen kommen, spielt die gelingende Zusammenarbeit der verschiedenen Organisationen (z. B. von Justiz und Jugendhilfe sowie Gesundheitsbereich etc.) eine entscheidende Rolle, um Kinder und Jugendliche sowie ihre Belange und Sichtweise in die Entscheidungsfindung adäquat miteinzubeziehen. Neben juristischen Kenntnissen sind vor allem Querschnittskompetenzen im kommunikativen und analytisch-diagnostischen Bereich sowie zum Thema Bindungs- und Entwicklungspsychologie und Kindeswohlgefährdung von zentraler Bedeutung. Die Umsetzung des gemeinsamen Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (z. B. „§ 8a-Verfahren“), hochstrittige Umgangs- und Sorgerechtsfälle, kindgerechte Anhörungen im Bereich der Strafjustiz etc. stellen sowohl die Fachkräfte der Jugendhilfe als auch die Familien- und Strafrichter täglich vor große Herausforderungen (im Einzelfall oft schwierige Abwägungsprozesse).¹⁴¹

Besonders wichtig ist ferner, dass Art, Umfang und Durchführung erforderlicher Anhörungen kind- und jugendgerecht stattfinden und insgesamt Verfahrensabläufe für Kinder und Jugendliche transparent und verständlich gemacht werden und sie ihre Rechte und Möglichkeiten kennen. Wichtige Informationen rund um das Thema kind- und jugendgerechte Justiz hat u. a. das Deutsche Kinderhilfswerk in einer für Kinder und Jugendliche gut verständlichen Sprache auf <https://www.kindersache.de/bereiche/kinderrechte/thema-des-monats/kinder-vor-gericht> eingestellt.¹⁴²

Die konkrete Umsetzung kindgerechter Entscheidungs- und Verfahrensabläufe ist im jeweiligen Einzelfall sicherzustellen.

- ▶ Aktuelle Handlungsbedarfe und Empfehlungen zur weiteren Optimierung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in gerichtlichen Verfahren sind auch in der „Gemeinsamen Verständigung“ des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen zusammengefasst. Abrufbar unter: https://www.nationaler-rat.de/downloads/Gemeinsame_Verstaendigung_Nationaler_Rat.pdf.
- ▶ Die Arbeitsgruppe Kindgerechte Justiz des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen hat mit dem „Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren“ und dem „Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren“ Hand-

¹⁴⁰ Weitere Änderungen umfassen u. a.: FamFG: Einführung konkreter Qualitätsanforderungen für Verfahrensbeistände und Einführung einer obligatorischen Bestellung eines Verfahrensbeistands in bestimmten Fallgruppen; GVG: Einführung besonderer Qualifikationsanforderungen für Familienrichterinnen und Familienrichter.

¹⁴¹ Mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.06.2021 erfolgte die Einführung besonderer Qualifikationsanforderungen für Familienrichterinnen und -richter, Jugendrichterinnen und -richter, Jugendstaatsanwältinnen und -staatsanwälte sowie Verfahrensbeistände, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 33, S. 1810. Zum Thema s. a. Stellungnahme der Kinderkommission des Deutschen Bundestags, BT Kommissionsdrucksache 19/04.

¹⁴² <https://www.kindersache.de/bereiche/kinderrechte/thema-des-monats/kinder-vor-gericht>: Neben wichtigen Infos zu Kinderrechten und einem breit gefächerten Themenangebot v. a. auch kindgerechte Erklärungen für den Bereich kindgerechte Justiz.

lungshilfen sowohl für strafrechtliche Ermittlungs- und Hauptsacheverfahren als auch für familiengerichtliche Verfahren veröffentlicht. Die Praxisleitfäden richten sich an Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte.¹⁴³

Sie sind abrufbar unter: <https://www.nationaler-rat.de/de/ergebnisse>

- ▶ Wichtige Erkenntnisse und Empfehlungen zur Umsetzung einer kindgerechten Justiz hat das Deutsche Kinderhilfswerk im Anschluss an eine 2018 gemeinsam mit dem BMFSFJ durchgeführte Fachtagung in einem Sammelband „Kindgerechte Justiz“ herausgegeben. Abrufbar unter: <https://www.dkhw.de/informieren/unsere-angebote/fuer-fachkraefte-aus-justiz-und-verwaltung/kindgerechte-justiz/>
- ▶ Zur Unterstützung der Praxis führen StMAS und StMJ auf Landesebene in Bayern regelmäßig interdisziplinäre landesweite Veranstaltungen durch, die entsprechende Impulse zur interdisziplinären Kooperation und Qualifizierung von Jugendhilfe und Justiz und damit zur Sicherstellung des Kindeswohls sowie der Rechte von Kindern und Jugendlichen geben sollen (z. B. Fachtag am 27. März 2019 „Gemeinsamer Schutzauftrag von Jugendhilfe und Justiz zur Sicherstellung des Kindeswohls“, s. a. www.stmas.bayern.de/kinderschutz/arbeit).¹⁴⁴
- ▶ Zur weiteren Auslotung von Optimierungsmöglichkeiten des Kindeswohls an der Schnittstelle Jugendhilfe und Justiz (Stichwort „kindgerechte Justiz“) wurde eine interministerielle Arbeitsgruppe (StMAS, StMJ, StMI, StMGP unter Einbeziehung externer Expertise) eingerichtet. Hierbei erfolgt auch die Überprüfung der Umsetzung von Elementen aus dem Konzept „Childhood-Haus“ in Bayern und die Prüfung der Umsetzung kindgerechter Vernehmungen. Es wurde insbesondere festgestellt, dass es gerade auch im Bereich der Bündelung von Ressourcen bereits gute Verfahrensabläufe vor Ort gibt, auch in Bezug auf Technik und Vernehmungsmethodik. Optimierungsbedarf wurde – vor dem Hintergrund der Idee des Childhood-Haus-Konzepts – darin gesehen, Abläufe weiter zu verfeinern (Stichwort „aufsuchende Vernehmung“ sowie bessere Einbindung der Strafjustiz).
- ▶ Bei der Sicherstellung der Rechte und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ist die Kinder- und Jugendhilfe auf die Kooperation aller, die mit Kindern zu tun haben (insb. Gesundheitsbereich, Frühförderung, Schule, Polizei, Justiz, Frauenhäuser), angewiesen. Die Förderung interdisziplinärer Kooperation und Qualifizierung ist deshalb auch ein Schwerpunkt im Bayerischen Gesamtkonzept zum Kinderschutz.¹⁴⁵

¹⁴³ Vgl. <https://www.nationaler-rat.de/ergebnisse>.

¹⁴⁴ Zu den Ergebnissen im Einzelnen siehe auch www.stmas.bayern.de/kinderschutz/arbeit; Bestätigung des Erfordernisses interdisziplinärer Qualifizierungsmaßnahmen aller relevanten Berufsgruppen als kontinuierlicher Prozess angepasst an aktuelle Fragestellungen vor Ort (v. a. für Richterschaft, Staatsanwaltschaft, Anwaltschaft, Verfahrensbeistände, Vormünder sowie beteiligte Fachkräfte der Jugendhilfe etc. von Bedeutung); für den Bereich der regelmäßigen Qualifizierung sind ferner Informationen zu Art, Umfang und Durchführung der erforderlichen Anhörung von Kindern wichtig. Hier herrscht oft Unsicherheit und Unkenntnis im Hinblick auf Befragungstechniken und entwicklungspsychologische Kenntnisse. So auch im Ergebnis Anhörung der Kinderkommission des Deutschen Bundestags vom 19.11.2018, BT Kommissionsdrucksache 19/04.

¹⁴⁵ Siehe dazu <http://www.kinderschutz.bayern.de>.

Beispiel Teen Courts:

Auch wenn der Justizbereich hoheitlich ausgestaltet ist, so gibt es auch hier Beispiele für eigenständige Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen. Beispielhaft zu nennen sind die sog. „Teen Courts“ (Schülergerichte), bei denen Schülerinnen und Schüler über Mitschülerinnen bzw. Mitschüler „urteilen“. So wurden aufbauend auf der Erkenntnis, dass gerade Jugendlichen die Meinung Gleichaltriger oft besonders wichtig ist und missbilligende Reaktionen von Altersgenossen daher gut geeignet erscheinen, jugendliche Täter vom Unrecht ihrer Straftat zu überzeugen und sie zum Umdenken zu bewegen, in Aschaffenburg, Ingolstadt, Ansbach, Memmingen, Augsburg, Landshut, Dillingen, Neu-Ulm, Passau, Regensburg, Deggendorf, Bamberg, Coburg und München Schülergremien eingerichtet, die sich im Auftrag der Staatsanwaltschaft mit Straftaten Jugendlicher befassen.

Die Schülerinnen und Schüler sprechen mit dem jugendlichen Straftäter über dessen Tat, vereinbaren u. U. eine erzieherische Maßnahme und überwachen ggf. deren Erfüllung. Durch ihre Mitwirkung im Teen Court soll dieser Effekt so genutzt werden, dass eine Einsicht bei den Beteiligten gefördert wird. Das Ergebnis des „Verfahrens“ vor dem „Schülergericht“ wird anschließend von der Staatsanwaltschaft bei ihrer abschließenden Entscheidung berücksichtigt. Das Projekt soll auch in Zukunft weiter in der Fläche ausgebaut werden.

Die Schülerinnen und Schüler werden durch spezielle Schulungen auf ihre Tätigkeit im „Teen Court“ vorbereitet. So wird jedes Projekt durch Fachkräfte von freien Trägern der Jugendhilfe sozialpädagogisch betreut. Bei den eigentlichen Sitzungen des Schülergremiums bleiben sie jedoch regelmäßig im Hintergrund. Durchgeführt werden die Projekte jeweils unter Federführung der zuständigen Staatsanwaltschaft. Mehrere wissenschaftliche Untersuchungen haben den Erfolg der Projekte bestätigt. Zwei Studien haben ergeben, dass das Verfahren in 96 bis 97 % der untersuchten Fälle erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Die Ergebnisse zweier Rückfallbetrachtungen haben ebenfalls eine positive Tendenz gezeigt. Gleichaltrige finden auch hier oft leichter als Erwachsene Zugang zu jugendlichen Beschuldigten und können so Hintergründe und Motive einer Tat ergründen. Darüber hinaus können auch die mitwirkenden „Schülerrichter“ wertvolle Erfahrungen sammeln: Bei der Vorbereitung auf ihre Tätigkeit und der praktischen Projektarbeit erfahren sie viel über die sozialen Verhältnisse und Probleme jugendlicher Straftäter, sie lernen wichtige Bereiche des Jugendstrafrechts aus eigener Anschauung kennen und übernehmen Verantwortung für junge Menschen und die Durchsetzung der Rechtsordnung.¹⁴⁶

¹⁴⁶ Im Einzelnen siehe <https://www.justiz.bayern.de/ministerium/projekte/>.

4. Spezielle Anlaufstellen, Beratungs- und Beschwerdeangebote für Kinder und Jugendliche

Zur Umsetzung sowie Stärkung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und der Sicherstellung ihrer Rechte sind ausreichende alters- und entwicklungsangemessene Anlaufstellen und Beschwerdemöglichkeiten erforderlich, bei denen Kinder und Jugendliche ihre Anliegen und Beschwerden sowohl innerhalb des jeweiligen Lebensumfelds als auch außerhalb anbringen können. In diesem Zusammenhang sind innerhalb der Strukturen selbst (z. B. im Heim, in der Kita, Schule etc.) ausreichende Beschwerdemöglichkeiten sicherzustellen.

Daneben sind aber auch externe Anlaufstellen und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche zu gewährleisten. Zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach dem SGB VIII haben Kinder und Jugendliche generell einen Anspruch darauf, in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten zu werden (§ 10a SGB VIII) sowie das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden (§ 8 SGB VIII). Sie haben dabei auch Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten.¹⁴⁷

Wichtige externe Ansprechpartner für junge Menschen in stationären Einrichtungen sind neben den für sie zuständigen Fachkräften des Jugendamts insbesondere die für die Wahrnehmung der Heimaufsicht zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regierungen.

Wichtige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Kinder und Jugendlichen in der Kommune vor Ort in Bezug auf konkrete Partizipationsmöglichkeiten und Angebote sind auch die Jugendpflegerinnen und Jugendpfleger.

Niedrigschwellige Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche sind beispielsweise auch Erziehungsberatungsstellen sowie Online-Beratungsangebote. Kinder und Jugendliche können sich auch ohne Eltern mit all ihren Fragen, beispielsweise bei Beschwerden und Problemen innerhalb der Familie, mit Freunden, in der Schule, Ausbildung oder am Arbeitsplatz, an diese wenden. Gerade in strittigen Fällen von Trennung und Scheidung der Eltern geht es insbesondere darum, ihre Bedürfnisse in den Mittelpunkt zu stellen und zur Geltung zu bringen. Durch Unterstützung und Förderung des StMAS stehen Kindern, Jugendlichen und Eltern flächendeckend rund 180 multidisziplinär ausgestattete Erziehungsberatungsstellen (einschließlich Nebenstellen und Außensprechstunden) zur qualifizierten Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme zur Verfügung.

¹⁴⁸ Neben den regionalen Beratungsstrukturen gibt es für Kinder und Jugendliche auch eigenständige und anonyme Online-Beratungsangebote. Zu nennen ist beispielsweise die länderübergreifend finanzierte Online-Beratung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) mit differenzierten Beratungsformaten unter www.jugend.bke-beratung.de (von Mailberatung, Chats, Vermittlung ins regionale Hilfenetzwerk etc.).¹⁴⁹

¹⁴⁷ Anspruch nach § 8 SGB VIII besteht seit der Rechtsänderung durch KJSG unabhängig davon, ob die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist, ferner wurde mit dem neuen § 10a SGB VIII ein Anspruch auf Beratung geschaffen, um Kinder und Jugendliche in die Lage zu versetzen, ihre Rechte aus dem SGB VIII wahrnehmen zu können, vgl. KJSG vom 3.06.2021 in Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 29.

¹⁴⁸ Seit 1969 EB-Förderprogramm der Bayerischen Staatsregierung, s. a. <https://www.stmas.bayern.de/kinderschutz/erziehungsberatungsstellen/index.php>; weitere Infos s. a. LAG EB <https://www.lag-bayern.de/>.

¹⁴⁹ Die länderübergreifende Online-Beratung der bke wird gemeinsam von den Ländern finanziert. Auf Wunsch erfolgt auch Navigation in die regionalen Hilfestrukturen der EBs vor Ort; weitere Infos dazu siehe <https://www.bke.de/>.

Insgesamt gilt es, Kinder und Jugendliche ausreichend über ihre Beteiligungsrechte zu informieren, insbesondere welche Möglichkeiten sie haben und an wen sie sich bei Fragen, Problemen und Beschwerden wenden können. Einrichtungen wie Kita, Heime, Schulen etc. sind hier in erster Linie gefordert, innerhalb der jeweiligen Einrichtung Schutz- und Beschwerdekonzeppte qualifiziert umzusetzen und diese unter Einbindung der Kinder und Jugendlichen laufend weiterzuentwickeln. In entsprechenden Konzepten sollten dabei neben einem klar geregelten internen Beschwerdewesen auch externe Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche festgelegt werden. Um Kinder und Jugendliche gerade in belastenden Lebenssituationen noch besser zu erreichen und sie über ihre Rechte (auch gegenüber ihrer eigenen Familie), Unterstützungs- und Beschwerdemöglichkeiten zu informieren, gilt es niedrigschwellige Zugangswege weiter auszubauen. In diesem Zusammenhang sollten Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche an Orten, an denen sie sich aufhalten weiter etabliert werden (z. B. Kinder- und Jugendsprechstunden von EBs an Jugendzentren, Ausbau entsprechender Angebote an Schulen etc.). Durch die vom Ministerrat am 11. September 2018 beschlossene 3. Ausbaustufe der JaS auf 1.280 Stellen wird dieses Angebot derzeit bedarfsgerecht ausgebaut. Die seit langem angestrebte Stärkung der EB-Strukturen wurde am 23. März 2021 vom Ministerrat beschlossen.¹⁵⁰

Darüber hinaus gibt es für besondere Fragestellungen zahlreiche weitere Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche. Beispielsweise stehen **Jugend- und Schulverbindungsbeamtinnen und -beamte** Schulen sowie Schülerinnen und

Schülern als Ansprechpartner für die speziellen Belange rund um die Schule zur Verfügung. Auf diese Weise erfahren Kinder und Jugendliche, dass die Polizei insbesondere für ihre Sicherheit zuständig ist. Ein erster und damit prägender positiver Kontakt mit der Polizei ist hierüber möglich. So können einzelne Gefahrenbereiche oder Gefahrenstellen, die sich beispielsweise auf dem Schulweg ergeben, besprochen und behoben oder auch bestimmte Kriminalitätsthemen an Schulen angegangen werden (<https://www.polizei.bayern.de/schuetzen-und-vorbeugen/beratung/schulverbindungsbeamte/index.html>).

Grundlage dafür, dass Kindern und Jugendlichen kompetente Beratung im Einzelfall angeboten werden kann, ist eine gelingende bereichsübergreifende Zusammenarbeit der unterschiedlichen Institutionen und Fachkräfte vor Ort (insb. von Jugendhilfe, Schule, Gesundheitsbereich, Behindertenhilfe, Polizei).

Eine teamorientierte Präventionsarbeit zur Stärkung der Sozialkompetenz von Schülerinnen und Schülern leistet z. B. das bayernweite Projekt „Prävention im Team“ (PIT) in Zusammenarbeit zwischen Schule, Polizei, Justiz, Jugendhilfe, Suchtberatung etc. Ziel dieses kriminalpräventiven Projekts ist es, das soziale Klima in Schulen zu verbessern, Jugendlichen konstruktive Konfliktlösungen an die Hand zu geben, die soziale Kompetenz der Schülerinnen und Schüler, ihr Wertebewusstsein, ihr Verantwortungsgefühl und ihre Zivilcourage zu fördern. Die Handreichung „PIT – Prävention im Team“ enthält Unterrichtsbeispiele und Materi-

¹⁵⁰ EB-Ausbauziel bis 2022: Stärkung der 120 Hauptstandorte um jeweils eine weitere geförderte Stelle.

alien zur Prävention gegen Gewalt, Sucht und Eigentumsdelikte sowie zur Persönlichkeitsbildung und zum angemessenen Umgang mit digitalen Medien. Auch das Thema Cybermobbing wird aufgegriffen.

(<http://www.isb.bayern.de/schulartspezifisches/materialien/praevention-im-team>)

Über die Internetseiten www.polizei.bayern.de sowie www.polizei-beratung.de sind die Kampagnen und Broschüren des ProPK abrufbar. Fragen von Kindern und Jugendlichen zu aktuellen Sicherheitsthemen, Handy- und Internetnutzung, Belästigungen, Radfahren usw. werden auch auf der Seite www.polizeifuerdich.de beantwortet.

Die Weiterentwicklung des **Beteiligungs- und Beschwerdewesens** von Kindern und Jugendlichen ist der Bayerischen Staatsregierung generell ein besonderes Anliegen. In diesem Zusammenhang wird das vom Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) beschlossene Konzept zur Erprobung und Etablierung eines bayernweiten Ombudsschaftswesens ausdrücklich begrüßt und unterstützt.¹⁵¹ Ziel der probeweisen Einführung von unterschiedlichen ombudsschaftlichen Strukturen und Modellen ist es, Erfahrungswerte hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu sammeln sowie Empfehlungen für eine möglichst flächendeckende Umsetzung herauszuarbeiten.¹⁵² Die Projektumsetzung wird wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Der offizielle Projektstart für die ausgewählten Modellprojekte erfolgte am 1. Januar 2021 und endet am 31. Dezember 2023.

¹⁵¹ Beschluss des LJHA vom 25.11.2020; <https://www.lifepir.de/inaktiv/zentrum-bayern-familie-und-soziales/Einfuehrung-eines-Ombudsschaftswesens-in-der-Kinder-und-Jugendhilfe-Bayern-startet-bundesweit-einzigartiges-Modellprogramm/boxid/830588>.

¹⁵² Auf Basis der aus den drei laufenden Modellprojekten jeweils gewonnenen, wissenschaftlich evaluierten Erkenntnisse und den daraus abgeleiteten fachlichen Empfehlungen des LJHA wird fortwährend über die Handlungsbedarfe und das weitere Vorgehen zu entscheiden sein. So können basierend auf dem Modellprojekt und der wissenschaftlichen Begleitung fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Ombudsschaftswesens in Bayern entwickelt werden. In diesem Zusammenhang erfolgt auch die Prüfung von Handlungserfordernissen im Zusammenhang mit § 9a SGB VIII.

5. Fazit

Insgesamt gilt es, eine positive Grundhaltung zur Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen zu etablieren und kontinuierlich das Wissen über die Bedeutung und konkrete Umsetzung alters- und entwicklungsangemessener Partizipation von Kindern und Jugendlichen im gesamten Bereich des hoheitlichen Handelns, der behördlichen Entscheidungsträger sowie der beteiligten Fachkräfte sowohl im Einzelfall als auch bei Planungsprozessen weiter zu schärfen.

Alle Fachbereiche, Behörden und Institutionen auf allen Ebenen sind gefordert, die Anliegen der betroffenen Kinder und Jugendlichen bei Entscheidungen zu berücksichtigen und sie bei der Entscheidungsfindung alters- und entwicklungsangemessen einzubeziehen. In diesem Zusammenhang sind bedarfsgerechte Aus- und Fortbildungsangebote erforderlich und interdisziplinäre Kompetenzen zu stärken. Darauf haben die jeweiligen Behörden und Institutionen hinzuwirken.

Im Bereich des staatlichen Handelns hat die Bayerische Staatsregierung die Umsetzung und entsprechende Qualifizierung der jeweiligen Entscheidungsträger selbst sicherzustellen (z. B. im Bereich „kindgerechte Justiz“). Im Übrigen werden Hilfestellungen auf Landesebene für die Praxis vor Ort kontinuierlich auf Weiterentwicklungsbedarfe überprüft. Die Auslotung und Umsetzung von Optimierungsmöglichkeiten ist eine Daueraufgabe, die gemeinsam mit der Praxis umgesetzt wird. Entscheidend ist dabei vor allem die Einbeziehung interdisziplinärer Kompetenzen.

Großes Potenzial für die Umsetzung und Fortschreibung kind- und jugendgerechter Kommunalplanungen bieten insbesondere noch stärker aufeinander abgestimmte Planungsprozesse in den Kommunen (v. a. im Bereich der Sozial- und Jugendhilfeplanungen, Schulentwicklung, Stadtentwicklung etc.). Im Rahmen der Planungsprozesse im unmittelbaren Lebensumfeld der Kinder und Jugendlichen ist es wichtig, diese als Expertinnen und Experten in eigener Sache sozialraumorientiert zu beteiligen.¹⁵³ Hierfür gibt es in den Kommunen bereits eine Vielzahl von Good-Practice-Beispielen. Neben der Umsetzung geeigneter (z. B. auch projektbezogener betreffend Bau- und Umweltmaßnahmen) Beteiligungsformate sollten Kinder und Jugendliche vor allem im ländlichen Raum auch bei der Weiterentwicklung von Mobilitätskonzepten adäquat einbezogen werden. Zu empfehlen ist dabei auch die stetige gemeinsame Überprüfung der Umsetzung von Kommunalplanungen ebenfalls unter Einbindung der Kinder und Jugendlichen.¹⁵⁴

Im Einzelnen siehe dazu auch Ziffer B. VI. 6. sowie die dort bei Ziffer C. genannten weiteren Impulse auf Landesebene.

¹⁵³ Siehe hierzu auch Empfehlungen des BJR für eine jugendgerechte Kommune, der eine Fortschreibung im mittelfristigen Turnus von 5 Jahren empfiehlt, S. 26.

¹⁵⁴ Z. B. durch regelmäßige Fortschreibungen der Jugendhilfeplanungen unter Einbeziehung der Anliegen von Kindern und Jugendlichen; Jugendhilfeplanung kann den Auftrag zu einer stetigen Evaluation beinhalten, dies gilt v. a. für ein Planungsverständnis, bei dem Planung als fortlaufender Prozess verstanden wird. In der Praxis hat sich hier eine Anlehnung der örtlichen Planungen an den Planungskreislauf nach Merchel etabliert, vgl. Merchel, Jugendhilfeplanung.

VI. Politische Partizipation

Im Folgenden geht es um die Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen an politischen Entscheidungsprozessen – insbesondere gesellschafts- und sozialpolitischen, einschließlich Gesetzgebung. Dabei wird, angelehnt an den 16. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung, von einem weiten Verständnis dieser Möglichkeiten ausgegangen.¹⁵⁵ Politische Entscheidungen betreffen Kinder und Jugendliche ebenfalls oftmals unmittelbar, jedenfalls aber mit Blick auf ihre zukünftigen Lebensverhältnisse und Gestaltungsspielräume. Für den demokratischen Entscheidungsfindungsprozess ist es deshalb wesentlich, auch Kindern und Jugendlichen Gehör zu verschaffen und ihre Interessen und Anliegen, alters- und entwicklungsangemessen, unabhängig von persönlichen und sozialen Lebensumständen, bei der Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt für die politischen Entscheidungs- und Gesetzgebungsprozesse auf allen Ebenen.

Die Stärkung politischer Beteiligungsmöglichkeiten auf Kommunal-, aber auch auf Landes- wie Bundesebene, war eine zentrale Forderung der Kinder und Jugendlichen bei der landesweiten Kinder- und Jugendkonferenz am 30. April 2021, ebenso bei der Anhörung zur Jugendbeteiligung im AU SOPO am 6. Mai 2021 (siehe auch Ziffer B. IV.).

1. Politische Partizipation auf kommunaler Ebene

Politische Partizipation von Kindern und Jugendlichen findet in den Kommunen vor Ort auf vielfältige Weise statt. Es besteht eine große Bandbreite an Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche, sich im Bereich der kommu-

nen Ebene aktiv einzubringen. Diese reicht von projektbezogenen Beteiligungsformen, wie beispielsweise der Spielplatzgestaltung, bis hin zu Jugendparlamenten oder Jugendgemeinderäten, die als repräsentative Beteiligungsformen ähnlich wie kommunale Beschlussgremien organisiert sind.

Neben den Partizipationsmöglichkeiten im Bereich der Jugend- und Verbandsarbeit (siehe dazu Ziffer B. IV.) trägt insbesondere auch die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen kommunaler Planungsprozesse (wie Jugendhilfeplanung und Städtebauplanung) maßgeblich dazu bei, das unmittelbare Lebens- und Betätigungsfeld der Kinder und Jugendlichen kind- und jugendgerecht auszugestalten (im Einzelnen siehe B. V.). Darüber hinaus haben sich in der kommunalen Praxis weitere unterschiedliche Formate bewährt, die Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit bieten, ihre Anliegen und Interessen unmittelbar gegenüber politischen Entscheidungsträgern einzubringen bzw. Entscheidungen, die ihr Umfeld unmittelbar betreffen, maßgeblich mitzugestalten.

Auch wenn es in Bayern in den Kommunalgesetzen keine speziellen Rechtsnormen zur kommunalpolitischen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gibt, wird diese, zum Teil seit Jahrzehnten, in vielfältigen Formen erfolgreich praktiziert. Die Gemeinden und Landkreise entscheiden hier im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung, welche Formen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen sie vor dem Hintergrund der individuellen Verhältnisse vor Ort umsetzen. Festzustellen ist eine langjährige, vor Ort gewachsene Kinder- und Jugendpolitik, die sich in der bisherigen Form in den bayrischen Kommunen bewährt hat (siehe dazu

¹⁵⁵ Das Handlungsfeld „Politik“ wird im 16. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung als „Gesamtheit der Aktivitäten (...), die auf Herstellung, Durchsetzung und Infragestellung allgemein verbindlicher und öffentlich relevanter Regelungen in und zwischen Gruppierungen von Menschen abzielt“, definiert; a. a. O., S. 8.

auch Ziffern B. IV. und V.).¹⁵⁶ Darauf aufbauend gilt es, die Möglichkeiten von Kindern und Jugendlichen, sich im Bereich der Kommunalpolitik aktiv einzubringen, weiter zu stärken.

Die Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen erfolgt in den einzelnen Kommunen in verschiedenen Ausprägungen, entweder unmittelbar durch die Kinder und Jugendlichen selbst oder über spezielle Ansprechpersonen und Institutionen.

Unmittelbare Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist beispielsweise möglich durch die Einrichtung von:

- ▶ Kinder- und Jugendparlamenten,
- ▶ Kinder- und Jugend(gemeinde)räten/
Kinder- und Jugendbeiräten,
- ▶ Kinder- und Jugendeinwohnerversammlungen oder
- ▶ Kinderkommissionen/Kinderversammlungen und sonstigen Institutionen zur Aktivierung von Kindern und Jugendlichen.

Weit verbreitet sind zudem **projektorientierte Formen der Partizipation**. Diese haben sich im kommunalen Bereich besonders bewährt, da sich diese nicht auf punktuelle Zusammenkünfte beschränken, sondern versuchen, ggf. über einen längeren Zeitraum hinweg thematisch orientiert mit Kindern und Jugendlichen (kommunal-)politisches Handeln zu praktizieren. Durch ihre Niedrigschwelligkeit vermögen sie außerdem, alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von ihrem bisherigen Engagement und Wissensstand anzusprechen. Neben den Projekten zur Gestaltung des öffentlichen Nahraums (siehe hierzu

auch Ziffer B. IV. 2. und V. 2.) sind hier beispielsweise Aktionen wie die kinderfreundliche Stadt, Stadtdetektive, Umweltaktionen, Zukunftswerkstätten oder Zeitungsprojekte zu nennen.¹⁵⁷

Neben diesen, häufig auch unmittelbar auf Initiativen von Kindern und Jugendlichen zurückgehenden Partizipationsmöglichkeiten besteht vor Ort eine große Vielfalt an weiteren Beteiligungsformen, über die den Interessen der Kinder und Jugendlichen Gehör verschafft werden kann, beispielsweise:

- ▶ Kinder- und Jugendausschüsse,
- ▶ Kinder- und Jugendbeauftragte,
- ▶ Kinder- und Jugendreferentinnen und -referenten/sonstige spezielle Referentinnen und -referenten bzw. kinder- und jugendpolitische Sprecherinnen und Sprecher aus den Reihen des Stadt- bzw. Gemeinderats,
- ▶ Kinder- und Jugendsprechstunden bei Funktionsträgern (z. B. Sprechstunden der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister),
- ▶ Einbindung der örtlichen Jugendverbände.

Beispielhaft hervorzuheben ist das in Bayern bestehende, bundesweit einmalige Netz von weit über 2.000 Kinder- und Jugendbeauftragten als Ansprechpersonen für die Kinder- und Jugendpolitik in den jeweiligen Gemeinden, die die Anliegen der Kinder und Jugendlichen in den Gemeindegebieten kompetent vertreten, unterstützen und fördern.¹⁵⁸ Der BJR betont in seiner Empfehlung zur Umsetzung von Jugendbeauftragten in den Gemeinden, dass das „erfolgreiche Wirken der Jugendbeauftragten (...) Garant(en) für gelingende Kommunale Jugendpolitik“ sei.¹⁵⁹ Kinder und Jugendliche wünschen

¹⁵⁶ Zur Situation in Unterfranken siehe z. B. die Antwort der Staatsregierung vom 06.07.2017, Drs. 17/16431, auf die Schriftliche Anfrage von MdL Dr. Fahn „Jugend und Politik in Unterfranken“ vom 06.03.2017. Entsprechende Abfragen wurden auch für Mittelfranken und Oberbayern durchgeführt, vgl. die Antwort der Staatsregierung vom 07.12.2016, Drs. 17/13665, auf die Schriftliche Anfrage von MdL Schmidt „Jugend und Politik in Mittelfranken“ vom 26.08.2016 sowie die Antwort der Staatsregierung vom 02.03.2018, Drs. 17/18083, auf die Schriftliche Anfrage von MdL Gottstein „Jugend und Politik in Oberbayern“ vom 03.07.2017.

¹⁵⁷ Siehe dazu auch: <https://www.kinderfreundliche-kommunen.de/deutsch/startseite/>.

¹⁵⁸ BJR, Jugendgerechte Kommunen in Bayern, a. a. O., S. 13. sowie BJR, Jugendbeauftragte in den Gemeinden, a. a. O., S. 7, danach gibt es seit 2002 in nahezu allen Gemeinden in Bayern Jugendbeauftragte.

¹⁵⁹ BJR, Jugendbeauftragte in den Gemeinden, a. a. O., S. 7, 10.

sich Personen, die ihnen zuhören, Mut machen, ihre Interessen vertreten und eine Lobby für sie in der Gemeinde sind.¹⁶⁰

Innerhalb der Kommunen sind zudem auch die Jugendpflegerinnen und Jugendpfleger der öffentlichen Träger der Jugendhilfe für die Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten für eine kind- und jugendgerechte Kommune zentrale Akteure und wichtige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen.

Kinder und Jugendliche haben außerdem stets die Möglichkeit, unmittelbar in Sprechstunden der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister oder der Referentinnen und Referenten oder durch die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats ihre Belange in die örtliche Kommunalpolitik einzubringen. Durch das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) wurde mit Wirkung zum 01. April 2018 das Rederecht bei Bürgerversammlungen auf alle Gemeindeangehörigen erweitert. Dies ermöglicht es nunmehr auch Kindern und Jugendlichen, bei Bürgerversammlungen das Wort zu ergreifen und sich damit aktiv in das gemeindliche Geschehen einzubringen.

Diese große Bandbreite möglicher Beteiligungsformen zeigt deutlich, dass es keine für alle Kommunen gleichermaßen geeignete und zwingend gebotene Form der Partizipation von Kindern und Jugendlichen gibt. Aufgabe der Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger vor Ort ist es vielmehr, die für die jeweilige Kommune passenden Beteiligungsformate zu finden. Ausschlaggebend für den Grad der

Beteiligung bzw. Mitwirkung von jungen Menschen ist zudem auch deren Interesse an kommunalen Fragestellungen sowie die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung in diesem Bereich. Zahlreiche Kommunen in Bayern haben auch bereits umfassende Partizipationskonzepte erarbeitet bzw. erarbeiten diese in engem Austausch mit den Kindern und Jugendlichen vor Ort (Good-Practice-Beispiele werden auf der landesweiten Partizipationswebsite gesammelt, siehe unten Ziffer B. VI. und C.).

Auf Landesebene begleitet und unterstützt der BJR die Kommunen bei der Umsetzung einer kind- und jugendgerechten Kommune sowohl mit Empfehlungen als auch mit konkreter Beratung im Einzelfall. Wichtige Qualitätsstandards und Impulse zur Frage, wie Kinder und Jugendliche erfolgreich bei für sie relevanten Entscheidungen in ihren Heimatkommunen beteiligt werden können, sowie zur konkreten Umsetzung und Ausgestaltung entsprechender partizipativer Angebote und Strukturen in der Praxis hat der BJR in seinem Positionspapier „Gelingende Kommunale Jugendpolitik als Standortfaktor für Kommunen mit Zukunft“ samt Arbeitshilfe „Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in den Städten und Gemeinden – Kommunale Jugendpolitik als qualifizierte Beteiligungspolitik“ zusammengefasst und veröffentlicht.¹⁶¹ Das von der Bayerischen Staatsregierung geförderte Institut für Jugendarbeit in Gauting des Bayerischen Jugendrings bietet im Bereich der Jugendarbeit zahlreiche Qualifizierungen für Fachkräfte und Ehrenamtliche vor Ort an, die auch den Bereich der Partizipation betreffen (im Einzelnen siehe: <https://www.institutgauting.de>).

¹⁶⁰ Vgl. BJR, Jugendbeauftragte in den Gemeinden, a. a. O., S. 10.

¹⁶¹ Mit einem Positionspapier hat die Vollversammlung des Bayerischen Jugendrings (BJR) Kommunen aufgerufen, den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen mit besonderer Aufmerksamkeit zu begegnen, im Einzelnen siehe <https://www.bjr.de/ueber-uns/gremien/beschluesse/jugendgerechte-kommunen-in-bayern-gelingende-kommunale-jugendpolitik-als-standortfaktor-fuer-kommunen-mit-zukunft>. Ausführliche Empfehlungen hierzu: BJR, Jugendgerechte Kommunen in Bayern und BJR, Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in den Städten und Gemeinden.

WICHTIGE EMPFEHLUNGEN DES BJR, INSBESONDERE:

- ▶ BJR-Homepage: www.bjr.de: Informationen, Empfehlungen, Publikationen und Positionspapiere zum gesamten Bereich der Kinder- und Jugendpolitik.
- ▶ Mehr Partizipation und politische Bildung in Bayern, abrufbar unter <https://www.bjr.de/ueber-uns/gremien/beschluesse/mehr-partizipation-und-politische-bildung-in-bayern>.
- ▶ Jugendgerechte Kommunen in Bayern – „Gelingende Kommunale Jugendpolitik als Standortfaktor für Kommunen mit Zukunft“, Positionspaper mit Informationen und Praxisbeispielen, abrufbar unter <https://shop.bjr.de/positionen/161/jugendgerechte-kommunen-in-bayern>.
- ▶ Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in den Städten und Gemeinden – „Kommunale Jugendpolitik als qualifizierte Beteiligungs-politik“, Arbeitshilfe: Informationen, Praxisbeispiele und Handlungstipps, abrufbar unter <https://shop.bjr.de/arbeitshilfen/57/mitwirkung-von-kindern-und-jugendlichen-in-den-staedten-und-gemeinden>.
- ▶ Jugendbeauftragte in den Gemeinden – „Informationen, Praxisbeispiele und Handlungstipps zur Gestaltung der Kommunalen Jugendpolitik“, abrufbar unter: <https://shop.bjr.de/arbeitshilfen/235/jugendbeauftragte-in-den-gemeinden-6-ueberarbeitete-auflage-2020>.
- ▶ Selbstverständlich Inklusion – „Erfahrungen aus drei Projektjahren“, Dokumentation, abrufbar unter: <https://shop.bjr.de/dokumentationen/216/selbstverstaendlich-inklusion-eine-dokumentation> sowie BJR-Homepage zum Thema Inklusion: <https://www.bjr.de/themen/inklusion.html>.
- ▶ Jugendarbeit und Digitalisierung, abrufbar unter <https://www.bjr.de/ueber-uns/gremien/beschluesse/jugendarbeit-und-digitalisierung>.
- ▶ Jung – Digital – Partizipativ – „Dokumentation des Modellprojekts Online-Partizipation“, abrufbar unter <https://shop.bjr.de/dokumentationen/209/jung-digital-partizipativ-dokumentation>.

Insgesamt ist festzustellen, dass die große Mehrzahl der Gemeinden den Interessen der Kinder und Jugendlichen aufgeschlossen gegenübersteht und diesen gerade auch im Bereich der Jugendarbeit auf kommunaler Ebene mit großem Bemühen und Engagement nachkommt.¹⁶² Das kommunale Gemeinwesen lebt von der Beteiligung und dem Engagement möglichst vieler Personen. Wie die Beteiligung und das Engagement der Kinder und Jugendlichen vor Ort konkret am besten ermöglicht werden kann bzw. wird, ist dabei von Kommune zu Kommune unterschiedlich. Die Bayerische Staatsregierung begrüßt daher die vielfältigen Anstrengungen der Kommunen, die Beteiligung und Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen entsprechend den konkreten Gegebenheiten vor Ort zu fördern.

Insbesondere seitens des BJR wird aufgrund der bisherigen Freiwilligkeit und der unterschiedlichen Ausprägungen der Partizipationsmöglichkeiten vor Ort der Bedarf gesehen, Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in der Gemeindeordnung verbindlich zu verankern.¹⁶³ Eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden, junge Menschen an allen sie betreffenden Angelegenheiten zwingend zu beteiligen, ist aus der Sicht der Bayerischen Staatsregierung jedoch nicht erforderlich. Vielmehr setzt die Staatsregierung auch hier auf die Selbstbestimmung, Überzeugungskraft und vor allem die Umsetzung entsprechender Partizipationsstrukturen durch die Kommunen in deren eigenem Interesse. Wie bereits aufgeführt, besteht in Bayern eine seit Jahrzehnten vor Ort gewachsene Kinder- und Jugendbeteiligung, die in vielfältigen Formen in den meisten bayerischen Kommunen praktiziert wird. Auch der BJR stellt

hier ein großes Engagement der bayerischen Kommunen fest. Eine gesetzliche Verpflichtung wäre zudem ein nicht unerheblicher Eingriff in das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Selbstverwaltung der Gemeinden (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV).

Bereits jetzt ist die Möglichkeit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in wichtigen Bereichen wie der Kommunalplanung gesetzlich vorgesehen. So ist z. B. die formelle Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB möglich und im Rahmen der Jugendhilfeplanung bereits verbindlich vorgesehen (s. o. Ziffer B. V. 2.). Auch können Kinder und Jugendliche ihr Rederecht bei Bürgerversammlungen ausüben (s. o.). Zudem bestehen bei vielen der oben aufgeführten Beteiligungsformate weitgehende Überschneidungen zum Bereich der kommunalen Jugendarbeit. Nach Art. 30 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch (AGSG) ist den kreisangehörigen Gemeinden die Aufgabe zugewiesen, „dafür [zu] sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit [...] rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen“.

Darüberhinausgehend müssen die Kommunen selbst entscheiden können, ob und welche Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung sie vor dem Hintergrund der örtlichen Verhältnisse umsetzen wollen. Gründe dafür, den Gemeinden hier die Entscheidungsverantwortung zu entziehen, sind nicht erkennbar. Das Recht der Gemeinden auf Selbstverwaltung in örtlichen Angelegenheiten ernst zu nehmen, bedeutet auch, dass sich Lösungen von Gemeinde zu Gemeinde

¹⁶² So auch BJR, Jugendgerechte Kommunen in Bayern, S. 12.

¹⁶³ Forderung BJR: Verankerung von Beteiligungsrechten von Kindern und Jugendlichen in der Gemeindeordnung: Schaffung eines neuen Art. 18 c „Kinder- und Jugendbeteiligung“ in der Bayerischen Gemeindeordnung (GO): Darin sollen Beteiligungsrechte von jungen Menschen an allen sie betreffenden Angelegenheiten in den Gemeinden beschrieben und normiert werden. Ferner soll die GO dahingehend geändert werden, dass auch unter 18-Jährige gleichberechtigt teilnehmen können.

unterscheiden können. Auch der BJR betont in seinen Empfehlungen, dass die jeweilige Ausgestaltung kommunalpolitischer Partizipationsstrukturen vor Ort zu entscheiden ist. Vielfalt helfe, für jede Gemeinde die passende Lösung zu finden.¹⁶⁴ Es obliegt daher der Entscheidungsverantwortung der jeweiligen Gemeinde, ob und welche Handlungsoptionen sie nutzt, um junge Menschen einzubinden. Überdies würde die gesetzliche Hervorhebung der Einzelbelange der Kinder und Jugendlichen in kommunalen Entscheidungsprozessen zu einer abzulehnenden Bevorzugung gegenüber den ebenfalls gewichtigen Belangen anderer Bevölkerungsgruppen, wie beispielweise der Seniorinnen und Senioren oder Menschen mit Behinderung oder mit Migrationshintergrund, führen. Die gesetzliche Normierung von Beteiligungsrechten für einzelne Bevölkerungsgruppen wird daher auch von Seiten aller kommunalen Spitzenverbände in Bayern abgelehnt. In die Zukunft gedacht müssten in der praktischen Kommunalpolitik dann viele zusätzliche Gremien befasst werden, was den Geschäftsgang verlangsamen und erschweren würde.

Eine gesetzliche Normierung von Beteiligungsrechten von Kindern und Jugendlichen wurde aus den oben genannten Erwägungen zuletzt auch vom Bayerischen Landtag in der Sitzung vom 27. September 2018 abgelehnt.¹⁶⁵ Um die Bedeutung der Jugendbeteiligung in Bayern weiter zu betonen, wurden vom Bayerischen Landtag aktuell mehrere Beschlüsse gefasst, mit denen die Staatsregierung aufgefordert wird, weitere Schritte zur Stärkung der Jugendbeteiligung unter Beachtung des Selbstverwaltungsrechts der Kommunen zu prüfen. Auch das vom Bayerischen Landtag in der Sitzung vom 27.10.2012 beschlossene Bayerische Jahr der Jugend 2022 (LT-Drs. 18/18562) wird wichtige

Impulse für die Jugendbeteiligung u. a. auf kommunaler Ebene geben.

Der weitere Ausbau vielfältiger Partizipationsmöglichkeiten für junge Menschen bleibt auch in Zukunft ein wichtiger Auftrag für die Kommunen. Die Staatsregierung setzt hier aber ebenfalls darauf, dass die Sicherstellung entsprechender Partizipationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche maßgeblich zur Identifikation und Bindung junger Menschen mit ihrer Kommune beiträgt und deshalb die Kommunen schon in ihrem eigenen Interesse die oben genannten Möglichkeiten weiter verstärkt umsetzen werden. Mit der Umsetzung einer kind- und jugendgerechten Kommune wird auch die Zukunft der Kommune nachhaltig gestaltet und gesichert.

Ganz maßgeblich wird es hier auch auf eine gute Kommunikation und Information über die vorhandenen Partizipationsmöglichkeiten sowie Ansprechpartnerinnen und -partner vor Ort ankommen. Wie auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kinder- und Jugendkonferenz am 30. April 2021 festgestellt haben, sind den Kindern und Jugendlichen die konkreten Beteiligungsformate und unmittelbaren Austauschmöglichkeiten sowie die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner vor Ort häufig nicht bekannt. Deshalb ist neben einer entsprechenden Kommunikation seitens der Kommunen in diesem Bereich vor allem die politische Bildung der jungen Menschen von besonderer Bedeutung (siehe dazu die Ausführungen zum „Lernort Rathaus“ unter Ziffer B. VI. 4.). Um möglichst viele Kinder und Jugendliche zu erreichen, kommt dabei inzwischen auch den digitalen Informationskanälen eine große Bedeutung zu. Um hier Hilfestellung zu geben (u. a. Information, Sensibilisierung und Motivation zur Umsetzung einschließlich Zusammenstellung von Good-

¹⁶⁴ BJR, Jugendgerechte Kommunen in Bayern, a. a. O., S. 16 sowie in der Arbeitshilfe des BJR, Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in den Städten und Gemeinden, a. a. O., S. 34.

¹⁶⁵ Siehe Beschluss des Bayerischen Landtags in der Sitzung vom 27.09.2018, LT-Drs. 17/24186.

Practice-Beispielen), ist eine landesweite Partizipationswebsite geplant (siehe hierzu Ziffer C.).

ÜBERSICHT ÜBER WICHTIGE EMPFEHLUNGEN UND INITIATIVEN, U. A.

- ▶ Website „Partizipation“: Information, Sensibilisierung und Motivation zur Umsetzung einschließlich Zusammenstellung von Good-Practice-Beispielen.
- ▶ Zu den BJR-Empfehlungen: siehe oben.
- ▶ Initiative kinderfreundliche Stadt/Kommune: <https://www.kinderfreundliche-kommunen.de/deutsch/startseite/>
- ▶ Zur Umsetzung von Kinder- und Jugendparlamenten, u.a.:

Auf Initiative des Deutschen Kinderhilfswerks wurden Gelingensbedingungen und Qualitätsmerkmale für die Etablierung von

Kinder- und Jugendparlamenten ausgelotet und in einer Handreichung für die Praxis zusammengefasst (<https://shop.dkhw.de/de/beteiligung/180-starke-kinder-und-jugendparlamente-kommunale-erfahrungen-und-qualitatsmerkmale.html>).

Die „Akademie für Kinder- und Jugendparlamente“ in Trägerschaft des Arbeitskreises deutscher Bildungsstätten e. V. (AdB) unterstützt bundesweit Kinder- und Jugendparlamente durch Angebote zur Qualifizierung. Sie steht im Gesamtzusammenhang der Initiative „Starke Kinder- und Jugendparlamente“ und ist Teil der Jugendstrategie der Bundesregierung mit der Zielsetzung, Jugendliche für Politik zu begeistern und die Akzeptanz unserer Demokratie zu stärken. Im Einzelnen siehe: <https://www.adb.de/projekte/akademie-fuer-kinder-und-jugendparlamente>.

2. Politische Partizipation auf Landesebene

Auch auf Landesebene sind Strukturen zur Berücksichtigung der Interessen und Möglichkeiten der aktiven Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wichtig. Dies gilt für den Bereich der Gesetzgebung ebenso wie für die Exekutive (siehe auch Ziffer B. V.).

Der **Bayerische Landtag als Landesgesetzgeber** weist mit der **Kinderkommission des Bayerischen Landtags** eine wichtige Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen auf Landesebene vor. Diese wird seit der 16. Legislaturperiode (2008–2013) jeweils für die laufende Legislaturperiode eingesetzt und setzt sich überparteilich aus jeweils einer Vertreterin bzw. einem Vertreter pro Fraktion zusammen. Die Kinderkommission kümmert sich um die Wahrnehmung der Belange und Interessen von Kindern und Jugendlichen in Bayern und dient als Sprachrohr der Interessen der Kinder und Jugendlichen im Bayerischen Landtag. Dazu lässt sie sich auch regelmäßig seitens der Bayerischen Staatsregierung zu unterschiedlichen Themen, die die Belange von Kindern und Jugendlichen betreffen, berichten. Außerdem fungiert die Kinderkommission als Ansprechpartnerin für Verbände, Organisationen und Einrichtungen, die sich mit Anliegen von Kindern und Jugendlichen befassen. Der Bayerische Landtag ist eines der wenigen Parlamente in Deutschland, das über eine solche Kinderkommission verfügt. Auch ein direkter Austausch mit Kindern und Jugendlichen zu aktuellen, ihnen wichtigen Themen wird dabei praktiziert. So hat die Kinderkommission am 8. Juli 2021 eine Sitzung mit Kindern und Jugendlichen durchgeführt, in der sie ihre Anliegen einbringen konnten.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der landesweiten Kinder- und Jugendkonferenz des StMAS am 30. April 2021 wünschten sich einen

regelmäßigeren Austausch sowohl mit Vertreterinnen und Vertretern der Legislative als auch der Exekutive, um die jeweiligen Sichtweisen besser austauschen und verstehen zu können. Auch wünschten sie sich, dass Politikerinnen und Politiker ihnen öfter die Gründe für die getroffenen Entscheidungen in verständlicher Form erklären. Dies wurde auch bei der Anhörung zur Jugendbeteiligung im AU SOPO von den teilnehmenden jugendlichen Expertinnen und Experten bestätigt.

Entsprechende **unmittelbare Austauschformate im Bayerischen Landtag** werden von den Mitgliedern des Bayerischen Landtags beschlossen und umgesetzt. Eine seitens der jungen Menschen geforderte noch stärker strukturelle Verankerung (wie z. B. Einführung eines allgemeinen oder themenspezifischen Kinder- und Jugendparlaments im Bayerischen Landtag¹⁶⁶, Einführung von Kinderfragestunden im Bayerischen Landtag bzw. den Ausschüssen, Thementage/Themenwochen bzw. weitere Formate unter Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen etc.) ist deshalb von den Mitgliedern des Bayerischen Landtags zu diskutieren. Als gute Möglichkeiten seitens der Landespolitik, in den unmittelbaren Austausch zu kommen, haben sich auch Abgeordnetensprechstunden speziell für Kinder und Jugendliche, ähnlich den Bürgermeister- bzw. Jugendreferentensprechstunden im kommunalen Bereich, sowie (ggf. digitale) Austauschformate gemäß dem Motto „Politik erklärt sich“ bewährt.

Die Frage, ob die Einführung eines **sog. Kinder- und Jugend-Checks** auf Landesebene erforderlich ist, wurde innerhalb der vorbereitenden „IMAG Partizipation“ diskutiert. Der Kinder- und Jugend-Check, wie er derzeit auf Bundesebene durch das Kompetenzzentrum Jugend-Check als Projekt durchgeführt wird, ist ein Instrument der Normprüfung und der Gesetzesfolgenabschätzung, das Gesetzes-

¹⁶⁶ So auch Forderung der beteiligten Jugendlichen im Rahmen der Anhörung zur Jugendbeteiligung im AU SOPO am 06.05.2021.

vorhaben anhand von standardisierten Methoden auf mögliche Auswirkungen für Kinder und Jugendliche überprüft.¹⁶⁷ Es soll dazu dienen, die zu erwartenden Folgen geplanter Gesetzesvorhaben für junge Menschen sichtbar zu machen und Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger für mögliche Auswirkungen zu sensibilisieren. Dadurch soll auch die politische Aufmerksamkeit für die Lebenslagen und Belange junger Menschen insgesamt gesteigert werden. Die Einführung eines solchen auf Landesebene wird vor allem seitens des BJR gefordert.¹⁶⁸ Als Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung ist der Kinder- und Jugend-Check kein Beteiligungsinstrument im eigentlichen Sinne. Er darf nicht als Ersatz für kinder- und jugendpolitische Partizipation verstanden werden. Soweit es um die Berücksichtigung der Belange der Kinder und Jugendlichen geht, werden diese auch schon jetzt bei der Normsetzung und allen weiteren Entscheidungen durch die Bayerische Staatsregierung berücksichtigt. Bei der Vorschriftengebung ist dies im Rahmen der Prüfung der Nachhaltigkeit nach Nr. 2.6.1 der Organisationsrichtlinien (Bekanntmachung der Staatsregierung vom 6. November 2001, AllMBL. S. 634, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 18. Dezember 2018, BayMBL. 2019 Nr. 6) vorgesehen. Zwar vermag das Instrument des Jugend-Checks aus jugendpolitischer Sicht die Interessenslagen von jungen Menschen im Einzelfall transparenter machen. Nähere, detaillierte und allgemein gültige Vorgaben zur Gesetzesfolgenabschätzung, insbesondere im Hinblick auf bestimmte Einzelbelange (wie z. B. die Jugend) sind allerdings abzulehnen. Die Hervorhebung solcher Einzelbelange beinhaltet stets auch eine abzulehnende Bevorzugung zu Lasten

anderer, auch verfassungsrechtlich im Einzelfall ebenso gewichtiger Belange.¹⁶⁹

Vorzugswürdig ist daher die **Sensibilisierung der Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger** auf Landesebene dahingehend, durch regelmäßigen unmittelbaren Austausch mit der jungen Generation die Bedürfnisse und Anliegen der Kinder und Jugendlichen zu kennen und „auf Augenhöhe“ für Transparenz hinsichtlich der getroffenen Entscheidungen zu sorgen. Mit dem an die Bayerische Staatsregierung gerichteten Beschluss, das Jahr 2022 als „Bayerisches Jahr der Jugend“ auszurufen, hat der Bayerische Landtag hier bereits ein wichtiges Zeichen gesetzt, das von der Bayerischen Staatsregierung auch aktiv umgesetzt werden wird.

Direkte Austauschformate mit Kindern und Jugendlichen haben sich im **Bereich der Exekutive auf Landesebene** bereits bewährt, z. B.:

Landesweite Kinder- und Jugendkonferenz am 30. April 2021

Frau Staatsministerin Trautner hat am 30. April 2021 eine landesweite Kinder- und Jugendkonferenz unter dem Motto „Partizipation: Mitwirken – Mitgestalten“ durchgeführt (im Einzelnen siehe auch www.partizipation.bayern.de). Hieran haben 50 Kinder und Jugendliche und junge Volljährige aus ganz Bayern als Vertreterinnen und Vertreter ganz unterschiedlicher Lebensbereiche und Lebensphasen teilgenommen und sich intensiv damit auseinandergesetzt, wo sie sich bereits gut eingebunden fühlen, welche Themen ihnen am Herzen liegen und wo und wie sie sich gerne mehr beteiligen möchten. Teilgenommen haben Kinder aus einer Kindertagesstätte und einem Kinderhort, Schülerinnen

¹⁶⁷ Vgl. <https://www.jugend-check.de/der-jugend-check/idee-ziele/>.

¹⁶⁸ Forderung Einführung eines Jugend-Checks auf Landesebene analog zum bereits eingeführten Jugend-Check auf Bundesebene: „Entscheidungen von heute prägen die Zukunft von morgen.“ Jede Gesetzesinitiative soll einer Prüfung der Auswirkungen auf junge Menschen unterzogen werden und den Abgeordneten des Landtags zur Verfügung gestellt werden.

¹⁶⁹ Ein entsprechender Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN wurde im Jahr 2018 von der LT-Mehrheit abgelehnt (vgl. LT-Drs. 17/20928).

und Schüler aller Schularten, Vertreterinnen und Vertreter aus der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Landesheimatrats Bayern. Die Themen der Workshops am Nachmittag legten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer selbst fest. Die Ergebnisse stellten die Workshop-Vertreterinnen und Vertreter anschließend im Plenum allen Teilnehmenden vor. Als für sie besonders wichtiges Thema wurde der Umweltschutz und eine nachhaltige Klimapolitik diskutiert und wie sich Kinder und Jugendliche daran stärker beteiligen können. Festgestellt wurde seitens der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen, dass es bereits vielfältige Angebote und Möglichkeiten zur Partizipation und aktiven Mitgestaltung in den jeweiligen Lebensräumen von Kindern und Jugendlichen gibt. Es wurden aber auch weitere Optimierungsmöglichkeiten aufgezeigt, die es gemeinsam mit den jungen Menschen umzusetzen gilt. Ein großes Anliegen war dabei die Stärkung von bestehenden Partizipationsmöglichkeiten sowie Information hierüber. Wünschenswert ist aus ihrer Sicht auch eine verständlichere Erklärung von Entscheidungen.

Frau Staatsministerin Carolina Trautner hat den bayerischen Vorsitz bei der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) im Jahr 2021 zum Anlass genommen, diesen unter dem Motto Partizipation durchzuführen. Das Thema Partizipation von Kindern und Jugendlichen war deshalb auch Schwerpunktthema der JFMK-Hauptkonferenz am 6. Mai 2021. Um den Anliegen der jungen Menschen unmittelbar Geltung zu verschaffen, wurden teilnehmende Kinder und Jugendliche der landesweiten Kinder- und Jugendkonferenz als „Sprecher“ zur JFMK eingeladen und konnten die Ergebnisse der Kinder- und Jugendkonferenz so auch den Jugend- und Familienministerinnen und -ministern, -senatorinnen und -senatoren vorstellen und mit ihnen diskutieren.

Der Austausch mit den jungen Menschen hat in beeindruckender Weise gezeigt, wie sich die Kinder und Jugendlichen schon aktiv in ihren Einrichtungen und Bereichen beteiligen und wie

klar sie ihre Vorstellungen formuliert haben, wie es in Zukunft noch besser laufen kann. Deshalb soll jährlich eine landesweite Kinder- und Jugendkonferenz zum Austausch mit der jungen Generation durchgeführt werden (siehe dazu Ziffer B. VI. 5.).

Zur Kinder- und Jugendkonferenz siehe auch: www.partizipation.bayern.de.

Außerdem gab es in der Vergangenheit **weitere erfolgreiche, themenspezifische Austauschformate**. So hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) 2019 zwei Jugend-Klimakonferenzen initiiert und die Ergebnisse in den Bayerischen Landtag eingebracht. Die Ergebnisse wurden unter <https://www.netzwerk.klimajugend.bayern.de/ergebnis.html> zusammengestellt. Eine Dokumentation zur Klimaschutzjugend Bayern findet sich unter <https://www.netzwerk.klimajugend.bayern.de>.

WEITERE INFORMATIONEN ZUR KINDER- UND JUGENDKONFERENZ AM 30. APRIL 2021:

Allgemeine Anliegen:

Anliegen, die bei der landesweiten Kinder- und Jugendkonferenz am 30. April 2021, v. a. in den Workshops eingebracht wurden, insbesondere:

- Kinder und Jugendliche sollen noch viel stärker gehört werden, unmittelbar zu Wort kommen und an Entscheidungs- und Willensbildungsprozessen aktiv teilhaben können.
- Über schon bestehende Partizipationsmöglichkeiten soll besser informiert werden, außerdem soll eine bessere Vernetzung untereinander erfolgen.
- Entscheidungsträger sollen über die Gründe von getroffenen Entscheidungen – umso mehr, wenn Kinder und Jugendliche zuvor selbst beteiligt wurden.

- Für die jungen Menschen ist es wichtig, zu erfahren, wie es mit ihren Anliegen und Forderungen nach einem erfolgten Austausch konkret weitergeht (insoweit z. B. Kritik am Kinder- und Jugendgipfel im März 2021).
- Wichtige Themen für die jungen Menschen waren mehr Mitsprachemöglichkeiten, Änderungen im Schulsystem, das Thema Umweltschutz und Nachhaltigkeit und die Erreichbarkeit aller Kinder und Jugendlichen.

Workshop 1:

Kita/Hort/Grundschule, insb.:

Breit gefächerte Möglichkeiten und großes Interesse an Partizipation.

- **Anliegen:** Erwachsene sollen mehr auf Kinder hören, auf sie besser aufpassen und mehr Rücksicht nehmen (z. B. im Straßenverkehr). Auch die Entscheidungsträger sollen, z. B. bei der Gestaltung des öffentlichen Nahraums, die Interessen und Ideen von Kindern mehr berücksichtigen.
- **Anliegen:** mehr Umweltschutz und Vermeidung von Plastikmüll.

Workshop 2:

Schule/Ausbildung¹⁷⁰, insb.:

- Mitbestimmungsmöglichkeiten sind – trotz gesetzlicher Verankerung – abhängig von Know-how, Aufgeschlossenheit und individuellem Engagement vor Ort. Sie werden vielfach nur von älteren Schülern genutzt und sind wenig inklusiv. Anliegen, dass Engagement für die Gemeinschaft stärker gewürdigt wird.
- **Anliegen,** dass demokratische Prozesse nicht nur am Schuljahresanfang umgesetzt werden (z. B. Klassen-/Schulsprecherwahl), sondern auch darüber hinaus Partizipation aktiv umgesetzt wird.

- **Anliegen:** flächendeckende praktische Umsetzung der gesetzlich vorgesehenen Mitbestimmungsmöglichkeiten, entsprechendes Bewusstsein für Wert von Partizipation bei Lehrkräften und Schulleitungen.
- **Anliegen:** echter Austausch über das ganze Schuljahr hinweg; über bloße Anhörung hinausgehende Diskussion auf Augenhöhe, mehr Mitbestimmungsrechte und Beteiligung an Entscheidungsprozessen.
- **Anliegen:** mehr Freiräume für gelebte Beteiligungspraxis an der Schule, auch niedrigschwellig (z. B. Gestaltung des eigenen Lernorts) und während der Schulzeit (z. B. feste Zeiten für Austausch zu Verbesserungsmöglichkeiten).
- **Anliegen:** Anpassung der Partizipationsmöglichkeiten (und pädagogischen Begleitung) an unterschiedliche Bedürfnisse in unterschiedlichen Schulformen (Grund-, Mittel-, Real- und Förderschulen, Gymnasien, berufliche Schulen).
- **Anliegen:** besserer Austausch der Schülervertretungen untereinander.
- **Anliegen:** Würdigung von Engagement und sozialen Kompetenzen, etwa im Zeugnis.

Workshop 3:

Umwelt- und Klimaschutz/ Nachhaltigkeit, insb.:

Zeitkritische Handlungsbedarfe zum Erhalt der Artenvielfalt, zur Vermeidung von Mikroplastik, zum Umweltschutz, zu gesunder Ernährung.

- Jugendarbeit (und Vereine allgemein) wichtig für Durchführung von Naturschutz- und Nachhaltigkeitsprojekten.
- **Anliegen:** generell Aufklärung zu Nachhaltigkeit, Umweltschutz und gesunder Ernährung sowie Durchführung von Projekten.

¹⁷⁰ Zu den bestehenden und weiter im Ausbau befindlichen Partizipationsmöglichkeiten in der Schule vgl. insbesondere auch Ziffer B. III.

- ▶ **Anliegen:** Recyclebarkeit aller Materialien als Standard (in Kitas, an Schulen etc.); Umsetzung entsprechender Projekte, Angebote und Prämien.
- ▶ **Anliegen:** Innovation und Forschung zu Mobilität, kostenloser ÖPNV.
- ▶ **Anliegen:** zeitnahe Öffnung der Jugendarbeit, damit Naturschutzprojekte wieder durchführbar sind.

Workshop 4:

Politische Vertretung und Beteiligung, insb.:

- ▶ **Forderung:** Senkung des Wahlalters auf 16 Jahre wegen hohen politischen Interesses (insoweit Fehlwahrnehmung in der Öffentlichkeit bzw. durch ältere Generation) und Wunsch nach politischer Mitgestaltung.
- ▶ Besonderes Anliegen war auch das Thema politische Bildung an Schulen etc.
- ▶ **Anliegen:** mehr Jugendparlamente und eigenständige Gestaltungsmöglichkeiten für Jugendliche vor Ort (unabhängig von Erwachsenen).
- ▶ **Anliegen:** schnellere und einfachere Wege in der Jugendarbeit und leicht(er) zugängliche Geldtöpfe, damit Fokus mehr auf Arbeit statt auf Finanzierungsfragen liegen kann.
- ▶ **Anliegen:** Ernstnehmen der coronabedingten Sorgen und Ängste der Kinder und Jugendlichen (gestiegene Stresslevel, Sorgen um Bildungsgerechtigkeit und (Aus-)Bildungsverlauf).
- ▶ **Anliegen:** mehr Hilfe und Unterstützung durch Fachkräfte vor Ort sowie Information über bestehende Angebote.

Workshop 5:

Partizipation für alle Kinder und Jugendlichen ermöglichen, insb.:

Bestehende Beteiligungsformate und Interessenvertretungen (z. B. Landesschülerrat, in der Kommune) wenig bis gar nicht bekannt.

- ▶ Durch Bildung und digitale Medien ist die Jugend generell politisch und demokratisch kompetent.
- ▶ Um Jugendliche zu erreichen, müsste die Politik zu Themen, die der Jugend wichtig sind, verschiedene Informations- und Kommunikationskanäle nutzen (Instagram, YouTube, Influencer, Zeitschriften, Internetseiten); mögliche Hashtags: #fortheyouth, #climatechange, #PolitiknichtnurfürdieAlten, #ReformSchulsystem, #ichwilldichhören.
- ▶ **Anliegen:** Partizipation für alle Kinder und Jugendliche ermöglichen, unabhängig von Schulart, individueller Beeinträchtigung, sozialer Benachteiligung, Migrationshintergrund, Behinderung oder Informationslage vor Ort.
- ▶ **Anliegen:** jugendgerechte Informationen zu Partizipationsmöglichkeiten und Veranstaltungen und Demonstrationen.
- ▶ **Anliegen:** Sichtbarkeit bestehender Beteiligungsformate durch Öffentlichkeitsarbeit (Website, soziale Netzwerke) erhöhen; Lösen bestehender Datenschutzprobleme.
- ▶ Jugendgerechte, verständliche Sprache der Politik.
- ▶ **Anliegen:** Jugendbeirat für Jugendmigrationsdienste, um jungen Menschen mit Migrationshintergrund, auch in der Politik, eine Stimme zu geben.

3. Diskussion um die Absenkung des Mindestwahlalters für Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen

Die Forderung nach einer Absenkung des Wahlalters auf mindestens 16 Jahre wurde sowohl im Rahmen der landesweiten Kinder- und Jugendkonferenz als auch der Anhörung zur Jugendbeteiligung im AU SOPO aufgestellt. Auch der BJR fordert dies seit langem und hält sogar eine Absenkung des aktiven Wahlalters bei Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen auf das 14. Lebensjahr für möglich.

Die Bayerische Staatsregierung hält für die Zuerkennung des Wahlrechts ein Mindestalter von 18 Jahren nach wie vor für sachgerecht. Die Anknüpfung an die Volljährigkeit trägt dem Umstand Rechnung, dass auch sonst in der Rechtsordnung erst ab diesem Alter allgemein von einer uneingeschränkten, eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Rechten und Pflichten auszugehen ist (z. B. Geschäftsfähigkeit nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach dem JGG mit den Altersgrenzen 18 bzw. 21 Jahre etc.). Überdies darf nicht übersehen werden, dass das Wahlrecht auch mit Pflichten korrespondiert, die von wahlberechtigten Bürgern zu erfüllen sind, wie z. B. die Wahrnehmung kommunaler Ehrenämter gemäß Art. 19 der Gemeindeordnung oder die Verpflichtung zur Übernahme von Wahl Ehrenämtern (Art. 6 Abs. 2 GLKrWG, Art. 9 Satz 2 LWG, § 11 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Eine Absenkung des aktiven Wahlalters bei Landtags- und auch bei Kommunalwahlen wäre nicht ohne Änderung der Bayerischen Verfassung möglich. Die Absenkung des Wahlalters bei Landtags- und Kommunalwahlen auf 16 Jahre wurde in der Vergangenheit mehrfach an

den Landtag in Form von Eingaben, Anträgen und Gesetzentwürfen herangetragen, aber mit überzeugenden Gründen stets mehrheitlich abgelehnt.¹⁷¹ All dies schließt nicht aus, dass sich Jugendliche bereits frühzeitig unmittelbar an politischen Prozessen, an Diskussionen oder Demonstrationen beteiligen oder sich politisch innerhalb und außerhalb von Parteien engagieren können.

4. Politische Bildung

Politische Bildung ist – in unterschiedlicher Form – von der Kita, über die Schule, Berufsschule bis hin zur Erwachsenenbildung in allen sozialen Räumen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, zu vermitteln.¹⁷² Der 16. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung betont ausdrücklich die Bedeutung all dieser Lebensbereiche für die demokratische und politische Bildung.¹⁷³

Zentraler Ort der Wissens- und Informationsvermittlung für politische Bildung sind die Schulen. Dort können alle Kinder und Jugendlichen gleichermaßen erreicht werden (siehe dazu Ziffer B. III. 1.). Darüber hinaus wird das Lernen und Wissen über Partizipation vor allem auch durch das Erleben aktiver Partizipation gefördert. So tragen insbesondere die Angebote der Jugendarbeit in einem hohen Maße zu einer praktischen Wissensvermittlung auch im Bereich der politischen Bildung bei. Beispielhaft seien an dieser Stelle die vom BJR organisierten und ebenfalls mit Mitteln der Bayerischen Staatsregierung durchgeführten Maßnahmen wie etwa die U-18-Wahlen, die bayernweit im Vorfeld von Landtags-, Bundes- bzw. Europawahlen stattfinden, genannt. Hier können junge Menschen politische Prozesse unmittelbar erfahren und erleben. Der BJR fördert darüber

¹⁷¹ Vgl. z. B. Antrag SPD-Fraktion vom 27.02.2019, LT-Drs. 18/453, ablehnender Beschluss vom 17.07.2019, LT-Drs. 18/3154.

¹⁷² BMFSFJ, Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter, „Zentrale Erkenntnisse und Empfehlungen des 16. Kinder- und Jugendberichts der Bundesregierung, S. 19 ff.; <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/foerderung-demokratischer-bildung-im-kindes-und-jugendalter-162242>.

¹⁷³ 16. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung, u. a. S. 45 ff., a. a. O.; Stellungnahme der Bundesregierung, BT-Drs. 19/24200, S. 15.

hinaus mit Förderung der Bayerischen Staatsregierung und im Rahmen des Fachprogramms „Demografie und Partizipation“ Aktivitäten, die sich mit den Auswirkungen und Herausforderungen des demografischen Wandels befassen und vor diesem Hintergrund dazu beitragen, dass junge Menschen die Welt, in der sie leben, aktiv mitgestalten.¹⁷⁴

Für eine erfolgreiche politische Partizipation, insbesondere auf kommunaler Ebene, ist ein entsprechendes Wissen vor allem auch über die wesentlichen Aufgaben, Abläufe und Ansprechpartner in den Kommunen vor Ort essenziell. Dies schließt ein, die Kinder und Jugendlichen über bestehende Beteiligungsmöglichkeiten und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in ihren Gemeinden zu informieren und diese für sie auch erlebbar zu machen, beispielsweise durch Besuche von Rathäusern, Gemeinderatsitzungen, Kinder- und Jugendparlamenten oder Bürgerversammlungen. Wie auch die landesweite Kinder- und Jugendkonferenz bestätigt hat, sind die Ansprechpartner und die Austauschmöglichkeiten vor Ort (etwa Sprechstunden bei Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, die Namen der Jugendbeauftragten, vorhandene Jugendparlamente) oft gar nicht in der Breite bekannt. Auch müssen die bereits in Partizipationsstrukturen engagierten Kinder und Jugendlichen vielfach in erheblichem Maße die Werbung für ihre Strukturen selbst in die Hand nehmen; hier wünschten sich die Kinder und Jugendlichen mehr Information.

Ein geeignetes Format, um die Strukturen und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Gemeinde praktisch kennenzulernen, ist das neu von der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit speziell für Schulklassen

bereitgestellte Projekt „Lernort Rathaus“. Dieses befindet sich 2021 in der Pilotphase mit Schwerpunkten in Unterfranken und Schwaben. Es handelt sich um ein Programm, das z. B. im Rahmen des Fachs Politik und Gesellschaft eingesetzt werden kann. Die Schülerinnen und Schüler lernen dabei vor Ort, im Rahmen eines Besuchs im Rathaus, die Arbeit in den Kommunen kennen und können u. a. in einem Rollenspiel in die Rolle von Stadträten und Bürgermeistern schlüpfen. Das Projekt wirbt für die Kommunalpolitik und weckt das Interesse für kommunalpolitische Themen. Nach Auskunft der Landeszentrale kann das Programm potenziell in ganz Bayern eingesetzt werden. Bisher waren alle von der Landeszentrale angesprochenen Kommunen gerne bereit, am Programm teilzunehmen. Die ersten Veranstaltungen in Würzburg und Schweinfurt verliefen sehr erfolgreich.¹⁷⁵ Ergänzend zu den Vor-Ort-Besuchen wird die Landeszentrale für politische Bildung im Laufe des Schuljahrs 2021/2022 auch einen „virtuellen Lernort Rathaus“ bereitstellen, der eine Online-Bearbeitung der entsprechenden Themen ermöglicht.

Die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit stellt gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag (LZPolBiG vom 09.10.2018) vielfältige Angebote zur Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen bereit. Diese Angebote richten sich sowohl an Multiplikatoren der politischen Bildung (z. B. Lehrkräfte) als auch direkt an junge Menschen (z. B. über die Social-Media-Kanäle der Landeszentrale). Einen Überblick und Zugang bietet die Website www.blz.bayern.de.

¹⁷⁴ Die Beteiligung des BJR an der Veranstaltung „Lange Nacht der Demokratie“ des Netzwerks Politische Bildung Bayern dient ebenfalls dem Erfahren und Erleben politischer Prozesse durch junge Menschen.

¹⁷⁵ Vgl. dazu den Artikel „Lernort Rathaus wirbt für die Kommunalpolitik“, Bayerische Staatszeitung vom 29.01.2021, S. 13.

5. Weitere Impulse auf Landesebene

Maßgebliche Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung und Stärkung sowie entscheidende Impulse zur Weiterentwicklung kind- und jugendgerechter politischer Beteiligungsstrukturen vor Ort leistet der BJR. Die Bayerische Staatsregierung leistet durch fachliche und vor allem finanzielle Förderung des BJR einen maßgeblichen Beitrag zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung im Bereich der Jugendarbeit.

Mit seinen Empfehlungen, Qualifizierungs- und Beratungsstrukturen kann der BJR den Kommunen und Fachkräften vor Ort konkrete Hilfestellungen dabei bieten, die für sie passenden Beteiligungsformate vor Ort zu entwickeln. Darüber hinaus ist der BJR mit seinen Bezirks- und Kreisjugendringen maßgeblich an der Umsetzung der kommunalpolitischen Jugendarbeit beteiligt (s. o.). Auch im Bereich der Förderung der politischen Bildung ist der BJR, unterstützt durch das StMAS, sehr aktiv (siehe oben).

Die im Jahr 2021 als Teil der Initiative „Starke Kinder- und Jugendparlamente“, einer Maßnahme der Jugendstrategie der Bundesregierung, geschaffene „Akademie für Kinder- und Jugendparlamente“ in Trägerschaft des Arbeitskreises deutscher Bildungsstätten e.V. (AdB) verfolgt das Ziel, Kinder- und Jugendparlamente durch Qualifizierung zu unterstützen. Der BJR fungiert dabei, vertreten durch das Institut für Jugendarbeit in Gauting, als Landesstelle in Bayern.

Im engen Schulterschluss mit dem BJR, aber auch allen anderen relevanten Akteuren auf Landesebene (v. a. Kommunale Spitzenverbände, öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe, Landesverbände der Behindertenhilfe sowie der Landesverbände im Bereich Migration und Integration etc.) ist die Umsetzung, Stärkung

und Weiterentwicklung insbesondere auch politischer Partizipationsmöglichkeiten eine gemeinsame Daueraufgabe. Wichtig dabei ist vor allem, dass dies unter aktiver Beteiligung der Kinder und Jugendlichen erfolgt.

Ein besonderes Anliegen der Bayerischen Staatsregierung ist es, den Dialog und dazu passende Dialogformate im engen Schulterschluss mit der jungen Generation weiter auszubauen und nachhaltig zu verankern. Insbesondere mit der Durchführung einer jährlichen Kinder- und Jugendkonferenz, Beteiligungsformaten im Rahmen des StMAS-Aktionsplans „Jugend“¹⁷⁶ und der Etablierung einer bereichsübergreifenden Partizipationswebsite sollen dazu maßgebliche nachhaltige Impulse zur Stärkung (jugend-)politischer Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen sowie des unmittelbaren Austauschs auf Landesebene gegeben und auch der Austausch vor Ort unterstützt werden. Die Stärkung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist der Bayerischen Staatsregierung ein besonderes Anliegen und soll gemeinsam mit den jungen Menschen weiterentwickelt werden. Ein besonderer Fokus wird dabei auf die „Jugendphase“ gelegt. In diesem Zusammenhang wird auch der Beschluss des Bayerischen Landtags zum „Bayerischen Jahr der Jugend 2022“ begrüßt und aktiv unterstützt.

(1) Jährliche Kinder- und Jugendkonferenz

Die Stärkung und Weiterentwicklung der Partizipation ist eine Daueraufgabe, die nur mit Einbindung der jungen Generation erfolgreich gelingen kann. Die landesweite Kinder- und Jugendkonferenz des StMAS am 30. April 2021 hat sich als von den Kindern und Jugendlichen maßgeblich mitgestaltetes Format für den unmittelbaren Austausch zwischen Landespolitik und den Kindern und Jugendlichen bewährt. Sie soll daher

¹⁷⁶ Im Einzelnen <https://www.stmas.bayern.de/aktionsplan-jugend/>; Fokus Gesamtkonzept: Bereich Partizipation, siehe Ziffer A.

jährlich wiederholt werden. Kinder und Jugendliche sollen bereits bei den Planungen im Vorfeld der jeweiligen Kinder- und Jugendkonferenz aktiv miteinbezogen werden. Durch die Verstärkung des gemeinsamen Austausches können die jungen Menschen mit ihren Ideen und Anliegen regelmäßig Gehör finden und diese diskutieren. Außerdem sollen gemeinsam mit den jungen Menschen Ideen dazu entwickelt werden, welche weiteren Partizipationsstrukturen, insbesondere auf Landesebene, erforderlich wären und wie diese weiter ausgestaltet werden könnten. Die wesentlichen Ergebnisse können seitens der Bayerischen Staatsregierung aufgegriffen werden, im Folgejahr soll jeweils über die Fortschritte oder auch Gründe, warum Vorschläge ggf. nicht aufgegriffen werden, berichtet werden. Dadurch erleben die Kinder und Jugendlichen auch die Wirksamkeit ihres Engagements und erfahren, was mit ihren Ideen und Anregungen im Nachgang zu einem gemeinsamen Austausch passiert.

Die jährliche Kinder- und Jugendkonferenz schließt selbstverständlich weitere, themenspezifische Austauschformate nicht aus.

(2) Partizipationswebsite:

www.partizipation.bayern.de

Mit einer landesweiten bereichsübergreifenden Website der Bayerischen Staatsregierung sollen Kinder und Jugendliche rund um das Thema „Partizipation von Kindern und Jugendlichen“ sensibilisiert, informiert und motiviert werden (hierzu Bündelung von Informationen sowie v. a. Navigation zu bereits bestehenden Informationen). Maßgebliche Strukturen und Entscheidungsträger sollen kind- bzw. jugendgerecht beschrieben, erklärt und Ansprechpartner vor Ort benannt werden. Auf der Website sollen auch Good-Practice-Beispiele aus Kommunen, sowie aus anderen Bereichen, die schon erfolgreiche Beteiligungsformate etabliert haben, vorgestellt werden. So sollen alle Kinder und Jugendlichen niedrigschwellig in einer für sie verständlichen Sprache und Form Informationen und Anregungen zu Partizipationsmöglichkeiten vor Ort erhalten. Auch soll eine Vernetzung von Beteiligungsformaten untereinander erleichtert werden. Die Website befindet sich derzeit in der Konzeptionsphase und soll 2022 freigeschaltet werden.

Denn nur, wenn Kinder und Jugendliche über ihre Beteiligungsrechte informiert sind, können sie diese auch einfordern und umsetzen. Adressaten der Website sind neben den Kindern und Jugendlichen auch die Erwachsenen (politische Entscheidungsträger, Eltern, Fachkräfte, Lehrkräfte etc.). Neben der Information über bestehende Partizipationsmöglichkeiten, über Qualifikationsmöglichkeiten sowie über gute Beispiele für die Umsetzung von Partizipationskonzepten ist damit auch die Zielsetzung verbunden, neue Formate gelingender Kinder- und Jugendbeteiligung zur Nachahmung einzustellen und so die Weiterentwicklung von kind- und jugendgerechten Partizipationskonzepten in die Fläche zu bringen. Die Website wird unter Beteiligung der Praxis und insbesondere der Kinder und Jugendlichen erarbeitet, gestaltet und im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel umgesetzt.

(3) StMAS-Aktionsplan „Jugend“

Ziel des StMAS-Aktionsplans „Jugend“ ist es, das hohe politische Interesse vieler junger Menschen aufzugreifen, ihre Meinungsbildung zu unterstützen und wertzuschätzen, in einen verstärkten Dialog mit ihnen zu treten und ihre Forderungen noch stärker aufzugreifen. Die Berücksichtigung der Belange junger Menschen gerade in der Jugendphase ist dabei von besonderem Interesse.

Der StMAS-Aktionsplan „Jugend“ wird unter enger Einbindung und tatkräftiger Mitwirkung des BJR umgesetzt und umfasst die folgenden fünf Handlungsfelder¹⁷⁷:

- ▶ „Dialog mit der Jugend intensivieren“,
- ▶ „Öffentliche Plattformen für Jugendanliegen schaffen“,
- ▶ „Jugendthemen vor Ort weiterentwickeln“,
- ▶ „Außerschulische Demokratiebildung stärken“ und
- ▶ „Jugendwerker“ (Fachkräfte und Ehrenamtliche) unterstützen“.

Die Maßnahmen des StMAS-Aktionsplans „Jugend“ wurden und werden seit Herbst 2019 sukzessive und im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel umgesetzt.

Besonders hervorzuheben ist der **digitale Hackathon**, den der BJR im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem StMAS **unter dem Motto #ideenfürdiejugend** vom 8. bis 10. Oktober 2021 erfolgreich durchgeführt hat. Dieser ermöglichte es jungen Menschen von ca. 16 bis 27 Jahren, auf Basis der eigenen Bedürfnisse und Ideen selbst neue Kontakt- und Partizipationsformate zu entwickeln. Unterstützt wurde der BJR dabei vom JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis. Themen konnten sowohl digitale als auch analoge Angebote zum

Austausch, zur Partizipation, zur Vernetzung oder zur Kontaktpflege sein. Diese Angebote sollen eine zentrale Grundlage sein, um jungen Menschen die Teilhabe an der demokratischen Gesellschaft zu ermöglichen und digitale und analoge Orte der Begegnung und des kreativen, produktiven Miteinanders zu schaffen. Für die praktische Verwirklichung der erarbeiteten Ideen stellt die Bayerische Staatsregierung ein **Jugendbudget in Höhe von einer Million €** zur Verfügung.

Hierauf konnten sich die Projektgruppen, die im Rahmen des Hackathons insgesamt 19 Ideen entwickelt haben, aber auch andere junge Menschen, die eigene Ideen umsetzen wollten, bewerben. Die konkrete Umsetzung der Ideen soll bis zu einer Abschlussveranstaltung im Oktober 2022 erfolgen.

Mit dem vom BJR betreuten Modellprojekt „Digitale Streetworker“, für das insgesamt 13 Stellen geschaffen werden konnten, sollen weitere (digitale) Lebenswelten junger Menschen abgebildet und aufgegriffen werden. Dadurch sollen Streetwork-Ziele auch in die digitale Welt übersetzt werden, daneben aber auch auf analoge Angebote aufmerksam gemacht werden.

Unter dem Hashtag #JugendMITWirkung können junge Menschen mitteilen, wo sie sich schon einbringen, bei welchen Themen sie gerne mehr mitmachen würden und was sie dafür brauchen. So können auch junge Menschen, die sich noch nicht beteiligen, eigene Ideen und Impulse niedrigschwellig einbringen. Die Aktion soll den Dialog mit der Jugend weiter intensivieren und eine Plattform für Jugendanliegen schaffen.

¹⁷⁷ Im Einzelnen siehe auch <https://www.bjr.de/spotlight/bayerischer-aktionsplan-jugend>.

Daneben besteht unter anderem die Idee für Vor-Ort-Beraterteams, die sich derzeit noch in der Konzeption befindet. Diese sollen die Verantwortlichen vor Ort bei Prozessen und der Organisation der Jugendarbeit beraten. So sollen Jugendthemen, wie insbesondere die Jugendbeteiligung, vor Ort in den Kommunen weiterentwickelt werden.

Ebenfalls noch in der Planung befindet sich die Idee Bayerischer Jugendpolitiktage, bei denen junge Menschen mit Vertretern verschiedener Ressorts zu verschiedenen Themen diskutieren können.

Außerdem hat der Freistaat Bayern vom 20. bis 22. September 2021 als Gastgeberland den 3. Bundeskongress Kinder- und Jugendarbeit in Nürnberg digital ausgerichtet.

Mit dem StMAS-Besuchsprogramm für außerschulische Jugendgruppen und einem Austausch

mit jungen Menschen zu Jugendthemen fanden hier außerdem einige Maßnahmen statt, die jungen Menschen weitere Möglichkeiten geben, sich einzubringen und ihre Anliegen zu platzieren. Der Bayerische Tag der Jugend in Brüssel bietet Jugendlichen z. B. die Möglichkeit, mit Mitgliedern des Europäischen Parlaments, der EU-Kommission und weiteren Organisationen zu diskutieren.

(4) Jahr der Jugend

Mit dem vom Bayerischen Landtag ausgerufenen Bayerischen Jahr der Jugend 2022 soll insbesondere ein weiterer Impuls zur Stärkung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gesetzt werden. So kann das Bewusstsein für Jugendanliegen bei allen beteiligten Akteuren und in der Öffentlichkeit gestärkt und die Gesellschaft für jugendspezifische Themen und Bedarfe sensibilisiert werden.



6. Fazit

Die praktische lebensweltnahe Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei politischen Fragestellungen auf allen Ebenen und in den unterschiedlichsten Formen ist eine gute Möglichkeit für demokratische Befähigung und Selbsterfahrung. Sie erhalten damit die Möglichkeit, verantwortungsbewusst an gesellschafts- und (sozial-) politischen Entscheidungen mitzuwirken, von denen sie aktuell oder später als Erwachsene selbst betroffen sein können. Partizipation schafft zudem Identifikation mit der Heimatregion und entwickelt Bindungskraft. So ist eine kind- und jugendgerechte Kommune auch ein maßgeblicher Standortfaktor für die Zukunftsentwicklung von Kommunen.¹⁷⁸

Die Vielzahl der Partizipationsmöglichkeiten gilt es für alle Kinder und Jugendlichen weiter zu stärken. Die Bayerische Staatsregierung setzt auch weiterhin auf die selbstbestimmte, an den individuellen Bedürfnissen vor Ort ausgerichtete Ausgestaltung von Beteiligungsformaten für Kinder und Jugendliche. Flankierend zu einer niedrigschwelligen, inklusiven Ausgestaltung der Partizipationsmöglichkeiten ist hier auch eine entsprechende Informations- und Wissensvermittlung entscheidend. Neben der maßgeblichen Wissensvermittlung und politischen Bildung in der Schule ist auch auf kommunaler Ebene eine entsprechende kind- und jugendgerechte Information über vor Ort bestehende Beteiligungsmöglichkeiten wichtig. Eine zentrale Erkenntnis aus dem 16. Kinder- und Jugendbericht ist, dass demokratische und politische Bildung untrennbar miteinander verbunden sind (siehe dazu insbesondere Ziffer B. VII.).¹⁷⁹ Eine besondere Herausforderung ist die Förderung digitaler Handlungsfähigkeit.

Die Informationen zu vorhandenen Partizipationsangeboten und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern müssen für alle Kinder und Jugendlichen erreichbar sein. Ergänzend zu entsprechenden Internetauftritten und öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen auf den verschiedenen Ebenen kann hierbei auch die Partizipationswebsite der Bayerischen Staatsregierung unterstützen. Wichtig sind schließlich die Würdigung und Anerkennung des Engagements von Kindern und Jugendlichen durch alle in diesem Bereich tätigen Entscheidungsträger. Insgesamt haben sich unmittelbare Austauschformate zwischen politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern und Kindern und Jugendlichen bewährt. Sie geben den politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern die Möglichkeit, ihre Politik zu erklären und die Ideen und Anliegen der Kinder und Jugendlichen unmittelbar aufzunehmen und zu diskutieren. Der weitere Ausbau dieser Austauschformate ist auf allen politischen Ebenen zu empfehlen. Auf Landesebene wird der unmittelbare Dialog mit der jungen Generation insbesondere mit der Etablierung von jährlichen landesweiten Kinder- und Jugendkonferenzen und weiteren Austauschformaten nachhaltig gestärkt.

¹⁷⁸ Ausführlich dazu siehe BJR, Jugendgerechte Kommunen in Bayern, a. a. O., S. 7 ff.

¹⁷⁹ 16. Kinder- und Jugendbericht, a. a. O., S. 315 f.

VII. Digitale Lebensräume

Die Digitalisierung hat weltweit dazu geführt, dass digitale Medien und Technologien alle Lebensbereiche prägen und diese rasant, fortwährend und tiefgreifend verändern. Dabei führt die zunehmende Medienkonvergenz zu einer immer stärkeren Verschränkung zwischen analogen und digitalen Lebensräumen. Grenzziehungen zwischen Arbeit und Freizeit, Öffentlichkeit und Privatheit verlieren dadurch an Gewicht, Übergänge zwischen früher stärker getrennten Lebensräumen verlaufen nahezu nahtlos.¹⁸⁰

Auch Kinder und vor allem Jugendliche und junge Erwachsene nutzen neben analogen die vielfältigen digitalen Möglichkeiten, um sich zu informieren, sich auszutauschen, sich unterhalten zu lassen, sich auszudrücken, sich aktiv als Koproduzenten einzubringen und insgesamt am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.¹⁸¹

Digitale Lebensräume sind ein selbstverständlicher Teil ihrer Lebenswirklichkeit und damit wichtige Orte, an denen gesellschaftliche Partizipation und Mitgestaltung erfolgen und Erfahrungen sozialer Zugehörigkeit und Selbstwirksamkeit gemacht werden können.¹⁸² Mit Hilfe der digitalen Kommunikationswege ist auch eine neue Form und Dynamik von Partizipation und gesellschaftspolitischer Mitgestaltung entstanden (z. B. Fridays-for-Future-Demonstrationen, die u. a. mit Hilfe digitaler Medien organisiert und analog bzw. in Zeiten der Pandemie auch digital durchgeführt wurden und werden).¹⁸³ Erfahrungen in der Corona-Pandemie haben die Bedeutung digitaler Medien für Kinder und Jugendliche zur Aufrechterhaltung des Kontakts

zu ihrer Peergroup und der Partizipation am gesellschaftlichen Leben unterstrichen.

Gleichzeitig zeigen sich aber auch zahlreiche Herausforderungen im Rahmen der Nutzung digitaler Partizipationsmöglichkeiten. So besteht beispielsweise ein bislang noch nicht aufgelöstes Spannungsverhältnis zwischen Schutz und Gewährung von Freiräumen, z. B. bei der Nutzung von als problematisch eingestuften Plattformen, Unsicherheiten bei rechtlichen Fragen und Fragen der Solidität von Informationen aus dem Netz. Wie schnell und mit welcher großer Reichweite Fake News und Verschwörungstheorien in sozialen Netzwerken verbreitet werden, hat sich auch nicht erst seit der Corona-Pandemie gezeigt. Digitale Räume sind ferner Orte, wo auch Ausgrenzung, Mobbing und andere Gefährdungen für Kinder und Jugendliche stattfinden können.¹⁸⁴

Daher ist es eine besondere Herausforderung, Kinder und Jugendliche bei der Nutzung digitaler Lebensräume für die Partizipation am gesellschaftlichen Leben zielgerichtet zu stärken. Dazu gehört u.a. sie über die unterschiedliche Qualität von Angeboten sowie die Reichweite von Äußerungen und Aktivitäten im Internet zu sensibilisieren und sie auch beim Erkennen von Falschinformationen und subtilen Anwerbestrategien extremistischer Gruppierungen zu unterstützen.¹⁸⁵ Die digitale Handlungs- und Beteiligungsfähigkeit gewinnt in allen Lebens- und Entscheidungsbereichen an enormer Bedeutung und Gewicht. Sie umfasst digitale Kompetenzen im umfassenden Sinn (neben Medienkompetenzen insbesondere auch Recherche- und Informationskompetenzen etc.)

¹⁸⁰ Ausführlich hierzu siehe 16. Kinder- und Jugendbericht, a. a. O., S. 294 ff.

¹⁸¹ Ausführlich hierzu siehe Politische Partizipation Jugendlicher im Web 2.0, Chancen, Grenzen, Herausforderungen; Forschungsverbund TU Dortmund und DJI, 2015; S. 5 ff.

¹⁸² 16. Kinder- und Jugendbericht, S. 297 ff.

¹⁸³ Siehe auch 16. Kinder- und Jugendbericht, a. a. O., S. 303 f.

¹⁸⁴ 16. Kinder- und Jugendbericht, a. a. O., S. 297 ff.

¹⁸⁵ In diesem Zusammenhang könnten z. B. Fragen aufgegriffen werden wie z. B. „Wie kann man mit der Informationsflut umgehen? Wo finden sich vertrauenswürdige Informationen? Wie überprüft man, ob ein Gerücht wahr oder falsch ist?“.

und betrifft Kinder, Jugendliche und Erwachsene gleichermaßen. Diese digitalen Kompetenzen erweisen sich im digitalen Zeitalter als eine zu erlernende vierte Kulturtechnik und sind für die demokratische Bildung, die Entwicklung zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie für eine gleichberechtigte Gesellschaftsteilhabe unverzichtbar.¹⁸⁶ In diesem Sinne gilt es, alle Kinder und Jugendlichen (unabhängig von individuellen oder sozialen Beeinträchtigungen, ihrer sozialen Herkunft etc.) für die aktive Nutzung digitaler (Mit-)Gestaltungsmöglichkeiten zielgerichtet zu stärken und entsprechende Angebote passgenau weiterzuentwickeln.

1. Partizipation im digitalen Raum

Mehr denn je leben Kinder und Jugendliche in Haushalten, in denen ein breites Medienangebot (von TV-Geräten, Internetzugang, Smartphones etc.) besteht, wobei auch eine starke Zunahme der Verfügbarkeit von Streaming-Diensten zu verzeichnen ist.¹⁸⁷ Kinder kommen dabei immer früher mit mobilen digitalen Medien in Berührung, oft werden die Geräte der Eltern mitbenutzt.¹⁸⁸ Deren intuitiv bedienbare Oberfläche macht es Kindern leicht, sich immer früher im digitalen Bereich zu bewegen.

Entstanden ist einerseits ein rasch wachsender digitaler und kommerzialisierter Kindermedienmarkt, der die kindlichen Interessen beispielsweise im Rahmen von speziellen

Apps oder internetfähigen Spielzeugen aufgreift und Kinder als neue Zielgruppe des Medien- und Konsummarkts begreift. Auf der anderen Seite sind zahlreiche pädagogisch wertvolle und kindgerechte Angebote entstanden, die Kindern z. B. sichere Surfräume bereitstellen, auf Risiken aufmerksam machen und Kindern Orientierung bei Fragen u.a. rund um das Thema Medien bieten. Das Angebot umfasst heute Suchmaschinen, Webseiten, Apps und einen YouTube-Kanal für Kinder ab einem Jahr, deren Suche und Qualitätsprüfung staatlich geförderte Datenbanken¹⁸⁹ unterstützen. Zudem gibt es Roboter-Spielzeuge und internetfähige Spielsachen wie Puppen und Autos.

Durch die digitalen Medien und sozialen Netzwerke sind zahlreiche neue Möglichkeiten und Räume zur (Mit-)Gestaltung und auch gesellschaftspolitischen Willensbildung entstanden. Kinder und vor allem Jugendliche agieren im digitalen Raum nicht nur als Empfänger der Medien, sondern können selbst auf unterschiedlichste Art und Weise ihre Meinung äußern, sich Gehör verschaffen und selbst zu Produzentinnen und Produzenten werden. Insbesondere Jugendliche nutzen für ihre Partizipation in den unterschiedlichen Handlungsfeldern verstärkt auch internetbasierte Technologien (sog. ePartizipation) und Online-Angebote.¹⁹⁰ Die Jugendlichen

¹⁸⁶ 16. Kinder- und Jugendbericht, a. a. O., 303 ff.; KMK (2016). Bildung in der digitalen Welt; BMBF (2016). Bildungsinitiative für die digitale Bildungsgesellschaft, StMUK (2016). IFP, Digitale Bildung in Schule und Kultur. Kita 4.0 – digitale Medien als Chance und Herausforderung.

¹⁸⁷ JIM-Studie (2020), S. 42, 45; https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/JIM/2020/JIM-Studie-2020_Web_final.pdf; s. a. 16. Kinder- und Jugendbericht, 2020; a. a. O., S. 297 f.

¹⁸⁸ 16. Kinder- und Jugendbericht, a. a. O., S. 297 f.; im Einzelnen KIM-Studie (2020); https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/JIM/2020/JIM-Studie-2020_Web_final.pdf; danach besitzt die Hälfte der 6- bis 13-Jährigen ein Smartphone; MiniKIM-Studie 2020, wonach die meisten 3-5-Jährigen digitale Medien in ihrer Familie nutzen https://www.mpfs.de/fileadmin/user_upload/lfk_mini-KIM_2020_211020_WEB_barrierefrei.pdf; vgl. auch Ergebnisse der Elternbefragung am IFP im Ergebnisbericht zur wissenschaftlichen Begleitung des Bayerischen Modellversuchs „Medienkompetenz in der Frühpädagogik stärken“, <https://www.kita-digital-bayern.de/files/media/public/downloads/KitaDigital-Abschlussbericht-2021-Teil-I-II-16-11-2021.pdf>.

¹⁸⁹ Datenbank für Kindermedien im Portal „Gutes Aufwachsen mit Medien“, DJI-Datenbank für KinderApps, LesenmitApps der Stiftung Lesen.

¹⁹⁰ Politische Partizipation Jugendlicher im Web 2.; a. a. O., S. 5 ff.; IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e. V., 2014, Guidelines für gelingende ePartizipation Jugendlicher in Entscheidungsprozessen auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene, https://ijab.de/fileadmin/redaktion/PDFs/Shop_PDFs/Guidelines_eParticipation_dt.pdf, S. 3 ff.

eignen sich den digitalen Raum dabei oftmals ohne Beteiligung Erwachsener an.¹⁹¹

Die Internetnutzung wird vom Smartphone dominiert, wobei überwiegend Messenger-Dienste sowie Angebote auf Austauschplattformen (wie z. B. TikTok, Instagram, YouTube, Facebook) genutzt werden. Zu verzeichnen ist ferner ein starker Zuwachs an Angeboten in Mediatheken und anderen Diensten.¹⁹² Jugendliche stoßen im digitalen Bereich auf eine Vielzahl an Angeboten, deren Qualität sie oftmals kaum einschätzen können, und agieren auch als Produzentinnen und Produzenten (z.B. auf YouTube oder TikTok sowie Beteiligung an inhaltlichen oder technischen Entwicklungen im Internet durch Beiträge in Foren, Groups, Programmierung bzw. Einstellung eigener Programme etc.).¹⁹³ Festzustellen ist, dass Jugendliche überwiegend Angebote privater Dienstleister nutzen und sich von den Angeboten öffentlich-rechtlicher Anbieter weniger angesprochen fühlen.¹⁹⁴

Auffallend ist insgesamt ein rasch wachsendes Angebot an ePartizipationsmöglichkeiten. Da Online-Partizipationsmöglichkeiten im kommunalen Bereich nur in wenigen Kommunen implementiert waren, führte der BJR zur Frage, ob bzw. unter welchen Bedingungen digitale Medien die Partizipationsmöglichkeiten zielgerichtet erweitern können, von 2016 bis 2018 ein Modellprojekt zur Onlinepartizipation mit mehreren Modellkommunen durch und hat wichtige Erkenntnisse daraus in der Dokumentation

„Jung – digital – partizipativ“ zusammengefasst (weitere Informationen dazu: <https://www.bjr.de/bestellservice/jung-digital-partizipativ-dokumentation>).¹⁹⁵

Darüber hinaus gibt es im Bereich der digitalen Jugendbeteiligung weitere konkrete Projekte, Erfahrungen und Plattformen, siehe u. a.:¹⁹⁶

- ▶ „jugend.beteiligen.jetzt“, wo Erkenntnisse unterschiedlicher Institutionen zur digitalen Beteiligung junger Menschen im Bereich Jugendarbeit und v. a. aktuelle Beiträge zu Digitaler Jugendbildung gebündelt sind: <https://ijab.de/themen/digitale-jugendbildung> und insbesondere <https://ijab.de/themen/digitale-jugendbildung/aktuelle-beitraege-zu-digitaler-jugendbildung>.
- ▶ Informationen und Beispiele im Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe unter <https://www.jugendhilfeportal.de/youthwiki/e-partizipation>.
- ▶ Empfehlungen für gelingende ePartizipation Jugendlicher in Entscheidungsprozessen auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene wurden u. a. in dem multilateralen Kooperationsprojekt Youthpart erarbeitet. Für die Planung und Gestaltung von ePartizipationsprozessen wurden u. a. für Fachkräfte der Jugendhilfe, politische Entscheidungsträger, Verbände und Verwaltung Gelingensfaktoren zusammengestellt.

¹⁹¹ S. a. 16. Kinder- und Jugendbericht, a. a. O., S. 311 ff.

¹⁹² 16. Kinder- und Jugendbericht, a. a. O., S. 298 f.

¹⁹³ 16. Kinder- und Jugendbericht, a. a. O., S. 312.

¹⁹⁴ 16. Kinder- und Jugendbericht, a. a. O., S. 311.

¹⁹⁵ <https://www.bjr.de/themen/partizipation-und-demokratie/onlinepartizipation.html>, im Mittelpunkt stand dabei u. a. die Frage, welche Chancen und Hindernisse diese neuen Formen der Partizipation bieten. Ausführlich zu den Ergebnissen des Modellprojekts siehe Dokumentation des BJR „Jung – digital – partizipativ“.

¹⁹⁶ Auf Bundesebene entwickelt der Deutsche Bundesjugendring (DBJR) seit 2011 die Beteiligungsplattform „ePartool“; daneben beschäftigen sich z.B. auch die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) und die IJAB-Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der BRD e. V. (IJAB e.V.) mit der Thematik der digitalen Jugendbeteiligung. DBJR, DKJS und IJAB e.V. bündeln ihre Erkenntnisse seit 2016 im gemeinsame Projekt „jugend.beteiligen.jetzt“ (<https://ijab.de/themen/digitale-jugendbildung>): dort finden sich Informationen und Empfehlungen rund um das Thema ePartizipation, u. a. zu einsetzbaren Tools, Qualifizierung und Fortbildung, ferner werden gute Beispiele für Jugendbeteiligungsprojekte aufgezeigt und Akteure, die digitale Jugendbeteiligung praktizieren, vernetzt. Im Einzelnen siehe BJR, Jung – digital – partizipativ“, S. 15. Zum Thema ePartizipation und guten Beispielen hierzu siehe ferner z.B. auch <https://www.jugendhilfeportal.de/youthwiki/e-partizipation/>.

Im Einzelnen siehe https://jugend.beteiligen.jetzt/sites/default/files/download/guidelines_eparticipation_dt.pdf, <https://ypart.eu/static/youthpart/lokal>.¹⁹⁷

- Diese Projekte und Plattformen bieten wichtige Erfahrungswerte und Empfehlungen für die Weiterentwicklung und Stärkung entsprechender Angebote vor Ort. Eine wichtige Erkenntnis aus dem o. g. Modellprojekt des BJR war u. a., dass eine Kombination von Offline- und Online-Partizipationsmöglichkeiten sehr wichtig ist und vor allem eine Integration der Online- in die Offline-Partizipationsmöglichkeiten erfolgversprechend war („digitale Beteiligung braucht analoge Ergänzungen“).¹⁹⁸

Die Pandemie und vor allem die dadurch erforderlichen infektionsrechtlichen Maßnahmen mit ihren Beschränkungen haben zusätzlich zu einem außergewöhnlichen Medienverhalten von Kindern und Jugendlichen geführt. So verzeichnet die JIMplus-Studie zum Lern- und Freizeitverhalten von Jugendlichen in der Corona-Krise (mpfs, 2020) deutliche Auswirkungen auf die Mediennutzung von 12- bis 19-Jährigen.¹⁹⁹ Demnach wurden Medienangebote verstärkt nicht nur für Homeschooling-Zwecke genutzt, sondern insbesondere zur Unterhaltung und Kommunikation mit Freunden und Familienangehörigen. Gerade im Jugendalter ist das „Chillen“ mit Freunden besonders wichtig und das Bedürfnis nach Austausch mit Gleichgesinnten sehr groß – dass Jugendliche daher mehr Zeit auf digitalen Plattformen wie WhatsApp, You-

Tube, Instagram und Co. verbringen, ist nicht ungewöhnlich.

Die pandemiebedingten Beschränkungen haben auch gezeigt, wie wichtig die Möglichkeit der Nutzung digitaler Partizipationswege ist, um überhaupt im sozialen und gesellschaftlichen Austausch zu bleiben. Dies gilt sowohl für Freizeitangebote als auch für schulische Angebote. In allen Bereichen wurden Angebote auf die Situation angepasst und digitale Angebote verstärkt. Im Bereich der Jugendhilfe wurden beispielsweise Angebote aus den Arbeitsfeldern der Jugendsozialarbeit und Erziehungsberatung verstärkt telefonisch und digital angeboten, es wurden Beratungsspaziergänge, virtuelle Seminare etc. durchgeführt. Oberstes Ziel war, Kontakt insbesondere mit gefährdeten jungen Menschen zu halten. Der BJR hat im Frühsommer 2020 eine Umfrage durchgeführt, bei der Jugendverbände, Jugendringe und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit befragt wurden, wie sie auf die Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie reagiert haben, welche analogen und digitalen Angebote gemacht wurden, wie diese akzeptiert wurden usw. Dabei war festzustellen, dass die Jugendarbeit an vielen Stellen von analogen Formaten auf digitale Formate umgestellt wurde, aber nicht alles transformierbar war und die „analoge Begegnung“ nicht ersetzbar ist.

Entscheidend ist die Förderung umfassender digitaler Medien- und Handlungskompetenzen. Besonders wichtig ist hierbei, dass Kinder und Jugendliche sich neben dem technischen

¹⁹⁷ Youthpart: multilaterales Kooperationsprojekt von IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland, wurde ins Leben gerufen, um einen internationalen Dialog darüber zu starten, wie mehr junge Menschen dazu ermutigt werden können, sich an Entscheidungsprozessen in der heutigen digitalen Gesellschaft zu beteiligen. In Kooperation mit seinen europäischen Partnern, dem österreichischen Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, dem British Youth Council, dem spanischen Jugendinstitut (INJUVE), dem Finnish Development Centre for Youth Information and Counselling (Koordinaatti) und der Generaldirektion Bildung und Kultur der Europäischen Kommission haben Youthpart und das deutsche Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend diese Guidelines für gelingende ePartizipation Jugendlicher gemeinsam; https://ijab.de/fileadmin/redaktion/PDFs/Shop_PDFs/Guidelines_eParticipation_dt.pdf, S. 1 ff.

¹⁹⁸ Zu den Ergebnissen und Empfehlungen aus dem Projekt im Einzelnen siehe BJR, Jung – digital – partizipativ, a. a. O., S. 50 ff.

¹⁹⁹ Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs) (2020): JIMplus 2020 – Lernen und Freizeit in der Corona-Krise. Abrufbar unter: https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/JIM/JIMplus_2020/JIMplus_2020_Corona.pdf; S. 2 ff.

Umgang auch mit den Funktionsweisen der digitalen Medien auseinandersetzen, Prozesse einordnen lernen und dabei auch zu einer kritisch-reflektierten Informationsbeschaffung befähigt werden.²⁰⁰ Digitale Bildung in diesem umfassenden Sinne ist auch wesentliche Grundlage für politische Bildung und Partizipation, weshalb der 16. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung eine konsequente Verschränkung von politischer Bildung und kritischer Medienbildung empfiehlt.²⁰¹

Bei der entsprechenden Förderung von Kindern und Jugendlichen sind alle gefordert: Neben Eltern, insbesondere die Fach- und Lehrkräfte in den Einrichtungen (neben dem Anwendungswissen in Bezug auf Hardware geht es vor allem um inhaltliche, pädagogische, fachdidaktische Nutzung digitaler Angebote und eine kritisch-reflektierte Haltung, mit dem Internet als Informationsquelle umzugehen). Entsprechende Qualifizierungs-, Aus- und Fortbildungsangebote sind hierfür essenziell.²⁰²

Herausforderungen sind insbesondere:

► **Sicherstellung einer bedarfsgerechten Ausstattung und von Teilhabemöglichkeiten für alle Kinder und Jugendlichen sowie von Handlungssicherheit:**

Die durch die Corona-Pandemie verursachten Beschränkungen haben die Bedeutung und die Erforderlichkeit der Weiterentwicklung und des Ausbaus digitaler Angebote für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen deutlich gemacht. Eine wichtige Voraussetzung für digitale Partizipation ist eine entsprechende technische Ausstattung und die Verfügbarkeit digitaler Kommunikationswege (sowohl was Endgeräte als auch leistungsfähige Internet-

zugänge betrifft). Die Corona-Pandemie hat einen großen Digitalisierungsschub ausgelöst, der aber auch Schwächen in der Ausstattung, den Angeboten und der Bedienbarkeit deutlich werden lässt. In diesem Zusammenhang gibt es von verschiedenen Seiten Forderungen nach besserer technischer Ausstattung sowie leistungsfähigeren Internetanschlüssen. So fordert z. B. der Landesheimrat Bayern in seinem Positionspapier „#ohne WLAN geht es nicht“, dass allen jungen Menschen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe digitale Teilhabe ermöglicht wird und eine zeitgemäße, leistungsfähige Ausstattung zur Internetnutzung zur Verfügung steht.²⁰³

Mit dem DigitalPakt Schule der Bundesregierung soll die Sicherstellung einer ausreichenden digitalen Ausstattung im schulischen Bereich umgesetzt werden. Hierzu sollen Schulen flächendeckend mit Hardware, Präsentationstechniken, WLAN und entsprechenden Bildungsmedien gestärkt werden. Maßgebend hierzu ist der Ausstattungsplan des jeweiligen schulischen Medienkonzepts, das basierend auf den pädagogisch-didaktischen Zielen der Schule die funktionalen Erfordernisse an die technische Ausstattung, d. h. die digitale Bildungsinfrastruktur, festschreibt. Der Bund unterstützt die Länder und Kommunen von 2019 bis 2022 bei entsprechenden Investitionen in die digitale Bildungsinfrastruktur mit 5 Mrd. € (darunter 778 Mio. € für den Freistaat Bayern).²⁰⁴ Die Länder haben sich ihrerseits verpflichtet, digitale Bildung durch pädagogische Konzepte, die Anpassung von Lehrplänen und die Umgestaltung der Lehrkräfteausbildung und -weiterbildung umzusetzen.

²⁰⁰ S. a. 16. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung, a. a. O., S. 303 ff.; Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung, Fortschreibung 2013, 103 ff. sowie <https://www.bjr.de/ueber-uns/gremien/beschluesse/jugendarbeit-und-digitalisierung>.

²⁰¹ BMFSFJ, Zentrale Erkenntnisse und Empfehlungen des 16. Kinder- und Jugendberichts, a. a. O., S. 27; im Einzelnen siehe 16. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung, a. a. O.

²⁰² 16. Kinder- und Jugendbericht, a. a. O., S. 306 ff.

²⁰³ Positionspapier des Landesheimrats Bayern vom 20.05.2020 #ohne WLAN geht es nicht:

https://www.landeshimrat.bayern.de/imperia/md/images/stmas/landesheimrat/20200604_lhr_positionspapier_wlan_ljha.pdf.

²⁰⁴ 16. Kinder- und Jugendbericht, a. a. O., S. 306.

Durch die bereits vor dem DigitalPakt Schule angelaufenen Landesprogramme aus dem Masterplan BAYERN DIGITAL II, insbesondere dem „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“, sowie die DigitalPakt-Förderung konnte das im Koalitionsvertrag festgelegte Ziel von 50.000 digitalen Klassenzimmern bereits im Juni 2021 erreicht werden.²⁰⁵

Eine Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen am digital gestützten Unterricht wird insbesondere auch über die Zusatzvereinbarung „Sofortausstattungsprogramm“ zum DigitalPakt Schule gewährleistet. Hierzu wurden zusätzliche Bundesmittel in Höhe von weiteren 500 Mio. € unter dem Dach des DigitalPakt Schule bereitgestellt (darunter 77,8 Mio. € für Bayern). Ziel der Zusatzvereinbarung war es, die Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten durch die Schulaufwandsträger zu fördern, so dass auch Schülerinnen und Schülern ein mobiles Endgerät zur Verfügung gestellt werden kann, die im heimischen Umfeld über kein derartiges Gerät verfügen.

In das Förderprogramm „Sonderbudget Leihgeräte“, das der Umsetzung dieser Zusatzvereinbarung im Freistaat Bayern dient, wurden weitere 30 Mio. € an Landesmitteln eingebracht. In den Jahren 2020 und 2021 konnte die Zahl der an Schulen bereitstehenden Schülerendgeräte von unter 50.000 auf inzwischen fast 240.000 erhöht werden.

Aber auch in anderen Bereichen, insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe (von Kitas, Angeboten der Jugendarbeit bis hin zur Ausstattung in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfen etc.) ist eine ausreichende Ausstattung

wichtig. Deshalb hat sich die JFMK mit Beschluss vom 6. Mai 2021 (TOP 6.7) für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ebenfalls für eine gemeinsame Strategie von Bund, Ländern, Kommunen und freien Trägern zur Verbesserung von Infrastruktur und Ausstattung sowie zur Stärkung der rechtlichen Handlungssicherheit und vor allem der Fachlichkeit in allen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe durch Konzepte und Qualifizierung ausgesprochen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch eine Bilanz der bisherigen Angebote.

► **Schaffung von Handlungssicherheit**

(Nicht nur) in Zeiten der Pandemie führen die rechtlichen Rahmenbedingungen, die zum Teil nicht den veränderten Lebenswirklichkeiten der Gesellschaft angepasst sind oder diese nur unzureichend abbilden, zu Unsicherheiten, Grauzonen und Problemen. Als Beispiel sei WhatsApp genannt: Diese Kommunikationsform ist auch bei Kindern und vor allem Jugendlichen weit verbreitet, allerdings ist eine datenschutzkonforme Nutzung de facto unmöglich, und der Grundsatz im Bereich der Jugendhilfe, die Kinder und Jugendlichen dort „abzuholen“, wo sie sind, ist unter solchen Voraussetzungen kaum bzw. schwer umsetzbar.²⁰⁶ Zur Umsetzung des oben genannten JFMK-Beschlusses vom 6. Mai 2021 (TOP 6.7) wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe etabliert, die vor allem auch ein bundesweites Handlungskonzept zur Stärkung der rechtlichen Handlungssicherheit sowie zur Fachlichkeit in allen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe erarbeiten soll.

²⁰⁵ Ein digitales Klassenzimmer verfügt mindestens über einen Lehrerarbeitsplatz, einen fest installierten Beamer bzw. Großbildmonitor, eine Dokumentenkamera und einen WLAN-Zugriff auf das Internet sowie Schulnetz. Zusammen mit dem inzwischen deutlich ausgebauten Bestand an mobilen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler sind damit alle Voraussetzungen für einen zeitgemäßen digital gestützten Unterricht erfüllt.

²⁰⁶ BJR, Beschluss der 156. Vollversammlung zu „Jugendarbeit und Digitalisierung“ vom 18.10.2020, S. 3 ff.

► Kind- und jugendgerechte

digitale Angebote zur Partizipation

Zentral für die Ausgestaltung von Angeboten zur digitalen Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist das Zusammenspiel technischer, erzieherischer und partizipativer Maßnahmen. Um Schutz und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, sind altersdifferenzierte Angebote weiter auszubauen z. B. digitale Planspiele und Plattformen für digitale Beteiligung.²⁰⁷ Sie müssen leicht verfügbar und unkompliziert nutzbar sein, damit sie Wirksamkeit entfalten können. Angebote sollten beispielsweise leicht auffindbar, transparent und verständlich für alle Kinder und Jugendlichen sein. Einen vertieften Einblick in die Ausgestaltung der digitalen Partizipation von Kindern und Jugendlichen liefert beispielsweise die Website <https://jugend.beteiligen.jetzt>. Hier erhalten Fachkräfte empfehlenswerte (digitale) Tools und Anregungen für die eigene Praxis.²⁰⁸ Als weiteres Projekt zu den vielen vorhandenen Projekten ist auch das Projekt „aula“ zu nennen (im Einzelnen siehe: <https://aula-blog.website/>).²⁰⁹

Insgesamt gilt es (insbesondere auch im Rahmen des gesetzlichen Jugendmedienschutzes), die Qualität der unterschiedlichen Plattformen, der Zugänge und Gestaltungsräume weiter zu beobachten und Kinder und Jugendliche in Bezug auf die Anwendung konkreter Angebote und Möglichkeiten im Bereich ePartizipation und öffentlicher Meinungsbildung fachlich eng zu begleiten.

► Digitale Medien- und Handlungskompetenzen für alle Kinder und Jugendlichen

Bereits bei jungen Kindern ist eine digitale Kluft aufgrund der unterschiedlichen Begleitung ihrer Mediennutzung im Elternhaus zu registrieren. Kitas können dieser digitalen Kluft begegnen, wenn sie frühzeitig mit ihrem digitalen Bildungsauftrag beginnen. Bereits in der Kita sollen die Kinder deshalb die Bedeutung und Verwendungsweisen digitaler Medien in einem risikofreien Rahmen kennenlernen (s. a. § 9 AVBayKiBiG). Dabei ist es wichtig, digitale Medien im Bildungsprozess nicht nur als Werkzeug einzusetzen, sondern deren Nutzung auch als Lerninhalt mit den Kindern zu thematisieren. Ein wichtiges Bildungsziel ist, bei Kindern und Jugendlichen ein Medienverständnis aufzubauen, bei dem sie sich als Akteur und digitale Medien als Werkzeug zum Erreichen eigener Ziele begreifen.²¹⁰

„Wie Medien funktionieren, was sie beabsichtigen und wie sie uns beeinflussen, lernen sie dabei am besten, indem sie selbst kreativ und aktiv mit Medien arbeiten.“²¹¹ Durch das Erstellen eigener Medienprodukte lernen Kinder eigene Ideen in Kooperation mit anderen Kindern medial umzusetzen, sich mit Sicherheitsthemen wie Recht am eigenen Bild und Urheberrechte auseinanderzusetzen und zugleich Medien zu durchschauen. „Junge Kinder benötigen schon im jungen Alter Gelegenheiten, den Umgang mit digitaler Technik und interaktiven Medien zu üben, um so frühe digitale Kompetenz zu entwickeln – der Zusammenhang ist ähnlich wie

²⁰⁷ Z. B. neuere Ansätze wie Digital-enhanced-Lernspiele, webbasierte Fernplanspiele etc.; siehe dazu 16. Kinder- und Jugendbericht, a. a. O., S. 305 f.

²⁰⁸ <https://jugend.beteiligen.jetzt/>.

²⁰⁹ „aula“ ist ein Projekt von politik-digital e.V. Es wurde entwickelt mit freundlicher Unterstützung der Bundeszentrale für politische Bildung.

²¹⁰ IFP-Expertise für das BMFSFJ (2020): Nutzung digitaler Medien für die pädagogische Arbeit der Kindertagesbetreuung, S. 39, https://www.kita-digital-bayern.de/files/media/public/downloads/einblicke-und-ergebnisse/Kurzexpertise_IFP_Digitalisierung_Kindertagesbetreuung.pdf.

²¹¹ Wiener Bildungsserver, Verein zur Förderung von Medienaktivitäten im schulischen und außerschulischen Bereich (o.J.). Warum Medienerziehung im Kindergarten sinnvoll ist. Beitrag im Portal „MeKi MedienKindergarten“; <http://medienkindergarten.wien/medienpaedagogik/medienerziehung-im-kindergarten/warum-medienerziehung-im-kindergarten-sinnvoll-ist/>.

der zwischen dem frühzeitigen, regelmäßigen Umgang mit Büchern und der frühen Entwicklung der Schreib- und Lesekompetenz.“²¹² Kitas befanden sich beim digitalen Medieneinsatz lange Zeit im Spannungsfeld zwischen Bildungsauftrag, kontroverser Pro- und Contra-Diskussion und Unsicherheit, wie sie diesem Auftrag angemessen gerecht werden können, so dass digitale Bildung in der frühpädagogischen Praxis kaum stattfand.²¹³ Heute machen sich immer mehr Kitas auf den Weg zur Kita digital. Die Digitalisierungsstrategie des Bayerischen Familienministeriums wird sie dabei unterstützen und ihrem hohen Qualifizierungsbedarf entsprechen.

Orientierung gebend sind auch die Initiativen des Europarats zu den Kinderrechten in der digitalen Welt²¹⁴. Diese wurden in Deutschland über das Portal Kinderrechte digital bekannt gemacht. Um im Sinne der Europarats den Kinderrechten auf Partizipation, Bildung und Schutz in der digitalen Welt gleichermaßen zu entsprechen, bedarf es eines intelligenten Chancen- und Risiken-Managements in allen Bildungseinrichtungen²¹⁵, das die Partizipation der Kinder und Jugendlichen an ihrer digitalen Lebenswelt von Anfang an betont. „Chancen- und Risikomanagement konkret – Checkliste für digitale Bildungsaktivitäten in der Kita“ wurde am IFP 2021 für die Kampagne Startchance herausgegeben und online veröffentlicht.²¹⁶

Digitale Bildung betrifft alle Bereiche. Medienpädagogik und Digitalisierung müssen deshalb feste Bestandteile auch der Ausbildung sein bzw. werden. Dabei ist eine kontinuierliche Anpassung der Qualifizierungsangebote zur Förderung der digitalen Handlungs- und Medienkompetenzen der Kinder und Jugendlichen und in diesem Zusammenhang der medienpädagogischen Kompetenzen von Eltern, Fachkräften und Lehrkräften erforderlich (dabei sind auch neue Methoden der Wissensvermittlung etwa durch E-Learning-/Blended Learning-Modelle zu berücksichtigen, damit kann Fachwissen orts- und oftmals sogar zeitunabhängig vermittelt werden).

Auch der Landesheimrat Bayern fordert, dass allen jungen Menschen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe digitale Teilhabe ermöglicht wird. Dazu gehört neben der Ausstattung, dass die Gestaltung der Nutzung des Internets unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in einem angemessenen medienpädagogischen Konzept festgehalten wird.²¹⁷

2. Hilfestellung auf Landesebene

Die Förderung der digitalen Kompetenzen erfolgt in Bayern auf Landesebene durch ein Netzwerk unterschiedlicher Institutionen, die eng miteinander vernetzt sind und Angebote für Kinder und Jugendliche, aber auch für Eltern, Fachkräfte der Jugendhilfe sowie Lehrkräfte bedarfsgerecht weiterentwickeln. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die enge Zusammenarbeit der Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern e.V. (aj), dem Institut für

²¹² NAEYC & Fred Rogers Centers, Digitale Technik und interaktive Medien als Ressource für frühkindliche Bildungseinrichtungen (Deutsche Übersetzung: Cordes, A.-K./Oberhuemer, P.). Band 3 der Reihe Bildung braucht digitale Kompetenz, gefördert durch das BayStMAS, <https://www.didacta.de/bildung-braucht-digitale-kompetenz.php>.

²¹³ Vgl. Konzeption zum Bayerischen Modellversuch „Medienkompetenz in der Frühpädagogik stärken“.

²¹⁴ Europarat (2016), Council of Europe Strategy for the Rights of the Child (2016–2021), Strasbourg, <https://rm.coe.int/168066cff8>; Leitlinien zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld. Deutsche Übersetzung, gefördert vom BMFSFJ, <https://www.kinderrechte.digital/assets/includes/sendtext.cfm?aus=11&key=1568>.

²¹⁵ Im BMFSFJ-Auftrag entwickeltes Konzept, das auf den Säulen Angebotsgestaltung, Technischer Kinderschutz und Medienkompetenzstärkung beruht und altersgruppenspezifische Schutzziele formuliert: I-Kiz-Zentrum für Kinderschutz im Internet (2017). Modell des intelligenten Risikomanagements. In Stiftung digitale Chancen/BMFSFJ, Kinderrechte digital (Online-Portal), <https://kinderrechte.digital/hintergrund/index.cfm/topic.279/key.1497>.

²¹⁶ <https://www.ifp.bayern.de/projekte/qualitaet/startchancekitadigital.php> in der Rubrik Grundlagen der Kampagne.

²¹⁷ LHR, Positionspapier, a. a. O.

Medienpädagogik in Forschung und Praxis (JFF), der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) und dem BJR zu begrüßen.²¹⁸ Im Kitabereich arbeiten das Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP), das JFF, die aj, die BLM sowie das Zentrum für Medienkompetenz in der Frühpädagogik eng zusammen.

Es gibt hierzu bereits zahlreiche Angebote zur Stärkung der Selbstbestimmung und Handlungskompetenz von Kindern und Jugendlichen im Bereich digitaler Medien von frühkindlicher Bildung über Schule, außerschulische Bildungsangebote etc. (zentrale Hintergrundinformationen werden auf der geplanten Partizipationswebsite gebündelt, siehe dazu Ziffern B. VI. 6. und C.).

Da digitale Medien von der frühen Kindheit an bis zum jugendlichen Alter eine immer größere Rolle im Alltag einnehmen, wurde im Jahr 2009 das Peer-to-Peer-Projekt www.webhelm.de des JFF mit dem Ziel, Medieninhalte von Jugendlichen für Gleichaltrige darzustellen, initiiert. Im Jahr 2021 hat das JFF im Rahmen des partizipativen Projekts eine Reihe innovativer Modifikationen vorgenommen.

Die Digitalisierung stellt viele neue Anforderungen und Fragen und löst damit einen hohen Weiterentwicklungsbedarf im gesamten Bildungsbereich aus. Aufbauend auf den bereits bestehenden Strukturen und Angeboten gilt es, diese auf die Bedürfnisse und Herausforderungen stetig anzupassen. Bei der Weiterentwicklung von Angeboten und Strukturen sind, wie im Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung bereits betont, vor allem die Sichtweisen und Belange von Kindern und Jugendlichen stets zu berücksichtigen.

Angebote zur Stärkung der Medienbildung von Kindern, Jugendlichen sowie Erwachsenen (insb. Eltern, Fachkräfte, Lehrkräfte u.a.)

- ▶ www.partizipation.bayern.de: Bündelung wichtiger Informationen zum Thema.
- ▶ Um dem Weiterentwicklungsbedarf im **Kitabereich** zu entsprechen, wurde der wissenschaftlich begleitete Bayerische Modellversuch „Medienkompetenz in der Frühpädagogik stärken“ mit 100 Kitas am Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP) mit Förderung des StMAS und in Kooperation mit dem JFF-Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis im Zeitraum 2018 bis 2020 durchgeführt.²¹⁹ Dessen vielfältige Ergebnisse werden ab 2021 gesichert und im Zuge einer Digitalisierungsstrategie für Kitas in die Fläche gebracht. Im Fokus steht die mehrjährige Qualifikationskampagne „Startchance kita.digital“ für alle 10.700 bayerischen Kitas, die Fortbildung, einrichtungsspezifische Begleitung, Netzwerkaufbau und Öffentlichkeitsarbeit vor Ort mit Online-Lerneinheiten kombiniert. Die digitale Infrastruktur für diesen Blended Learning-Ansatz wird seit 2001 über die neu aufgebaute Service-Online-Plattform KITA HUB Bayern bereitgestellt. Umgesetzt wird die Kampagne durch das IFP in Kooperation mit dem Zentrum für Medienkompetenz in der Frühpädagogik (ZMF) und dem JFF sowie mit kita.digital.coaches* und den Jugendämtern vor Ort.²²⁰ Das zentrale Anliegen der Kampagne ist, Kita-Fachkräfte darin zu stärken, ihren digitalen Bildungsauftrag

²¹⁸ Im Einzelnen siehe auch Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung, a. a. O., 93 ff., 103 ff.; auf Landesebene unterstützt und fördert die Bayerische Staatsregierung diese Bereiche wesentlich. Ein Überblick über die differenzierten Angebote wird auf der neu zu erstellenden Homepage zusammengefasst (<http://www.partizipation.bayern.de>).

²¹⁹ Website zum Modellversuch: <https://www.kita-digital-bayern.de/>.

²²⁰ Internetauftritt zur Kampagne: <https://www.ifp.bayern.de/projekte/qualitaet/startchancekitadigital.php>.

mit Kindern zu gestalten und den Kindern vielfältigen Gelegenheiten zu geben, eigene Erfahrungen mit digitalen Medien zu machen und in der Kita zu lernen, mit Medien kreativ, kritisch-reflektiert und sicher umzugehen. Zentraler Baustein der Kampagne ist der im Aufbau befindliche Onlinekurs „MOOC Startchance kita.digital“, der auf dem Learning Hub als Kursangebot für alle Kitas sowie für die Aus-, Fort- und Weiterbildung frei verfügbar ist.²²¹

- Die **Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern e.V. (aj)** bietet als bayernweite Fachinstitution für Jugendmedienschutz/Medienpädagogik, Gewalt- und Suchtprävention Fachberatung und Fortbildungen für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Projekt „stationär 4.0 – Digitale Medien in der stationären Kinder- und Jugendhilfe“). Informations- und Arbeitsmaterialien werden in der Fachzeitschrift „pro Jugend“, laufend aktualisiert. Im Mittelpunkt der Angebote steht, Kinder und Jugendliche zu einem selbstbestimmten und reflektierten Umgang mit digitalen Medien zu befähigen. Mit zunehmendem Alter ist dabei der Peer – to – Peer Ansatz, der die Schaffung von Partizipationsstrukturen, die „mit“ und „von“ Jugendlichen entwickelt und gestaltet werden, enorm wichtig. Im Einzelnen siehe: <https://bayern.jugendschutz.de>.
- Für den Bereich der **Jugendarbeit** bietet der Bayerische Jugendring sowohl für den Bereich der Medienpädagogik zeitgemäße Fort- und Weiterbildungen (im Einzelnen siehe auch <https://www.bjr.de/themen/medien/medienpaedagogik.html>) als auch konkrete Empfehlungen zur Umsetzung

digitaler Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen an (siehe hierzu z. B. <https://www.bjr.de/ueber-uns/gremien/beschluesse/jugendarbeit-und-digitalisierung> sowie <https://www.bjr.de/handlungsfelder/medien/jugendarbeit-digital>; zum Thema ePartizipation siehe auch oben).

- Das **JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis** befasst sich mit medienpädagogischer Forschung und praxisbezogener Bildungsarbeit. Ziel der pädagogischen Angebote ist, dass Kinder und Jugendliche einen selbstbestimmten und reflektierten Umgang mit Medien erlernen. Dabei fließen die Forschungsergebnisse in die pädagogische Arbeit ein und werden umgesetzt. Im Einzelnen siehe: <https://www.jff.de/>, <https://kinder.jff.de/> und <https://webhelm.de/>.
- Besonders wichtig ist auch die **Aus-/Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte** im Bereich digitaler Kompetenzen. Hierzu findet eine flächenwirksame Fortbildungsinitiative für alle Lehrkräfte auf allen Ebenen der Staatlichen Lehrerfortbildung statt. Im Rahmen der schulischen Medienbildung sollen Schülerinnen und Schüler Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, um sachgerecht, selbstbestimmt und verantwortungsvoll in einer multimedial geprägten Gesellschaft zu handeln. Sie sollen lernen Vorzüge und Gefahren von Medien, sozialen Netzwerken etc. zu analysieren und zu bewerten und diese bewusst und reflektiert für private und schulische Zwecke zu nutzen. Um den selbstbestimmten, aktiven und kritischen Umgang von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Medien zu fördern, wurde

²²¹ <https://www.kurse.kita.bayern/> und <https://www.kurse.kita.bayern/course/view.php?id=14>.

2009 die Initiative Medienführerschein Bayern von der Bayerischen Staatsregierung ins Leben gerufen und wird seitdem gefördert. Der Medienführerschein Bayern bietet kostenlose altersgerechte Materialien für den Elementarbereich, Grund- und weiterführende Schulen, Berufliche Schulen sowie für die außerschulische Jugendarbeit.²²² Im Einzelnen: www.medienfuehrerschein.bayern.

- Speziell zu den Themen **Datenschutz, Persönlichkeitsrechte und Urheberrechte** gibt es zahlreiche Empfehlungen und Informationen. Ein Überblick dazu wird auf der derzeit in der Konzeptionsphase befindlichen Partizipationswebsite der Bayerischen Staatsregierung www.partizipation.bayern.de zu finden sein (siehe hierzu auch Ziffer C.).

Wichtige grundsätzliche Informationen finden sich u.a. auf der Homepage der Stiftung Medienpädagogik Bayern der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM); https://www.stiftung-medienpaedagogik-bayern.de/126_Home.htm.

Im Rahmen der Kampagne „Startchance kita.digital“ wurde für die daran teilnehmenden Kitas eine Kurzhandreichung für Fachkräfte zum Thema „Medien und Recht in der Kita“ und dazu ergänzend die Kurzhandreichung „Medien und Recht mit Kindern in der Kita thematisieren“ erstellt, um bereits junge Kinder für die Themen Recht am eigenen Bild und gesprochenen Wort, Urheberrecht und Datenschutz in kindgerechter Art und Weise zu sensibilisieren; beide Handreichungen sind veröffentlicht

in der Medienecke des KITA HUB Bayern und dort in der offenen Materialsammlung „Digitalisierung und Medienkompetenz“ in der Rubrik „Recht“.²²³

Interessierte Kinder, Jugendliche und Eltern finden ferner auf der Homepage des Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration (StMI) eine Übersicht von hilfreichen Tipps und Links zum Thema Datenschutz, wie z. B. kindgerechte Suchmaschinen. Zudem beteiligt sich das StMI am Informationstag „Lernort Staatsregierung“ für bayerische Schülerinnen und Schüler regelmäßig mit einem Vortrag zum Thema Datenschutz, in dem es insbesondere um den verantwortungsvollen Umgang mit den eigenen personenbezogenen Daten geht.

Schließlich nimmt das StMI an der Lenkungsgruppe „Medienkompetenz“ der Bayerischen Staatsregierung teil und beleuchtet dabei vor allem datenschutzrechtliche Aspekte.

Das bayernweite Präventionskonzept des Bayerischen Landeskriminalamts „DEIN Smartphone – DEINE Entscheidung“ hat den sicheren Umgang mit dem Handy zum Ziel. Die Präventionskampagne soll Schülerinnen und Schüler, aber auch Eltern und Lehrkräfte über die Gefahren und möglichen Folgen im Zusammenhang mit der Nutzung von Smartphones umfassend informieren und im Umgang mit dem eigenen Handy sensibilisieren. Im Einzelnen siehe: <https://www.polizei.bayern.de/schuetzen-und-vorbeugen/kinder-und-jugend>.

²²² Die gemeinnützige Stiftung Medienpädagogik Bayern der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) koordiniert die Initiative und verantwortet in Abstimmung insbesondere dem StMUK und StMAS die inhaltliche Weiterentwicklung. Im November 2010 veröffentlichte die Stiftung Medienpädagogik Bayern die ersten Materialien des Medienführerscheins Bayern. Seitdem wird das Angebot des Medienführerscheins Bayern kontinuierlich erweitert und regelmäßig aktualisiert. Die Materialien haben jeweils ausgewählte Partner, die sich durch ihren besonderen Bezug zum Thema und ihr Engagement im Bereich Medienkompetenz auszeichnen. Weiterführende Informationen siehe <https://www.medienfuehrerschein.bayern>.

²²³ <https://www.medien.kita.bayern/edu-sharing/components/search>

3. Fazit

Partizipation findet heutzutage ganz selbstverständlich sowohl analog als auch digital und oft gleichzeitig statt. Damit ergeben sich völlig neue Möglichkeiten und Chancen, aber auch Grenzen.²²⁴ Die Möglichkeiten sind dabei nicht als „entweder – oder“, sondern als zusätzliche Möglichkeiten zu sehen, alle Bereiche werden dies künftig noch viel stärker zu berücksichtigen und ihre Konzepte daraufhin zu überprüfen haben, wie digitale Partizipationsmöglichkeiten integriert werden können.²²⁵

Mit Hilfe digitaler Formate, wie z. B. sozialer Netzwerke, entstehen weitreichende neue Formen und Methoden der Kommunikation und damit auch für Kinder und Jugendliche vielfältige neue Möglichkeiten und auch Gestaltungsfreiräume für Partizipation und Mitgestaltung. Dies gilt bereits für junge Kinder, wenn sie z. B. ihre Medienprodukte wie Fotos und Filme mit Unterstützung der Erwachsenen einbringen und präsentieren können. Mit zunehmendem Alter nutzen Jugendliche die digitalen Gestaltungsräume vielfach auch ohne Erwachsene intensiv. Sie sind zugleich Konsumentinnen und Konsumenten und Koproduzentinnen und -produzenten, nutzen die sozialen Medien zum Austausch, gestalten eigene Seiten (z. B. Blogs) und sie verabreden sich über diese Medien zu weiteren Aktionen auch im „analogen Bereich“. Dadurch sind völlig neue und dynamische Formen der Partizipation entstanden (z. B. Fridays for Future als digital gestütztes und niedrigschwelliges Netzwerk).

Die Nutzung der mit Unterstützung der digitalen Medien und der sozialen Netzwerke schier unbegrenzten Partizipationsmöglichkeiten stellt

nicht nur junge Menschen vor neue Herausforderungen. Umso wichtiger ist die Förderung der digitalen Medien- und Handlungskompetenzen. Dies ist als elementare Querschnittsaufgabe aller Lebensbereiche zu sehen, entsprechende Qualifizierungs-, Aus- und Fortbildungsangebote sind hierfür essenziell.

Medienbildung ist heute mehr denn je demokratische und politische Bildung.²²⁶ Als besondere Herausforderung betont der 16. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung deshalb auch das Erfordernis der Verbindung von politischer Bildung mit kritischer Medienbildung und sieht dabei in der Weiterentwicklung der Angebote im Bereich digitaler und politischer Bildung mit neuen Partnern ein erhebliches Entwicklungspotenzial (z. B. noch stärkere Kooperation der bisherigen Akteure im Bereich Jugendmedienschutz, insbesondere der Akteure der Kinder- und Jugendhilfe mit den Landeszentralen für politische Bildung etc.).

Demokratische und gemeinschaftsfördernde Werte müssen vor allem auch im digitalen Lebensraum noch stärker gefördert werden. Die durch die Corona-Pandemie bedingten Kontaktbeschränkungen haben zu einem sprunghaften Anstieg des Einsatzes digitaler Angebote, insbesondere von Online-Medien geführt. Um den Auswirkungen im Hinblick auf die gesteigerte Mediennutzungszeit von Kindern und Jugendlichen, auf die Zunahme von Gefährdungsphänomenen im Netz (z.B. auch in Bezug auf Hassäußerungen im Netz, extremistische Propaganda etc.)²²⁷ sowie auf den gestiegenen Beratungsbedarf bei pädagogischen Fachkräften und Eltern zeitnah zu begegnen, wurden das JFF und die aj – als wichtige Partner des StMAS beim Jugend-

²²⁴ BJR, Beschluss der 156. Hauptversammlung, Jugendarbeit und Digitalisierung, a. a. O., S. 6 ff; <https://www.bjr.de/ueber-uns/gremien/beschluesse/jugendarbeit-und-digitalisierung>.

²²⁵ BJR, Beschluss der 156. Hauptversammlung, Jugendarbeit und Digitalisierung, a. a. O., S. 6 ff; <https://www.bjr.de/ueber-uns/gremien/beschluesse/jugendarbeit-und-digitalisierung>; 16. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung, a. a. O., 327.

²²⁶ 16. Kinder- und Jugendbericht, a. a. O., S. 315 f., 325 f.

²²⁷ Siehe auch <https://www.bzkg.de/bzkg/service/publikationen/gefaehrungsatlas-digitales-aufwachsen-vom-kind-aus-denken-zukunftssicher-handeln--175506>.

medienschutz – mit zusätzlichen Projektmitteln im Rahmen des „Konzept zur außerschulischen Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in der Corona-Pandemie“ ausgestattet.

Die Pandemie-verstärkte Nutzung digitaler Geräte durch immer jüngere Kinder erfordert auch Neuüberlegungen bezüglich medienpädagogischer Ansätze. Beispielsweise arbeitet das StMD an Lösungen, um Kinder dort „abzuholen“, wo sie sind: Durch die „Sicher-im-Netz“-App sollen schon Dritt- und Viertklässlerinnen und -klässler Hilfestellung erhalten, sicher mit dem Smartphone umzugehen. Gleichzeitig beschränkt sich die digitale Partizipation von Kindern und Jugendlichen nicht mehr nur auf die Nutzung und souveräne Beherrschung von digitalen Anwendungen: Programmierung wird mittlerweile als Kulturtechnik des 21. Jahrhunderts angesehen, so dass in Zukunft Programmieren eine Form der digitalen Partizipation darstellen wird. Das StMD hat daher mit der Initiative BayCode ein bayernweites Workshop-Programm initiiert, um Jugendliche an das „Codieren“ heranzuführen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Digitalisierung viele neue Anforderungen und Fragen aufwirft und damit einen hohen Weiterentwicklungsbedarf im gesamten Bildungsbereich auslöst. Aufbauend auf den bereits bestehenden Strukturen und Angeboten gilt es, diese an die Bedürfnisse und Herausforderungen stetig anzupassen. Bei der Weiterentwicklung von Angeboten und Strukturen sind, wie im Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung bereits betont, vor allem die Sichtweisen und Belange von Kindern und Jugendlichen stets zu berücksichtigen.

Die derzeit in der Konzeptionsphase befindliche landesweite Partizipationswebsite wird auch für diesen Bereich die Vernetzung und Bündelung der unterschiedlichen Angebote und Kooperationspartner auf Landesebene fördern, siehe dazu auch Ziffern B. VI. 5. und C.).

C. Fazit

Kinder und Jugendliche wollen in allen sie unmittelbar oder mittelbar betreffenden Bereichen mitbestimmen und Verantwortung übernehmen. Sie wollen ihre Anliegen und Sichtweisen einbringen und umsetzen, ihr soziales Umfeld, aber auch das gesellschaftliche Miteinander mitgestalten. Durch gelebte Partizipation, die die altersgerechte und entwicklungsangemessene Eigenverantwortung einbezieht, werden insgesamt ihre Rechte im Sinne der UN-KRK nachhaltig gestärkt. Durch aktive Partizipation können sie frühzeitig lernen, wie wichtig der Einsatz für die eigenen Interessen ist und wie diese mit anderen Interessen in Einklang gebracht werden müssen. Aber auch Kommunen, Staat und Gesellschaft, das gesamte Gemeinwesen profitieren in vielfacher Weise davon, wenn Kinder und Jugendliche von Anfang an ihr Recht auf Partizipation kennenlernen, ausüben und sich bei den sie betreffenden Fragen und Entscheidungen aktiv als Expertinnen und Experten in eigener Sache einbringen können. Dazu gehört, sie aktiv entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand verantwortlich in die Gestaltung des Zusammenlebens einzubeziehen. Die Bayerische Staatsregierung begrüßt deshalb die zahlreichen bereits vorhandenen Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche hierzu.

Es ist allerdings auch ein zentrales Anliegen der Bayerischen Staatsregierung, Partizipation von allen Kindern und Jugendlichen in allen sie betreffenden Lebensbereichen weiter zu stärken und dadurch auch ihre Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung für sich, für andere und für die gesamte Gesellschaft zu fördern. Alle Bereiche, Institutionen und Akteure auf allen Ebenen sind gefordert, Partizipation von Kindern und Jugendlichen in den jeweiligen Le-

bens- und Entscheidungsbereichen zielgruppenorientiert und inklusiv umzusetzen, zu stärken und weiterzuentwickeln. Die Umsetzung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung von Partizipationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche sind bereichs- und zuständigkeitsübergreifende Daueraufgaben. Ganz maßgeblich sind in diesem Prozess die Kinder und Jugendlichen selbst einzubeziehen und zu beteiligen. Der unmittelbare Austausch und Dialog zwischen Kindern und Jugendlichen und Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern haben sich hier sehr bewährt.

Neben der fortlaufenden Überprüfung gesetzlicher Rahmenbedingungen kommt es vor allem auf die tatsächliche Umsetzung in den Einrichtungen und Strukturen vor Ort an. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von individuellen Beeinträchtigungen, von Migrationshintergrund oder erhöhten Förderbedarfen ausreichende Partizipationsmöglichkeiten sowie konkrete Mitgestaltungsmöglichkeiten bestehen. Auch die vielen positiven wie negativen Erfahrungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sind bei der kind- und jugendgerechten Weiterentwicklung zu berücksichtigen.

Von zentraler Bedeutung sind insgesamt auf allen Ebenen und in den unterschiedlichen Lebens- und Entscheidungsbereichen die Etablierung und Weiterentwicklung einer Partizipationskultur mit einer wertschätzenden positiven Grundhaltung hierzu. Hierzu ist v. a. auch das Bewusstsein der Bedeutung von Partizipation zu schärfen sowie das Wissen in Bezug auf konkrete kind- und jugendgerechte Umsetzungsmöglichkeiten weiter zu stärken. Eine konti-

nuierliche Sensibilisierung, Unterstützung und Qualifizierung von Eltern, Lehrkräften, Fachkräften und weiteren Entscheidungsträgern ist dabei essenziell. Die Umsetzung einer entsprechenden Partizipationskultur ist vor allem auch als Führungsaufgabe und kontinuierlicher Prozess der Organisations- und Teamentwicklung zu sehen, wobei neben der Verbindlichkeit auch Klarheit und Transparenz über die jeweilige Rolle und die damit verbundenen Einflussmöglichkeiten und Entscheidungsspielräume in den unterschiedlichen Bereichen (z. B. innerhalb einer Einrichtung) zu schaffen sind. Damit Partizipation auf allen Ebenen gelingen kann, ist beispielsweise die Einrichtung gefordert, diesen Prozess zu einem wichtigen Thema zu machen, den Veränderungsprozess zu moderieren und auch den strukturellen Rahmen für reflexive Teamprozesse zu schaffen.

Gerade in Zeiten der besonderen Herausforderung durch die Corona-Pandemie zeigt sich, wie wichtig der virtuelle Lebensraum ist und welche Bedeutung die Weiterentwicklung von Angeboten und Möglichkeiten zur Partizipation gerade auch in diesem Bereich hat. Besondere Herausforderung in diesem Zusammenhang ist, digitale Bildung in allen Handlungsfeldern weiter zu stärken und allen Kindern und Jugendlichen digitale Teilhabe zu ermöglichen.

Mit dem Gesamtkonzept sollen zur Stärkung und Weiterentwicklung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen weitere Impulse gegeben werden. In einem ersten Schritt werden hierfür auf der Landesebene wichtige Erkenntnisse aus der Kinder- und Jugendkonferenz vom 30. April 2021 (siehe dazu Ziffer B. VI. 5.) aufgegriffen. Die Umsetzung und Weiterentwicklung soll prozesshaft als Daueraufgabe unter Einbindung von Kindern und Jugendlichen erfolgen. Das stärkt insbesondere gegenseitiges Verständnis sowie Demokratiefestigkeit.

Zusammenfassung der maßgeblichen Impulse zur Stärkung, die seitens der Bayerischen Staatsregierung aktuell umgesetzt werden:

Gelebte Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist insgesamt als Schlüsselkompetenz für gelingende Aneignungs- und inklusive Bildungsprozesse und insbesondere für ihre Demokratiebildung zu sehen. In allen für Kinder und Jugendliche relevanten Lebens- und Entscheidungsbereichen (von der Familie, über Kita, Schule über den gesamten Freizeitbereich etc.) ist deshalb das Bewusstsein über die Bedeutung von Partizipation weiter zu schärfen, eine positive Grundeinstellung zu fördern, Anliegen, Meinungen und Rückmeldungen von Kindern und Jugendlichen ernst zu nehmen und bei Entscheidungen zu berücksichtigen sowie das Wissen in Bezug auf konkrete Umsetzungsmöglichkeiten weiter zu stärken. Auf Landesebene sollen dazu vor allem das gesamtgesellschaftliche Bewusstsein weiter geschärft, der strukturelle Austausch mit der jungen Generation verankert und Strukturen auf Landesebene weiter vernetzt werden. Darüber hinaus sollen aber auch weitere Hilfestellungen für die Praxis vor Ort gegeben werden (insbesondere durch Etablierung nachhaltiger Austauschformate auf Landesebene sowie Unterstützung entsprechender Formate auf kommunaler Ebene).

In diesem Zusammenhang befinden sich insbesondere folgende Maßnahmen in der Umsetzung:

► Partizipationswebsite der Staatsregierung: www.partizipation.bayern.de

Eine landesweite, bereichsübergreifende Partizipationswebsite der Bayerischen Staatsregierung (im Einzelnen siehe Ziffer B. VI. 5.) soll rund um das Thema Partizipation von Kindern und Jugendlichen sensibilisieren, informieren und vor allem Kinder und Jugendliche motivieren, sich aktiv in ihren unterschiedlichen Le-

bensbereichen einzubringen und auch eigene Gestaltungsfreiräume zu nutzen. Dabei sollen u. a. auch besonders gelungene Partizipationsformate in den Kommunen vorgestellt werden, die zur Nachahmung anregen sollen, und insgesamt soll ein gesamtgesellschaftliches Bewusstsein für die Bedeutung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen gefördert werden.

► **Jährliche landesweite Kinder- und Jugendkonferenz als unmittelbares Austauschformat sowie Jugendpolitiktage**

Als unmittelbares Austauschformat mit der Landespolitik wird die Durchführung einer jährlichen landesweiten Kinder- und Jugendkonferenz etabliert, die in bewährter Form gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Kinder und Jugendlichen aus den unterschiedlichen Bereichen vorbereitet und durchgeführt wird (im Einzelnen siehe dazu Ziffer B. VI. 5.). Darüber hinaus ist im Rahmen des Aktionsplans „Jugend“ die Durchführung von Jugendpolitiktagen geplant (im Einzelnen siehe Ziffer B. VI. 5.). Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Einbindung der Verantwortlichen auf kommunaler Ebene.

► **Aktionsplan „Jugend“**

Im Aktionsplan „Jugend“ sind zahlreiche Maßnahmen enthalten, die zur Stärkung der Jugendbeteiligung gemeinsam von StMAS und BJR initiiert und mit Förderung des StMAS umgesetzt werden (im Einzelnen dazu siehe Ziffer B. VI. 5., z. B.: Umsetzung der Ergebnisse aus dem Digitalen Hackathon #ideenfürdiejugend, der mit 1 Mio. € Jugendbudget ausgestattet ist, Umsetzung bzw. Fortführung der Maßnahmen „#JugendMITWirkung“, „Digitale Streetworker“, Bayerischer Jugendpolitiktage, des StMAS-Besuchsprogramms für außerschulische Gruppen sowie des Bayerischen Jahres der Jugend 2022 etc.).

► **Stärkung der Vertretungsstrukturen von Kindern und Jugendlichen auf Landesebene**

Aufbauend auf den bereits vorhandenen unmittelbaren Vertretungsstrukturen der Kinder und Jugendlichen auf Landesebene sollen Strukturen überprüft und weiterentwickelt werden. Eine starke Interessenvertretung für alle Kinder und Jugendlichen wird durch den BJR bereits sichergestellt. Darüber hinaus gibt es bereits weitere bewährte Strukturen auf Landesebene, bei denen Kinder und Jugendliche unmittelbar die Anliegen von jungen Menschen zur Geltung bringen (z. B. Landesschülerrat für die Schülerinnen und Schüler sowie Landesheimrat für die Anliegen der Kinder und Jugendlichen in stationären Einrichtungen). Anlässlich der Planung und Umsetzung der landesweiten Kinder- und Jugendkonferenz am 30. April 2021 wurden über die LAG Jugendsozialarbeit ferner junge Menschen auf Landesebene als Vertreterinnen und Vertreter aus dem Bereich Jugendsozialarbeit ausgewählt (darunter auch eine Vertretung aus dem Bereich der Jugendmigrationsdienste). Ferner erfolgte auch eine Auswahl von Kindern aus dem Bereich Kindertageseinrichtungen sowie der Horte. Diese Strukturen gilt es weiterzuentwickeln. Anzustreben ist in diesem Zusammenhang insbesondere eine Stärkung der strukturellen Vertretung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. In diesem Zusammenhang wird angestrebt, das Konzept des LHR Bayern auch auf die Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen der Behindertenhilfe zu erweitern (im Einzelnen siehe Ziffer B. I. 3.). Die landesweite Kinder- und Jugendkonferenz hat auch gezeigt, dass Strukturen teilweise nicht bekannt sind und diese noch besser kommuniziert werden müssen. Hierzu soll auch die oben genannte landesweite Partizipationswebsite beitragen.

► **Umsetzung, Stärkung und Weiterentwicklung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen als ressortübergreifende Querschnitts- und Daueraufgabe unter unmittelbarer Einbindung der jungen Generation**

Die Umsetzung, Stärkung und Weiterentwicklung der Partizipation betrifft alle Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen, sie ist deshalb eine ressortübergreifende Querschnitts- und Daueraufgabe. Deshalb soll die „AG Partizipation“, die zur Erarbeitung des bereichsübergreifenden Gesamtkonzepts zur Stärkung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen eingesetzt wurde, zunächst fortgeführt werden. Unter Einbindung der Vertreterinnen und Vertreter der Kinder und Jugendlichen soll sie insbesondere weitere landesweite Impulse zur Umsetzung, Stärkung und Weiterentwicklung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Bayern ausloten.

Abschließend ist zu betonen, dass die Stärkung der Partizipation einschließlich Verantwortungsübernahme in besonderem Maße geeignet ist, alle Kinder und Jugendliche nachhaltig in die Gesellschaftsstruktur zu integrieren und ein gesellschaftliches und soziales Umfeld zu schaffen, in dem demokratische Werte gelebt werden. Dies schafft eine inklusive Gesellschaft, an der Kinder und Jugendliche unabhängig von ihrer Herkunft teilhaben können. Dies erfordert auf allen Ebenen Vertrauen in die eigenständige Handlungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen und die Bereitschaft, ihnen mit Selbstverständlichkeit Bereiche der Eigenverantwortung altersangemessen zu überlassen, die sie nach ihren Vorstellungen gestalten können. Partizipation gelingt nur auf der Basis vertrauensvoller Beziehungen und kindgerechter Interaktionen, in denen Erwachsene Kinder und Jugendliche und ihre Äußerungen ernst nehmen, ihnen Verantwortung für sich und andere übertragen, hohes Vertrauen in ihre Partizipationskompetenz und Lernfähigkeit setzen und Entscheidungspro-

zesse flexibel und ergebnisoffen planen und realisieren.

Die Potenziale der jungen Menschen gilt es wahrzunehmen und zu fördern. Sie sind der entscheidende Nachhaltigkeitsfaktor unserer Gesellschaft. Die Begleitung und Unterstützung der Umsetzung sowie die weitere Stärkung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung von Partizipationskonzepten sind der Bayerischen Staatsregierung deshalb ein ganz besonderes Anliegen und eine gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe, die auf den vorhandenen Strukturen und Angeboten unter Einbindung der Kinder und Jugendlichen erfolgen soll.

Literatur

AGJ – Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2010), Abschlussbericht des Runden Tisches, Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren, BT-DRS 16/11102, abrufbar unter <https://www.diakonie-portal.de/system/files/2010-12%20Abschlussbericht%20Runder%20Tisch%20Heimerziehung%2050er%20und%2060er%20Jahre.pdf>, letzter Zugriff: 10.12.2021.

BAGLJAE – Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2013), Empfehlungen und Arbeitshilfen – Bundeskinderschutzgesetz/ Kinderschutz, Nr. 116 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe, 2. aktualisierte Fassung, abrufbar unter <http://www.bagljae.de/content/empfehlungen/>, letzter Zugriff: 10.12.2021.

BayLJA – Bayerisches Landesjugendamt (2014), Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses – Fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII, abrufbar unter https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/schriften/fachliche_empfehlungen_2014_34.pdf, letzter Zugriff: 10.12.2021.

BayLJA – Bayerisches Landesjugendamt, Der Landesheimrat – Partizipation in der stationären Kinder- und Jugendhilfe, abrufbar unter <https://www.blja.bayern.de/hilfen/landesheimrat/indexAx.php>, letzter Zugriff: 10.12.2021.

BayLJA – Bayerisches Landesjugendamt (2016), Vollzeitpflege – Arbeitshilfe für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe.

BayStMAS – Homepage zum Thema: <https://www.stmas.bayern.de/partizipation/index.php> sowie Aktuelles dazu <https://www.stmas.bayern.de/aktuelle-meldungen/pm2107-152.php>.

BayStMAS – Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2014), Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung – Kinder- und Jugendhilfe („Potenziale entfalten – Gesellschaftliches Miteinander gestalten – Brücken bauen“).

BayStMAS – Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, Bayerischer Aktionsplan Jugend, abrufbar unter <https://www.stmas.bayern.de/aktionsplan-jugend>, letzter Zugriff: 10.12.2021.

BayStMAS – Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2017), Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten, Heime und sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung, abrufbar unter https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2162_A_546?AspxAutoDetectCookieSupport=1, letzter Zugriff: 10.12.2021.

BayStMAS – Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und BayStMUK – Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2014), Gemeinsam Verantwortung tragen, „Bayerische Leitlinien für Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit“, abrufbar unter https://www.ifp.bayern.de/projekte/curricula/bayerische_bildungsleitlinien.php, letzter Zugriff: 10.12.2021.

BayStMAS – Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und IFP – Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (2005/2020), Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung, Berlin, Cornelsen, abrufbar unter <https://www.ifp.bayern.de/projekt/bayerischer-bildungs-und-erziehungsplan/>, letzter Zugriff: 10.12.2021.

BayStMAS – Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und IFP – Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (2010), Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren. Handreichung zum Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung, Weimar/Berlin, Verlag das Netz, abrufbar unter <https://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/paedagogik/kinder-unter-drei.php>, letzter Zugriff: 10.12.2021.

BayStMAS und IFP (2022), Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Kindertageseinrichtungen – Information für Elternbeiräte und Interessenten zu BayKiBiG, BayBEP und Elternmitwirkung, abrufbar unter https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/1210-022988_stami_bildungs_und_erziehungspartnerschaft_broschuere_online_barr.pdf.

BayStMI – Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, Wir Retter von morgen, Kinder und Jugendliche, abrufbar unter <https://www.nachwuchs112.bayern.de/kinderjugend/index.php>, letzter Zugriff: 10.12.2021.

Bertelsmann Stiftung, jungbewegt – Für Engagement und Demokratie, abrufbar unter <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/unsere-projekte/jungbewegt/projektbeschreibung>, letzter Zugriff: 10.12.2021.

Bertelsmann Stiftung (2018-2021), Forschungs- und Praxisentwicklungsprojekt unter der Leitung von Iris Nentwig-Gesemann, Kinder als Akteure der Qualitätsentwicklung in KiTas, abrufbar unter <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/unsere-projekte/fruehkindliche-bildung/projektnachrichten/kinder-als-akteure-der-qualitaetsentwicklung-in-kitas/>, letzter Zugriff: 10.12.2021.

Bertelsmann Stiftung und BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Mitentscheiden und Mithandeln in der Kita MOOC (Selbstlernangebot), abrufbar unter <https://www.oncampus.de/weiterbildung/moocs/kita>, letzter Zugriff: 10.12.2021.

Bildungsserver Wien e.V., Portal Medien Kindergarten (Me.ki) – Warum Medienerziehung im Kindergarten sinnvoll ist, abrufbar unter <http://medienkindergarten.wien/medienpaedagogik/medienerziehung-im-kindergarten/warum-medienerziehung-im-kindergarten-sinnvoll-ist/>, letzter Zugriff: 10.12.2021.

BJR – Bayerischer Jugendring (2012), Mehr Partizipation und politische Bildung in Bayern, abrufbar unter <https://www.bjr.de/ueber-uns/gremien/beschluesse/mehr-partizipation-und-politische-bildung-in-bayern>, letzter Zugriff: 10.12.2021.

BJR – Bayerischer Jugendring (2016), Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in den Städten und Gemeinden, Kommunale Jugendpolitik als qualifizierte Beteiligungspolitik, Arbeitshilfe: Informationen, Praxisbeispiele und Handlungstipps, abrufbar unter <https://shop.bjr.de/arbeitshilfen/57/mitwirkung-von-kindern-und-jugendlichen-in-den-staedten-und-gemeinden>, letzter Zugriff: 10.12.2021.

BJR – Bayerischer Jugendring (2018), Jugendgerechte Kommunen in Bayern, Gelingende Kommunale Jugendpolitik als Standortfaktor für Kommunen mit Zukunft, Positionspaper mit Informationen und Praxisbeispielen, abrufbar unter <https://shop.bjr.de/positionen/161/jugendgerechte-kommunen-in-bayern>, letzter Zugriff: 10.12.2021.

BJR – Bayerischer Jugendring (2018), Politische Beteiligung von jungen Menschen in der Bayerischen Gemeindeordnung verankern, abrufbar unter <https://www.bjr.de/ueber-uns/gremien/beschluesse/politische-beteiligung-von-jungen-menschen-in-der-bayerischen-gemeindeordnung-verankern>, letzter Zugriff: 10.12.2021.

BJR – Bayerischer Jugendring (2019), Jung – Digital – Partizipativ, Dokumentation des Modellprojekts Online-Partizipation, abrufbar unter <https://shop.bjr.de/dokumentationen/209/jung-digital-partizipativ-dokumentation>, letzter Zugriff: 10.12.2021.

BJR – Bayerischer Jugendring (2019), Selbstverständlich Inklusion, Erfahrungen aus drei Projektjahren, Dokumentation, abrufbar unter: <https://shop.bjr.de/dokumentationen/216/selbstverstaendlich-inklusion-eine-dokumentation> sowie BJR-Homepage zum Thema Inklusion: <https://www.bjr.de/themen/inklusion.html>, letzter Zugriff: 10.12.2021.

BJR – Bayerischer Jugendring (2020), Jugendarbeit und Digitalisierung, abrufbar unter <https://www.bjr.de/ueber-uns/gremien/beschluesse/jugendarbeit-und-digitalisierung>, letzter Zugriff: 10.12.2021.

BJR – Bayerischer Jugendring (2020), Jugendbeauftragte in den Gemeinden, Informationen, Praxisbeispiele und Handlungstipps zur Gestaltung der Kommunalen Jugendpolitik, abrufbar unter: <https://shop.bjr.de/arbeitshilfen/235/jugendbeauftragte-in-den-gemeinden-6.->

[ueberarbeitete-auflage-2020](#), letzter Zugriff: 10.12.2021.

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017), 15. Kinder- und Jugendbericht, Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, BT-Drs. 18/11050.

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2015), Für ein kindergerechtes Deutschland, Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen – Allgemeine Qualitätsstandards und Empfehlungen für die Praxisfelder Kindertageseinrichtungen, Schule, Kommune, Kinder- und Jugendarbeit und Erzieherische Hilfen, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94118/c49d4097174e67464b56a5365bc8602f/kindergerechtes-deutschland-broschuere-qualitaetsstandards-data.pdf>, letzter Zugriff: 10.12.2021.

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020), 16. Kinder- und Jugendbericht, Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter; BT-Drs. 19/24200.

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020), Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter, Zentrale Erkenntnisse und Empfehlungen des 16. Kinder- und Jugendberichts, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/162236/a38c2a71e008f46347e095a053e8b9ef/16-kinder-und-jugendbericht-kurzbroschuere-data.pdf>, letzter Zugriff: 10.12.2021.

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020), Die Jugendstrategie der Bundesregierung, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/in-gemeinsamer-verantwortung-politik-fuer-mit-und-von-jugend-146332>, letzter Zugriff: 10.12.2021.

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020), Mitreden! – Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter, Die Jugendbroschüre zum 16. Kinder- und Jugendbericht, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/162234/e5605371020050b9813a7bd55977c1c5/16-kinder-und-jugendbericht-jugendbroschuere-data.pdf>, letzter Zugriff: 10.12.2021.

BMJ – Bundesministerium der Justiz, BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und BMBF – Bundesministerium für Bildung und Forschung (2011), Abschlussbericht Runder Tisch, Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich, BT-Drs. 17/8117, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/sexueller-kindesmissbrauch-86342>, letzter Zugriff: 10.12.2021.

Council of Europe/Europarat (2016), Council of Europe Strategy for the Rights of the Child (2016-2021), abrufbar unter <https://rm.coe.int/168066cff8>, deutsche Übersetzung abrufbar unter <https://rm.coe.int/strategie-des-europarats-fur-die-rechte-des-kindes-2016-2021-/1680931c78>, letzter Zugriff: 10.12.2021.

Council of Europe/Europarat (2018). Leitlinien zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld, abrufbar unter <https://www.kinderrechte.digital/assets/includes/send-text.cfm?aus=11&key=1568>, letzter Zugriff: 10.12.2021.

Deutsche Shell Holding GmbH, Hamburg (2019), 18. Shell Jugendstudie, Jugend 2019, Eine Generation meldet sich zu Wort, abrufbar unter https://www.shell.de/about-us/shell-youth-study/_jcr_cotent/par/toptasks.stream/1570810209742/9ff5b72cc4a915b9a6e7a7a7b6fdc653cebd4576/shell-youth-study-2019-flyer-de.pdf, letzter Zugriff: 10.12.2021.

Deutscher Bundestag (2021), Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss), Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), BT-Drs. 19/28870, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/19/288/1928870.pdf>, letzter Zugriff: 10.12.2021.

DIW – Deutsches Institut für Wirtschaftswissenschaften, Spieß, Katharina/Deckers, Daniel/Fegert, Jörg, Zusammenhalt in Corona-Zeiten: familienwissenschaftliche Perspektiven. Politikberatung kompakt 163, 2021, verfügbar unter https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.810032.de/diwkompakt_2021-163.pdf, letzter Zugriff: 10.12.2021.

DJI – Deutsches Jugendinstitut e.V., Prengel, Anedore (2016), Bildungsteilhabe und Partizipation in Kindertageseinrichtungen. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF) Expertise Band 47, Bildungsteilhabe und Partizipation in Kindertageseinrichtungen, abrufbar unter https://www.weiterbildungsinitiative.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/old_uploads/media/WiFF_Exp_47_Prenkel_web.pdf, letzter Zugriff: 10.12.2021.

DJI – Deutsches Jugendinstitut e.V. (2017), WiFF Wegweiser Weiterbildung Band 12, Bildungsteilhabe und Partizipation – Grundlagen für die kompetenzorientierte Weiterbildung, abrufbar unter https://www.weiterbildungsinitiative.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/old_uploads/media/WW12_Bildungsteilhabe_web_01.pdf, letzter Zugriff: 10.12.2021.

DJI – Deutsches Jugendinstitut e.V./Hekel, Nicole/Neumann, Sascha (2017), WiFF Wegweiser Weiterbildung Band 12, Freies Spiel und Peer-Interaktionen als Ausgangspunkt von Partizipation – ein Weiterbildungsvorschlag – Grundlagen für die kompetenzorientierte Weiterbildung, abrufbar unter https://www.weiterbildungsinitiative.de/uploads/media/WW12_Bildungsteilnahme_web_01.pdf, letzter Zugriff: 10.12.2021.

DKHW – Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (2019), Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland, Eine Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen auf Bundesebene und ein Vergleich der Bestimmungen in den Bundesländern und auf kommunaler Ebene, abrufbar unter https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/3_Beteiligung/3.11_Studie_Beteiligungsrechte/Studie_Beteiligungsrechte_von_Kindern_und_Jugendlichen.pdf, letzter Zugriff: 10.12.2021.

DKHW – Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (2019), Fachgespräch, Kindgerechte Justiz – Fortbildung und Qualifikation von Richterinnen und Richtern, abrufbar unter https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.19_Kindgerechte_Justiz/Kindgerechte_Justiz-Fortbildung-Richterinnen.pdf, letzter Zugriff: 10.12.2021.

DKHW – Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (2019), Kinder vor Gericht, abrufbar unter <https://www.kindersache.de/bereiche/kinderrechte/thema-des-monats/kinder-vor-gericht>, letzter Zugriff: 10.12.2021.

DKHW – Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (2020), Starke Kinder- und Jugendparlamente. Kommunale Erfahrungen und Qualitätsmerkmale, abrufbar unter https://www.kinderrechte.de/fileadmin/Redaktion-Kinderrechte/3_Beteiligung/3.0_Starke_Kinder-und_Jugendparlamente/Starke_Kinder-und_Jugendparlamente.pdf, letzter Zugriff: 10.12.2021.

DKHW – Deutsches Kinderhilfswerk e. V. (2019), Sammelband Kindgerechte Justiz, Wie die Rechte von Kindern im Justizsystem verwirklicht werden können, abrufbar unter https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.19_Kindgerechte_Justiz/Sammelband_Kindgerechte_Justiz.pdf, letzter Zugriff: 10.12.2021.

DKHW – Deutsches Kinderhilfswerk e. V. (2018), Veranstaltungsdokumentation zur Fachtagung Kindgerechte Justiz – Zugang zum Recht für Kinder, abrufbar unter https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.19_Kindgerechte_Justiz/Dokumentation_Fachtagung_Kindgerechte_Justiz.pdf, letzter Zugriff: 13.12.2021.

DKJS – Deutsche Kinder- und Jugendstiftung, DESI – Das Institut für Demokratische Entwicklung und Soziale Integration/Nentwig-Gesemann, Iris/Walther, Bastian/Thedinga, Minste (2017), Kita-Qualität aus Kindersicht – Die Quaki-Studie, Abschlussbericht, abrufbar unter https://www.dkjs.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/programme/171026_Quaki_Abschlussbericht_WEB.pdf, letzter Zugriff: 13.12.2021.

Evangelisch-Lutherisches Kindertagesstättenwerk Lübeck gGmbH/ Regner, Michael/ Schubert-Suffrian, Franziska (2015), Beschwerdeverfahren für Kita-Kinder entwickeln, Ein Modellprojekt 2013-2015, abrufbar unter https://www.kitawerk.de/fileadmin/user_upload/news-meldungen/2015/Doku_Beschwerdemanagement_web.pdf, letzter Zugriff: 13.12.2021.

Hansen, Rüdiger, in Reichert-Garschhammer, Eva/Kieferle, Christa/Wertfein, Monika/Becker-Stoll, Fabienne (Hrsg.), (2015), Inklusion und Partizipation – Vielfalt als Chance und Anspruch, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht.

Hansen, Rüdiger/Knauer, Raingard (2015), Das Praxisbuch: Mitentscheiden und Mithandeln in der Kita – Wie pädagogische Fachkräfte Partizipation und Engagement von Kindern fördern, 8. Auflage.

Hansen, Rüdiger/Knauer, Raingard (2016), Standards für Beschwerden von Kindern. Kita aktuell spezial 4, abrufbar unter https://www.partizipation-und-bildung.de/wp-content/uploads/2013/08/kas_4_16_Hansen_Knauer_Beschwerden.pdf, letzter Zugriff: 10.12.2021.

Hansen, Rüdiger/Knauer, Raingard/Sturzenhecker, Benedikt (2009), Die Kinderstube der Demokratie – Partizipation von Kindern in Kindertagesstätten, abrufbar unter https://www.partizipation-und-bildung.de/pdf/Hansen_Knauer_Sturzenhecker_Kinderstube%20der%20Demokratie.pdf, letzter Zugriff: 10.12.2021.

Hansen, Rüdiger/Knauer, Raingard/Sturzenhecker, Benedikt (2011), Partizipation in Kindertageseinrichtungen, So gelingt Demokratiebildung mit Kindern!, Verlag das netz.

IFP – Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz, Familienhandbuch, abrufbar unter www.familienhandbuch.de, letzter Zugriff: 10.12.2021.

IFP – Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz/Winklhofer, Ursula (2017), Familienhandbuch – Wir bestimmen mit! Das Recht auf Partizipation in der Familie, abrufbar unter <https://www.familienhandbuch.de/babys-kinder/bildungsbereiche/kinderbeteiligung/BeteiligungundDemokratie.php>, letzter Zugriff: 13.12.2021.

IFP – Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (2018/2023), Erfolgreiche Konzeptionsentwicklung leicht gemacht – Ein Orientierungsrahmen für bayerische

Kindertageseinrichtungen (3 Module), abrufbar unter <https://www.ifp.bayern.de/projekt/erfolgreiche-konzeptionsentwicklung-leicht-gemacht/>, letzter Zugriff: 10.12.2021.

IFP – Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz/Wertfein, Monika /Kofler, Anita/Kieferle, Christa/Paulsteiner, Regine/Nestmeier, Stefanie/Reichert-Garschhammer, Eva/Becker-Stoll, Fabienne (2023), PQB – Qualitätskompass – Instrument zur Beobachtung und Reflexion der Interaktionsqualität in Kindertageseinrichtungen und (Groß-)Tagespflegestellen, abrufbar unter: https://www.ifp.bayern/files/media/ifp/public/projects/pqb/konzeption_pqb_kita_und_ktp.pdf, letzter Zugriff: 10.12.2021

IFP – Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz, Modellversuch Medienkompetenz in der Frühpädagogik stärken (2018–2020), abrufbar unter <https://www.kita-digital-bayern.de/modellversuch/>, letzter Zugriff: 10.12.2021.

IFP – Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz und BMFSFJ-Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020), IFP-Expertise für das BMFSFJ – Nutzung digitaler Medien für die pädagogische Arbeit in der Kindertagesbetreuung, abrufbar unter https://www.kita-digital-bayern.de/files/media/public/downloads/einblicke-und-ergebnisse/Kurzexpertise_IFP_Digitalisierung_Kindertagesbetreuung.pdf, letzter Zugriff: 10.12.2021.

IFP – Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz, JFF-Institut für Medienpädagogik und ZMF-Zentrum für Medienkompetenz in der Frühpädagogik (2021), MOOC Startchance kita.digital (im Aufbau), <https://www.kurse.kita.bayern/> und <https://www.kurse.kita.bayern/course/view.php?id=14>, letzter Zugriff: 10.12.2021.

IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V. (2014), Guidelines für gelingende ePartizipation Jugendlicher in Entscheidungsprozessen auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene, https://jugend.beteiligen.jetzt/sites/default/files/download/guidelines_eparticipation_dt.pdf, letzter Zugriff: 10.12.2021.

IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V. (2014), Guidelines für gelingende ePartizipation Jugendlicher, In Entscheidungsprozessen auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene, abrufbar unter https://www.medienpaedagogik-praxis.de/wp-content/uploads/2014/07/Guidelines_eParticipation_dt.pdf, letzter Zugriff: 13.12.2021.

Institut für Partizipation und Bildung, Multiplikator*innen für Partizipation und Engagement Förderung in Kitas, abrufbar unter <https://www.partizipation-und-bildung.de/kindertageseinrichtungen/multiplikatorinnen/>, letzter Zugriff: 10.12.2021.

ISB – Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, Lehrplanplus Bayern, abrufbar unter <https://www.lehrplanplus.bayern.de/> auch unter <https://www.lehrplanplus.bayern.de/leitlinien/textabsatz/39209>, letzter Zugriff: 10.12.2021.

ISB – Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, Lehrplanplus Bayern, Schulart- und fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsziele sowie Alltagskompetenz und Lebensökonomie, abrufbar unter <https://www.lehrplanplus.bayern.de/uebergreifende-ziele/grundschule>, letzter Zugriff: 10.12.2021.

ISB – Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, Lehrplanplus Bayern – Partizipation als Kinderrecht, Grundschule, Förderschule: Bayerische Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit, abrufbar unter <https://www.lehrplanplus.bayern.de/leitlinien/textabsatz/39209>, letzter Zugriff: 10.12.2021.

Jordan, Erwin/Schone Reinhold, (2000), Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen – Bausteine – Materialien, 2. Edition, Beltz Verlag.

Kinderschutz München, PräviKIBS – Ein Programm zur Prävention sexualisierter, physischer und emotionaler Gewalt in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, abrufbar unter <https://www.kinderschutz.de/Angebote/Beratung-bei-sexuellem-Missbrauch/PraeviKIBS>, letzter Zugriff: 10.12.2021.

Knauer, Raingard/Sturzenhecker, Benedikt (2016), Demokratische Partizipation von Kindern. Weinheim/Basel, Beltz Verlag.

KomJC – Kompetenzzentrum, Idee & Ziele, abrufbar unter <https://www.jugend-check.de/der-jugend-check/idee-ziele/>, letzter Zugriff: 10.12.2021.

LHR – Landesheimrat Bayern (2019), IPSHEIM-Clip, abrufbar unter https://www.landeshheimrat.bayern.de/imperia/md/images/stmas/landeshheimrat/191014_ipsheim_07.mp4, letzter Zugriff: 10.12.2021.

LHR – Landesheimrat Bayern (2020), Positionspapier des Landesheimrats Bayern – #ohne WLAN geht es nicht, abrufbar unter https://www.landeshheimrat.bayern.de/imperia/md/images/stmas/landeshheimrat/20200604_lhr_positionspapier_wlan_ljha.pdf, letzter Zugriff: 10.12.2021.

- LHR – Landesheimrat Bayern, Kinder und Jugendliche – Fragebogen, abrufbar unter <https://landesheimrat.bayern.de/themen/kinder-jugendliche/index.php>, letzter Zugriff: 10.12.2021.
- Maykus, Stephan/Schone, Reinhold (2010), Handbuch Jugendhilfeplanung. Grundlagen, Anforderungen und Perspektiven. 3. Auflage, VS Verlag.
- Merchel, Joachim (2016), Jugendhilfeplanung: Anforderungen, Profil, Umsetzung, Reinhard UTB Verlag.
- Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein/Hansen, Rüdiger (2004). Die Kinderstube der Demokratie – Partizipation in Kindertagesstätten, abrufbar unter https://www.partizipation-und-bildung.de/pdf/Video-Booklet_2005.pdf, letzter Zugriff: 13.12.2021.
- MPFS – Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest, (2020), JIM-Studie 2020 – Jugend, Information, Medien, abrufbar unter https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/JIM/2020/JIM-Studie-2020_Web_final.pdf, letzter Zugriff: 10.12.2021.
- MPFS – Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2020), JIMplus 2020 – Lernen und Freizeit in der Corona-Krise, abrufbar unter https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/JIM/JIMplus_2020/JIMplus_2020_Corona.pdf, letzter Zugriff: 10.12.2021.
- NAEYC – National Association for the Education of Young Children, FRC-Fred Rogers Centers (2018). Digitale Kompetenz und interaktive Medien als Ressource für frühkindliche Bildungseinrichtungen Band 3, abrufbar unter <https://www.didacta.de/bildung-braucht-digital-kompetenz.php>, letzter Zugriff: 13.12.2021.
- Regner, Michael/Schubert-Suffrian, Franziska (2014), Beschwerdeverfahren für Kinder, Kindergarten heute, Praxis kompakt, Verlag Herder.
- Reichert-Garschhammer, Eva/Becker-Stoll, Fabienne und PQB-Team (2019), Pädagogische Qualitätsbegleitung für Kitas in der Übergangsphase zur Verstetigung, abrufbar unter https://www.ifp.bayern/files/media/ifp/public/downloads/de/veroeffentlichungen/infodienst/ifp-infodienst_2019.pdf, letzter Zugriff: 10.12.2021.
- Schneewind, Klaus (2012), Freiheit in Grenzen, abrufbar unter https://books.google.de/books/about/Freiheit_in_Grenzen_Themen_und_Fallbeisp.html?id=6gj5DwAAQBAJ&source=kp_book_description&redir_esc=y, letzter Zugriff: 10.12.2021.
- Stadt Nürnberg, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am Planen und Gestalten von Spielplätzen und Spielflächen, abrufbar unter <https://www.nuernberg.de/internet/jugendamt/spielflaechenplanung.html>, letzter Zugriff: 10.12.2021.
- Stiftung digitale Chancen (2017), Fachportal Kinderrechte.digital, Modell des intelligenten Risikomanagements, I-Kiz – Zentrum für Kinderschutz im Internet, abrufbar unter <https://kinderrechte.digital/hintergrund/index.cfm/to-pic.279/key>, letzter Zugriff: 10.12.2021.
- Stiftung Kinder forschen (2021), Digitalpakt Kita – Frühe Bildung für die Welt von morgen stärken – Positionspapier, abrufbar unter https://www.stiftung-kinder-forschen.de/fileadmin/Redaktion/13_Landing_Pages/Digitalpakt_Kita/HdkF_Positionspapier_Digitalpakt-Kita_FIN.pdf, letzter Zugriff: 10.12.2021.

TMBJS – Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2016), Beteiligung und Beschwerde in Kindertageseinrichtungen, abrufbar unter https://www.db-thueringen.de/receive/dbt_mods_00032949, letzter Zugriff: 13.12.2021.

TU Dortmund – Technische Universität Dortmund, DJI – Deutsches Jugendinstitut, Politische Partizipation Jugendlicher im Web 2.0 – Chancen, Grenzen Herausforderungen, abrufbar unter https://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/fileadmin/Files/Freiwilliges_Engagement/2015-01_Expertisen_Polit_Partizipation_WEB_2-0.pdf, letzter Zugriff: 13.12.2021.

Walther, Bastian/Nentwig-Gesemann, Iris/Fried, Florian (2021), Ganztag aus der Perspektive von Kindern im Grundschulalter. Eine Rekonstruktion von Qualitätsbereichen und -dimensionen, Verlag Bertelsmann Stiftung.



www.sozialministerium.bayern.de



www.gemeinsam.stark.bayern.de



Dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audits berufundfamilie® bescheinigt:
www.berufundfamilie.de



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren? BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Winzererstr. 9, 80797 München

E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de

Gestaltung: Serviceplan Solutions 1 GmbH & Co. KG

Bildnachweis: © AdobeStock/Sergey Novikov/Robert Kneschke/JenkoAtaman/lordn/andreaobzerova/

WavebreakMediaMicro/New Africa, © trio-group/Frank Lübke, © Stefan Randlkofer, © Eleana Hegerich, © StMAS

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH

Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier

(FSC, PEFC oder vergleichbares Zertifikat)

Stand: Dezember 2024

Artikelnummer: 1001 0819

Bürgerservice: Tel.: 089 1261-1660

E-Mail: buergerservice@stmas.bayern.de

www.stmas.bayern.de/buergerservice

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich sind während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.